

Beitragssatzung

der

Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen

vom 3. Dezember 2018

Auf Grund von §§ 65a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie des § 30 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen vom 26.03.2013 hat das Studierendenparlament am 12.12.2018 die nachstehende Beitragssatzung beschlossen, auf Grund einer Beitragsanpassung durch den Beschluss des Studierendenparlamentes vom 18.07.2018.

Das Präsidium der Hochschule Reutlingen hat die Beitragssatzung mit Schreiben vom 03.12.2018, gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) der Hochschule Reutlingen nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Hochschule Reutlingen unbeschadet der Zuständigkeiten der Hochschule und des Studierendenwerks Tübingen Hohenheim Aufgaben nach § 65 Abs. 2 LHG wahr. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG unter Berücksichtigung sozialer Belange von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

§ 2 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Hochschule erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 S. 1 LHG) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden.

§ 3 Beitragshöhe

Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2019 für jedes Semester 14,50 Euro¹.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule

Der Studierendenschaftsbeitrag ist bei Studierenden zur Neuaufnahme in die Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag beziehungsweise bei bereits eingeschriebenen Studierenden mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf. Er ist gemäß § 65a Abs. 5 S. 5 LHG an die Hochschule Reutlingen zu zahlen, die den Beitrag an die Studierendenschaft abführt.

§ 5 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung

- (1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Hochschule Reutlingen entfällt die Beitragspflicht nach §§ 2, 3 rückwirkend. Der Studierendenschaftsbeitrag wird auf Antrag für dieses Semester erstattet; ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass und eine anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist in Satz 1 besteht nicht. Der Erstattungsantrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Exmatrikulation an die Studierendenschaft zu richten; nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf Rückerstattung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG). Der AstA ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Hochschule die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens auf die Hochschule zu delegieren; Einzelheiten dazu sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit der Hochschule zu regeln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung an der Hochschule Reutlingen in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Sommersemester 2019 an die Hochschule Reutlingen zu bezahlen.

Reutlingen, 13. Dezember 2018


Thea Meyer
1. Vorsitzende der
Verfassten Studierendenschaft der
Hochschule Reutlingen

¹ Basierend auf dem Wirtschaftsplan des Studierendenparlaments der Hochschule Reutlingen

Finanzordnung

der

Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 8. April 2014 (GBl. S. 99 ff.), sowie der §§ 29 ff. der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen (OrgS) vom 26. März 2013, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen am 12. Dezember 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Reutlingen hat seine Genehmigung gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 19.12.2018, erteilt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Übergeordnete Bestimmungen.....	3
II. Haushaltsplan	3
§ 2 Grundsätze.....	3
§ 3 Haushaltsjahr.....	3
§ 4 Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Stellen.....	3
§ 5 Gegenseitig deckungsfähige Titel.....	4
§ 6 Bedeutung des Haushaltsplans gegenüber Dritten	4
III. Feststellung des Haushaltsplans	4
§ 7 Aufstellung des Haushaltsplans	4
§ 8 Beratung im Studierendenparlament.....	4
§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten des Haushaltsplans	5
§ 10 Nachtragshaushalt.....	5
IV. Ausführung des Haushaltsplans	5
§ 11 Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben.....	5
§ 12 Bevollmächtigung von Vertreterinnen und Vertretern	6
§ 13 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	6
§ 14 Einhaltung des Haushaltsplans.....	6
§ 15 Vorläufige Haushaltsführung.....	6
§ 16 Rücklagen	6
V. Kassenführung.....	7
§ 17 Zahlungsverkehr.....	7
§ 18 Buchführung.....	7
§ 19 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung	8
V. Verwendung der Beiträge.....	8
§ 20 Verwendung der Beiträge	8
§ 21 Zuwendungen	8
§ 22 Fachschaften	9
§ 23 Aufwandsentschädigungen	9
§ 24 Reisekosten	9
§ 25 Repräsentationsausgaben.....	9
§ 26 Beschäftigte.....	10
VI. Schlussbestimmungen	10
§ 27 In-Kraft-Treten.....	10

I. Allgemeines

§ 1 Übergeordnete Bestimmungen

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere das Haushaltsgrundsätzegesetz, die Landeshaushaltsordnung und das Landeshochschulgesetz, maßgebend.

II. Haushaltsplan

§ 2 Grundsätze

(1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs federführend durch den Finanzreferenten und gem. § 65b Abs. 2 LHG i.V.m. § 9 LHO dem Haushaltsbeauftragten entworfen und vom Studierendenparlament durch Beschluss festgestellt. Er bildet die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für die Buchführung und Rechnungslegung.

(2) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen.

(3) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

(4) Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.

(5) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 3 Haushaltsjahr

(1) Das erste Haushaltsjahr begann am 1. Dezember 2013 und endete am 28. Februar 2015.

(2) Alle nachfolgenden Haushaltsjahre beginnen am 1. März mit dem Anfang des Sommersemesters und enden am 28. Februar mit dem Ende des Wintersemesters des folgenden Kalenderjahres.

§ 4 Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Stellen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erkennbar ist.

Im Haushaltsplan sind mindestens gesondert darzustellen:

1. bei den Einnahmen:

- Studierendenschaftsbeiträge
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung
- Einnahmen aus nicht wirtschaftlichen Betätigungen
- Entnahmen aus Rücklagen und
- sonstige Einnahmen.

2. bei den Ausgaben:

- Personalausgaben

- sächliche Verwaltungsausgaben
- Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft
- Ausgaben für wirtschaftliche Betätigung
- Investitionen und
- Zuführungen an Rücklagen.

Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehr- oder Mindereinnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabensätze erhöhen oder vermindern. Voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Im Haushaltsplan können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.

(2) Die Titel sind mit einem Ansatz (Betrag) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist, sorgfältig zu schätzen.

(3) Neben dem Ansatz für das aktuelle Haushaltsjahr sind auch der Ansatz sowie das Rechnungsergebnis des Vorjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Dem Haushaltsplan werden folgende Anlagen hinzugefügt:

1. Übersicht über die Rücklagen (Vermögensübersicht)
2. Darstellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
3. Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten
4. Übersicht über die Planstellen und die anderen Stellen
5. Übersicht über das Vermögen und die Schulden.

§ 5 Gegenseitig deckungsfähige Titel

Die einzelnen Titel des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig, solange im Haushaltsplan nichts Abweichendes vermerkt ist.

§ 6 Bedeutung des Haushaltsplans gegenüber Dritten

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

III. Feststellung des Haushaltsplans

§ 7 Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Haushaltsbeauftragten gemeinsam mit dem Finanzreferenten der Verfassten Studierendenschaft rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt. Der Finanzreferent legt ihn dem Studierendenparlament spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres zur Abstimmung vor.

§ 8 Beratung im Studierendenparlament

(1) Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament per Feststellungsbeschluss verabschiedet.

(2) Wird der Entwurf des Haushaltsplans vom Studierendenparlament abgelehnt, so haben der Finanzreferent und der Haushaltsbeauftragte innerhalb von 14 Tagen einen neuen Entwurf aufzustellen.

(3) Der Finanzreferent hat bei der Beratung im Studierendenparlament den Entwurf des Haushaltsplans zu erläutern.

(4) Der Haushaltsbeauftragte kann bei der Beratung im Studierendenparlament anwesend sein.

§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten des Haushaltsplans

(1) Der vom Studierendenparlament festgestellte Haushaltsplan ist gem. § 29 Abs. 3 der Organisationssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres dem Präsidium der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorlage und die damit zusammenhängende Kommunikation übernimmt der Haushaltsbeauftragte.

(2) Der Haushaltsplan tritt mit Genehmigung durch das Präsidium zum Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft.

§ 10 Nachtragshaushalt

(1) Die Änderung eines rechtskräftigen Haushaltsplans ist nur durch einen Nachtragshaushalt möglich.

(2) Auf den Nachtragshaushalt sind die Vorschriften zum Haushaltsplan sinngemäß anzuwenden, es sei denn in der Finanzordnung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Ab einem Fehlbetrag von fünfzig vom Hundert der Betriebsmittelrücklage muss ein Nachtragshaushalt erstellt werden.

IV. Ausführung des Haushaltsplans

§ 11 Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Der Haushaltsbeauftragte bewirtschaftet zusammen mit dem Finanzreferenten die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft gem. § 65 b Abs. 2 LHG i.V.m. § 9 LHO. Sie sind bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen und sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung sowie der haushaltsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(2) Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung beim Haushaltsbeauftragten oder Finanzreferenten und erfordern dessen Zustimmung. Ausgaben oder Verpflichtungen, die 10.000 € übersteigen und nicht bereits im Haushaltsplan enthalten sind, bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Studierendenparlaments.

(3) Erhebt der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist vom AStA-Vorsitzenden eine Entscheidung des Studierendenparlaments herbeizuführen. Bei der Entscheidung erhält der AStA ein Veto-Recht.

(4) Dem Haushaltsbeauftragten und dem Finanzreferenten obliegt die Prüfung der rechnungsbe gründenden Unterlagen für Lieferungen und Leistungen, die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Durchführung der Zahlungsvorgänge, die Verwaltung des Sachvermögens sowie die Prüfung und Abrechnung von Reisekosten.

(5) Der Haushaltsbeauftragte sowie der Finanzreferent sind befugt finanzielle Angelegenheiten oder Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes zu regeln.

§ 12 Bevollmächtigung von Vertreterinnen und Vertretern

(1) Der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des AStA mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse oder mit seiner Urlaubs- oder Krankheitsvertretung beauftragen. Hierunter fällt auch das Unterzeichnen von Anordnungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gem. § 16 Abs. 2 dieser Ordnung.

(2) Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von der bevollmächtigten Person und von dem Vorsitzenden des AStA gegengezeichnet zu den Akten zu nehmen.

(3) Die Bevollmächtigung endet

- unmittelbar durch schriftlichen Widerruf des Finanzreferenten
- durch Ablauf einer gesetzlichen Frist
- mit Ausscheiden aus dem Studierendenparlament
- mit dem Ende der Amtszeit des Finanzreferenten
- durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.

(4) Der Finanzreferent hat die Handlungen der bevollmächtigten Person/en unter Berücksichtigung seiner Aufsichtspflichten angemessen zu überwachen.

§ 13 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, können gem. § 5 der Finanzordnung getätigt werden, soweit über einen bestehenden Titel Deckungsfähigkeit besteht.

§14 Einhaltung des Haushaltsplans

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag und nur in Übereinstimmung mit der Zweckbindung der Titel einzunehmen bzw. zu verausgaben. Ist die Zuordnung zweifelhaft, so hat die Verbuchung in Gänze in einem der sich anbietenden Titel zu erfolgen. Eine Verbuchung an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans ist in keinem Fall zulässig.

§ 15 Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgestellt, darf die Studierendenschaft nur Ausgaben leisten und neue Verpflichtungen eingehen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung der notwendigen Aufgaben unaufschiebbar sind. Ausgaben und Verpflichtungen dürfen maximal bis zur Höhe des Ansatzes des Vorjahres bzw. falls der Entwurf niedrigere Ansätze vorsieht, bis zur Höhe der Ansätze des Entwurfs geleistet bzw. eingegangen werden.

(2) Neue Personalstellen sowie neue Haushaltstitel dürfen erst nach Inkrafttreten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 16 Rücklagen

(1) Das Studierendenparlament ist zur Unterhaltung von Rücklagen verpflichtet.

(2) Das Studierendenparlament hat zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft eine Betriebsmittelrücklage zu unterhalten. Sie beträgt mindestens zehn vom Hundert und höchstens fünfzehn vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden.

(3) Soweit erforderlich, ist

- für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch, oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, eine Erneuerungsrücklage,
- für Vermögensgegenstände, deren Bestand nach wachsendem Bedarf erweitert werden muss, sowie für besondere Vorhaben eine Erweiterungs- und Sonderrücklage anzusammeln. Die Ansammlung von Erweiterungs- und Sonderrücklagen ist erforderlich, wenn die Ausgaben aus Mitteln des Haushalts voraussichtlich nicht bestritten werden können.

(4) Die Rücklagen sowie andere nicht sofort benötigte Finanzmittel sind bei mündelsicheren Kreditinstituten als Spareinlagen oder Termingelder ohne die Möglichkeit des Verlustes, nach Bedarf verfügbar in Euro anzulegen.

(5) Zinsen aus Rücklagebeständen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie fließen nicht den Rücklagen zu, sondern sind als Einnahmen nachzuweisen.

V. Kassenführung

§ 17 Zahlungsverkehr

(1) Die Verfasste Studierendenschaft unterhält personenunabhängige Konten. Der laufende Zahlungsverkehr ist darüber abzuwickeln. Daneben ist die Unterhaltung von weiteren personenunabhängigen Anlagekonten zulässig.

(2) Nur der Vorsitzende, der Finanzreferent sowie der Haushaltsbeauftragte sind für die Konten der Studierendenschaft zeichnungsberechtigt.

(3) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos durchzuführen.

(4) Rechnungen sind vom Besteller mit einem Richtigkeitsvermerk (bspw. "Die Richtigkeit der Lieferung wird bescheinigt") zu versehen und unverzüglich an den Haushaltsbeauftragten oder den Finanzreferenten zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigstellung weiterzuleiten.

(5) Für jede Einnahme oder Ausgabe ist ein Nachweis zu erstellen. Hierbei ist das Vier-Augen-Prinzip zu beachten.

(6) Der Haushaltsbeauftragte führt in begründeten Ausnahmefällen eine Barkasse und ist bei Notwendigkeit berechtigt ggf. zusätzliche zeitlich befristete Kassen einzurichten. Das Bargeld in der Barkasse darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist, maximal jedoch 1.000 €.

(7) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind vom Finanzreferenten oder vom Haushaltsbeauftragten unter Verschluss zu halten.

§ 18 Buchführung

(1) Über alle Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung und in zeitlicher Folge gem. den Vorgaben der LHO Buch zu führen. Die Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(2) Den Zahlungsbelegen sind die begründenden Unterlagen (wie z.B. Beschaffungsantrag, Bestellung, Vergleichsangebote, Auftragsbestätigung, Lieferschein etc.) beizulegen. Es müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Bezeichnung des Titels nach dem Haushaltsplan
- Datum der Auszahlung
- Zahlungspartner einschl. vollständiger Adresse
- Bankverbindung (außer im Falle der Abwicklung über Barkasse)
- Vermerk über die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
- der Betrag.

(3) Die Inventarverwaltung liegt in der Verantwortung des Haushaltsbeauftragten und wird entsprechend der Richtlinien der Hochschule Reutlingen zur Inventarisierung und Anlagenbuchhaltung in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

(4) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge, Quittungsblöcke und sonstige relevante Finanzunterlagen sind nach Abschluss des Haushaltsjahres zehn Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 19 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt der Finanzreferent in Abstimmung mit dem Haushaltsbeauftragten auf Grundlage der abgeschlossenen Bücher gem. §§ 81 u. 82 LHO das Rechnungsergebnis auf, welches unverzüglich dem Studierendenparlament sowie der gem. § 65 b Abs. 3 Satz 2 LHG mit der Rechnungsprüfung beauftragten Stelle/Person vorzulegen ist.

(2) Die Studierendenschaft beauftragt mit deren Einvernehmen die Verwaltung der Hochschule Reutlingen mit der Rechnungsprüfung.

(3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments können jederzeit Einsicht in die Bücher verlangen.

V. Verwendung der Beiträge

§ 20 Verwendung der Beiträge

Die Studierendenschaft verwendet ihre Beiträge zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gem. § 65 LHG.

§ 21 Zuwendungen

(1) Auf Antrag können studentische Initiativen, Arbeitskreise, Vereine, sonstige Einrichtungen und Funktionsträger des Studierendenparlaments zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gem. § 65 Abs. 2 LHG durch Zuwendungen gefördert werden. Der AStA entscheidet stellvertretend für das Studierendenparlament über die Bewilligung und die Höhe der Zuwendung.

(2) Nicht zulässig sind pauschale Förderungen von Vorhaben ohne Zweckbindung, die Unterstützung von Wahlgemeinschaften sowie die Finanzierung von Aktivitäten, deren Dauer über 12 Monate hinausgeht.

(3) Für Anträge, welche die Höhe der finanziellen Unterstützung im laufenden Haushaltsjahr von 5.000,- € übersteigen, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich. Das Studierendenparlament muss dazu nach §8 Abs. 1 der Satzungsordnung beschlussfähig sein.

(4) Der Finanzreferent informiert die Antragsteller sowie den Haushaltsbeauftragten über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags.

(5) Die Bewirtschaftung der bereitgestellten Mittel erfolgt durch den Haushaltsbeauftragten.

(6) Restmittel werden am Ende des Haushaltsjahres den Rücklagen zugeführt.

§ 22 Fachschaften

(1) Das STUPA kann nach eigenem, freien Ermessen den einzelnen Fachschaften einen Etat für das Haushaltsjahr zuweisen. Über die konkrete Verwendung entscheiden die Fachschaftsvertretungen im Einvernehmen mit ihren jeweiligen studentischen Fakultätsräten. Die letztendliche Verfügung erfolgt mit Genehmigung des Finanzreferenten, welcher insbesondere die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze überwacht.

(2) Die Bewirtschaftung der bereitgestellten Mittel erfolgt durch den Haushaltsbeauftragten.

(3) Restmittel werden am Ende des Haushaltsjahres den Rücklagen zugeführt.

§ 23 Aufwandsentschädigungen

(1) Das Studierendenparlament kann gem. § 65 a Abs. 7 LHG i.V.m. § 33 Abs. 2 der Organisationsatzung der Studierendenschaft eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung errechnet sich aus der Anzahl der teilgenommenen Sitzungen im Studierendenparlament mit einem dafür festgelegten Betrag pro Sitzung und wird semesterweise ausbezahlt.

(3) Über die Höhe des Satzes der pro teilgenommener Sitzung ausbezahlt wird, entscheidet das Studierendenparlament und die Summe der möglichen Aufwandsentschädigungen wird im Haushaltsplan berücksichtigt.

(4) Für das Haushaltsjahr wird eine Ausgabetitel für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan veranschlagt. Der AStA verwaltet diesen Ausgabetitel vertretend für das Studierendenparlament und darf Aufwandsentschädigungen für außerordentliches Engagement vergeben. Diese werden zum Ende des Semesters ausgezahlt und werden zuvor im Studierendenparlament vorgestellt und beschlossen.

§ 24 Reisekosten

(1) Reisekosten können erstattet werden, wenn der Studierendenschaft ein nachweisbarer Nutzen aus den Reisen erwächst und sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

(2) Sie können nur erstattet werden, wenn die Dienstreise vorab beim AStA beantragt und durch den Vorsitzenden, sein Vertreter oder den Finanzreferenten genehmigt wurde.

(3) Es gilt das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg nebst den dazugehörigen Vorschriften.

§ 25 Repräsentationsausgaben

(1) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfordert vor allem bei den Bewirtungskosten besonders strenge Maßstäbe. Daher können bei rein internen Veranstaltungen hierfür keine Kosten erstattet werden. Für sonstige Veranstaltungen wird die Bewirtschaftsrichtlinie der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

§ 26 Beschäftigte

- (1) Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten im Dienst der Studierendenschaft sind nach den für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen zu regeln.
- (2) Einstellungen und Entlassungen von Beschäftigten werden im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen und Mittel vom AstA beschlossen.
- (3) Der AstA-Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten.
- (4) Eine Aufgabenänderung welche eine Änderung der Stellenwertigkeit nach sich ziehen würde, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reutlingen, den 13.12.2018



Thea Meyer
AstA-Vorsitzende der Studierendenschaft
der Hochschule Reutlingen

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen vom 12.12.2018

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. März 2018 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) hat die Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen in der Urabstimmung vom 16. April 2013, zuletzt geändert am 12.12.2018 durch Beschluss des Studierendenparlaments, die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Die Hochschule Reutlingen hat durch Beschluss des Präsidiums am 19.12.2018 die Organisationssatzung genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung	4
§ 1 Rechtsstellung	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft.....	4
§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft	5
§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien	5
§ 6 Zusammenwirken mit der Hochschule.....	5
Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien	6
§ 7 Hochschulöffentlichkeit.....	6
§ 8 Beschlussfähigkeit.....	6
§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen.....	6
§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien	6
§ 11 Geschäftsordnung.....	7
Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation	7
Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament (StuPa)	7
§ 12 Aufgaben	7
§ 13 Zusammensetzung des Studierendenparlamentes	7
§ 14 Vorsitzender des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses	8
§ 15 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern	8
§ 16 Sitzungen des Studierendenparlamentes	9
§ 17 Ausschüsse	9
Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).....	9
§ 18 Zusammensetzung des AStA	9
§ 19 Aufgaben des AStA	9
§ 20 Wahl und Abwahl der Mitglieder des AStA.....	10
Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation.....	10
§ 21 Fachschaft und Fachschaftsvertretung	10
§ 22 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung.....	10
§ 23 Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen	11
§ 24 Fachschaftsvorsitzender	11
§ 25 Konstituierende Sitzung.....	11

Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung und Vollversammlung.....	11
§ 26 Zweck	11
§ 27 Vollversammlung.....	11
§ 28 Studierendenbefragung	12
Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten	12
§ 29 Grundsätze.....	12
§ 30 Beiträge.....	13
§ 31 Wirtschaftliche Betätigung.....	13
§ 32 Haushaltsplan und Finanzordnung	14
§ 33 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen.....	14
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen	14
§ 34 Änderung der Organisationssatzung	14
§ 35 Schlichtungskommission	15
§ 36 Konstituierende Wahlen zur Errichtung der Studierendenschaft . Fehler! Textmarke nicht definiert.	
§ 37 Inkrafttreten.....	15

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§ 1 Rechtsstellung

Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) der Hochschule Reutlingen bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Hochschule. Sie führt den Namen „Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen“. Ihr Sitz ist Reutlingen. Nachfolgend wird sie nur Studierendenschaft genannt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
 - a) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 - b) die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 - c) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 - d) die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 - e) die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 - f) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, so gelten die Bestimmungen §65 Abs. 5 LHG.

§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Das StuPa entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom AStA geführt (exekutives Organ); der Vorsitzende des AStA vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen; seine Stellvertreter vertreten ihn.

§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft in Fakultätsräte und Fachschaften

Auf dezentraler Ebene gliedert die Studierendenschaft sich in Fakultätsräte und Fachschaften. Einer Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG. Jede Fachschaft wählt nach § 10 Absatz 1 Fachschaftsvertretungen. Darüber hinaus werden nach § 10 Absatz 2 studentische Fakultätsräte einer jeder Fakultät gewählt.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 33 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamtStG entsprechend.
- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann entsprechend bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Präsident der Hochschule.

§ 6 Zusammenwirken mit der Hochschule

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen. Die Studierendenschaft wird regelmäßige Gesprächstermine mit dem Hochschulpräsidium zum gemeinsamen Informationsaustausch wahrnehmen.

Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 7 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsvertretungen sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens zwei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft durch Aushang an der Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft an der Hochschule Reutlingen“ bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu vermerken. Außerdem werden die Studierenden per Mail über den Beschluss informiert.
- (3) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Präsidium der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die direkt gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments sowie die studentischen Fakultätsräte werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die studentischen Fakultätsräte wählen aus ihrer Mitte zwei ständige Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder für das Studierendenparlament in freier, gleicher und geheimer Wahl.

- (3) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (4) Bei Personenwahlen mit mindestens 2 Kandidaten erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemesters verbleibende Zeit.
- (6) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlsatzung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl und Online-Wahl geregelt werden. Die Wahlsatzung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlanglegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsvertretungen regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen (GO). Solange eine Fachschaft keine eigene GO beschließt, gilt die GO des StuPa entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation

Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 12 Aufgaben

Das StuPa entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des AStA,
2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
3. Verabschiedung des Haushaltsplans,
4. Beratung und Beschlussfassung über alle Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft.
5. Einsetzen von Referaten und Arbeitskreisen
6. Beschlussfassung über Beschwerden von Studierenden, die vorher von der Fachschaft oder dem AStA zurückgewiesen wurden oder direkt bei dem StuPa eingelegt werden,
7. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit Studierendenschaft anderer Hochschulen zu einem Verband.

§ 13 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament setzt sich aus insgesamt 19 stimmberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft im Sinne von § 1 zusammen. Fünf Mitglieder werden direkt gewählt. Die studentischen Fakultätsräte jeder Fakultät wählen aus ihrer Mitte zwei weitere Mitglieder nach Maßgabe von § 10 Abs. 2, also insgesamt zehn. Hinzu treten die vier studentischen Senatsmitglieder als Mitglieder kraft Amtes. Doppelfunktionen sind nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 14 Vorsitzender des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Studierendenparlamentes wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes aus der Mitte des StuPa gewählt. Er ist zugleich Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen
- (3) Der Vorsitzende ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des AStAs sowie des StuPas verantwortlich.
- (4) Der Vorsitzende wird vom Finanzreferenten des AStA vertreten, wenn er verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen muss. Entsprechend vorherigem Satz vertritt der Schriftführer den Finanzreferenten.
- (5) Der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des AStA und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des AStA.
- (6) Der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und übt die Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft aus.
- (7) Der Vorsitzende erstattet dem Studierendenparlament über die Arbeit des AStAs sowie dem AStA über die Arbeit des Studierendenparlamentes Bericht.

§ 15 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern

- (1) Scheidet ein von den studentischen Fakultätsräten entsandtes Mitglied des Studierendenparlamentes aus oder stirbt es, so rückt ein des jeweiligen studentischen Fakultätsrat gewähltes Ersatzmitglied als ständiges Mitglied nach. Die studentischen Fakultätsräte einer jeder Fakultät haben im Weiteren für den Bestand von zwei Ersatzmitgliedern Sorge zu tragen.
- (2) Ein von der Fachschaftsvertretung entsandtes Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus dem StuPa aus
 - a. mit Ablauf der Amtszeit,
 - b. durch Exmatrikulation,
 - c. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Vorsitzenden der Studierendenschaft gegenüber schriftlich zu erklären ist, oder
- (3) Ein Mitglied kraft Amtes (studentisches Senatsmitglied) scheidet aus, wenn es sein Amt als studentisches Senatsmitglied verliert. Der/die Nachfolgerin im Amt rückt in das Studierendenparlament ein.
- (4) Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl der entsprechenden Mitgliedschaft als Mitglied nach.
- (5) Ein direkt gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus dem Parlament aus
 - a. mit Ablauf der Amtszeit,
 - b. durch Exmatrikulation,
 - c. durch Rücktritt, der dem Vorsitzenden der Studierendenschaft gegenüber schriftlich zu erklären ist, oder
 - d. durch Tod.

§ 16 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Zu der ersten Sitzung des Studierendenparlaments lädt das lebensälteste Mitglied des Studierendenparlaments ein. Es leitet die Sitzung bis die Wahl zum Vorsitzenden der Studierendenschaft abgeschlossen ist.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten werden.
- (3) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder des Studierendenparlaments oder auf Antrag von mindestens 5 % der gesamten Studierendenschaft finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments statt.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung und Veröffentlichung des Protokolls. Bei seiner Verhinderung bestimmt zu Sitzungsbeginn der Vorsitzende einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des StuPas zu genehmigen.

§ 17 Ausschüsse

Das StuPa kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder des StuPa mit Sitz und Stimme angehören. Die Mitgliedschaft muss schriftlich dem AStA mitgeteilt werden. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder soll dem Studierendenparlament angehören. Als ständiger Ausschuss wird der Haushaltsausschuss eingerichtet.

Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 18 Zusammensetzung des AStA

(1) Die Mitglieder des AStA müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein.

(2) Der AStA setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden der Studierendenschaft,
2. dem Finanzreferenten, der zugleich 1. Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
3. einem Schriftführer, der zugleich 2. Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
4. zwei weiteren Referenten (sog. Referatsleiter).

Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung kann der AStA nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung (GO) regeln, sonst gilt die allg. GO des STUPA entsprechend.

(3) Referatsleiter können sich in ihrer Tätigkeit von freiwilligen Studierenden unterstützen lassen und dazu auch einen Arbeitskreis berufen. Sie berichten dem Studierendenparlament darüber.

§ 19 Aufgaben des AStA

(1) Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

- (2) Der AStA stellt unter Leitung des 1. Stellvertreters einen Finanzplan für ein Haushaltsjahr gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf.
- (3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende anstelle des AStA. Er hat in diesem Fall den AStA unverzüglich zu unterrichten. Der AStA kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellt der AStA einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Der Finanzreferent arbeitet eng mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenparlaments herbeizuführen.

§ 20 Wahl und Abwahl der Mitglieder des AStA

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich selbstständig zur Wahl des AStA aufstellen und muss sich bei der ersten Sitzung entsprechender Amtsperiode der Mitglieder des StuPas persönlich vorstellen.
- (2) Der Vorsitzende des AStA wird gemäß § 14 gewählt.
- (3) Die übrigen Mitglieder des AStA werden nach der Wahl des Vorsitzenden ebenfalls mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. § 10 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Bei mehreren Kandidaten wird jedes Amt einzeln abgestimmt.
- (4) Mitglieder des AStA können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Ein Mitglied des AStA kann nur abgewählt werden, indem ein neues Mitglied mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation

§ 21 Fachschaft und Fachschaftsvertretung

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. In der Fachschaft wird eine Fachschaftsvertretung gebildet. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.

Falls das STUPA den jeweiligen Fachschaften ein Budget für das Haushaltsjahr zur Verfügung stellt, dürfen die Fachschaftsvertretungen über das, der Fachschaft zugeteilte Budget verfügen. Dies muss jedoch in Absprache mit ihren jeweiligen studentischen Fakultätsräten erfolgen. Bei unsachgemäßen Umgang des Budgets muss der AStA oder das STUPA eingeschaltet werden und die Verfügungstellung des Budgets neu überprüft werden.

§ 22 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung setzt sich aus den gewählten Fachschaftsvertretungen sowie den studentischen Fakultätsratsmitgliedern, die der Fachschaftsvertretung kraft Amtes angehören, zusammen.

§ 23 Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen

Jede Fachschaft wählt nach § 10 Absatz 1 Fachschaftsvertretungen. Darüber hinaus werden nach § 10 Absatz 2 studentische Fakultätsräte einer jeder Fakultät gewählt.

§ 24 Fachschaftsvorsitzender

- (1) Der Fachschaftsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus.
- (2) Er wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Der Fachschaftsvorsitzende verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines Fachschaftsvorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung zu erklären.

§ 25 Konstituierende Sitzung

Die erste Fachschaftsvertretungssitzung der jeweiligen Amtsperiode wird von dem mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Mitglied der Fachschaftsvertretung unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung, bis die Wahl des Fachschaftsvorsitzenden abgeschlossen ist.

Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung und Vollversammlung

§ 26 Zweck

Innerhalb der Studierendenschaft können Studierendenbefragungen oder Vollversammlungen der Studierendenschaft zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 27 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung (VV) ist die studentische Versammlung aller an der Hochschule immatrikulierten Studierenden.
- (2) Angelegenheit der VV ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden der Hochschule betreffen. Die VV dient der Information aller Studierenden und kann unverbindliche Empfehlungen an die Organe der verfassten Studierendenschaft erarbeiten.

- (3) Die VV kann vom AStA mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Sie muss einberufen werden:
 - a. auf Antrag von 5 v. Hundert der immatrikulierten Studierenden der Hochschule,
 - b. auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments;
 - c. wenn dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder
 - d. auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des AStA.
- (4) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretern und -vertreterinnen, Satzungen und Ordnungen können nicht Gegenstand einer Empfehlung der Vollversammlung sein.
- (5) Die Einberufung und Durchführung einer VV obliegt dem AStA.

§ 28 Studierendenbefragung

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt,
 - a. auf Antrag von 5 v. Hundert der immatrikulierten Studierenden der Hochschule,
 - b. auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments;
 - c. wenn dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder
 - d. auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des AStA.
- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
- (3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretern und -vertreterinnen, Satzungen und die Ordnungen können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.
- (4) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.
- (5) Die Einberufung und Durchführung einer Studierendenbefragung obliegt dem AStA.

Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 29 Grundsätze

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Studierendenschaft stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und

Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

- (3) Der AStA stellt den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Präsidium der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der AStA stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung des Rechnungsprüfers erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Präsidium der Hochschule.
- (5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.
- (6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch die Beitragssatzung (§ 31) festzusetzen. Sie ist vom Präsidium der Hochschule zu genehmigen, der spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist.
- (7) Der AStA kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament und im Benehmen mit dem Präsidium der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan geführt wird.

§ 30 Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Das StuPa erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 31 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender

Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

- (3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums der Hochschule.
- (4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.
- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 32 Haushaltsplan und Finanzordnung

Die Studierendenschaft regelt das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung in der Finanzordnung.

§ 33 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

- (1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie für die Mitglieder des Studierendenparlamentes eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Präsidium der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Die Organisationssatzung kann auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Vorsitzenden der Studierendenschaft einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von mindestens 2 v. H. der Studierenden unterzeichnet sein. Der Stichtag für die Bestimmung der Größe der Studierendenschaft ist der jeweils vorangegangene 01. April bzw. 01. November. Das Studierendenparlament legt den Termin für die Urabstimmung fest und

macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung muss vom Präsidium der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 35 Schlichtungskommission

- (1) Jeder Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Studierendenschaft anrufen.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht Mitglied eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sein dürfen. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenparlament berufen; der Vorsitzende und die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Mitglieder sollen Studierende bzw. Absolventen der Hochschule sein.
- (3) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an das Studierendenparlament und gibt diese den Beteiligten bekannt. Das Studierendenparlament setzt sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.
- (4) Näheres regelt die Schlichtungskommission in ihrer Geschäftsordnung.

§ 36 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Hochschule Reutlingen in Kraft.

Reutlingen, den



Thea Meyer

AstA-Vorsitzende der Studierendenschaft
der Hochschule Reutlingen

Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen

Vom 05.02.2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 58 Abs. 1 S. 2, 60 Abs. 3 Ziff. 1 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz vom in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 18.01.2019 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Nachweis für deutschsprachige Studiengänge

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für den beantragten Studiengang deutsche Sprachkenntnisse benötigen und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, weisen diese durch einen der folgenden Sprachnachweise nach:
 - „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ - DSH 2 oder besser
 - „Test Deutsch als Fremdsprache“ - TestDaF mit 14 Punkte oder besser
 - „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung)/DSD II
 - telc Deutsch C1 Hochschule
 - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das GDS löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab.
 - Reifezeugnis einer deutschen Auslandsschule mit vorwiegend deutschsprachigem Unterricht. Besuch einer Schule bis einschließlich der 9. Klasse, an der alle Fächer in deutscher Sprache unterrichtet wurden.
 - „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München
- (2) Vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber befreit, wenn ein abgeschlossenes Germanistikstudium oder anderweitige Vorstudienzeiten bzw. einer Ausbildung mit wesentlichen Zeiten eines Studiums bzw. einer Ausbildung in deutscher Sprache nachgewiesen werden. Wenn ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt im deutschen Sprachraum nachgewiesen wird oder in sonstigen Fällen kann die Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch eine Äquivalenzprüfung des Reutlingen International Office erfolgen.
- (3) Für Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in Studiengängen zugelassen wurden, gelten die Anforderungen aus Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (4) Für Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen in Double Degree Studiengängen durch den Hochschulpartner im Ausland zugelassen wurden, gelten von den Anforderungen in Deutsch als befreit, wenn die Sprachkompetenzen bei den Partnerhochschulen geprüft wurden.
- (5) Für zeitlich befristete Austauschstudierende gilt § 3.

§ 2 Nachweis für englischsprachige oder deutsch-/englischsprachige Studiengänge

- (1) Die erforderliche Niveaustufe der englischen Sprachkenntnisse nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) für englischsprachige oder deutsch-/englischsprachige Studiengänge richtet sich nach der für den jeweiligen Studiengang geltenden fachspezifischen Auswahlsetzung.
- (2) Nachweis zur Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz **Niveau B2 (GER)**

Für das Niveau B2 des GER sind gute Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben und eine selbständige Sprachverwendung erforderlich.

Die Person kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Sie kann sich spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Sie kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Das geforderte Sprachniveau kann durch eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden:

- IELTS: von Band 5.5 bis 6.5
- TOEFL iBT: von mind. 72 bis 94 Punkte
- TOEIC: Listening mind. 400, Reading mind. 385, Speaking 160, Writing 150 Punkte
- Pearson Test of English (Academic) (PTEA): mind. 50 bis 64 Punkte
- mind. Cambridge First Certificate in English (FCE)
- Unicert II
- telc English B2

Das Niveau gilt ebenfalls als erreicht,

- wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ der KMK in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.

- wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden.

(3) Nachweis zur Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz **Niveau C1 (GER)**

Für das Niveau C1 des GER sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben und eine kompetente Sprachverwendung erforderlich.

Die Person kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Sie kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Sie kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Sie kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

Das geforderte Sprachniveau kann durch eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden:

- IELTS: mind. Band 7.0
- TOEFL iBT: mind. 95 Punkte
- TOEIC: Listening mind. 490, Reading mind. 455, Speaking 180, Writing 180 Punkte
- Pearson Test of English (Academic) (PTEA): mind. 65 Punkte
- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE) oder Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
- Unicert III

Das Niveau gilt ebenfalls als erreicht, wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden oder ein Hochschulabschluss im englischsprachigen Ausland mit mind. 50% englischsprachigen Anteilen, nachgewiesen wird.

- (4) Vom Nachweis der englischen Sprachkenntnisse werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber befreit, wenn ein abgeschlossenes Anglistikstudium vorliegt. Anderweitige Vorstudienzeiten bzw. eine Ausbildung mit wesentlichen Zeiten eines Studiums bzw. einer Ausbildung in englischer Sprache oder wenn ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt in einem englischen Sprachraum nachgewiesen wird, kann die Überprüfung der englischen Sprachkenntnisse auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch eine Äquivalenzprüfung des Reutlingen International Office erfolgen.
- (5) Für Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen in Double Degree Studiengängen durch den Hochschulpartner im Ausland zugelassen wurden, gelten von den Anforderungen in Englisch als befreit, wenn die Sprachkompetenzen bei den

Partnerhochschulen geprüft und als ausreichend bestätigt wurden.

(6) Für zeitlich befristete Austauschstudierende gilt § 3.

§ 3 Austauschstudierende

Austauschstudierende, die im Rahmen eines Abkommens mit einer ausländischen Partnerhochschule nur während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der Hochschule Reutlingen studieren und keinen Hochschulgrad anstreben (non degree), sind von der Nachweispflicht gemäß §§ 1 und 2 befreit.

Darüber hinaus gelten individuelle Bedingungen der jeweiligen Learning Agreements der Fakultäten.

§ 4 Zeitpunkt und Gültigkeit des Nachweises

(1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit in der Regel bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist zu erbringen. In zulassungsfreien Studiengängen ist der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit spätestens bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist vorzulegen.

Bei ausstehenden Testergebnissen kann in begründeten Einzelfällen eine Immatrikulation unter Auflage ausgesprochen werden. Der Nachweis ist spätestens zu der im Zulassungsbescheid gestellten Auflage zu erbringen.


(2) Die Nachweise der Tests werden für eine Dauer von fünf Jahren nach Erstelldatum als gültig angesehen, sofern in den fachspezifische Auswahl­satzungen keine anderweitige Gültigkeitsdauer vorgesehen sind. Bei älteren Nachweisen kann im Einzelfall ein aktueller Nachweis angefordert werden. Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss nachgewiesen, sind diese ohne zeitliche Einschränkung gültig.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Soweit fachspezifische Auswahl­satzungen, die vor der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft getreten sind, speziellere Regelungen zu den einzelnen Sprachnachweisen und deren Niveau beinhalten, gelten diese bis zur Anpassung an die Vorgaben in dieser Satzung weiter.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reutlingen, 05.02.2019


Prof. Dr. Hendrik Brumme
- Präsident -

**Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren der
Bachelorstudiengänge International Management (IMX)
mit dem Abschluss Bachelor of Science**

Vom 05.02.2019

Aufgrund von § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags- Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 58 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), § 1 Abs. 3 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 275) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.12.2017, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 18.01.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Zulassung zum Studium in den integrierten Studiengängen International Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) der Hochschule Reutlingen beinhaltet zugleich die Zulassung zum Studium an einer der ausländischen Partnerhochschulen der Fakultät ESB Business School. Aus diesem Grund unterliegt die Zulassung auch den Zulassungsregeln dieser ausländischen Partnerhochschulen.

Die Studiengänge International Management (IMX) sind Integrierte Studiengänge mit abgestimmten Modulen. Das bedeutet, dass jeder Studierende die Hälfte des Studiums in Reutlingen, die andere Hälfte an einer Partnerhochschule studiert. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird ein Doppelabschluss verliehen, das heißt der Abschluss B.Sc. im Studiengang International Management der Hochschule Reutlingen und der entsprechende Bachelorabschluss der Partnerhochschule. Die Partnerhochschulen der Doppelabschlussstudiengänge International Management (IMX) sind in einem internationalen Hochschulnetzwerk organisiert.

§ 1 Verfahren und Zugangsvoraussetzung

- (1) In den Studiengängen International Management B. Sc. werden 100% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß dieser Satzung vergeben.

- (2) Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge sind:
- Der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, eine Deltaprüfung, eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung, eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung, ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium, eine erfolgreiche Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg oder eine anerkannte ausländische Vorbildung.
 - Bestandene Aufnahmeprüfung zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit. Diese ermittelt den Grad der Eignung des Bewerbers und der Bewerberin für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
 - Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Zulassung zum Studium in den Studiengängen International Management B. Sc. gestellt hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung für den jeweiligen Studiengang.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung und zum Studium ist nur für das Wintersemester möglich und muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum 15.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) im Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen, eingegangen sein. Sollte der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder der in §1 Abs. 2 aufgeführten Äquivalenzabschlüsse bis zum Bewerbungsschluss nicht vorliegen, so ist dieser bis spätestens zum 15.07. im Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen nachzureichen.
- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (Allgemeine Zulassungssatzung) der Hochschule Reutlingen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen bis zum 15.06. des Bewerbungsjahres deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen. Die Prüfungen zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse richten sich nach der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Bestandteile der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus:

- einem fachspezifischen schriftlichen Test (§ 4),
- einem fachspezifischen Prüfungsgespräch (§ 5) und
- einer mündlichen Prüfung der jeweils studiengangrelevanten Sprachen (§ 6).
Eine Ausnahme bildet der deutsch-chinesische Studiengang, bei dem die Sprachprüfung entfällt und durch ein Orientierungsgespräch zum Spracherwerb ersetzt wird.

Jeder einzelne Bestandteil der Aufnahmeprüfung muss bestanden sein.

(2) Machen Bewerber und Bewerberinnen ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest muss spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens beim Prüfungsbeauftragten des Studiengangs vorgelegt werden.

§ 4 Fachspezifischer schriftlicher Test

- (1) Der fachspezifische schriftliche Test dauert 60 Minuten. Durch ihn soll die Fähigkeit des Bewerbers zum betriebswirtschaftlichen Denken (logisch-abstraktes Denken, mathematisches Verständnis) sowie die Fähigkeit zum Transfer von Sachverhalten auf betriebswirtschaftliche Fragestellungen geprüft werden.
- (2) Für den fachspezifischen schriftlichen Test werden die Noten 1,0 bis 5,0 vergeben. Zur Differenzierung der Bewertung wird die Note in 0,1 Schritten ausgewiesen. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“ ab einer Bewertung schlechter als 3,5. Die Note 3,5 entspricht 50% der zu erreichenden Punkte.
- (3) Die Fragebögen und die Auswertungen des fachspezifischen schriftlichen Tests werden nach Abschluss des Zulassungsverfahrens vernichtet.

§ 5 Fachspezifisches Prüfungsgespräch

- (1) Das fachspezifische Prüfungsgespräch dauert 25 Minuten und hat zum Ziel, die fachspezifischen Vorkenntnisse und Voraussetzungen für das Studium der Betriebs-

wirtschaftslehre in den Studiengängen International Management an der Fakultät ESB Business School und an der ausländischen Partnerhochschule zu überprüfen, um eine grundsätzliche Befähigung für spätere internationale Managementfunktionen einzuschätzen. Das Gespräch wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt, wobei mindestens einer der Prüfenden ein hauptamtlicher Professor oder eine hauptamtliche Professorin der Fakultät ESB Business School sein muss. Weitere Prüfungsberechtigte können Professoren und Professorinnen, akademische Angestellte, Firmenvertreter und -vertreterinnen sowie Alumni sein, die mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügen.

- (2) Für das fachspezifische Prüfungsgespräch werden die Noten 1,0 (beste) bis 5,0 (schlechteste Note) vergeben. Zur Differenzierung der Bewertung wird die Note in 0,1 Schritten ausgewiesen. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“ ab einer Bewertung schlechter als 3,5.
- (3) Über den Gesprächsverlauf und die Bewertung wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Das Protokoll wird nach Ablauf des Zulassungsverfahrens vernichtet.

§ 6 Mündliche Prüfung in den studienrelevanter Sprachen

- (1) In der 15-minütigen mündlichen Prüfung der Fremdsprache der jeweiligen Studiengänge soll ermittelt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin die aktiven und passiven sprachlichen Voraussetzungen besitzt, um das Studium an der Partnerhochschule erfolgreich zu absolvieren. Die Prüfung erfolgt durch die Sprachdozenten und -dozentinnen der Fakultät ESB Business School.
- (2) Es gibt drei Bewertungskategorien des Sprachniveaus:
 - Bestanden mit Sprachniveau ausreichend für den Studienbeginn im Ausland,
 - Bestanden mit Sprachniveau für den Studienbeginn an der Hochschule Reutlingen und der Befähigung, nach 3 Semestern fachbezogenen Sprachkursen an der Hochschule Reutlingen, das Studium im Ausland fortzusetzen oder
 - Nicht bestanden aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse für den Studiengang.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Aufnahmeprüfung ist eine Auswahlkommission, die aus den Studiendekanen und -dekaninnen der Bachelorstudiengänge International Management besteht. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission wählt einen Vorsitzenden, der die Arbeit der Auswahlkommission koordiniert. Besteht bei der

Wahl der oder des Vorsitzenden Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des dienstältesten Mitglieds.

- (2) Die Auswahlkommission ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren betreffen, insbesondere für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen nach § 5 und § 6. Sie kann zur Durchführung und Beurteilung der Prüfungsgespräche Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot erhalten, trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 8 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Abschluss der Aufnahmeprüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung zur Aufnahmeprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung der allgemein gültigen Vorschriften über die Rücknahme der Zulassung zur Aufnahmeprüfung. Dem Bewerber oder der Bewerberin ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Versucht ein Bewerber oder eine Bewerberin das Ergebnis seiner Aufnahmeprüfung oder die eines anderen Bewerbers oder Bewerberin durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden bewertet. Die Feststellung trifft die Auswahlkommission auf Bericht des zuständigen Prüfers/Prüferin oder der aufsichtführenden Person.
- (4) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin bei der Aufnahmeprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Zulassung rückgängig machen bzw. dem Kandidaten oder der Kandidatin den dann entsprechenden zukommenden Platz auf der Rangliste zuweisen.

§ 9 Vergabeverfahren

- (1) Am Vergabeverfahren zu den Bachelorstudiengängen International Management (IMX) nehmen nur die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Aufnahmeprüfung bestanden und damit die erforderliche fachspezifische Studierfähigkeit nachgewiesen haben.

- (2) Für die Vergabe der Studienplätze in einem der Bachelorstudiengänge International Management der ESB Business School entscheidet eine Wertzahl, in die mit 40% die Durchschnittsnote der HZB, mit 40% die Note für das fachspezifische Prüfungsgespräch und mit 20% die Note für den fachspezifischen schriftlichen Test eingehen. Die Wertzahl aus dem gewichteten Durchschnitt wird nach der ersten Nachkommastelle berechnet (es wird nicht gerundet). Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Durchschnittsnote der HZB. Besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Auf Grundlage der unter Abs. 2 gebildeten Wertzahlen, wird eine Rangliste erstellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule über die Aufnahmeprüfung und für das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang International Management vom 29.03.2018 außer Kraft.

Reutlingen, 04.02.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident

Satzung für den Zugang

zu dem MBA-Studiengang International Management (Full-Time)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V. m. § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) sowie der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 18.01.2019 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat am 05.02.2019 der Satzung zugestimmt.

§1 Anwendungsbereich / Immatrikulationsverfahren,

- (1) Die Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang International Management (Full-Time) mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA).
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht näher bestimmt, gelten die Vorschriften zur Immatrikulation in der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Fristen und Form des Antrags

Der Antrag auf Immatrikulation zum Studium muss, inklusive der erforderlichen Nachweise der Zugangsvoraussetzungen, form- und fristgerecht gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen, bis zum 15. September für das Wintersemester beim Zulassungs-/Immatrikulationsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum MBA-Studiengang International Management (Full-Time) setzt einen anerkannten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss, eine qualifizierte, mindestens zweijährige Berufspraxis, davon ein Jahr nach dem ersten Hochschulabschluss, sehr gute Englischkenntnisse (Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäische Referenzrahmen für Sprachen) sowie das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 5 und Anlage 1 voraus.
- (2) Die genannten Immatrikulationsvoraussetzungen sind mit entsprechenden Begleitdokumenten bzw. Nachweisen im Immatrikulationsantrag zu belegen, Nachweise über die erforderlichen Englischkenntnisse werden über die in der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen aufgeführten Nachweise erbracht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, jedoch bis zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung weniger als 225 ECTS-Punkte erworben haben, weisen ihre Eignung für den Studiengang in der Eignungsprüfung nach § 5 nach. In diesen Fällen werden

nach Abschluss des MBA-Studiums unter Einbezug des Erststudiums weniger als 300 ECTS-Punkte erreicht.

§4 Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung

Die Kommission ist für alle Aufgaben, die in den Bereich der Eignungsprüfung fallen, zuständig. Die Kommission des MBA-Studiengangs International Management (Full-Time) an der Hochschule Reutlingen besteht aus zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren des MBA-Studiengangs International Management (Full-Time). Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission werden vom Fakultätsrat, der auch den Vorsitz bestimmt, für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Der oder die Vorsitzende koordiniert die anfallenden Aufgaben. Sie oder er hat ein Eilentscheidungsrecht mit Information der Eignungsfeststellungskommission. Die Entscheidung über die Immatrikulation im Studiengang trifft die Leitung der Hochschule auf Vorschlag der Eignungsfeststellungskommission.

§5 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) An der Eignungsprüfung teilnehmen kann nur, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss hat und bis zur Immatrikulation eine qualifizierte, mindestens zweijährige (24 Monate) berufspraktische Erfahrung nach dem Hochschulabschluss vorweisen kann. Nachweise darüber sind mit dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.
- (2) Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung und den Termin wird die Studienbewerberin / der Studienbewerber informiert. Die Einladung ergeht in elektronischer Form.
- (3) Die Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang wird anhand einer Kriterienliste nach Anlage 1 bewertet. Die Eignungsprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, welches in englischer Sprache durchgeführt wird. Der Termin für das Prüfungsgespräch wird vom Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission bestimmt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern schriftlich mitgeteilt. Die Eignungsprüfung kann in begründeten Fällen auch per audiovisueller Verbindung durchgeführt werden. Machen Studienbewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der oder dem Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission gestattet werden, dass das Prüfungsgespräch in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen ist. Ein Antrag und ein ärztliches Attest muss spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt der Eignungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission vorgelegt werden.
- (4) Die Eignungsprüfung dauert ca. 30 Minuten und wird von zwei Personen durchgeführt; mindestens eine ist eine im MBA-Studiengang lehrende Professorin oder ein Professor und die zweite ist eine Person, welche eine dem MBA Abschluss mindestens äquivalente Qualifikation besitzt. Es kann verlangt werden, dass prüfungsrelevante Fakten (z.B. Praxiszeiten, Auslandsaufenthalte) durch Vorlage von Nachweisen glaubhaft gemacht werden. Über den Verlauf und das Ergebnis der Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Im laufenden Immatrikulationsverfahren kann die Eignungsprüfung nur einmal abgelegt werden. Eine bestandene Eignungsprüfung kann für das darauffolgende Immatrikulationsverfahren als Zugangsvoraussetzung eingereicht werden. Für spätere Immatrikulationsverfahren, muss die Eignungsprüfung erneut abgelegt werden.



§6 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber das Ergebnis des Immatrikulationsverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Immatrikulation zum Studium bekannt, so kann die Hochschule das Ergebnis der Eignungsprüfung nachträglich berichtigen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Immatrikulation aufgehoben.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem MBA-Studiengang International Management (Full-Time) vom 23.04.2015 außer Kraft.

Reutlingen, den 05.02.2019

Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident

Anlage 1:

Kriterienliste für die Eignungsfeststellungsprüfung

	Maximale Punktzahl
A. Akademische & berufliche Laufbahn und Kompetenzen	10
Konsistenz der Karriereschritte und Laufbahnüberlegungen, besondere Leistungen im Vorstudium, vorhandenes Masterstudium oder Promotion	
B. Internationale Erfahrungen & Kompetenzen	10
Studium / Berufstätigkeit im Ausland, internationales Wissen, interkulturelle Kompetenz, weitere Sprachen außer Muttersprache & Englisch	
C. Motivation und Managementkompetenzen	20
Management-Potential, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Überzeugungsfähigkeit, soziale Kompetenz	
D. Besondere Fähigkeiten und besonderes Engagement	10
Herausragender Einsatz für soziale Projekte, ehrenamtliches Engagement, Eigeninitiative (z.B. Start-Up Gründung)	
Maximal erreichbare Punktzahl insgesamt:	50

Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die erreichte Punktzahl mindestens 25 beträgt.

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business

Vom: 05.02.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 18.01.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 05.02.2019 zugestimmt

§ 1 Ziel

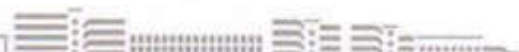
- (1) Der Studiengang vermittelt berufliche Kompetenzen für betriebswirtschaftliche Management- und Spezialistentätigkeiten in nationalen und internationalen Unternehmen und Organisationen. Dazu zählen insbesondere betriebswirtschaftliche Grundlagen und fachliche Vertiefungen, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die Befähigung zu verantwortlichem Handeln. Der Studiengang betont die Anwendungs- und Praxisorientierung, die Ausbildung in interkultureller Kommunikation und Kooperation, und beinhaltet die Vermittlung von Fremdsprachen.
- (2) Der Studiengang vermittelt die Kompetenz wissenschaftlich zu arbeiten und legt die Grundlagen für konsekutive Masterstudiengänge.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang International Business mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sind 111 Semesterwochenstunden (SWS) sowie 210 zu erreichenden ECTS-Credits.
- (2) Der Studiengang enthält in Semester 4 ein betreutes praktisches Studiensemester.
- (3) Semester 7 dient in der Regel der Erstellung der Bachelor Thesis.
- (4) Der Studiengang bietet in Semester 6 und 7 die Möglichkeit, Veranstaltungen (Wahlmodule) aus mehreren Wahlprofilen zu besuchen. Die Wahlprofile und Wahlmodule sind in Anhang A geregelt.



- (5) Im Studiengang werden verschiedene Sprachen als zweite Wirtschaftssprache angeboten. Die Wahl der zweiten Wirtschaftssprache erfolgt verbindlich zu Studienbeginn. Die Studierenden dürfen keine Wirtschaftssprache wählen, die Sie bereits auf C1 oder höherem Niveau beherrschen. Für internationale Studierende, deren Deutschniveau nicht C1 oder höher ist, ist Deutsch in der Regel verpflichtend die zweite Wirtschaftssprache. Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den Wirtschaftssprachen.
- (6) Der Studiengang enthält einen verpflichtenden Auslandsstudienaufenthalt. Näheres regeln §6 und §7 sowie die Ausführungsbestimmungen zum Auslandsstudiensemester.
- (7) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 1 geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Die Bachelor Thesis kann nur angetreten werden, wenn alle 90 ECTS-Credits der Semester 1 bis 3 vollständig bestanden sind und insgesamt 140 Credits vorliegen.
- (2) Im Modul M3 „Business Mathematics“ ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Der Studiengang enthält ein betreutes praktisches Studiensemester in Semester 4. Dieses kann im In- oder Ausland absolviert werden. Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 20 Wochen. Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zum praktischen Studiensemester.

§ 6 Auslandsstudiensemester

- (1) Der Studiengang enthält in der Regel in Semester 5 ein betreutes Auslandsstudiensemester, das in der Regel an einer Partnerhochschule absolviert wird.
- (2) Für die Anerkennung der Studienleistungen sind 30 ECTS-Credits oder das entsprechende Äquivalent der jeweiligen Partnerhochschule nachzuweisen. Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in studiengangbezogenen Modulen zu erbringen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zum Auslandsstudiensemester.
- (3) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit bestätigt. Erreichen Studierende nicht die erforderlichen 30 ECTS-Credits, können fehlende ECTS-Credits in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der Hochschule Reutlingen erbracht werden. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zum Auslandsstudiensemester.
- (4) Studierende erhalten nach Abschluss des Auslandsstudiensemesters im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens eine den Leistungen entsprechende Gesamtnote im Modul „International Studies“ (M20) gemäß Tabelle 1.

§ 7 Übergang zu weiteren Studienabschlüssen an einer Partnerhochschule

Studierende, die das Studium in einem Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Partnerhochschule mit einem zusätzlichen Abschluss beenden, können abweichend zu §6 zuerst die Studienleistungen an der Hochschule Reutlingen absolvieren, bevor sie zum Abschluss ihres Studiums an eine Partnerhochschule wechseln. §6(2)-(4) gelten entsprechend.

§ 8 Wahlprofile und Wahlmodule

- (1) Ein Wahlprofil wird im Zeugnis ausgewiesen, wenn aus den Modulen M24-M30 vier oder mehr Wahlmodule aus einem Wahlprofil gewählt werden.
- (2) Der Studiengang behält sich das Recht vor, nicht alle im Tabelle A.2 aufgelisteten Wahlmodule jedes Semester anzubieten. Die Entscheidung über die angebotenen Module obliegt dem Studiendekan oder der Studiendekanin des Studienprogramms und wird den Studierenden vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.
- (3) Die Wahlmodule und die Wahlprofile in Anhang A können durch Mehrheitsbeschluss des Prüfungsausschusses des Studiengangs erweitert werden.
- (4) Die Wahlmodule Internship 2-1 bis Internship 2-3 können von Studierenden nur gewählt werden, wenn vor Beginn des fünften Semesters ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt und diesem zugestimmt wurde.
- (5) Die Ausführungsbestimmungen zu den Wahlprofilen und Wahlmodulen regeln das Zuteilungsverfahren im Falle von Über- oder Unterbelegungen einzelner Wahlmodule.

§ 9 Veranstaltungssprache

Die Studiensprache im Studiengang ist Englisch. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltungen des Sprachunterrichts in der zweiten Wirtschaftssprache sowie vereinzelte Wahlmodule.

§ 10 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor Thesis umfasst 3 Monate (12 ECTS-Credits). Details regeln die Ausführungsbestimmungen zur Bachelor Thesis.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen gemäß Tabelle 1.
- (2) Für den Abschluss des Studiums sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Module zu belegen und die Modulprüfungen erfolgreich abzulegen. Eine detaillierte Übersicht über alle Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen ist im Modulhandbuch enthalten.

§ 12 Honours Programm

Der Studiengang International Business bestärkt seine Studierenden im Rahmen von §5(6) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen zusätzliche unbenotete ECTS-Credits zu erwerben. Dazu werden Honoursmodule, die im Anhang C aufgelistet sind, angeboten. Es gelten die Ausführungsbestimmungen des Honours Programms.

§ 13 Besondere Regelungen

- (1) In allen Angelegenheiten, die in der Studien- und Prüfungsordnung, dem Modulhandbuch und den Ausführungsbestimmungen nicht anders lautend festgelegt sind, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen.
- (2) Im Studiengang International Business wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Professorinnen bzw. Professoren des Studiengangteams besteht.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt Änderungen der Ausführungsbestimmungen und des Modulhandbuchs. Sie werden im Studiengang bekannt gemacht und dokumentiert.

§ 14 Inkrafttreten / Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs BSc International Business, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 05.02.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Pflicht- & Wahlpflichtmodule

Code	Module und Kurse	ECTS-Credits im Semester							SWS	Prüfungsformen	Bewertung	Gewichtung
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
M1	Principles of Accounting	6							4	KL2	g	6
M1.1	Financial Accounting								2			
M1.2	Management and Cost Accounting								2			
M2	Principles of Marketing	6							4	KL2	g	6
M3	Business Mathematics	6							4	KL2 + Testat	g	6
M4	Business Law	5							4	KL2	g	5
M5	Business Communication 1	4							4	CA + PA	g	4
M5.1	Business Communication Essentials								2			
M5.2	Intercultural Management								2			
M6	Second Business Language 1 (a-d)	3							4	CA	g	3
M7	Digital Systems	6							4	CA + PA	g	6
M7.1	Digital Systems 1								2			
M7.2	Digital Systems 2								2			
M8	Business Statistics	6							4	KL2	g	6
M9	Microeconomics	6							4	KL2 + CA	g	6
M10	Principles of Human Resource Management	6							4	KL2	g	6
M11	Business Communication 2	3							2	CA	g	3
M12	Second Business Language 2 (a-d)	3							4	CA	g	3
M13	Macroeconomics	6							4	KL2	g	6
M14	Principles of Corporate Finance	6							4	KL2	g	6
M15	Management Accounting and Control	4							2	KL1	g	4
M16	Principles of Strategic Management	6							4	KL1 + PA	g	6
M16.1	Strategic Management Essentials								2			
M16.2	Project Management								2			
M17	Intercultural Business Communication	5							4	CA	g	5
M17.1	International Business Communication								2			
M17.2	Intercultural Negotiations								2			
M18	Second Business Language 3 (a-d)	3							4	CA	g	3
M19	Internship	30							4	PR + PA	u	--
M19.1	Internship											
M19.2	Internship Colloquium								2			
M19.3	Practical Business Studies								2			
M20	International Studies	30							2	depending on partner university	g	15
M20.1	International Studies					28						
M20.2	International Studies Colloquium					2			2			

Tabelle 1 (fortgeführt): Pflicht- & Wahlpflichtmodule

Code	Module und Kurse	ECTS-Credits im Semester							SWS	Prüfungsformen	Bewertung	Gewichtung
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
M21	Business Ethics						3		2	KL1	g	3
M22	Practical Intercultural Studies						2		2	PA	g	2
M23	Business Research Methods						5		3	HA	u	--
M24	Elective						5		4	siehe Tab A.2	g	5
M25	Elective						5		4	siehe Tab A.2	g	5
M26	Elective						5		4	siehe Tab A.2	g	5
M27	Elective						5		4	siehe Tab A.2	g	5
M28	Elective							5	4	siehe Tab A.2	g	5
M29	Elective							5	4	siehe Tab A.2	g	5
M30	Elective							5	4	siehe Tab A.2	g	5
M31	International Seminar							3	2	PA	u	--
M32	Bachelor's Thesis								12	Bachelor Thesis	g	12

Anhang A: Wahlprofile und Wahlmodule

Tabelle A.1: Übersicht über die Wahlprofile

Code	Wahlprofil
WP1	Marketing
WP2	Strategy
WP3	Finance
WP4	Leadership
WP5	Economics
WP6	Digital Business
WP7	Practice

Tabelle A.2: Übersicht über die Wahlmodule

Code	Module	ECTS-Credits im Semester							SWS	Prüfungsformen	Bewertung	Gewichtung
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
Electives												
M24 - M30	Sales Management					5			4	PA	g	5
	Marketing Communications					5			4	PA	g	5
	Marketing Research Projects					5			4	PA	g	5
	International Financial Reporting					5			4	RE + HA	g	5
	Consolidated Financial Statements					5			4	KL2	g	5
	International Corporate Transactions					5			4	PA + KL1	g	5
	Advanced Quantitative Finance					5			4	KL1	g	5
	Strategic Management in the Digital Age					5			4	CA + PA	g	5
	Business Simulation					5			4	PA	g	5
	Advanced HRM					5			4	HA	g	5
	Managing a Global Work Force					5			4	PA	g	5
	Corporate Social Responsibility					5			4	PA	g	5
	Industrial Organization					5			4	PA	g	5
	Advanced International Economics					5			4	HA	g	5
	Data Analysis					5			4	PA	g	5
	Social Entrepreneurship					5			4	PA	g	5
	Digital Entrepreneurship					5			4	PA	g	5
	Internship 2-1					5			4	PR	u	--
Internship 2-2					5			4	PR	u	--	
Internship 2-3					5			4	PR	u	--	

Tabelle A.3: Zuordnung der Wahlmodule zu den Wahlprofilen

Code	Wahlmodule	Wahlprofil					
		Marketing	Strategy	Finance	Leadership	Economics	Digital Business
	Electives						
M24 - M30	Sales Management	X					
	Marketing Communications	X					
	Marketing Research Projects	X					
	International Financial Reporting			X			
	Consolidated Financial Statements			X			
	International Corporate Transactions			X			
	Advanced Quantitative Finance			X		X	
	Strategic Management in the Digital Age		X		X		X
	Business Simulation		X				
	Advanced HRM				X		
	Managing a Global Work Force		X		X		
	Corporate Social Responsibility				X		
	Industrial Organization	X	X			X	
	Advanced International Economics			X		X	
	Data Analysis	X		X		X	X
	Social Entrepreneurship	X	X		X		
	Digital Entrepreneurship		X			X	X

Anhang B: Wirtschaftssprachen

Tabelle B.1: Wirtschaftssprachen

Code	Module und Kurse	ECTS-Credits im Semester							SWS	Prüfungsformen	Bewertung	Gewichtung
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
M6a	Business French 1	3							4	CA	g	3
M6b	Business Spanish 1	3							4	CA	g	3
M6c	Business Chinese 1	3							4	CA	g	3
M6d	Business German 1	3							4	CA	g	3
M12a	Business French 2		3						4	CA	g	3
M12b	Business Spanish 2		3						4	CA	g	3
M12c	Business Chinese 2		3						4	CA	g	3
M12d	Business German 2		3						4	CA	g	3
M18a	Business French 3			3					4	CA	g	3
M18b	Business Spanish 3			3					4	CA	g	3
M18c	Business Chinese 3			3					4	CA	g	3
M18d	Business German 3			3					4	CA	g	3

Anhang C: Honoursprogram

Tabelle C.1: Honours Module

Code	Module und Kurse	ECTS-Credits im Semester							SWS	Prüfungsformen	Bewertung
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
Honours courses											
H1	Honours course: Honours' Seminar		6						2	CA	u
H2	Honours course: Additional Elective			5					4	CA	u
H3	Honours course: Independent Studies					6			2	CA	u
H4	Honours course: Research Seminar						8		2	HA	u
H5	Honours course: Interdisciplinary Studies							5	2	CA	u

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang International Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)

Study and Examination Regulations for the Master Degree Programme International Management leading to the degree of Master of Science (M.Sc.)

Vom: 05.02.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 18.01.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 05.02.2019 zugestimmt.

Based on §32 par. 3, sentence 1 in combination with §19 par. 1 sentence 2 no. 9 of the Law on Higher Education Institutions in Baden-Württemberg (State Law on Higher Education – LHG) of 1.04.2014 (GBl. S. 99), last modified by Art. 1 of the law of 13.03.2018 (GBl. S. 85) as well as §1 par. 2 of the General Study and Examinations Regulations for Bachelor and Master Degree Studies of Reutlingen University (StuPro) of 29.07.2015, the Senate of Reutlingen University agreed the following regulations on 18.01.2019. These were approved by the President of Reutlingen University on 05.02.2019.

§ 1 Ziel

Dieser Masterstudiengang soll die Absolventen¹ für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen qualifizieren. Dabei stehen folgende Ziele im Fokus:

- Vermittlung wissenschaftlich fundierter, praxisrelevanter Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und Fertigkeiten auf fachlich fortgeschrittenem Niveau.
- Vermittlung moderner betriebswirtschaftlicher Lösungsansätze und Managementmethoden, um die organisatorischen und technologischen Herausforderungen international operierender Unternehmen zu bewältigen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser StuPro nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen

- Entwicklung sehr guter Fremdsprachenkenntnisse, da das gesamte Programm in englischer Sprache durchgeführt wird.
- Entwicklung fundierter Kenntnisse des internationalen Unternehmensumfelds sowie einer ausgeprägten Sensibilität für internationale kulturelle Unterschiede.
- Stärkung der Initiative und Kreativität der Teilnehmer bei der Identifikation und Erarbeitung von Lösungsansätzen für Management-Probleme. Im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen steht daher die Bearbeitung von Fallstudien, bei der die Fähigkeit zu projektorientierter Teamarbeit und interdisziplinärem Denken trainiert wird.
- Entwicklung einer kritischen, ethischen sowie globalen Denkweise, um erfolgreich in einem internationalen Managementkontext arbeiten zu können.
- Stärkung der Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 1 Objective

This master degree programme aims to qualify graduates² for international leadership, management and expert positions in companies in all sectors and organisations. To this end the following objectives will be pursued:

- Imparting of advanced theoretical and practical management subject knowledge and skills.
- Imparting of modern business solutions and management methods to deal with the organisational and technological challenges which face corporations with international operations.
- Development of very good English language skills as the entire programme is taught through the medium of English.
- Development of a sound knowledge of the international business context as well as a high degree of sensitivity towards international cultural differences.
- Reinforcement of students' initiative and creativity in the identification of and development of solutions for management problems. Case Studies, therefore, play a central role in classes, training students to work in teams on projects and to think in an interdisciplinary manner.
- Development of a critical, ethical as well as global outlook in order to successfully work in an international management context.
- Reinforcement of the ability to undertake independent academic work.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Master-Studiengang mit dem Abschlussgrad Master of Science umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern (15 Monaten), von denen ein Semester an einer ausländischen Partnerhochschule und zwei an der Hochschule Reutlingen studiert werden. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 90 ECTS-Leistungspunkte.

² The male form will be used throughout for reasons of simplification.

§ 2 Academic Title/ Duration

The consecutive Master Degree Programme (Master of Science) consists of three semesters (15 months), of which the first semester is studied at one of the international partner universities and the remaining two are spent at Reutlingen University. Students obtain 90 ECTS on completion of the programme.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der Fakultät ESB Business School der Hochschule Reutlingen gemeinsam mit den ausländischen Partnerhochschulen Dublin City University, Dublin, NEOMA Business School, Reims/Rouen, Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza und Universidad de las Americas, Puebla durchgeführt, die alle Mitglieder im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) sind.
- (2) Die an der Fakultät ESB Business School und an den jeweiligen Partnerhochschulen geltenden Studieninhalte und Prüfungsverfahren sind aufeinander abgestimmt. Dem entsprechend werden die jeweils erworbenen Kompetenzen und erbrachten Prüfungsleistungen von der das Abschlusszeugnis vergebenden Hochschule voll anerkannt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte, von denen 60 ECTS-Leistungspunkte an der Fakultät ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 30 ECTS-Leistungspunkte an der ausländischen Partnerhochschule erworben werden.
- (4) Alle Studierenden verbringen den ersten Studienabschnitt an einer der ausländischen Partnerhochschulen.
- (5) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für die Studienabschnitte an der Hochschule Reutlingen (2. und 3. Studienabschnitt) ist in Tabelle 1 im Anhang geregelt.
- (6) Wahlpflichtmodule (Regional Electives) können im 2. Studienabschnitt angeboten werden. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die Wahlpflichtmodule erweitert werden. Allerdings besteht keinen Anspruch auf alle Wahlpflichtmodule in jedem Semester.
- (7) Alle Studierenden, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS) aufgenommen haben, müssen ein 900 Stunden umfassendes (6-monatiges), integriertes Pflichtpraktikum in einem Unternehmen oder einer Organisation des künftigen Berufsfelds am Ende des zweiten Studienabschnitts absolvieren, bevor sie den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) beginnen.

§ 3 Programme Structure

- (1) The study programme is jointly offered by the Faculty ESB Business School, Reutlingen University and its international partner universities Dublin City University, Dublin; NEOMA Business School, Reims/Rouen; Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza and Universidad de las Americas, Puebla, all of which are members of the consortium International Partnership of Business Schools (IPBS).
- (2) Both the programme content and the examination process have been agreed by all of the participating institutions. Accordingly, the competences and grades achieved at the relevant partner university will be fully recognised by the degree-awarding institution.
- (3) Upon successful completion of the study programme, students will obtain 90 ECTS, of which 60 ECTS will be obtained at the Faculty ESB Business School, Reutlingen University and 30 ECTS at the international partner university.
- (4) All students spend the first Study Block at one of the international partner universities.
- (5) The Curriculum (Module Overview) for the Study Blocks at Reutlingen University (Study Blocks 2 and 3) can be found in Table 1 in the Appendix.
- (6) Regional Electives can be offered in Study Block 2. The Examinations Board can decide to extend the list of Regional Electives offered. There is no compulsion, however to offer all Regional Electives each semester.
- (7) Any student entering the programme with a six-semester Bachelor degree (180 ECTS) will have to complete an integrated 900 hour (six month) integrated compulsory internship in a company or relevant organisation at the end of Study Block 2 before being allowed to proceed to Study Block 3 (Master's Thesis).

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studienprogramm ist Zulassungsvoraussetzung für den 2. Studienabschnitt an der Fakultät ESB Business School die Teilnahme und das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen des 1. Studienabschnitts.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) an der Fakultät ESB Business School ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und das erfolgreiche Bestehen aller Modulprüfungen des 2. Studienabschnitts. Für alle Studierenden, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS) aufgenommen haben, ist zusätzlich die Absolvierung des integrierten Pflichtpraktikums vor Beginn des dritten Studienabschnitts erforderlich.

§ 4 Prerequisites

- (1) In addition to the general prerequisites for admission to the study programme, to progress to Study Block 2 students must have participated in the classes and successfully passed all the modules in Study Block 1.
- (2) To progress to Study Block 3 (Master's Thesis) at the Faculty ESB Business School, students must have participated in classes and passed all modules in Study Block 2. Any student who entered the programme with a 6-semester bachelor degree (180 ECTS) is additionally required to do the integrated compulsory internship before proceeding to Study Block 3.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum gilt nur für Studierende, die das Studium mit einem 6-semesterigen Bachelor-Abschluss (180 ECTS) aufgenommen haben. Diese Studierenden müssen ein sechsmonatiges (900 Stunden), integriertes Pflichtpraktikum in einem Unternehmen oder einer Organisation am Ende des zweiten Studienabschnitts absolvieren, bevor sie den 3. Studienabschnitt (Master-Thesis) beginnen. Das Praktikum wird von der Fakultät ESB Business School betreut und geregelt. Der Praktikumsinhalt muss im Voraus vom Studiendekan genehmigt werden. Vorgelegt werden muss ein vom Studierenden und Unternehmen unterschriebener Praktikumsvertrag mit Angabe der Dauer und Art der Tätigkeit sowie ein 15-seitiger Praktikumsbericht. Die Fakultät ESB Business School vergibt für das im Rahmen dieser Regelungen erfolgreiche Absolvieren des Praktikums 30 ECTS.

§ 5 Internship

The compulsory internship is only for students who entered the programme with a six-semester bachelor degree (180 ECTS). These students must complete a six-month (900 hours) integrated compulsory internship in a company or relevant organisation at the end of Study Block 2 before beginning Study Block 3 (Master's Thesis). The internship will be supervised and regulated by the Faculty ESB Business School. The content of the internship must be approved in advance by the Programme Director. Students are required to submit a contract for the internship, signed by the student and the company, showing duration and content of the work experience as well as a 15-page report on the internship. The Faculty ESB Business School will award 30 ECTS for this internship if successfully completed according to these regulations.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in Tabelle 1 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist, und welchen Umfang diese hat.

§ 6 Assessment Types and Forms

The type and form of assessment for each module (in accordance with §6 (1) of the General Study and Examination Regulations) is detailed in Table 1 in the Appendix.

§ 7 Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Für die Module, die von den Partnerhochschulen im 1. Studienabschnitt angeboten werden, gelten deren lokale Regelungen.
- (2) Die Prüfungstermine für die Klausuren in allen Modulen des 2. Studienabschnitts werden zu Beginn des 2. Studienabschnitts vom Prüfer angekündigt; die Anmeldung zur Prüfung findet eine Woche vor dem Prüfungstermin statt. Alle Studierenden sollen an den für ihren Studienabschnitt festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als erfolglose und dem entsprechend „nicht bestandene“ Prüfungsleistung, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des M.Sc. International Management Studienganges unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Studierenden hat dieser unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen. Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist dem Studierenden mitzuteilen.
- (3) Für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt haben und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, wird zeitnah nach dem Prüfungstermin ein Nachholprüfungstermin angesetzt. Der genaue Termin wird vom Prüfer und vom Studiendekan festgelegt und bekannt gemacht.
- (4) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (2), (3) und (4) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 7 Make Up and Repeat Examinations

- (1) For the modules offered by the partner universities in Study Block 1, their local regulations apply.
- (2) The examination dates for the written examinations in all modules for Study Block 2 will be announced by the examiner at the beginning of Study Block 2 and examination registration will take place a week before the actual examination. All students must complete the assessment foreseen for the Study Block. Students failing to complete an element of assessment without good reason will be awarded a fail for this element. Any student having valid reason for not being able to take an element of assessment, needs to communicate this immediately in writing to the Head of the Examination Board of the M.Sc. International Management. In case of illness, students need to immediately provide a doctor's note stating the reasons why they are unable to take the examination as well as the expected duration of the illness. The Head of the Examinations Board will decide whether or not these reasons will be recognised.

If the reasons are considered valid, the student is given a make-up opportunity. The decision of the Board needs to be communicated to the student.

- (3) Any student missing an assessment date for a reason that has been considered valid, will be given a make-up assessment date as soon as possible after the original assessment date. The exact date will be set by the examiner and the Programme Director and communicated to the student.
- (4) The Examinations Board will set dates for repeat examinations and communicate these to the students. The type of examination as well as its timing will be communicated in the normal university manner at least one week before the actual examination. Paragraphs (2), (3) and (4) pertain also to repeat examinations.

§ 8 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss der 1. Studienabschnitt an einer der folgenden ausländischen Partnerhochschule absolviert werden: Dublin City University, Dublin, NEOMA Business School, Reims/Rouen, Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza oder Universidad de las Americas, Puebla.
- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der ausländischen Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed Module Structure, die mit den teilnehmenden IPBS Partnerhochschulen gemeinsam festgelegt wurde (vgl. Tabelle 2), ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der ausländischen Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul im Umfang von 30 ECTS eingehen. Dieses Modul im 1. Studienabschnitt heißt „International Partner Module“, und wird mit 30 ECTS-Leistungspunkten unter Zugrundelegung der an der ausländischen Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote angerechnet. Falls die ausländische Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet.
- (3) Die Durchschnittsnote für die im Ausland absolvierten Module wird in das an der Hochschule Reutlingen übliche Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit den Partnerhochschulen vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 3 im Anhang) vorgenommen.

§ 8 Study Block at the Partner University

- (1) Study Block 1 must be completed at one of the following international partner universities: Dublin City University, Dublin, NEOMA Business School, Reims/Rouen, Università Cattolica del Sacro Cuore, Piacenza and Universidad de las Americas, Puebla.
- (2) The modules completed abroad will be regulated by the local regulations of the relevant international partner university. Table 2 (Agreed Module Structure) shows the basic structure of the modules that are studied abroad. The concrete organisation is agreed upon on an ongoing basis. Hence the modules completed at the individual international partner schools will be recorded as one module.

This module in Study Block 1 is called "International Partner Module". Credits Obtained at the International Partner University will be recognized as 30 ECTS and will be evaluated according to the final grade point average achieved at the respective international partner university. Should the international partner university not calculate a final grade point average for the study block, a weighted average will be calculated on the basis of the completed modules and their associated credits.

- (3) The grade point average for the modules taken abroad will be converted into the grading system used by Reutlingen University. All grades will be converted according to the grade conversion table which has been agreed by all participating partner universities (see Table 3 in the Appendix).

§ 9 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Englisch.

§ 9 Language of Instruction

The language of instruction is English.

§ 10 Abschlussarbeit

- (1) Für die Master-Thesis, die darlegen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 25 ECTS-Leistungspunkte vergeben.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Master Thesis beträgt maximal 6 Monate. Studierende können ihre Master-Thesis auch nach einem kürzeren Zeitraum einreichen.
- (3) Drei Master-Thesis-Modelle sind möglich und mit den Partnern abgestimmt. Modell 1 Theory/Practice: theoretische Behandlung eines Themas anhand der einschlägigen Literatur sowie eigener primären Datenerfassung. Modell 2 Theory: umfassende theoretische Behandlung eines Themas anhand der einschlägigen Literatur. Modell 3 Company-based Project: wissenschaftliche Bearbeitung eines praktischen Projekts bei einem Unternehmen.
- (4) Der Zeitpunkt der Anmeldung zur Master-Thesis erfolgt je nach Thesis-Modell oder nach dem zu absolvierenden Pflichtpraktikum für die Studierenden mit 180 ECTS-Leistungspunkten.
- (5) Studierende können die Master-Thesis innerhalb eines Unternehmens schreiben (Master-Thesis Modell 3).
- (6) Die Master-Thesis wird von mindestens einem Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen betreut und begutachtet. Der zweite Prüfer kann ein Praktikumsbetreuer aus einem Unternehmen oder ein Hochschullehrer einer Partnerhochschule des ersten Studienabschnitts sein.
- (7) Die Master-Thesis wird in englischer Sprache, oder, sofern vom Prüfer und Prüfungsausschuss genehmigt, in deutscher Sprache abgefasst.

- (8) Die Bewertung der Master-Thesis erfolgt durch ein schriftliches Gutachten des Prüfers und des Zweitprüfers, der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

§ 10 Master's Thesis

- (1) 25 ECTS will be awarded for the Master's Thesis whose aim is to demonstrate that the student is capable of working independently on a problem relevant to their field of studies within a fixed period of time using appropriate academic methodology.
- (2) Students have a maximum of six months to complete their thesis, but may submit earlier).
- (3) There are three possible master' thesis models which have been agreed with the partner universities. Model 1 Theory/Practice: theoretical treatment of a topic consisting of a literature review and the student's own empirical data collection. Model 2 Theory: comprehensive theoretical treatment of a topic using appropriate academic literature. Model 3 Company-based project: academic treatment of a practical project in a company.
- (4) The registration date of the master's thesis will depend on the model chosen or whether or not a student must complete a compulsory internship (students with 180 ECTS).
- (5) Students may write their master's thesis with a company (Model 3).
- (6) The master's thesis will be supervised and assessed by at least one lecturer from Reutlingen University. The second examiner may be the internship supervisor in a company or a lecturer from a partner university from Study Block 1.
- (7) The master's thesis is to be written in English, or, if permission is granted by the Examiner and Examination Board, it may be written in German
- (8) The assessment of the master's thesis is in the form of a written report by the supervisor and second examiner. The latter will be appointed by the Examination Board.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 1.

§ 11 Calculation of Final Grade

The final grade will be calculated using the weighted average of the module and master's thesis grades in accordance with Table 1.

§ 12 Qualitätssicherung zwischen Partnerinstitutionen im 1. und 2. Studienabschnitt

Teilnehmende Partnerhochschulen können während des 2. Studienabschnitts einen Vertreter an die Fakultät ESB Business School entsenden, um die Gleichwertigkeit der

Qualitätsanforderungen sicherzustellen. Diese Möglichkeit steht umgekehrt der Fakultät ESB Business School für den 1. Studienabschnitt offen.

§ 12 Quality Control between Partner Institutions in Study Blocks 1 and 2

Participating partner universities are free to send a representative to the Faculty ESB Business School during Study Block 2 to ensure uniform quality levels. This option is also open to the Faculty ESB Business School for Study Block 1.

§ 13 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs International Management Master of Science (M.Sc.), die ab dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium beginnen.

§ 13 Legal Validity/Interim Arrangements

These Study and Examinations Regulations come into effect on the 01.09.2019. They are valid for all students of the Master of Science (M.Sc.) International Management who commence their studies from the Winter Semester 2019/20

Reutlingen, den 05.02.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlagen/Appendices: Tabelle/Table 1: Curriculum
 Tabelle/Table 2: Agreed Module Structure
 Tabelle/Table 3: Regional Modules ESB
 Tabelle 4: Umrechnungstabellen/ Grade Conversion Tables

Tabelle/Table 1: Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot)

Module/ Courses		ECTS in Study Block			Contact hours per week/ Workload			Type of module	Language	Assessment	Weighting of grade
		1	2	3	h/ week	Self study	Total workload				
M1	International Partner Module	30					900		English	According to partner regulations	30/90
M2	International Finance & Risk Management		5		2	120	150	core	Engl.	CA+ KL 1	5/90
M3	Advanced Management Concepts		5		2	120	150	core	Engl.	CA+HA/KL2	5/90
M4	Global Leadership, Ethics & Corporate Culture		5		2	120	150	core	Engl.	CA+HA	5/90
M5	3 Regional Electives ³		15		6	360	450	Regional compulsory electives	Engl.	CA+HA	15/90
M9	Research Methods			5	2	120	150	core	Engl.	CA+HA	5/90
M10	Thesis			25			750	core	Engl.	MT	25/90
M11	Compulsory integrated Internship		30				900		Depends on country	PR	Unbenotet /ungraded
Summe/ Sum		30	30	30			2700				90/90

M11 Compulsory integrated internship is only completed by students entering the programme with 180 ECTS. This internship must be completed after Study Block 2 before progressing to the thesis stage. This ensures that all graduates achieve 300 ECTS on graduation. This is graded on a pass/fail basis

CA= Continuous Assessment, KL X = Klausur mit Zeitangabe in h; written exam including timeframe; HA=Hausarbeit/ Individual Research Paper

³ See Table 3; Regional Electives

Tabelle/Table 2: Agreed Module Structure

Study Block 1 (30 ECTS)	Study Block 2 (30 ECTS)	Study Block 3 (30 ECTS)
Ireland/France/Italy/Mexico (5/6 ECTS/Module)	Germany (5 ECTS/Module)	Germany
Core Modules (5 or 6 ECTS) Quantitative Methods	Core Modules (15 ECTS) International Finance & Risk Management Advanced Management Concepts Global Leadership, Ethics & Corporate Culture	Research Methods (5 ECTS) Thesis (25 ECTS)
Regional Basket (in Total 24 or 25 ECTS) e.g. Managerial Finance Global Economics International Marketing International Business, Organization and Management International Corporate Governance Corporate Taxation and tax planning Business in Emerging Markets Global Family Business Management Entrepreneurship and Global Growth Global Innovation Management Electives	Regional Basket (15 ECTS) See Table 3: Regional Electives	

Tabelle/Table 3: Regional Electives, Study Block 2, ESB Business School

Module/ Courses		ECTS	Contact hours per week/ Workload			Language	Assess- ment	Weight- ing of grade
			h/ week	Self study	Total workload			
M5	M5-1 International Strategic Marketing	5	2	120	150	Engl.	CA+ HA	5/90
	M5-2 International Operations & Supply Chain Management	5	2	120	150	Engl.	CA+ HA	5/90
	M5-3 Global Issues in Strategic Thinking	5	2	120	150	Engl.	CA+ HA	5/90
	M5-4 Management Consulting	5	2	120	150	Engl.	CA+ HA	5/90

CA= Continuous Assessment, HA=Hausarbeit/ Individual Research Paper

Tabellen/Tables 4: Umrechnungstabellen/ Grade Conversion Tables



Master of Science in International Management
Conversion Table
ESB Business School and NEOMA Business School

NEOMA Business School Reims/Rouen	ESB Business School Reutlingen
18.0-20.0	1
17.6	1.1
17.2	1.1
16.8	1.2
16.4	1.2
16	1.3
15.6	1.3
15.2	1.4
14.8	1.4
14.4	1.5
14	1.5
13.8	1.6
13.6	1.7
13.4	1.8
13.2	1.9
13	2
12.8	2.1
12.6	2.2
12.5	2.3
12.4	2.4
12.3	2.5
12.2	2.6
12	2.7
11.8	2.8
11.6	2.9
11.4	3
11.2	3.1
11	3.2
10.8	3.3
10.6	3.4
10.5	3.5
10.4	3.6
10.3	3.7
10.2	3.8
10.1	3.9
10.0	4.0 Pass

9.8 (Fail)	4.1 (Fail)
9.5	4.1
9.3	4.2
9	4.2
8.8	4.3
8.5	4.3
8.3	4.4
8	4.4
7.8	4.5
7.5	4.5
7.3	4.6
7	4.6
6.8	4.7
6.5	4.7
6.3	4.8
6	4.8
5.8	4.9
5.5	4.9
5.3	5.0
5	5.0
< 5	5.0

**Master of Science in International Management
Conversion Table**

ESB Business School and Università Cattolica del Sacro Cuore

Università Cattolica del Sacro Cuore	ESB Business School Reutlingen
30	1.0
29	1.0
28	1.3
27	1.7
26	2.0
25	2.0
24	2.3
23	2.7
22	3.0
21	3.0
20	3.3
19	3.7
18	4.0
<18	5.0



Master of Science in International Management
Conversion Table
ESB Business School and Universidad de las Américas

Universidad de las Américas Puebla	ESB Business School Reutlingen
10	1.0
9.9	1.1
9.8	1.2
9.7	1.3
9.6	1.4
9.5	1.5
9.4	1.6
9.3	1.7
9.2	1.8
9.1	1.9
9	2.0
8.9	2.1
8.9	2.2
8.8	2.3
8.8	2.4
8.7	2.5
8.7	2.6
8.6	2.7
8.6	2.8
8.5	2.9
8.5	3.0
8.4	3.1
8.3	3.2
8.2	3.3
8.1	3.4
8	3.5
7.9 (Fail postgraduate)	3.6
7.9	3.6
7.8	3.7
7.7	3.8
7.6	3.9
7.5	4.0
7	5.0
<7	5.0



Master of Science in International Management
Conversion Table
ESB Business School and Dublin City University

DCU	ESB Business School Reutlingen
100-80	1.0
79-78	1.1
77-76	1.2
75-74	1.3
73-72	1.4
71-70	1.5
69	1.6
68	1.7
67	1.8
66	1.9
65	2.0
64	2.1
63	2.2
62	2.3
61	2.4
60	2.5
59	2.6
58	2.7
57	2.8
56	2.9
55	3.0
54	3.1
53	3.2
52	3.3
51	3.4
50	3.5
49	3.6
48	3.6
47-46	3.7
45-44	3.8
43-42	3.9
41-40	4.0
<40	5.0




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST
Wahlvorstand für die Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 - 70029 Stuttgart

An den
Personalbereich
der Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Stuttgart 1. Februar 2019
Name Thomas Nill
Durchwahl 0711 279-3108
Telefax 0711 279-3211
E-Mail Thomas.Nill@mwk.bwl.de
Gebäude Königstraße 46
Aktenzeichen 13-5114.1/110/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung einschließlich Stellvertretern und Stellvertreterinnen beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Anlagen

Wahlausschreiben (einfach)

Vordruck für den Wahlvorschlag (zweifach)

Vordruck Zustimmungserklärung Hauptvertrauensperson (zweifach)

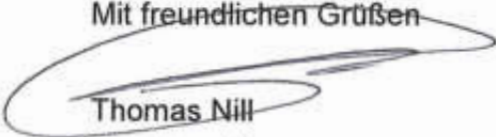
Vordruck Zustimmungserklärung stellv. Hauptvertrauensperson (zweifach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Wahlausschreiben für die Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung einschließlich Stellvertretern und Stellvertreterinnen beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg einschließlich den Vordrucken für den Wahlvorschlag. Wir bitten das Wahlausschreiben an geeigneter Stelle durch Aushang bekanntzumachen. Bei einem Betrieb, der aus mehreren Betriebsstätten in einem oder an verschiedenen Orten besteht, muss in jeder Betriebsstätte eine Ausfertigung des Wahlausschreibens ausgehängt werden.

Bitte informieren Sie die Vertrauensperson vor Ort, sofern vorhanden, über das Wahlausschreiben.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Nill

Vorsitzender



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST
Wahlvorstand für die Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die
Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Wissenschaft, Forschung
und Kunst Baden-Württemberg

Stuttgart 1. Februar 2019
Name Thomas Nill
Durchwahl 0711 279-3108
Telefax 0711 279-3211
E-Mail Thomas.Nill@mwk.bwl.de
Gebäude Königstraße 46
Aktenzeichen 13-5114.1/110/1
(Bitte bei Antwort angeben)



WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung
einschließlich Stellvertretern und Stellvertreterinnen
beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-
Württemberg

Nach § 180 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) werden bei der obersten Dienstbehörde eine Hauptschwerbehindertenvertretung sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen gewählt.

Bei dieser Wahl sind **acht Stellvertreter/innen** zu wählen. Die Hauptschwerbehindertenvertretung und ihre Stellvertreterinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Die Wahl findet am 29. März 2019 statt.

Der Wahlvorstand hat schriftliche Stimmabgabe beschlossen.

Königstraße 46, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 279-0, Telefax 0711 279-3080, poststelle@mwk.bwl.de,
www.mwk.baden-wuerttemberg.de, www.service-bw.de,

Behindertengerechte Parkplätze: Innenhof Mittnachtbau (Einfahrt Gymnasiumstraße), VVS-Anschluss: S - Stadtmitte, U - Schlossplatz



Wählbar sind alle in den Dienststellen im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht nur vorübergehend Beschäftigte, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit. **Nicht wählbar** ist, wer kraft Gesetzes der Personalvertretung nicht angehören kann.

Wahlberechtigt sind die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten der einzelnen Dienststellen. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

Im **Wahlvorschlag** sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie Dienststelle der Bewerberinnen einzutragen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen beizufügen. Aus den Wahlvorschlägen muss sich ergeben, wer als Hauptvertrauensperson, und wer als Stellvertreterin vorgeschlagen wird. Die Wahlvorschläge sind mindestens von **drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen**. Wahlberechtigte können sowohl einen Wahlvorschlag für die Wahl der Hauptvertrauensperson, als auch für die Wahl der Stellvertreterinnen unterzeichnen. Ein Bewerber/eine Bewerberin kann sowohl zur Hauptvertrauensperson, als auch zur Stellvertreterin vorgeschlagen werden. Die Stimmabgabe ist an die Wahlvorschläge gebunden. Der Vordruck für den Wahlvorschlag kann bei der Personalstelle der jeweiligen Dienststelle angefordert werden.

Wahlvorschläge und Erklärungen können bis **15. Februar 2019** beim Wahlvorstand eingereicht werden.

Anfragen zur Wählerliste sind an den Wahlvorstand zu richten, Tel.: 0711-279 3108 (Thomas.Nill@mwk.bwl.de). Die Wählerliste ist im Zimmer des Vorsitzenden des Wahlvorstandes, Königstr. 46, 70173 Stuttgart (Mittnachtbau), 4. OG, Zimmer 432 einzusehen.

Die **Wahlunterlagen** werden den Wahlberechtigten rechtzeitig zugesandt; die Wal-

briefumschläge müssen bis zum Wahltag (**29. März 2019, 13.00 Uhr**) im Büro des Wahlvorstandes eingegangen sein.

Die Stimmauszählung findet am **29. März 2019 ab 13.00 Uhr** in Raum 432, 4. OG, Königstr. 46 (Mittnachtbau), in Stuttgart statt.

Stuttgart, 01.02.2019

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping loop followed by a smaller, more defined loop.

Thomas Nill
Vorsitzender

(eventuell Fortsetzung auf der Rückseite)

<p>_____</p> <p>(Name, Vorname)</p>	<p>_____, den _____</p> <p>(Ort)</p>
-------------------------------------	--------------------------------------

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung dazu, dass ich in dem Wahlvorschlag, der von _____ als Vertreter des Wahlvorschlags vertreten wird, als Bewerber für die Wahl zur **stellvertretenden Hauptvertrauensperson** der schwerbehinderten Menschen vorgeschlagen werde.

(Unterschrift des Bewerbers)

– § 6 Absatz 2 Satz 3 SchwbVWO –

<p>_____</p> <p>(Name, Vorname)</p>	<p>_____, den _____</p> <p>(Ort)</p>
-------------------------------------	--------------------------------------

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung dazu, dass ich in dem Wahlvorschlag, der von _____ als Vertreter des Wahlvorschlags vertreten wird, als Bewerber für die Wahl zur **stellvertretenden Hauptvertrauensperson** der schwerbehinderten Menschen vorgeschlagen werde.

(Unterschrift des Bewerbers)

– § 6 Absatz 2 Satz 3 SchwbVWO –

<p>_____</p> <p>(Name, Vorname)</p>	<p>_____ , den _____</p> <p>(Ort)</p>
-------------------------------------	---------------------------------------

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung dazu, dass ich in dem Wahlvorschlag, der von _____ als Listenvertreter vertreten wird, als Bewerber für die Wahl zur **Hauptvertrauensperson** der schwerbehinderten Menschen vorgeschlagen werde.

(Unterschrift des Bewerbers)

– § 6 Absatz 2 Satz 3 SchwbVWO –

<p>_____</p> <p>(Name, Vorname)</p>	<p>_____ , den _____</p> <p>(Ort)</p>
-------------------------------------	---------------------------------------

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung dazu, dass ich in dem Wahlvorschlag, der von _____ als Listenvertreter vertreten wird, als Bewerber für die Wahl zur **Hauptvertrauensperson** der schwerbehinderten Menschen vorgeschlagen werde.

(Unterschrift des Bewerbers)

– § 6 Absatz 2 Satz 3 SchwbVWO –

**Grundordnung
der Hochschule Reutlingen - Technik-Wirtschaft-Informatik-Design**

Vom 26. März 2019

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 31. Oktober 2018 und am 7. Februar 2019 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG und Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 HRWeitEG die nachfolgende Grundordnung beschlossen.

Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 und am 8. Februar 2019 zu der Grundordnung Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 9 Absatz 1 erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 18. Januar 2019 und am 13. März 2019, Az.: 44-7323.1-517/5/1 und /5/2, seine Zustimmung erteilt.

Gliederung

I. Teil: Allgemeines

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Bezeichnung, profilbildende Kernkompetenzen
- § 3 Satzungsrecht, Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)
- § 4 Mitgliedschaft, Angehörige, Rechte und Pflichten
- § 5 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

II. Teil

Abschnitt 1: Organisation der Hochschule

- § 6 Gliederung der Hochschule
- § 7 Organe der Hochschule
- § 8 Präsidium
- § 9 Wahlverfahren für hauptamtliche Mitglieder des Präsidiums
- § 10 Senat
- § 11 Hochschulrat
- § 12 Organe auf Fakultätsebene
- § 13 Dekanat
- § 14 Fakultätsrat
- § 15 Studienkommissionen
- § 16 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen

Abschnitt 2: Sonstige Bestimmungen

- § 17 Berufungsverfahren
- § 18 Gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte
- § 19 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter
- § 20 Honorarprofessuren
- § 21 Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

I. Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

Die Hochschule Reutlingen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

Die Hochschule Reutlingen hat das Recht der Selbstverwaltung und handelt in eigenem Namen.

§ 2 Bezeichnung, profilbildende Kernkompetenzen

Die Hochschule ergänzt ihre gesetzliche Bezeichnung „Hochschule Reutlingen“ um die folgenden profilbildenden Kernkompetenzen: Technik-Wirtschaft-Informatik-Design.

§ 3 Satzungsrecht, Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)

- (1) Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten, soweit die Grundordnung und die Gesetze keine Vorschriften enthalten, durch Satzungen.
- (2) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Bei Entscheidungen und Empfehlungen, welche die Forschung und Lehre betreffen, ist § 10 Absatz 3 LHG zu beachten.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Das betroffene Gremium ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Im Übrigen regelt die Verfahrensordnung der Hochschule, die als Satzung erlassen wird, die Verfahrensangelegenheiten der Gremien. Die Gremien der Hochschule geben sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung, welche die Verfahrensordnung ergänzt.
- (5) Die Durchführung der Wahlen zu den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien regelt die Wahlordnung.

§ 4 Mitgliedschaft, Angehörige, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft an der Hochschule bestimmt sich nach § 9 Absatz 1 LHG. Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des LHG an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken.

- (2) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule die folgenden Gruppen gemäß § 10 Absatz 1 LHG:
- die hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die Studierenden.
- (3) Die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
- (5) Gemäß § 9 Absatz 4 LHG sind Angehörige der Hochschule insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, Lehrbeauftragte, betreute Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht an der Hochschule eingeschrieben sind, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie zur Externenprüfung zugelassene Personen.
- (6) Angehörige der Hochschule sind berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule in dem Umfang zu nutzen, wie es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Hochschule erfordert. Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung nicht teil. Sie besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Satz 3 gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG; diese sind aktiv wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.
- (7) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 5 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

- (1) Die Hochschule kann die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonderem Maße beeinflusst haben.
- (2) Der Senat beschließt über die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Fakultät.

II. Teil

Abschnitt 1: Organisation der Hochschule

§ 6 Gliederung der Hochschule

Die Hochschule Reutlingen gliedert sich gemäß § 15 Absatz 3 LHG in fünf Fakultäten:

- Angewandte Chemie/School of Applied Chemistry,
- ESB Business School,
- Informatik/School of Informatics,
- Technik/School of Engineering,
- Textil & Design/School of Textiles & Design.

§ 7 Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

- das Präsidium,
- der Senat,
- der Hochschulrat.

§ 8 Präsidium

- (1) Die Hochschule wird kollegial durch das Präsidium geleitet. Die Rektorin oder der Rektor führt die Amtsbezeichnung „Präsidentin“ oder „Präsident“ und das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied führt die Amtsbezeichnung „Kanzlerin“ oder „Kanzler“.
- (2) Neben den hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern gehören dem Präsidium drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten als nebenamtliche Mitglieder an.
- (3) Die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten müssen der Hochschule als hauptberufliche Professorinnen und Professoren angehören und werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Amtszeit der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat.

§ 9 Wahl, Abwahl von Präsidiumsmitgliedern

- (1) Das Wahlverfahren für hauptamtliche Präsidiumsmitglieder richtet sich nach § 18 Absätze 1 bis 4 LHG. Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl gehören an:
- die Hochschulratsvorsitzende oder der Hochschulratsvorsitzende,
 - zwei weitere externe Hochschulratsmitglieder,
 - drei vom Senat entsandte Mitglieder des Senats, die nicht dem Präsidium angehören,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums als beratendes Mitglied,
 - die oder der Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied.

Die oder der Hochschulratsvorsitzende setzt die Findungskommission ein und übernimmt deren Vorsitz.

- (2) Kommt bei der Wahl eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds die erforderliche Mehrheit auch nach dem dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium nach § 18 Absatz 3 Satz 5 LHG nicht zustande, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.
- (3) Das Amt eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.
- (4) Das Wahlverfahren für nebenamtliche Präsidiumsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 6 LHG. Das Amt eines nebenamtlichen Präsidiumsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 6 Satz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 10 Senat

- (1) Dem Senat gehören an

kraft Amtes mit Stimmrecht

- die Präsidentin bzw. der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
- die oder der Gleichstellungsbeauftragte,

aufgrund von Wahlen mit Stimmrecht

- je zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultäten Angewandte Chemie, Informatik, Technik und Textil & Design,

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät ESB Business School,
- vier Studierende,
- drei sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter

sowie kraft Amtes mit beratender Stimme

- die übrigen Mitglieder des Präsidiums und
- die Dekaninnen oder Dekane, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder dem Senat angehören.

Die stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultäten werden durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

- (2) Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Wahlmitglieder des Senats beträgt vier Jahre.
- (3) Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden. Das Nähere zu den beratenden Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (4) Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Präsidium in angemessener Frist in der Form beantwortet, in der sie gestellt wurden, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören zwölf Mitglieder an, davon sieben externe und fünf interne Mitglieder.
- (2) Die Amtsperiode des Hochschulrats als Kollegium beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, wird das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit nachbestellt. Ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören.
- (3) Das Wahlverfahren für Hochschulratsmitglieder richtet sich nach § 20 Absatz 4 LHG. Der Findungskommission gehören an:
 - fünf Senatsmitglieder, die nicht dem Präsidium angehören,
 - Vertreterinnen oder Vertreter des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe fünf Stimmen führen,
 - ein amtierendes Hochschulratsmitglied mit beratender Stimme,
 - die oder der Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Organe auf Fakultätsebene

Organe auf Fakultätsebene sind

- das Dekanat,
- der Fakultätsrat.

§ 13 Dekanat

(1) Die Fakultät wird durch das kollegiale Dekanat geleitet. Dem Dekanat gehören an

- die Dekanin oder der Dekan als Leitung des Dekanats,
- eine Prodekanin oder ein Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter des Dekans,
- zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane,
- eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führt.

(2) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(3) Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans regelt das Dekanat in seiner Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie deren ständige Vertretung, insbesondere in Abwesenheitsfällen.

§ 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG bleibt unberührt. Die Geschäftsordnung wird dem Präsidium bekanntgegeben.

(4) Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG oder des § 24a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden. Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans richtet sich nach § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG.

§ 14 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat der Fakultäten Angewandte Chemie, Informatik, Technik sowie Textil & Design gehören abweichend von § 25 Absatz 2 LHG neben der Dekanin oder dem Dekan alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie auf Grund von Wahlen folgende Mitglieder an:
 - sechs Studierende,
 - vier sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter.

- (2) Dem Fakultätsrat der Fakultät ESB Business School gehören neben der Dekanin oder dem Dekan aufgrund von Wahlen an:
 - acht hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 - drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - drei Studierende.

Die weiteren hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen. Die Mitglieder des Dekanats sind wählbar.

- (3) Die Amtszeit der Wahlmitglieder mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt analog zur Amtszeit des Dekans/der Dekanin gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 vier Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr.

§ 15 Studienkommissionen

Der Fakultätsrat bestellt nach Maßgabe des § 26 LHG eine oder mehrere Studienkommissionen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt analog zur Amtszeit des Dekans/der Dekanin gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 vier Jahre.

§ 16 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen

Die Hochschule betreibt zentrale und dezentrale wissenschaftliche Einrichtungen sowie zentrale Betriebseinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtung dem Präsidium zugeordnet. Betriebseinrichtungen sind in der Regel als zentrale Betriebseinrichtungen dem Präsidium zugeordnet. Aufgaben und Organisation der Einrichtungen werden jeweils durch Satzung geregelt.

Abschnitt 2: Sonstige Bestimmungen

§ 17 Berufungsverfahren

Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Der Fakultätsrat kann den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweisen, die erneut beraten und Beschluss fassen muss. Der Senat wird im Wege der Anhörung beteiligt.

§ 18 Gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 LHG nimmt sowohl die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten nach dem LHG als auch die Aufgaben der/des Chancengleichheitsbeauftragten nach dem Chancengleichheitsgesetz wahr. Die Person hat drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wobei eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der Gruppe nach § 10 (1) Satz 5 LHG bestellt werden kann. Die/der Gleichstellungsbeauftragte und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 19 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Das Präsidium kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

§ 20 Honorarprofessuren

Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach § 55 LHG wird in einer gesonderten Satzung der Hochschule geregelt.

§ 21 Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Hochschule.

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 2. April 2015 außer Kraft.
- (2) Bis zum 30. September 2019 gelten für die Zusammensetzung von Senat und Fakultätsrat § 10 und § 14 der Grundordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Fassung.
- (3) Bis zum Ende der Amtszeit des hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 der Grundordnung in ihrer vor Inkrafttreten dieser Grundordnung geltenden Fassung gilt § 8 der Grundordnung in ihrer vor Inkrafttreten dieser Grundordnung geltenden Fassung.

Reutlingen, den 26.03.2019



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Satzung der Hochschule Reutlingen über die Durchführung von Wahlen (Wahlordnung)

Vom 01. April 2019

Aufgrund von § 9 Abs. 8 Satz 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.03.2019 folgende Wahlordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem.....	2
§ 3 Aktives und passives Wahlrecht; Wahlstichtag.....	2
§ 4 Unbesetzte Sitze, Mitgliedschaft ohne Wahl.....	3
§ 5 Zeitpunkt der Wahlen, Online-Wahl.....	3
§ 6 Wahlorgane und Wahlhelfer	3
§ 7 Wahlausschreiben	4
§ 8 Wählerverzeichnis	5
§ 9 Wahlvorschläge	6
§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge und Beschlussfassung	7
§ 11 Wahlbekanntmachung	8
§ 12 Stimmzettel und Wahlumschläge	9
§ 13 Wahlhandlung.....	9
§ 14 Stimmabgabe bei Online-Wahl	10
§ 15 Beginn und Ende der Online-Wahl	10
§ 16 Störungen der Online-Wahl	10
§ 17 Technische Anforderungen.....	11
§ 18 Stimmabgabe bei Urnenwahl.....	11
§ 19 Briefwahl.....	13
§ 20 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.....	14
§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses, Wahlunterschrift	14
§ 22 Stellvertretung	15
§ 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten.....	15
§ 24 Wahlprüfung	15
§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	16
§ 26 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern.....	16
§ 27 Fristen.....	17
§ 28 Nichtanwendbarkeit von Befangenheitsvorschriften	17
§ 29 Inkrafttreten	17

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder

1. des Senats gemäß § 19 Abs. 2 LHG und
2. der Fakultätsräte gemäß § 25 Abs. 2 LHG

jeweils in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Reutlingen.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Die Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig.
- (2) Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. Dies gilt nicht für die Wahlen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat.
- (3) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nach Absatz 2 nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Mehrheitswahl findet immer statt für die Wahlen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht; Wahlstichtag

- (1) Das aktive Wahlrecht (Recht zu wählen) und das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) zum Senat und zum Fakultätsrat richtet sich nach § 9 Absatz 1, 3, 4 und 7, § 10 Absatz 1 Satz 3, § 22 Absatz 3 und 4, § 48 Absatz 5 Satz 2, § 60 Absatz 1 LHG, § 4 Absatz 4, 6 und 7 der Grundordnung der Hochschule Reutlingen sowie § 5 Absatz 5 der Immatrikulationssatzung der Hochschule Reutlingen. Beurlaubte Studierende sind berechtigt an der akademischen Selbstverwaltung teilzunehmen und sind für die Gremien wahlberechtigt und wählbar (§ 61 Absatz 2 Satz 2 LHG). Das Wahlrecht zum Fakultätsrat und das Wahlrecht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat beschränkt sich auf die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
- (2) Das Wahlrecht wird nach Gruppen getrennt ausgeübt. Je eine Gruppe für die Vertretung im Senat und im Fakultätsrat bilden
 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG,
 2. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 5 LHG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Grundordnung,
 3. die Studierenden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG.
- (3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige nach Absatz 2, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

- (4) Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen oder mehreren Fakultäten angehört, ist nur in einer Wählergruppe beziehungsweise in einer Fakultät wahlberechtigt. Die betreffende Person hat sich innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich; sie gilt für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen. Studierende, die mehreren Fakultäten angehören geben diese Erklärung bei der Einschreibung ab. Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen und im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Fakultäten nach der Reihenfolge ihrer Nennung in der Grundordnung, es sei denn die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnis gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe bzw. Fakultät ausüben will. Abweichend von Satz 2 legen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG, die keiner Fakultät angehören, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium fest, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen; Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten der eigenen Hochschule angehören, sind in diesen nicht wahlberechtigt; Satz 5 ist nicht anwendbar.

§ 4 Unbesetzte Sitze, Mitgliedschaft ohne Wahl

- (1) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.
- (2) Werden für die Gruppen nach § 3 Abs. 2 insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber benannt, als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die jeweiligen Sitze unbesetzt.

§ 5 Zeitpunkt der Wahlen, Online-Wahl

- (1) Das für die Wahlen zuständige Mitglied des Präsidiums bestimmt den Abstimmungszeitraum. Er kann sich auf mehrere Tage erstrecken. Der Abstimmungszeitraum ist so zu wählen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erwarten ist.
- (2) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) durchgeführt wird. Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

§ 6 Wahlorgane und Wahlhelfer

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung. Werden Online-Wahlen durchgeführt, entfallen die Abstimmungsausschüsse. Wahlbewerberinnen und -bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.

- (2) Das für die Wahlen zuständige Mitglied des Präsidiums bestellt die Mitglieder der Wahlorgane und, soweit vorgesehen, ihre jeweilige Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das für die Wahlen zuständige Mitglied des Präsidiums.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Abstimmung ist im Umlaufverfahren möglich.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und achtet darauf, dass diese ordnungsgemäß stattfindet. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (5) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Die Wahlleitung soll die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten. Sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleitung besteht aus einer Person und einer Stellvertretung.
- (6) Die Wahlleitung kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmenzählung bestellen. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das für die Wahlen zuständige Mitglied des Präsidiums.

§ 7 Wahlausschreiben

- (1) Die Wahlleitung macht spätestens 35 Tage vor dem Wahltag das Wahlausschreiben bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 1. Ort und Tag ihrer Bekanntmachung,
 2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder sowie deren Amtszeit, getrennt nach Gruppen,
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung,
 4. die Mitteilung, unter welchen Voraussetzungen und, soweit bereits bekannt, in welchen Gruppen und für welche Gremien eine Wahl gemäß § 4 Absatz 1 entbehrlich ist,
 5. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich in der vorgeschriebenen Art vor der Stimmabgabe ausweisen kann,
 6. den Hinweis, dass Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen oder mehreren Fakultäten angehören, nur in einer Wählergruppe bzw. in einer Fakultät wahlberechtigt sind sowie Frist und Form für die Erklärung und Adressat der Erklärung, in welcher Gruppe

- oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll (§ 3 Absatz 4),
7. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie die Form und die Frist für einen solchen Widerspruch,
 8. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
 9. die Aufforderung, unter Verwendung der Vordrucke, bis zum 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; das Datum des letzten Tages der Einreichungsfrist ist anzugeben,
 10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 11. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
 12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 13. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet
 14. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 15. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 16. Abstimmungsorte und Abstimmungszeiten,
 17. ob die Wahlen als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als Online-Wahl stattfinden,
 18. Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung erstellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis. Dieses ist jeweils nach Gruppen zu gliedern. Es hat zu jeder wahlberechtigten Person folgende Angaben zu enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Akademische Titel,
 5. Fakultätszugehörigkeit.
 6. Bei Studierenden die Matrikelnummer und der Hörerstatus

Das Wählerverzeichnis muss darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:

7. Vermerk über Stimmabgabe,
8. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
9. Bemerkungen.

Das Wählerverzeichnis ist spätestens bis zum 15. Tag vor dem Wahltag abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen. Dabei ist zu bestätigen die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten, getrennt nach Fakultäten und die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ein Ausdruck herzustellen.

- (4) Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses von Amts wegen zu aktualisieren und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt oder ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklären und mit Datum und Unterschrift, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.
- (5) Spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben. Das Einsichtnahmerecht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.
- (6) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens sieben Tage vor Abschluss des Wählerverzeichnisses Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über den Widerspruch entscheidet die Wahlleitung und gibt ihre Entscheidung dem Widersprechenden und gegebenenfalls betroffenen Dritten unverzüglich bekannt. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind getrennt für jede Wahl und Wählergruppe spätestens bis zum 21. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung oder den von ihr beauftragten Stellen einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die die Wahlleitung ausgibt.
- (2) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen. Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Wahl, für welche die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
 2. die Gruppe, für welche die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
 3. Name, Vorname, Fakultät oder zentrale Einrichtung, der die Bewerberin oder der Bewerber jeweils angehört sowie bei Studierenden die Matrikelnummer.Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen und Bewerber, so muss eine Listenbezeichnung (Kennwort) angegeben werden. Beim Fehlen der Listenbezeichnung wird der Name des ersten Bewerbers als Kennwort angenommen.
- (3) Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Gruppe und für die betreffende Wahl wählbar sind. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige Unterschrift; im Falle der krankheits-, dienst- oder studienbedingten Abwesenheit reicht die Erklärung mittels Fax oder Scan aus. Im Falle der Online-Wahl soll hiermit zugleich die Zustimmung für die Weitergabe der Daten der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl erklärt werden. Jede Bewerberin

- und jeder Bewerber darf für die betreffende Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsraten
 - a. bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
 - (5) Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sind. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags sein. Die Wahlberechtigten können für jede der einzelnen Wahlen nur jeweils einen Vorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag soll die unterzeichnende Person nennen, die zur Vertretung gegenüber der Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht; sie oder er wird von der oder dem an zweiter Stelle unterzeichnenden Person vertreten.
 - (6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder der Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge und Beschlussfassung

- (1) Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bei berichtigten und erneut eingereichten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden behebbare Mängel festgestellt, regt sie gegenüber der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die erneute Vorlage der Wahlvorschläge endet zu dem in § 9 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so soll sie oder er aufgefordert werden, sich schriftlich zu erklären, für welchen Wahlvorschlag die Kandidatur aufrechterhalten wird. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Nicht behebbare Mängel sind der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden mitzuteilen unter Hinweis auf die Möglichkeit der erneuten Einreichung eines Wahlvorschlags bis zu dem in § 9 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 spätestens am 14. Tag vor dem Wahlbeginn über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge und bestimmt das Wahlverfahren für jede Wahl und jede Gruppe (§ 2 Absatz 2, 3). Die Entscheidungen und deren jeweilige Begründung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, der die eingereichten Wahlvorschläge beizufügen sind.
Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht fristgerecht eingereicht wurden,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,

4. nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet wurden,
 5. mehr als die nach § 9 Absatz 2 Satz 1 zulässigen Bewerberinnen und Bewerber aufweisen,
 6. ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte.
- (4) Im Wahlvorschlag ist eine Bewerberin oder ein Bewerber zu streichen, wenn
1. unklar ist, um welche Person es sich handelt,
 2. deren Zustimmungserklärung zur Kandidatur fehlt, diese nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung abgegeben wurde,
 3. die- oder derjenige nicht wählbar ist.
- Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt und fehlt eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 4, so bleibt die Person im zuerst eingegangenen Wahlvorschlag stehen. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Unterzeichnet eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl, wird ihr Name unter den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern aller betroffenen Wahlvorschläge gestrichen. Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, werden Bewerberinnen und Bewerber oder Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner gestrichen, so ist dies der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, fordert die Wahlleitung unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf. Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, fällt die Wahl insoweit aus; dies ist im Rahmen der Bekanntmachung nach § 11 unter Angabe der betreffenden Wahl und Gruppe bekannt zu geben.

§ 11 Wahlbekanntmachung

- (1) Spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag, erfolgt die hochschulöffentliche Bekanntmachung durch die Wahlleitung. Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen. Diese enthält
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf Abstimmungsorte und Abstimmungszeiten,
 2. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich in der vorgeschriebenen Art vor der Stimmabgabe ausweisen kann,
 3. für jede Wahl und Wählergruppe die Angabe, ob Mehrheitswahl oder Verhältniswahl stattfindet,
 4. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 5. im Falle der Urnenwahl den Hinweis, dass nur mit Amtlichen Stimmzetteln und bei Verwendung von Wahlumschlägen nur mit amtlichen Wahlumschlägen sowie im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlunterlagen gewählt werden darf,
 6. im Falle der Online-Wahl Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl,
 7. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 8. gegebenenfalls den Hinweis, zu welchem Gremium in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil dieser Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind (§ 4 Absatz 1),

9. gegebenenfalls den Hinweis, dass eine Wahl ausfällt, weil in der betreffenden Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch im Wahlraum auszulegen. Die Auslage erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

§ 12 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Die Wahlleitung achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Auf Wahlumschläge kann für eine Wahl oder für alle Wahlen verzichtet werden.
- (2) Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel unterschiedlicher Farbe verwendet werden. Sie müssen die betreffende Wahl jeweils eindeutig bezeichnen. Im Übrigen müssen die Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (3) Werden für die Wahl Wahlumschläge verwendet, müssen diese undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.
- (4) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleitung auf dem jeweiligen Stimmzettel abzdrukken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Als weitere der Identifikation der jeweiligen Personen förderliche Angaben können die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Fakultätszugehörigkeit oder Einrichtung der Hochschule für alle Bewerberinnen und Bewerber einer Mitgliedergruppe gleichermaßen aufgenommen werden. Der Stimmzettel muss Felder für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Er soll Hinweise für die richtige Markierung des Stimmzettels sowie Angaben zur Art der Wahl (Verhältnis- oder Mehrheitswahl) enthalten. Bei Verhältniswahl ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe auch zu Gunsten der gesamten Liste gewertet wird. Die Listenbezeichnung (§ 9 Abs. 2 Satz 5) ist, soweit vorhanden, als Zusatz aufzuführen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

§ 13 Wahlhandlung

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Findet die Wahl als Online-Wahl statt, werden elektronische Stimmzettel verwendet.
- (2) Bei Mehrheitswahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
- (3) Bei Verhältniswahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

§ 14 Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten des Benutzeraccounts der Hochschule durch Eingabe in der Anmeldemaske des Wahlportals. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (2) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich.

§ 15 Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 6 Absatz 1 Satz 1.

§ 16 Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Abstimmungszeitraum verlängern. Die Verlängerung muss in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl

entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 17 Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 18 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Der Abstimmungsausschuss sorgt für die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze nach § 2 Absatz 1 Satz 1, der Wahlraum ist insbesondere freizuhalten von Wahlwerbung, etwa durch Aushänge oder persönliche Anreden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten, die Hausordnung. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um eine wahlberechtigte Person, so ist ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

- (3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann sind die Wahlurnen zu verschließen. Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens entweder zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein.
- (5) Die oder der Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne hat sich die Wählerin oder der Wähler auf Verlangen auf die vorgesehene Weise auszuweisen und die Wahlberechtigung ist festzustellen. Dies geschieht durch die Überprüfung, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, kann keine Stimmabgabe erfolgen. Die erfolgte Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (7) Der Abstimmungsausschuss hat eine Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn die Wählerin oder der Wähler
 1. nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist,
 2. sich auf Verlangen nicht in der vorgesehenen Weise ausweisen kann,
 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn sie oder er kann nachweisen, dass die Stimmabgabe tatsächlich noch nicht erfolgt ist,
 4. den Stimmzettel unter Verletzung des Wahlgeheimnisses gekennzeichnet hat,
 5. die Stimmabgabe zu erkennen gibt oder die Wahlunterlagen mit einem äußerlich erkennbaren Merkmal versehen hat,
 6. erkennbar einen oder mehrere nicht amtliche Stimmzettel oder Wahlumschläge verwendet,
 7. einen weiteren Gegenstand mit einwerfen will.
- (8) Wird die Abstimmungszeit unterbrochen, so haben die Mitglieder des Abstimmungsausschusses für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sie sich davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit am jeweiligen Wahltag fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten wählen. Der Abstimmungsausschuss sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt und die sonstigen Wahlunterlagen und Niederschriften übergeben werden.
- (10) Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt jeder Abstimmungsausschuss eine Niederschrift an. Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten
 1. die Bezeichnung des Abstimmungsausschusses und die Funktionen und Namen seiner Mitglieder,

2. den Wahltag oder die Wahltag(e) sowie Beginn und Ende der jeweiligen Abstimmungszeit,
3. die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis jeweils für jede Wahl und Mitgliedergruppe,
4. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

§ 19 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn die Wahl als Urnenwahl stattfindet und sie dies bei der Wahlleitung spätestens sechs Tage vor dem ersten Wahltag beantragen. Der Antrag kann auch elektronisch (E-Mail) oder per Fax gestellt werden. Die Wahlberechtigung ist festzustellen durch Überprüfung, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, kann keine Aushändigung oder Übersendung von Briefwahlunterlagen erfolgen. Die erfolgte Aushändigung oder Übersendung von Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit amtlich gekennzeichnetem Wahlumschlag für jede Wahl, ein größerer Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Die wahlberechtigte Person übt das Wahlrecht aus, indem sie die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und verschließt, diese zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Briefwahlumschlag legt und den Wahlbrief der Wahlleitung verschlossen übersendet oder übergibt.
- (4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefen auch die Uhrzeit zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.
- (5) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung werden die Wahlumschläge und Wahlscheine vom Abstimmungsausschuss den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefwahlumschlägen entnommen, die Wahlscheine und die Stimmberechtigung überprüft und die Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen geworfen. Im Falle eines Verzichts auf Wahlumschläge bei der Stimmabgabe im Wahlraum werden zusätzlich unmittelbar vor Einwurf die Stimmzettel dem Wahlumschlag unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen. Die Briefwahl ist ungültig, wenn
 1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
 2. der Wahlbrief unverschlossen war,
 3. die Wahl durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,
 4. ein nichtamtlicher Wahlumschlag verwendet wurde oder im Fall von Satz 2 ein nichtamtlicher Stimmzettel verwendet wurde,
 5. der Wahlumschlag außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand oder eine Kennzeichnung enthält,
 6. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beiliegt oder der Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befindet,
 7. der Wahlbrief keinen oder einen nicht unterschriebenen Briefwahlschein enthält.
 Die ungültigen Wahlbriefe mit Inhalt hat die Wahlleitung, soweit möglich ungeöffnet, zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
 Sie sind nach der Wahlprüfung datenschutzkonform zu vernichten.

§ 20 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen lässt die Wahlleitung hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vornehmen. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmzettel verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmzettel und der Zahl der Vermerke in dem Wählerverzeichnis ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmzettel zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.
- (2) Ungültige Stimmzettel bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Ungültig sind Stimmzettel
 1. die sich im Falle der Verwendung von Wahlumschlägen in einem nichtamtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag befinden, der von der Wählerin oder dem Wähler mit einem Merkmal versehen oder anderweitig gekennzeichnet oder verändert wurde,
 2. die als nichtamtlich erkennbar sind,
 3. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 4. die neben der Stimmabgabe weitere Angaben oder Worte, zum Beispiel Bemerkungen oder Namen enthalten,
 5. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig ergibt,
 6. auf denen die zulässige Gesamtstimmenzahl oder die zulässige Stimmzahl je Bewerberin oder Bewerber überschritten wurde,
 7. die keine Stimmabgabe enthalten.Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. Die elektronische Auszählung und die Auszählung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel ist zulässig.
- (3) Im Falle der Verhältniswahl werden die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen zusammengezählt.
- (4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen zusammengezählt.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses, Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, auf die oder den keine Stimme entfallen ist, ist nicht gewählt.
- (3) Im Falle der Verhältniswahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze auf die Wahlvorschläge verteilt sind. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 4 ermittelten Reihenfolge, wie der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen.
- (4) Die Wahlleitung fertigt nach der Feststellung eine Niederschrift über das Wahlergebnis. Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten
 1. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,

2. die Summe der abgegebenen Stimmen,
3. die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
6. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, sowie ihre endgültige Reihenfolge auf den einzelnen Listen,
7. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
8. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlleitung.
Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Niederschrift sind beizufügen
 1. die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse,
 2. die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlscheine und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
 3. die Wählerverzeichnisse,
 4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 22 Stellvertretung

Im Fall der Verhinderung können die Wahlmitglieder in Senat und Fakultätsräten ihr Stimmrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden auf ein anderes Wahlmitglied ihrer Gruppe übertragen. Ein Wahlmitglied kann nicht mehr als zwei Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinigen. In offenen Abstimmungen kann das eigene Stimmrecht und übertragene Stimmrechte nur einheitlich ausgeübt werden. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die schriftliche Erklärung der Stimmrechtsübertragung muss vor Beginn der Gremiensitzung der oder dem Vorsitzenden vorliegen.

§ 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach dem letzten Wahltag hochschulöffentlich bekannt zu machen. Es hat die Angaben nach § 21 Absatz 4 Satz 2 zu enthalten. Daneben sind anzugeben getrennt nach Wahlen und Gruppen und jeweils insgesamt
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. der Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel.
- (2) Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl.

§ 24 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu überprüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschule sein müssen. Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch Mitglieder eines anderen Wahlorgans bestellt werden.

- (3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem für die Wahlen zuständigen Mitglied des Präsidiums über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält das für die Wahlen zuständige Mitglied des Präsidiums aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (4) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung unter Angabe der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.
- (5) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, weist der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurück. Andernfalls legt er den Widerspruch mit einem Beschlussvorschlag dem für die Wahlen zuständigen Mitglied des Präsidiums zur Entscheidung vor. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, die Sitzverteilung oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf das Wahlergebnis auswirken konnte. Wirkt sich ein Verstoß nur auf das Wahlergebnis einer Mitgliedergruppe aus, so ist nur dieser Teil der Wahl für ungültig zu erklären.
- (7) Wird eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich insoweit die Wiederholung ein. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Präsidium kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl soweit das für die Wahlen zuständige Mitglied des Präsidiums keine andere Entscheidung trifft. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.

§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind in der Regel nach Ablauf von drei Monaten nach Abschluss der Wahlprüfung, spätestens aber nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Wahl, datenschutzkonform zu vernichten. Abweichend von Satz 1 sind die Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Wahl Niederschrift ohne Anlagen bis zum Abschluss der darauffolgenden Wahlen aufzubewahren.

§ 26 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern

- (1) Die Wahlmitgliedschaft in Gremien erlischt durch
 1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Verlust der Wählbarkeit, soweit die Rechte und Pflichten als Mitglied nicht lediglich ruhen,
 3. Niederlegung des Amtes oder

4. Ausscheiden aus sonstigem Grund.

Im Falle der Niederlegung des Amtes erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn das Präsidium der Amtsniederlegung zustimmt; maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Zustimmung bei dem Mitglied. In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Amtszeiten treten für den Rest der Amtszeit Ersatzmitglieder in die Gremien ein. Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl aus den Bewerberinnen und Bewerbern bestimmt, auf die kein Sitz entfallen ist, im Falle der Verhältniswahl nur innerhalb der jeweiligen Listen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt für die Mehrheitswahl und § 21 Absatz 3 Satz 3 für die Verhältniswahl entsprechend. Ist bis zum Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

- (2) Dem Erlöschen einer Mitgliedschaft in Gremien steht das Ruhen der Mitgliedschaft in Gremien gleich. Die Mitgliedschaft ruht im Falle einer Abwesenheit für die Dauer von mehr als sechs Monaten. Für den Zeitraum des Ruhens rücken die Ersatzmitglieder nach.
- (3) Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Bewerberinnen und Bewerber mehr vorhanden oder ist die jeweilige Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 27 Fristen

- (1) Der Lauf einer Frist nach dieser Wahlordnung beginnt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken. Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 15.00 Uhr des letzten Tages der Frist eingegangen oder abgegeben worden sein, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

§ 28 Nichtanwendbarkeit von Befangenheitsvorschriften

Für die von den Gremien vorzunehmenden Wahlen und Vorschläge zu diesen Wahlen gelten die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung der Hochschule Reutlingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule Reutlingen vom 12.12.2017 außer Kraft.

Reutlingen, den 01. April 2019



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



**Satzung der Hochschule Reutlingen
über das Verfahren
zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds oder eines Dekans/einer Dekanin
durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
(Abwahlsatzung)**

Vom 01. April 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 , 18a Abs. 6, 24a Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Reutlingen in seiner Sitzung am 29.03.2019 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Abwahl
 - a) eines Mitglieds des Präsidiums (§ 18a LHG)
 - b) einer Dekanin/eines Dekans (§ 24a LHG)
- (2) Auf die Abwahl der Dekanin oder des Dekans durch die Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LHG im Großen Fakultätsrat findet diese Satzung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24a Abs. 6 LHG keine Anwendung.

§ 2 Stimmberechtigte Personen

- (1) Stimmberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, welche am Tag der Bekanntmachung der Zulassung des Abwahlbegehrens der Hochschule als Mitglied der Gruppe gem. § 10 Abs.1 Satz 2 Nummer 1 LHG angehören.
- (2) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind im Falle einer Abwahl nach § 18a LHG in diesen nicht stimmberechtigt. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die keiner Fakultät angehören, legen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abwahlausschuss oder im Falle eines Verfahrens nach § 1 Absatz 1 b) gegenüber dem Präsidium fest, in welcher Fakultät sie ihr Stimmrecht ausüben wollen.

§ 3 Abwahlausschuss, Wahlleitung

- (1) Die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Absatz 1 a) obliegt einem Abwahlausschuss, dem die oder der Vorsitzende des Hochschulrats sowie zwei weitere vom Hochschulrat bestimmte Mitglieder des Hochschulrats angehören. Der Hochschulrat kann beschließen,

dass die Aufgaben des Abwahlausschusses vom Personalausschuss wahrgenommen werden.

- (2) Die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Absatz 1 b) obliegt dem Präsidium als Abwahlausschuss.
- (3) Der jeweilige Abwahlausschuss oder die oder der Beauftragte nach § 18a Abs. 5 Satz 4 LHG beauftragt die mit der Durchführung von Wahlen befasste Person der Hochschule mit der Vorbereitung der im Rahmen des Abwahlverfahrens erforderlichen Beschlüsse und der organisatorischen Durchführung des Abwahlverfahrens (Wahlleitung). Sie sind gegenüber der Wahlleitung insofern weisungsbefugt.

§ 4 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die Fristen verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Arbeitstag um 15:00 Uhr ab. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 5 Zulassung des Abwahlbegehrens

- (1) Das Abwahlbegehren ist an die oder den Vorsitzenden des Abwahlausschusses zu richten. Es muss die Person sowie das Amt nennen, das durch die Abwahl beendet werden soll. Werden mehrere Unterschriftslisten vorgelegt, muss aus diesen zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um dasselbe Abwahlbegehren handelt. Das Abwahlbegehren muss zu jeder Unterzeichnung aufführen:
 - a) Laufende Nummer,
 - b) Name, Vorname der unterzeichnenden Person,
 - c) persönliche und handschriftliche Unterzeichnung,
 - d) Datum der Unterschrift,
 - e) Zuordnung zu Fakultät.
- (2) Der Zeitpunkt des Eingangs des Abwahlbegehrens ist zu dokumentieren. Der Abwahlausschuss entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang über die Zulassung des Abwahlbegehrens.
- (3) Wird das Abwahlbegehren zugelassen, so informiert der Abwahlausschuss die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, und veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens. In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung kann gemeinsam mit der Bekanntmachung über die Aussprache (vgl. § 6) und die Abstimmungstage (§ 8) erfolgen.
- (4) Wird das Abwahlbegehren nicht zugelassen, wird die Entscheidung in den Amtlichen Bekanntmachungen unter Nennung des Eingangsdatums und der einschlägigen Rechtsvorschrift im LHG veröffentlicht.

§ 6 Aussprache

- (1) Der Abwahlausschuss legt Ort und Zeitpunkt der Aussprache fest. Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, soll Gelegenheit gegeben werden, Terminwünsche zu äußern. Die Ladungsfristen der Gremien können angemessen verkürzt werden. Der Abwahlausschuss veröffentlicht Ort und Zeitpunkt der Aussprache sowie den Kreis der jeweils

teilnahmeberechtigten Personen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule.

- (2) Die Aussprache nach § 18a Abs. 3 LHG wird von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet. Die Aussprache nach § 24a Abs. 3 LHG wird von der Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans geleitet. Sie oder er kann Äußerungen der Anwesenden zulassen.
- (3) Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann zu der Aussprache eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

§ 7 Stellungnahme

- (1) Im Anschluss an die Aussprache beraten die zuständigen Gremien nichtöffentlich über das Abwahlbegehren.
- (2) Senat, Hochschulrat und Fakultätsrat beschließen jeweils, soweit zuständig, eine Stellungnahme zu dem Abwahlbegehren. Der Abwahlausschuss gibt die Stellungnahme unter Beachtung der § 18a Abs. 3 Satz 4, § 24a Abs. 3 Satz 4 LHG bekannt.

§ 8 Vorbereitung der Abstimmung

- (1) Der Abwahlausschuss setzt die Abstimmungstage, angemessene Abstimmungszeiträume und die Abstimmungsorte (Wahlräume) fest.
- (2) Der Abwahlausschuss kann abweichend von § 9 ausschließlich die Briefwahl anordnen. In diesem Fall setzt der Abwahlausschuss unter Beachtung der Fristen in §§ 18a Abs. 2, 24a Abs. 2 LHG den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlbriefe bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen; die Angaben in der Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 2 a), b), e), f), i) werden durch den Hinweis auf die Anordnung der Abstimmung mittels Briefwahl ersetzt.
- (3) Der Abwahlausschuss macht die Abstimmungstage in den öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule spätestens sieben Tage vor Beginn des ersten Abstimmungstages bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 - a) die Termine der Abstimmungstage und die Abstimmungszeit,
 - b) die Lage der Wahlräume,
 - c) Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,
 - d) den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das für die Abwahl anzulegende Verzeichnis der Stimmberechtigten (Abs. 5) eingetragen ist,
 - e) die Erklärung, dass die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl erfolgen kann,
 - f) den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden können,
 - g) den Hinweis, dass bei einer Abwahl nach § 18a LHG eine stimmberechtigte Person, die Mitglied mehrerer Fakultäten ist, nur in einer Fakultät abstimmungsberechtigt ist sowie Frist, Form und Adressat für die Erklärung bei fehlender Fakultätszugehörigkeit (§ 2 Absatz 2 Satz 2),
 - h) den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Auskünfte, Berichtigungen oder Ergänzungen des Verzeichnisses der Stimmberechtigten beantragt werden können,
 - i) den Hinweis, dass sich die Stimmberechtigten vor der Stimmabgabe ausweisen müssen.
- (4) Die Wahlleitung bestellt Personen, die die Abstimmung in den Wahlräumen leiten und die Stimmzettel auszählen (Abstimmungsausschüsse). Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse dürfen nicht demselben Organ angehören wie die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden soll. Bei der Bestellung sind die Mitglieder schriftlich auf

die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

- (5) Die stimmberechtigten Personen sind nach Fakultäten getrennt in Verzeichnisse einzutragen (Verzeichnis der Stimmberechtigten). Die Aufstellung der Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung. Die Verzeichnisse müssen zu jeder stimmberechtigten Person folgende Angaben enthalten:
- a) laufende Nummer,
 - b) Familienname,
 - c) Vorname,
 - d) Akademische Titel,
 - e) Fakultätszugehörigkeit.
- Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten müssen darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:
- f) Vermerk über Stimmabgabe,
 - g) Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 - h) Bemerkungen.
- (6) Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten sind spätestens am letzten Arbeitstag vor dem unter Absatz 3 h) genannten Zeitpunkt zu erstellen.
- (7) Das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Ergänzung beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Berichtigungen sind unverzüglich bei der Wahlleitung unter Angabe der Gründe zu beantragen.
- (8) Das Verzeichnis der Stimmberechtigten kann bis zum Tag vor dem ersten Abstimmungstag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklären und mit Datum und Unterschrift, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.
- (9) Vor Beginn der Abstimmung ist das Verzeichnis endgültig abzuschließen. Dabei ist zu bestätigen
- a) die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten, getrennt nach Fakultäten,
 - b) die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten.
- Bei automatisierter Führung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten ist vor der Bestätigung ein Ausdruck herzustellen.

§ 9 Durchführung der Abstimmung in den Wahlräumen

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Abstimmung und die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein. Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann sind die Wahlurnen zu verschließen. Die Wahlurnen sind so zu verwahren, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (2) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel

benennen das Abwahlbegehren und die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll; sie sehen Felder für die Stimmabgabe mit der Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung und der Enthaltung vor. Für die Abstimmung nach § 18a LHG müssen die Stimmzettel die Fakultät der Abstimmungsberechtigten erkennen lassen.

- (3) Zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich die stimmberechtigte Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitgliedsausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Stimmberechtigung durch Einsicht in das Verzeichnis der Stimmberechtigten. Stellt der Abstimmungsausschuss das Stimmrecht fest, erhält die stimmberechtigte Person den Stimmzettel, begibt sich ohne den Wahlraum zu verlassen an den für die geheime Stimmabgabe vorgesehenen Platz, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Anschließend wirft die stimmberechtigte Person oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Abstimmungsausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Stimmberechtigten.
- (4) Die persönliche Stimmabgabe erfolgt mittels eindeutiger Kennzeichnung. Die stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Personen, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (5) Der Abstimmungsausschuss hat eine Person zurückzuweisen,
 - a) die nicht im Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen ist,
 - b) deren Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,
 - c) die bereits einen Stimmabgabevermerk im Verzeichnis der Stimmberechtigten hat, es sei denn sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,
 - d) die das Abstimmungsgeheimnis nicht wahrt,
 - e) die erkennbar mehrere gleiche oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel in die Wahlurne werfen will.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest: Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Stimmberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Für jeden Zeitabschnitt oder Tag der Abstimmung ist entsprechend zu verfahren. Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Abstimmungstag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.
- (7) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
 - a) die Bezeichnung des Ausschusses,
 - b) die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 - c) die Abstimmungstage und jeweils Beginn und Ende der Abstimmungszeiten,
 - d) die Zahl der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen, getrennt für jede Fakultät,
 - e) die Zahl der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben, getrennt für jede Fakultät,
 - f) die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung die Niederschrift und alle Wahlunterlagen.

§ 10 Durchführung der Abwahl durch Briefwahl

- (1) Eine stimmberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag bei der Wahlleitung für die Abstimmung einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der Antrag kann auch elektronisch (E-Mail) oder per Faxe kopie gestellt werden. Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Stimmberechtigten zu vermerken. Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden.
- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein und die Fakultät erkennen lassen.
- (3) Der Briefwahlumschlag muss den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" tragen und mit Namen und Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Die oder der Stimmberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
- (4) Die stimmberechtigte Person übt das Stimmrecht aus, indem sie den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag gibt und verschließt, diesen zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Briefwahlumschlag legt und den Wahlbrief der Wahlleitung verschlossen übersendet oder übergibt.
- (5) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt die stimmberechtigte Person. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Abstimmungstag eingehenden Briefwahlumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.
- (6) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung öffnen die Mitglieder des Abstimmungsausschusses die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Anhand der Wahlscheine wird die Stimmberechtigung durch Abgleich mit dem Verzeichnis der Stimmberechtigten überprüft. Die Wahlumschläge werden nach im Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Stimmberechtigten geöffnet, der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
- (7) Die Briefwahl ist ungültig, wenn
 - a) der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
 - b) der Wahlbrief unverschlossen war,
 - c) die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,
 - d) ein nichtamtlicher Wahlumschlag verwendet wurde oder ein nichtamtlicher Stimmzettel verwendet wurde,
 - e) der Wahlumschlag außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand oder eine Kennzeichnung enthält,
 - f) dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beiliegt oder der Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befindet,
 - g) der Wahlbrief keinen oder einen nicht unterschriebenen Briefwahlschein enthält.

Die ungültigen Wahlbriefe mit Inhalt hat die Wahlleitung, soweit möglich ungeöffnet, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

§ 11 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt im Falle einer Abwahl nach § 18a LHG Hochschulöffentlich, im Falle einer Abwahl nach § 24a LHG fakultätsöffentlich.
- (2) Das Abstimmungsergebnis wird von den Abstimmungsausschüssen unverzüglich ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.
- (3) Der Abstimmungsausschuss entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie getrennt nach den einzelnen Fakultäten. Ihre Zahl muss jeweils mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der stimmberechtigten Personen übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und - soweit möglich - zu erläutern.
- (4) Sodann ermittelt der Abstimmungsausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, getrennt nach den einzelnen Fakultäten. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die als nichtamtlich erkennbar sind,
 - b) die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 - c) die über die Stimmabgabe hinaus weitere Angaben oder Worte, zum Beispiel Bemerkungen oder Namen enthalten,
 - d) aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei ergibt,
 - e) die keine Stimmabgabe enthalten.
- (5) Der Abstimmungsausschuss ermittelt aus den gültigen Stimmzetteln für jede Fakultät das Abstimmungsergebnis:
 - a) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - b) die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren entfallenden Stimmen.
- (6) Die Wahlleitung hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln nachzuprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Die Wahlleitung ermittelt das Endergebnis. Dafür stellt sie fest
 - a) die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren in den Fakultäten und insgesamt entfallenden Stimmen,
 - b) die gemessen an der Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen für das Abwahlbegehren in den Fakultäten und insgesamt zustimmend abgegebenen Stimmen in Prozent.
- (7) Die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds ist gemäß § 18a Abs. 4 Satz 2 LHG erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG für die Abwahl stimmen und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten erreicht wird. Die Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans ist gemäß § 24a Absatz 4 Satz 2 LHG erfolgreich, wenn die Mehrheit der fakultätsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG für die Abwahl stimmt.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Abwahlausschusses,
 - b) die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,

- c) die Abstimmungstage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
- d) die Gesamtzahl, getrennt für jede Fakultät und insgesamt,
 - der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen,
 - der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben,
 - der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- e) das festgestellte Endergebnis,
- f) die Unterschriften aller Mitglieder des Abwahlausschusses und der Wahlleitung.

Der Niederschrift sind beizufügen

- a) die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse,
- b) die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlumschläge und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
- c) die Verzeichnisse der Stimmberechtigten,
- d) alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 13 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Abwahlausschuss stellt fest, ob das Abwahlbegehren erfolgreich war und veröffentlicht das Abstimmungsergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule. In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung enthält darüber hinaus die Zahl der Stimmberechtigten, der gültigen Stimmabgaben und die prozentuale Wahlbeteiligung. Bei einer Abwahl nach § 18a LHG werden die oben genannten Angaben auch getrennt nach Fakultäten aufgeführt.

§ 14 Widerspruch, Prüfung und Wiederholung der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung ist mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses nach § 13 gültig.
- (2) Hat eine stimmberechtigte Person oder die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden sollte, Zweifel an der Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses, so kann sie binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses unter Angabe der Gründe beim Abwahlausschuss Widerspruch gegen die Abstimmung einlegen. Nach Ablauf der Frist können weitere Bedenken nicht mehr geltend gemacht werden. Der Abwahlausschuss legt den Widerspruch der Wahlleitung zur Stellungnahme vor.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet bei einem Abwahlbegehren nach § 18a LHG die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, bei einem Abwahlbegehren nach § 24a LHG die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er kann sich zusätzlich die Niederschriften mit den Anlagen vorlegen lassen. Hält sie oder er den Widerspruch für berechtigt, so hat sie oder er die Feststellung über das Ergebnis des Abwahlbegehrens aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungsabwahl anzuordnen. Sie oder er hat die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Abstimmungsverfahrens verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Abstimmungsergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (4) Soweit eine stimmberechtigte Person an der Ausübung ihres Abstimmungsrechts gehindert war, weil sie nicht oder fehlerhaft in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen war, oder eine Person an der Abstimmung teilgenommen hat, die fehlerhaft in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 3 dar.

- (5) Entscheidungen nach Absatz 3 sind innerhalb von einem Monat nach der Stellungnahme der Wahlleitung zu treffen. Eine Wiederholung der Abstimmung ist innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.

§ 15 Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen

Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Abwahlergebnisses, spätestens nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Abwahl, zu vernichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen in Kraft.

Reutlingen, 01. April 2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.V. H. Brumme', is written over the typed name.

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Amtsblatt 13 / 2019

Ordnung für die Wahl

der Mitglieder der Dekanate und der nebenamtlichen Mitglieder des Präsidiums

Vom 01. April 2019

Präambel

Die Durchführung der Wahlen zu den Gremien der Hochschule Reutlingen (Senat und Fakultätsräte) ist in der Wahlordnung geregelt.

Die nachfolgenden Regelungen befassen sich zur Herstellung einer hochschuleinheitlichen Verfahrensweise mit der Wahl der Mitglieder der Dekanate sowie der Wahl der nebenamtlichen Mitglieder des Präsidiums („Funktionsämter“).

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Wahlen von Funktionsämtern werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Briefwahl ist nicht möglich.
- (2) Stimmrechtsübertragung der Wahlmitglieder ist gemäß § 10 (6) Satz 2 LHG möglich. Der entsprechende Vordruck ist vor der Wahl beim Wahlleiter abzugeben, die/der die Übertragung auf Ordnungsmäßigkeit prüft. In den sogenannten „großen Fakultätsräten“ entfällt die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, da diese dem Fakultätsrat ohne Wahl (§ 25 (3) LHG) angehören.
- (3) Wenn nichts oder mehr als eine Aussage angekreuzt wird oder Zusätze oder Kennzeichnungen angebracht sind, ist ein Stimmzettel ungültig.
- (4) Die Stimmzettel enthalten bei nur einer zur Wahl stehenden Person die Möglichkeit zur Stimmabgabe mit JA, NEIN oder STIMMENTHALTUNG. Gewählt ist sie, wenn im ersten Wahlgang die Zahl der JA-Stimmen größer als die Hälfte abgegebenen gülti-



gen Stimmen ist. Erhält die Person nicht die erforderliche Mehrheit, wird die Abstimmung wiederholt. Im zweiten Wahlgang ist sie gewählt, wenn sie mehr JA- als NEIN-Stimmen erreicht.

- (5) Stehen mehrere Personen zur Wahl, enthalten die Stimmzettel die Namen der Vorgeschlagenen und die Möglichkeit zur STIMMENTHALTUNG. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit wird der zweite Wahlgang wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Verlauf und Ergebnis der Wahl sind nachvollziehbar zu protokollieren.

§ 2 Wahl der nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder

- (1) Die nebenamtlichen Mitglieder des Präsidiums werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten abweichend von § 1 (4) Satz 2 und Satz 3 dieser Ordnung mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß § 18 (6) LHG gewählt. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt die Hälfte der Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin. Sie endet stets mit der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident macht den Wahltermin hochschulöffentlich bekannt. Die Wahl wird in einer hochschulöffentlichen Sitzung des Senats durchgeführt. Stehen Wahlen für mehrere nebenamtliche Vizepräsidenten an, so werden diese in getrennten Wahlgängen nacheinander durchgeführt.
- (3) Die/der Vorsitzende des Senats bestimmt vor der Wahl einen Wahlausschuss, dem mindestens zwei Hochschulmitglieder angehören müssen.
- (4) Erhält eine vorgeschlagene Person auch nach zwei Wahlgängen nicht die erforderliche Mehrheit, so übt die/der Präsident/in das Vorschlagsrecht erneut aus und legt einen neuen Wahltermin fest. Ein/e vom Senat abgelehnte/r Kandidat/in kann wieder vorgeschlagen werden.
- (5) Die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss erfolgt unmittelbar nach der Stimmabgabe. Das Wahlergebnis wird durch die/den Leiter/in des Wahlausschusses bekanntgegeben.



§ 3 Wahl der Dekaninnen und Dekane

- (1) Die Dekanin/der Dekan wird vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt (§ 24 (3) Satz 1 LHG).
- (2) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wahlleiter/in ist die/der an Lebensjahren älteste Professor/in des Fakultätsrats. Sie/er lädt die Mitglieder des Fakultätsrats rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit der zu wählenden Person form- und fristgemäß ein, um die Wahl durchzuführen.
- (4) Vor der Wahl ist durch die/den Wahlleiter/in ein den Fakultätsrat nicht bindender Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten einzuholen. Die Fakultätsratsmitglieder können weitere Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen.
- (5) Steht nur eine Person zur Wahl und wird diese nicht gewählt, bleibt die aktuelle Dekanin/der aktuelle Dekan bis zur nächsten Wahl im Amt. Diese ist spätestens im übernächsten Semester durchzuführen.
- (6) Die/der Wahlleitende gibt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Auszählung der Stimmen bekannt.
- (7) Die daran anschließende Wahl der Prodekaninnen, Prodekane und des Studiendekans/der Studiendekanin als Mitglieder des Fakultätsvorstandes wird durch die neu gewählte Dekanin/den neu gewählten Dekan geleitet. Sie/er hat für die Prodekaninnen, Prodekane und den/die Studiendekanin das Vorschlagsrecht.

§ 4 Wahl der Prodekaninnen, Prodekane und der Studiendekanin/des Studiendekans im Range eines Prodekans; Wahl weiterer Studiendekaninnen und -dekane

- (1) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörigen Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin eine/n Prodekan/in als dessen Stellvertreter/in.
- (2) Die weiteren Prodekaninnen und Prodekane sowie pro Studienkommission ein/e Studiendekan/in werden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Wird mehr als ein/e Studiendekan/in gewählt, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welche/r Studiendekan/in Mitglied des Fakultätsvorstands ist (§24 (5) LHG).
- (3) Vor der Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane ist das Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission herzustellen.



- (4) Für die durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl der Dekaninnen und Dekane entsprechend, wobei die Leitung der Wahl der Dekanin/dem Dekan obliegt.

§ 5 Information der Hochschulöffentlichkeit

Die Namen der gewählten nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekanen, Studiendekaninnen und Studiendekane werden in geeigneter Weise innerhalb der Hochschule, beispielsweise im Hochschul-Intranet, veröffentlicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Senat am 29.03.2019 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder der Dekanate und der nebenamtlichen Mitglieder des Präsidiums vom 11.01.2016 (Amtsblatt 1/2016) außer Kraft.

Reutlingen, den 01.04.2019

i.V.

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



**Prüfungsordnung für die Durchführung der
Externenprüfung
des Masterprogramms
International Retail Management, Master of Arts**

vom 29.03.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) sowie der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.03.2019 diese Prüfungsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29.03.2019 zugestimmt.

Präambel/Ziel

Ziel der Externenprüfung ist es, Angestellte von Unternehmen oder Selbständigen durch ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium den Erwerb des akademischen Grads "Master of Arts" zu ermöglichen. Dies können sowohl Hochschulabsolventen als auch Young Professionals mit erster Berufserfahrung sein.

Die Teilnehmer des vorbereitenden Studienprogramms für die Externenprüfung erwerben berufliche Kompetenzen für Management- und Spezialistentätigkeiten in nationalen und internationalen Unternehmen. Dazu zählen insbesondere betriebswirtschaftliche und handelsspezifische Vertiefungen, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die Befähigung zu verantwortlichem Handeln. Das Studienprogramm betont die Anwendungs- und Praxisorientierung sowie die internationale Orientierung und die Vermittlung von Soft Skills. Aufgrund seiner internationalen Ausrichtung werden Teile des Studienprogramms in deutscher und andere in englischer Sprache durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Master of Arts (M.A.) im Bereich International Retail Management.

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Der jeweils gültige allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten,
2. eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung in Form eines Auswahlgesprächs. In diesem müssen die vier Kriterien
 - a. Kommunikations- und Sozialverhalten,
 - b. Ziel-/Leistungsorientierung und Engagement,
 - c. Problemlösungsverhalten und Strukturierung sowie
 - d. englische/deutsche Sprachkompetenz und Internationalität

jeweils mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch den Durchschnitt über die vier Kriterien, wobei alle Kriterien mit der gleichen Gewichtung eingehen.

Machen Bewerberinnen oder Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung gestattet werden, dass die Zeit für das Auswahlgespräch angemessen verlängert wird oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Ein Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung vorgelegt werden.

3. ein bestehender Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder eine Bescheinigung der Selbständigkeit.
4. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme an einem vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation @ Reutlingen University.
5. Erforderliche Deutsch- und Englischkenntnisse mit mindestens Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

- (2) Teilnehmern, die in ihrem Bachelor-Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten anerkannt werden. Im Übrigen müssen die Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, ein zusätzliches Modul "Forschungsarbeit und Praxisprojekt / Berufspraxis" ableisten. Die Einzelheiten regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung der 30 ECTS entsprechenden Qualifikationen.
- (3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form und ein Lichtbild neuesten Datums,
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Erststudiums,
 3. Nachweis über die erbrachten ECTS Leistungspunkte aus dem Erststudium,
 4. eine amtlich beglaubigte Kopie (oder überlassenes Original) des Arbeitsvertrages mit einem Unternehmen oder ein Nachweis der Selbständigkeit,
 5. ein Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation @ Reutlingen University,
 6. Nachweise über deutsche und englische Sprachkompetenzen in Form einer entsprechenden Sprachprüfung, eines Transkripts aus dem Erststudium oder durch Praxis- oder Weiterbildungsbescheinigung aus Berufstätigkeit gemäß der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung bzw. eine Beauftragte oder ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind der Tabelle 1 (Erststudium mit mindestens 210 ECTS Leistungspunkten) bzw. der Tabelle 2 (Erststudium mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten) und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.

- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Master Thesis obliegt der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professorinnen und Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Jedes Modul muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der Prüfungsleistung möglich, wobei die Form der Wiederholungsprüfung abweichend zu den bisherigen Prüfungsformen des Moduls sein kann. Der Wiederholungstermin wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (5) Die Gesamtnote wird gemäß der Gewichtung nach den ECTS Punkten in den im Anhang befindlichen Tabellen berechnet.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Für die Externenprüfung gibt es einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist die Leitung der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die akademische Leitung des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University darf nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie oder er kann als beratendes Mitglied am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Master Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Master Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 60 ECTS Leistungspunkten bei Erststudium mit 210 ECTS Leistungspunkten (bzw. 90 ECTS Leistungspunkten bei Erststudium mit 180 ECTS Leistungspunkten) und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Master Thesis erfolgen. Das Thema der Master Thesis muss so beschaffen sein, dass es berufsbegleitend innerhalb von 4 Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens 2 Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der oder des nicht immatrikulierten Studierenden auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden prüfungsberechtigten Person.
- (3) Die Master Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache in zwei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. In jedem gedruckten Exemplar muss zusätzlich eine elektronische Version der Master Thesis auf einem Datenträger enthalten sein.

- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Master Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz (3) geregelte Abgabe der Master Thesis.
- (5) Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt eine Note für die Master Thesis und eine Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote des Moduls setzt sich zu 2/3 aus den Noten für die Master Thesis und zu 1/3 aus den Noten für das Kolloquium zusammen.
- (6) Ist das Modul Master Thesis mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, kann es einmal wiederholt werden.

§ 8 Masterurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) verliehen, für welchen 90 (Tabelle 1) bzw. 120 ECTS (Tabelle 2) Leistungspunkte erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Masterabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine Notenverteilungsskala für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 9 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmer des Studienprogramms M.A. International Retail Management, die ab dem Wintersemester 2019/20 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, den 29.03.2019



Professor/Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan M.A. International Retail Management
mit Erststudium 210 ECTS Leistungspunkten

Code	Modul/Teilmodul	ECTS Credits	Prüfungsform	Art der Benotung
M1	Retail Management Handelsbetriebslehre	5	RE+HA	b
M2	Consumer Goods Marketing Konsumgütermarketing	5	KL1+RE	b
M3	Quantitative Methods Quantitative Methoden	5	KL2	b
M4	Negotiation Techniques Gesprächs- und Verhandlungsführung	4	RE	b
M5	Human Resource Management Personalmanagement	5	KL1+RE	b
M6	Marketing Research and Consulting Marktforschung und Consulting	5	KL1+PA	b
M7	Accounting and Finance Controlling und Finanzen	5	KL1+RE	b
M8	International Supply Chain Management Internationales Supply Chain Management	5	KL2	b
M9	Presentation, Moderation, Charisma, Leadership Präsentation, Moderation, Charisma, Führung	4	RE	b
M10	Sales Management Verkaufsmanagement	5	KL1+HA	b
M11	Strategic Management Strategisches Management	5	KL1+RE	b
M12	Trends in International Management Trends im Internationalen Management	5	RE+HA	b
M13	Trends in Retail Management Trends im Handel	5	RE+HA	b
M14	Intercultural Management Interkulturelles Management	4	HA	b
M15	Project-based Learning Projektbasiertes Lernen	8	PA	b
M16	Master Thesis Masterarbeit	15	MT	b
Summe		90	—	—

Legende:

KL = Klausur

RE = Referat

HA = Hausarbeit

MP= Mündliche Prüfung

PA = Projektarbeit

CA = Continuous Assessment:

MT = Master Thesis

b = benotet

u = unbenotet

Tabelle 2: Prüfungsplan M.A. International Retail Management
mit Erststudium 180 ECTS Leistungspunkten

Code	Modul/Teilmodul	ECTS Credits	Prüfungsform	Art der Benotung
M1	Retail Management Handelsbetriebslehre	5	RE+HA	b
M2	Consumer Goods Marketing Konsumgütermarketing	5	KL1+RE	b
M3	Quantitative Methods Quantitative Methoden	5	KL2	b
M4	Negotiation Techniques Gesprächs- und Verhandlungsführung	4	RE	b
M5	Human Resource Management Personalmanagement	5	KL1+RE	b
M6	Marketing Research and Consulting Marktforschung und Consulting	5	KL1+PA	b
M7	Accounting and Finance Controlling und Finanzen	5	KL1+RE	b
M8	International Supply Chain Management Internationales Supply Chain Management	5	KL2	b
M9	Presentation, Moderation, Charisma, Leadership Präsentation, Moderation, Charisma, Führung	4	RE	b
M10	Sales Management Verkaufsmanagement	5	KL1+HA	b
M11	Strategic Management Strategisches Management	5	KL1+RE	b
M12	Trends in International Management Trends im Internationalen Management	5	RE+HA	b
M13	Trends in Retail Management Trends im Handel	5	RE+HA	b
M14	Intercultural Management Interkulturelles Management	4	HA	b
M15	Project-based Learning Projektbasiertes Lernen	8	PA	b
M16	Master Thesis Masterarbeit	15	MT	b
M17	Research Project and Practical Project / Practical Experience Forschungsarbeit und Praxisprojekt / Berufspraxis	30	PA	u
Summe		120	—	—

**Prüfungsordnung für die Durchführung der
Externenprüfung
des Master of Arts "Strategic Sales Management" und
des Master of Science "Consulting & Business Analytics"**

Vom 29.03.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) sowie der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.03.2019 diese Prüfungsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29.03.2019 zugestimmt.

Präambel

Ziel der Externenprüfung ist es, Angestellte von Unternehmen oder Selbständigen durch ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium den Erwerb des akademischen Grads „Master of Arts“ bzw. „Master of Science“ zu ermöglichen. Dies können sowohl Hochschulabsolventen als auch Young Professionals mit erster Berufserfahrung sein.

Die Teilnehmer/-innen erwerben die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um Fragestellungen ihres aktuellen oder avisierten Berufsbildes und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen zu bearbeiten. Außerdem erweitern sie ihre Managementfähigkeiten in diesem Bereich.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Master of Arts (M.A.) im Bereich „Strategic Sales Management“ und zum Abschluss Master of Science (M.Sc.) im Bereich „Consulting & Business Analytics“.

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten
2. eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung in Form eines Auswahlgespräches. In diesem müssen die vier Kriterien Kommunikations- und Sozialverhalten, Ziel- und Leistungsorientierung, Problemlösungsverhalten und Strukturierung sowie Engagement und Internationalität jeweils mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch den Durchschnitt über die 4 Kriterien, wobei alle Kriterien mit der gleichen Gewichtung eingehen.

Machen Bewerber/-innen ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung gestattet werden, dass die Zeit für das Auswahlgespräch angemessen verlängert wird oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Ein Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung vorgelegt werden.

3. ein bestehender Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder eine Bescheinigung der Selbständigkeit mit einem Arbeitsumfang, der ein berufsbegleitendes Studium in der vorgesehenen Organisationsform zulässt.
 4. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme an einem vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation@Reutlingen University
 5. Erforderliche Deutsch- und Englischkenntnisse mit mindestens Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
- (2) Teilnehmer, die in ihrem Bachelor-Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten anerkannt werden. Im Übrigen müssen die Bewerber/-innen, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, ein zusätzliches Modul „Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis“ ableisten. Die Einzelheiten regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung der 30 ECTS entsprechenden Qualifikationen.

- (3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form und ein Lichtbild neuesten Datums
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Erststudiums
 3. Nachweis über die erbrachten ECTS Leistungspunkte aus dem Erststudium
 4. eine amtlich beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrages mit einem Unternehmen oder einen Nachweis der Selbständigkeit
 5. Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation@Reutlingen University)
 6. Nachweise über deutsche und englische Sprachkompetenzen in Form einer entsprechenden Sprachprüfung, eines Transkripts aus dem Erststudium oder durch Praxis- oder Weiterbildungsbescheinigung aus Berufstätigkeit.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind der Tabelle 1 oder 3 (Erststudium mit mindestens 210 ECTS Leistungspunkten) bzw. Tabelle 2 oder 4 (Erststudium mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten) und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Master Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Jedes Modul muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der Prüfungsleistung möglich, wobei die Form der Wiederholungsprüfung abweichend zu den bisherigen Prüfungsformen des Moduls sein kann. In der Regel besteht die Wiederholungsprüfung je nach Umfang des Moduls aus einer 2-stündigen oder 3-stündigen Klausur, welche alle Inhalte des Moduls umfasst. Der Wiederholungstermin wird vom Leiter des Prüfungsausschusses festgelegt.

- (5) Die Gesamtnote wird gemäß der Gewichtung nach den ECTS Punkten in den im Anhang befindlichen Tabellen berechnet.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Für jede der beiden Externenprüfungen gibt es einen eigenen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die Leiter des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie können als beratende Mitglieder am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Master Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Master Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 50 ECTS Leistungspunkten (bzw. 80 ECTS Leistungspunkten bei Erststudium mit 180 ECTS Leistungspunkten) und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Master Thesis erfolgen. Das Thema der Master Thesis muss so beschaffen sein, dass es berufsbegleitend innerhalb von 6 Monaten bearbeitet werden kann. Der Umfang soll im Regelfall zwischen 25.000 und 30.000 Wörtern liegen.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens 2 Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden prüfungsberechtigten Person.
- (3) Die Master Thesis ist in deutscher Sprache in zwei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. Bei Befürwortung durch den Betreuer, kann die Master Thesis in englischer Sprache erstellt werden. Zusätzlich sind eine elektronische Version der Master Thesis sowie eine kurze Zusammenfassung in elektronischer Form abzugeben.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Master Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz (3) geregelte Abgabe der Master Thesis.
- (5) Jeder Prüfer vergibt eine Note für die schriftliche Master Thesis und eine Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote des Moduls Master Thesis setzt sich zu 2/3 aus den gemittelten Noten für die schriftliche Master Thesis und zu 1/3 aus den gemittelten Noten für das Kolloquium zusammen.

- (6) Ist das Modul Master Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Masterurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) für den Bereich Strategic Sales Management bzw. „Master of Science (M.Sc.)“ für den Bereich Consulting & Business Analytics verliehen, für welchen 90 ECTS Leistungspunkte (Tabelle 1 bzw. 3) bzw. 120 ECTS Leistungspunkte (Tabelle 2 bzw. 4) erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Masterabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine Notenverteilungsskala für die Abschlussnote. Diese wird jeweils separat für die beiden Abschlüsse gebildet und basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 9 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Teilnehmer/-innen der Studienprogramme, die für das Wintersemester 2019/20 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 29.03.2019


i.v. Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan Master of Arts Strategic Sales Management (mit Erststudium 210 ECTS Leistungspunkte)

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ¹	Prüfungsform
M 1	Einführung in Vertrieb und Marketing / Introduction to Sales and Marketing	10	b	KL / HA / RE
M 2	International Sales Skills / International Sales Skills	8	b	KL/HA / MP
M 3	International Negotiation / International Negotiation	6	b	KL / PA
M 4	Complex Sales Methods / Complex Sales Methods	5	b	KL / HA / CA
M 5	Internationales Vertriebsmanagement / International Sales Management	5	b	KL / HA / CA
M 6	Customer Insight / Customer Insight	8	b	HA / PA
M 7	Company Insight / Company Insight	7	b	KL / PA
M 8	Informations- und Prozessmanagement / Information and Process Management	6	b	RE / HA / KL
M 9	Executive Client Interaction / Executive Client Interaction	5	b	KL
M 10	Master Thesis / Master Thesis	30	b	MT
Summe		90	—	—

Legende der Prüfungsleistungen:

KL – Klausur

RE – Referat

HA – Hausarbeit

MT – Master Thesis

MP – Mündliche Prüfung

PA – Projektarbeit

CA – Continuous Assessment

¹ b = benotet, u = unbenotet

Tabelle 2: Prüfungsplan Master of Arts Strategic Sales Management (mit Erststudium 180 ECTS Leistungspunkte)

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ²	Prüfungsform
M 1	Einführung in Vertrieb und Marketing / Introduction to Sales and Marketing	10	b	KL / HA / RE
M 2	International Sales Skills / International Sales Skills	8	b	KL/HA / MP
M 3	International Negotiation / International Negotiation	6	b	KL / PA
M 4	Complex Sales Methods / Complex Sales Methods	5	b	KL / HA / CA
M 5	Internationales Vertriebsmanagement / International Sales Management	5	b	KL / HA / CA
M 6	Customer Insight / Customer Insight	8	b	HA / PA
M 7	Company Insight / Company Insight	7	b	KL / PA
M 8	Informations- und Prozessmanagement / Information and Process Management	6	b	RE / HA / KL
M 9	Executive Client Interaction / Executive Client Interaction	5	b	KL
M 10	Master Thesis / Master Thesis	30	b	MT
M 11	Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis / Research work, practical or professional experience	30	u	HA
Summe		120	—	—

Legende der Prüfungsleistungen:

KL – Klausur

RE – Referat

HA – Hausarbeit

MT – Master Thesis

MP – Mündliche Prüfung

PA – Projektarbeit

CA – Continuous Assessment

Tabelle 3: Prüfungsplan Master of Science Consulting & Business Analytics (mit Erststudium 210 ECTS Leistungspunkte)

² b = benotet, u = unbenotet

Tabelle 3: Prüfungsplan Master of Science Consulting & Business Analytics (mit Erststudium 210 ECTS Leistungspunkte)

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ³	Prüfungsform
M 1	Consulting / Consulting	7	b	KL / PA
M 2	Internationales Recht und Accounting / International Law and Accounting	7	b	KL / PA
M 3	Data Analytics / Data Analytics	9	b	KL / HA
M 4	Geschäftsprozessmanagement / Business Process Management	4	b	KL / PA
M 5	Operations Management / Operations Management	8	b	RE / HA / PA
M 6	Unternehmensentwicklung / Corporate Development	9	b	RE / HA / PA
M 7	Personalmanagement und Führung / Human Resource Management and Leadership	9	b	KL / MP / PA
M 8	Digital Strategies / Digital Strategies	7	b	RE / HA / PA
M 9	Master Thesis / Master Thesis	30	b	MT
Summe		90	—	—

Legende der Prüfungsleistungen:

KL – Klausur

RE – Referat

HA – Hausarbeit

MT – Master Thesis

MP – Mündliche Prüfung

PA – Projektarbeit

CA – Continuous Assessment

³ b = benotet, u = unbenotet

Tabelle 4: Prüfungsplan Master of Science Consulting & Business Analytics (mit Erststudium 180 ECTS Leistungspunkte)

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ⁴	Prüfungsform
M 1	Consulting / Consulting	7	b	KL / PA
M 2	Internationales Recht und Accounting / International Law and Accounting	7	b	KL / PA
M 3	Data Analytics / Data Analytics	9	b	KL / HA
M 4	Geschäftsprozessmanagement / Business Process Management	4	b	KL / PA
M 5	Operations Management / Operations Management	8	b	RE / HA / PA
M 6	Unternehmensentwicklung / Corporate Development	9	b	RE / HA / PA
M 7	Personalmanagement und Führung / Human Resource Management and Leadership	9	b	KL / MP / PA
M 8	Digital Strategies / Digital Strategies	7	b	RE / HA / PA
M 9	Master Thesis / Master Thesis	30	b	MT
M 10	Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis / Research work, practical or professional experience	30	u	HA
Summe		120	—	—

Legende der Prüfungsleistungen:

KL - Klausur

RE - Referat

HA - Hausarbeit

MT - Master Thesis

MP - Mündliche Prüfung

PA - Projektarbeit

CA - Continuous Assessment

⁴ b = benotet, u = unbenotet

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digital Business Engineering

Vom 29.03. 2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.03.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29.03.2019 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Master-Studiengang Digital Business Engineering vermittelt tiefere Informatikkompetenzen in innovativen Kernthemen der Wirtschaftsinformatik. Im Vordergrund stehen dabei die ingenieurwissenschaftlichen Methoden für IT basierte Wertschöpfungsprozesse sowie das technische und strategische Know-How für die umfassende und durchdringende Informatisierung von Unternehmen.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Studiengang Digital Business Engineering ist ein Master-Studiengang mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Master of Science M.Sc.	44	90

- (2) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt. Die Wahlpflichtmodule des Studiengangs sind in Tabelle 3 geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf das Angebot aller Wahlpflichtmodule in jedem Semester besteht nicht. Die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls kann von einer Mindestzahl teilnehmender Studierender abhängig sein.
- (4) Weitere Module können auf Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 3 hinzugefügt werden.

§ 4 Voraussetzungen

Das Modul Project 2 darf erst begonnen werden, nachdem das Modul Project 1 erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 5 Angleichungsleistungen

- (1) Studierende, die mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten zugelassen wurden, müssen zusätzlich zu den in §3 beschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen Angleichungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbringen. Die zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Bachelorabschluss und werden zu Beginn des Studiums in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan des Studiengangs festgelegt.
- (2) Werden die durch das Learning-Agreement festgelegten Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachgewiesen, so wird das Modul „Angleichungsleistungen“ als bestanden bewertet.
- (3) Das Modul „Master-Thesis“ darf erst begonnen werden, wenn das Modul „Angleichungsleistungen“ erfolgreich absolviert wurde.

§ 6 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch und Englisch.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.
- (2) Das Modul Master-Thesis darf nur begonnen werden, wenn mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 45 ECTS-Punkten erbracht wurden. Eventuell zu erbringende Angleichungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS Punkten werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich gemäß dem gewichteten Durchschnitt entsprechend den ECTS der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Pflichtmodule

Code	Modul/LV Module/ Courses	Semesterwochenstunden im Studienplan Contact hours per week in semester			Summe SWS	Prüfungsform Kind of exam	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits
		1	2	3				
DBE11	Entrepreneurship	4			4	HA, RE	b	6
DBE12	Digital Business	4			4	PA	b	6
DBE13	Software Management	4			4	HA, RE	b	6
DBE14	Distributed Systems	4			4	PA	b	6
DBE15	Project 1	4			4	PA	b	6
	Summe 1. Semester				20			30
DBE21	Electives 1		4		4		b	6
DBE22	Business Process Management		4		4	KL(60)	b	6
DBE23	Service Engineering		4		4	PA	b	6
DBE24	Artificial Intelligence		4		4	PA	b	6
DBE25	Project 2		4		4	PA	b	6
	Summe 2. Semester				20			30
DBE31	Electives 2			4	4		b	6
DBE32	Master-Thesis					MT	b	24
	Summe 3. Semester				4			30

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule / Electives

Code	Modul/LV Module/ Courses	Semesterwochenstunden im Studienplan Contact hours per week in semester			Summe SWS	Prüfungsform Kind of exam	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits
		1	2	3				
DBEW1	Internet of Things				4	PA	b	6
DBEW2	Innovative Methods of Service Engineering				4	HA, RE	b	6
DBEW3	Algorithmics				4	KL(120)	b	6
DBEW4	Data Management and Analysis				4	KL(150)	b	6

Tabelle 4: Angleichungsleistungen

Code	Modul/LV Module/ Courses	Semesterwochenstunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungsform Kind of exam	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits
DBE01	Angleichungsleistungen Alignment Module			u	30

Legende:

- b=benotet / u=unbenotet
- KL (m) Klausurarbeit (Dauer m Minuten)
- RE Referat
- HA Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
- PA Projektarbeit
- PR Praktikum
- CA Continuous Assessment
- MP (m) mündliche Prüfung (Dauer m Minuten)
- MT Master-Thesis

§ 9 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Digital Business Engineering, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 29.03.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

Vom 29.03.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.03.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29.03.2019 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Im Bachelorstudiengang Maschinenbau erwerben die Studierenden eine berufliche Qualifikation als Maschinenbauingenieur/-in auf dem Gebiet des allgemeinen Maschinenbaus. Dies wird unter anderem durch die enge Verknüpfung der Lehre wissenschaftlicher Grundlagen mit der Lösung anwendungsorientierter Problemstellungen erreicht. Besonderer Wert wird auf den Praxisbezug des Lehrstoffs sowie auf die individuelle Betreuung der Studierenden durch das Professorenteam, akademische Mitarbeiter und Tutoren gelegt.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Maschinenbau mit dem berufsqualifizierenden Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden Punkte im European Credit Transfer System (ECTS) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Engineering	140	210

- (2) Der Studiengang enthält ein praktisches Studiensemester. Dieses wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt.
- (3) Die im 7. Semester zu belegenden zwei Wahlpflichtmodule sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert werden kann, indem es vom Prüfungsausschuss genehmigt und dann bekannt gegeben wird. In Tabelle 3 ist eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen dargestellt. Die Festlegung auf zwei Wahlpflichtmodule erfolgt verbindlich mit der Prüfungsanmeldung. Voraussetzung für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls in einem Semester ist, dass es mindestens von 5 Studierenden gewählt wird.
- (4) Das Lehrveranstaltungsangebot ist in Tabelle 2 aufgeführt. Es ist in Module gegliedert, die jeweils aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Punkte vergeben. Die Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte ergibt sich aus der Arbeitsleistung, die die Studierenden für die Bewältigung der Module aufwenden müssen. Diese Arbeitsleistung setzt sich aus der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika etc.) sowie aus der erforderlichen selbstständigen Arbeit der Studierenden für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und die Durchführung von Haus- und Abschlussarbeiten zusammen.
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Modulnoten sind ebenfalls in Tabelle 2 aufgeführt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Im Modul „Mathematik 1“ (MBB01) ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur.
- (2) Für die Teilnahme am Physikpraktikum (MBB07) ist die bestandene Modulprüfung Physik (MBB02) Zulassungsvoraussetzung.
- (3) Zum praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 ECTS-Punkte erworben und die Zwischenprüfung bestanden hat.
- (4) Voraussetzung für die Anmeldung und Durchführung der Bachelor-Thesis ist ein erfolgreich absolviertes praktisches Studiensemester. Des Weiteren ist Pflicht, dass die/der Studierende bereits zu Beginn der Bachelor-Thesis mindestens

165 ECTS-Punkte erworben hat und alle Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester mit Ausnahme des Moduls MBB26 "Sozialkompetenz" erbracht worden sind.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester besteht aus einer Ausbildung im Rahmen einer ingenieurmäßigen Mitarbeit in Projekten in einem Unternehmen des Maschinenbaus (oder artverwandt). (Näheres s. Modulhandbuch)

§ 6 Auslandssemester/Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Während des Studiums kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Themengebiet des Bachelorstudiengangs selbstständig zu bearbeiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Arbeit im siebten Semester parallel zu den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden kann. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

§ 10 Besondere Regelungen

Der Studienbereich Maschinenbau bietet im „Reutlinger Modell“ einen dualen Ausbildungsweg an, bei dem das erste Studiensemester auf zwei Semester verteilt wird. Dadurch verlängern sich die Fristen für die Zwischen- und Abschlussprüfung um ein Semester.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelorstudiengangs Maschinenbau, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 29.03.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident

Zeichenerklärungen für die Tabelle 2

Prüfungsform/Prüfungsart

b	benotet
u	unbenotet
HA	Hausarbeit
KL	Klausur (die Zahl gibt die Dauer der Klausur in Stunden an, z. B. KL2: 2-stündige Klausur)
L	Laborarbeit
MP	Mündliche Prüfung (die Zahl gibt die Dauer der Prüfung in Minuten an, z. B. MP20: 20-minütige Prüfung)
PA	Projektarbeit (benotet)
PR	Praktisches Studiensemester
RE	Referat (nicht benotet)
TES	Testat (unbenotet, Teilnahme im Labor, testierte schriftliche Ausarbeitung/Bericht oder Test)
CA	Continuous Assessment (benotete kontinuierliche Überprüfung)
BT	Bachelor-Thesis

Tabelle 2: Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Maschinenbau

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
		MBB01	Mathematik I Mathematics I										
	Mathematik I Mathematics I	6											
MBB02	Physik Physics								6	KL2	b	6	3
	Physik Physics	6											
MBB03	Statik Statics								4	KL2	b	5	3
	Statik Statics	4											
MBB04	Maschinenbau Grundlagen Mechanical Engineering Basics								4	KL1, HA	b	4	2
	Mechanische Technologie Manufacturing Basics	2								KL1			
	Geometrische Produktspezifikation Geometrical Product Specification	2								HA			
MBB05	Ingenieurinformatik Computer Science for Engineers								4	KL2	b	5	3
	Ingenieurinformatik Computer Science for Engineers	4											
MBB06	Englisch English								4	TES	u	4	0
	Englisch English	4											
	Summe 1. Semester Sum 1 st semester	28										30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
		MBB07	Physik Praktikum Physics Lab										
	Physik Praktikum Physics Lab		2										
MBB08	Werkstoffkunde Materials								6	KL2, L, TES	b	6	3
	Werkstoffkunde Materials		4							KL2			
	Werkstoffprüfung Material Testing Lab		2							L, TES			
MBB09	Elektrotechnik Electrical Engineering								4	KL2	b	5	3
	Grundlagen der Elektrotechnik Electrical Engineering Basics		4										
MBB10	Mathematik II Mathematics II								4	KL2	b	5	3
	Mathematik II Mathematics II		4										
MBB11	Dynamik I Dynamics I								6	KL2	b	6	3
	Dynamik I Dynamics I		6										
MBB12	Festigkeitslehre I Stress Analysis I								5	KL2, HA	b	6	3
	Festigkeitslehre I Stress Analysis I		5										
	Summe 2. Semester Sum 2 nd semester		27									30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
		MBB13	Festigkeitslehre II Stress Analysis II										
	Festigkeitslehre II Stress Analysis II			4									
MBB14	Fluidmechanik Fluid Mechanics								4	KL2	b	5	5
	Fluidmechanik Fluid Mechanics			4									
MBB15	Technische Thermodynamik Thermodynamics								4	KL2	b	5	5
	Technische Thermodynamik Thermodynamics			4									
MBB16	Elektrische Antriebe Electrical Drives								5	KL1, L, TES	b	5	5
	Elektrische Antriebe Electrical Drives			2						KL1			
	Elektrische Antriebe, Praktikum Electrical Drives Lab			1						L, TES			
	Elektrotechnik Praktikum Electrical Engineering Lab			2						L, TES			
MBB17	Fertigung Manufacturing								4	KL2	b	5	5
	Fertigung Manufacturing			4									
MBB18	Grundlagen der Konstruktion Design Principles								6	PA, HA, TES	b	5	5
	Produktentwicklung Product Development			2						TES, HA			
	M-CAE I M-CAE I			2						TES			
	Design Methodology Design Methodology			2						PA, HA			
	Summe 3. Semester Sum 3rd semester			27								30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
		MBB19	Maschinenelemente I Machine Elements I										
	Maschinenelemente I Machine Elements I				6								
MBB20	Kraft- und Arbeitsmaschinen Power Engines								4	KL2	b	5	5
	Kraft- und Arbeitsmaschinen Power Engines				4								
MBB21	Labor Energiesysteme Energy Systems Lab								4	L, TES	b	5	3
	Thermodynamik- und Strömungslabor Thermodynamics and Fluid Mechanics Lab				2								
	Labor Kraft- und Arbeitsmaschinen Power Engines Lab				2								
MBB22	Angewandte FEM Applied FEM								2	PA, MP20	b	3	3
	Angewandte FEM Applied FEM				2								
MBB23	Messen/Steuern/Regeln (MSR) I Measure and Control I								6	KL3, TES	b	6	6
	Messtechnik/Regelungstechnik Measurement Technique/Control Systems				4								
	Automatisierung/Industrie 4.0 Automisation/Industry 4.0				2								
MBB24	Qualitätsmanagementsysteme QA Management Systems								4	KL2	b	5	5
	Qualitätsmanagementsysteme QA Management Systems				4								
	Summe 4. Semester Sum 4th semester				26							30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
		MBB25	Praktisches Studiensemester Internship										
	Praktisches Studiensemester Internship												
MBB26	Sozialkompetenz Soft Skills							4		RE	u	4	0
	Seminare Seminars					4							
	Summe 5. Semester Sum 5th semester					4						30	
MBB27	Maschinenelemente II Machine Elements II							4		KL2, HA	b	5	5
	Maschinenelemente II Machine Elements II							4					
MBB28	Konstruktionsprojekt Design Project								4	PA, MP20, TES	b	12	12
	Konstruktionsprojekt Design Project							2		PA, MP20			
	M-CAE II M-CAE II							2		TES			
MBB29	Messen/Steuern/Regeln (MSR) II Measure and Control II								6	KL3, L, TES	b	8	8
	Steuerungs- und Systemtechnik Control Systems							6					
MBB30	Werkzeugmaschinen Machine Tools								4	KL1, L, TES	b	5	5
	Werkzeugmaschinen Machine Tools							2		KL1			
	Werkzeugmaschinenlabor Machine Tools Lab							2		L, TES			
	Summe 6. Semester Sum 6th semester							18				30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
		MBB31a	Wahlpflichtmodul I Elective I										
	Wahlpflichtmodul I Elective I												2
MBB31b	Wahlpflichtmodul II Elective II								2	s. Tab. 3	b	3	3
	Wahlpflichtmodul II Elective II												2
MBB32	Betriebswirtschaft und Recht Business and Law								4	KL2	b	5	5
	Rechnungswesen Accounting												2
	Recht Law												2
MBB33	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Work								2	RE, TES	u	5	0
	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Work												2
MBB34	Thesis Thesis										b	14	28
	Bachelor-Thesis Bachelor Thesis									BT			
	Kolloquium Bachelor-Thesis Presentation Bachelor Thesis									RE			
	Summe 7. Semester Sum 7th semester								10			30	
	Summe / Sum	28	27	27	26	4	18	10	140			210	153

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule/Electives (MBB31a und MBB31b)

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
MBBW01	Polymer Engineering Polymer Engineering	2	MP20, TES	b	3	3
MBBW02	Entwicklungstendenzen in der Energietechnik Development Trends of Energy Technology	2	KL1, P	b	3	3
MBBW03	Rationelle Energienutzung in der Produktion Energy Use in the Industry	2	KL1, HA	b	3	3
MBBW04	Angewandte Statistik Applied Statistics	2	CA	b	3	3
MBBW05	Dynamik II Dynamics II	2	KL1	b	3	3
MBBW06	Angewandte Akustik Applied Acoustics	2	KL1, PA	b	3	3
MBBW07	Interaktive Mobile Roboter Interactive Mobile Roboters	2	PA	b	3	3

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau

Vom 29.03.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.03.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29.03.2019 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Im Masterstudium Maschinenbau verbreitern und vertiefen die Studierenden die in einem Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. Mit den Vertiefungsrichtungen "Produktentwicklung" und "Energietechnik" besteht für die Studierenden die Möglichkeit der Spezialisierung. Die Studierenden erwerben und vertiefen Kompetenzen insbesondere auf den Gebieten der Konstruktion, Fertigung, Berechnung, Simulation und Energietechnik. Aufgrund der im Studiengang angebotenen "Softskills-Veranstaltungen" erwerben die Studierenden Kompetenzen in folgenden Bereichen: Teamfähigkeit, interdisziplinäre Zusammenarbeit, betriebswirtschaftliche Abläufe, marktwirtschaftliche Prozesse sowie rechtliche Grundlagen. Die Studierenden sind in der Lage, forschungsorientiert, selbstständig und wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2 Abschluss/Regelstudienzeit

Der konsekutive Aufbaustudiengang Maschinenbau mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden Punkte im European Credit Transfer System (ECTS) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Master of Science	44	90

- (2) Am Ende der Vorlesungszeit des 1. Studiensemesters erfolgt die Wahl zwischen einer der beiden Vertiefungsrichtungen "Produktentwicklung" und "Energietechnik". Zur Vertiefungsrichtung "Produktentwicklung" gehören die Module 6a und 7a, zur Vertiefungsrichtung "Energietechnik" die Module 6b und 7b. Voraussetzung für die Durchführung einer Vertiefungsrichtung in einem Semester ist, dass sie von mindestens fünf Studierenden gewählt wird.
- (3) Die Wahl des FuE-Projekts (Modul MBM10) erfolgt am Ende der Vorlesungszeit des 1. Studiensemesters.
- (4) Das Lehrveranstaltungsangebot ist in Tabelle 2 aufgeführt. Es ist in Module gegliedert, die jeweils aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Punkte vergeben. Die Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte ergibt sich aus der Arbeitsleistung, die die Studierenden für die Bewältigung der Module aufwenden müssen. Diese Arbeitsleistung setzt sich aus der Teilnahme der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika etc.) sowie aus der erforderlichen selbstständigen Arbeit der Studierenden für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und die Durchführung von Haus- und Abschlussarbeiten zusammen.
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Modulnoten sind ebenfalls in Tabelle 2 aufgeführt.

§ 4 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anmeldung und Durchführung der Master-Thesis ist, dass die/der Studierende mindestens 45 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 5 Auslandssemester/Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Während des Studiums kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt.

§ 6 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist überwiegend Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Themengebiet des Masterstudiengangs selbstständig zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt insgesamt sechs Monate.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2.

§ 9 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Masterstudiengangs Maschinenbau, die ab dem Wintersemester 2020/2021 ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 29.03.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident

Zeichenerklärungen für die Tabelle 2

Prüfungsform/Prüfungsart

b	benotet
u	unbenotet
HA	Hausarbeit
KL	Klausur (die Zahl gibt die Dauer der Klausur in Stunden an, z. B. KL2: 2-stündige Klausur)
L	Laborarbeit
MP	Mündliche Prüfung (die Zahl gibt die Dauer der Prüfung in Minuten an, z. B. MP20: 20-minütige Prüfung)
PA	Projektarbeit (benotet)
RE	Referat
TES	Testat (unbenotet, Teilnahme im Labor, testierte schriftliche Ausarbeitung/Bericht oder Test)
MT	Master-Thesis

Tabelle 2: Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Maschinenbau

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester			Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3					
		MBM01	Produktentwicklung Product Development						
	Produktentwicklungsprojekt Product Development Project	4							
MBM02	Mathematik Mathematics				4	KL2	b	6	6
	Numerik Numerical Analysis	2							
	Partielle Differentialgleichungen Partial Differential Equations	2							
MBM03	Energietechnik I Energy Technology I				6	KL3	b	8	8
	Grundlagen der Energieumwandlung Principles of Energy Conversion	2							
	Wärmeübertragung Heat Transfer	4							
MBM04	Digital Factory, CAQ Labor Digital Factory, CAQ Labor				4	KL1, PA, L, TES	b	5	3
	Digital Factory Digital Factory	2				KL1, PA			
	CAQ-Labor CAQ-Lab	2				L, TES			
MBM05	Sozialkompetenz Soft Skills				4	RE	u	4	0
	Seminare Seminars	4							
	Summe 1. Semester Sum 1st semester	22						30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester			Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3					
			Vertiefungsrichtung Produktentwicklung Specialisation Product Development						
MBM06a	Produktionssysteme Production Systems				6	KL3, HA, L, TES	b	8	8
	Produktionssysteme Production Systems		2			KL, L, TES			
	Digitalisierung Digitalisation		2			KL, HA, TES			
	Toleranzmanagement Tolerance Management		2			KL			
MBM07a	CAE CAE				6	KL2, PA	b	7	7
	Numerische Strukturmechanik Numerical Structural Mechanics		6						
	Vertiefungsrichtung Energietechnik Specialisation Energy Technology								
MBM06b	Energietechnik II Energy Technology II				8	KL3	b	9	9
	Konventionelle und Regenerative Energietechnik Conventional and Regenerative Energy Technology		6						
	Computational Fluid Dynamics (CFD) Computational Fluid Dynamics (CFD)		2						

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester			Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3					
		MBM07b	Energietechnik III Energy Technology III						
	Energiesysteme Energy Systems		2						
	Kraft-Wärme-Kopplung Combined Heat and Power Production		2						
MBM08	Projektmanagement Project Management				2	MP30	b	3	3
	Projektmanagement Project Management		2						
MBM09	Betriebswirtschaft Business				4	KL2	b	4	4
	Gewerblicher Rechtsschutz Law and Commerce		2						
	Kosten- & Investitionsrechnung Finance and Accounting		2						
MBM10	FuE-Projekt R&D Project				4	PA	b	8	8
	FuE-Projekt R&D Project		4						
	Summe 2. Semester Sum 2nd semester		22					30	
MBM11	Thesis Thesis						b	30	30
	Master-Thesis Master Thesis					MT			
	Kolloquium Master-Thesis Presentation Master Thesis					RE			
	Summe 3. Semester Sum 3rd semester							30	
	Summe Sum	22	22		44			90	84

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor -Studiengang Mechatronik

Vom 29.03.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.03.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29.03.2019 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Die Absolventen dieses Studiengangs können je nach Wahl des Studienschwerpunktes mechatronische bzw. mikroelektronische Systeme analysieren, entwickeln und betreiben. Sie besitzen überfachliche Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Erfassen von betriebswirtschaftlichen Abläufen und marktwirtschaftlichen Entwicklungsprozessen sowie rechtliche Grundlagen und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

- (1) Der grundständige Studiengang Mechatronik mit dem berufsqualifizierenden Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.) umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte im European Credit Transfer System (ECTS) sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Engineering Schwerpunkt Automation	133	210
Bachelor of Engineering Schwerpunkt Mikroelektronik	132	210

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

- (3) Der Studiengang enthält ein praktisches Studiensemester (Modul Praxisphase). Dieses wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt.
- (4) Das Lehrveranstaltungsangebot ist in der Tabelle 2 dargestellt. Die Anzahl an ECTS-Punkten, die in jedem Semester erreicht werden, kann der Tabelle 2 entnommen werden. Die im 7. Semester zu belegenden Wahlpflichtfächer sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert, vom Prüfungsausschuss genehmigt und dann bekannt gegeben wird. In der Tabelle 3 wird beispielhaft eine Auswahl an Wahlpflichtfächern dargestellt. Die Festlegung der im Zeugnis zu berücksichtigenden Wahlpflichtfächer erfolgt mit der Anmeldung der Bachelor-Thesis. Die gewählten Wahlpflichtfächer sind mit der Anmeldung für das Modul *Wahlpflichtmodule* für den Studierenden verbindlich.
- (5) Im Studiengang können die Studierenden zwischen zwei Schwerpunkten wählen:
 - i. Schwerpunkt Mikroelektronik
 - ii. Schwerpunkt Automation
- (6) Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt zum Beginn des 3. Semesters. Die Lehrveranstaltungen für das 3., 4. und 6. Semester sind in der Tabelle 2 für den jeweiligen Schwerpunkt getrennt aufgeführt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) In den Modulen „Mathematik 1“ (MEB01), „Grundlagen der Elektrotechnik 2“ (MEB08) und „Signale und Systeme 1“ (MEB12) ist ein bestandenes Testat Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der zugehörigen Klausur. Innerhalb des Moduls „Physik“ (MEB02) ist das Bestehen der Prüfung Voraussetzung für die Teilnahme am Physik Praktikum.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung des praktischen Studiensemesters ist, dass die Studentin oder der Student mindestens vier Semester im Bachelorstudiengang Mechatronik oder einem Studiengang mit vergleichbaren Inhalten immatrikuliert war, die Zwischenprüfung erfolgreich bestanden wurde und mindestens 75 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) Die Voraussetzung für die Anmeldung und Durchführung der Bachelor-Abschlussarbeit sind ein erfolgreich absolviertes Praxissemester und mindestens 165 erworbene ECTS-Punkte.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester (Modul Praxisphase) besteht aus den begleitenden Blockveranstaltungen und einer betrieblichen Ausbildung. Die Regelungen über die Art und den Umfang des praktischen Studiensemesters sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

Innerhalb des Studiengangs kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Themengebiet des Bachelor-Studiengangs selbstständig zu bearbeiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom betreuenden Professor so zu begrenzen, dass die Arbeit parallel zu den Lehrveranstaltungen im siebten Semester durchgeführt werden kann. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Abschlussarbeit beträgt vier Monate.

Randbedingungen zur Durchführung von Bachelor-Abschlussarbeiten sind in der „Richtlinie zur Durchführung der Bachelor-Abschlussarbeit“ beschrieben.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß der Tabelle 2.

§ 10 Besondere Regelungen

Der Studienbereich Mechatronik bietet für den Abschluss Bachelor of Engineering im „Reutlinger Modell“ einen dualen Ausbildungsweg an, bei dem das erste Studiensemester auf zwei Semester verteilt wird. Dadurch verlängern sich die Fristen für die Zwischen- und Abschlussprüfung um ein Semester.

Zeichenerklärungen für die Tabelle 2

Prüfungsform/Prüfungsart

BT	Bachelor-Thesis / Bachelor-Arbeit
HA	Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
KL	Klausur (die anschließende Ziffer gibt die Dauer der Klausur in Stunden an: z.B. KL2: 2-stündige Klausur)
L	Laborarbeit (Vorbereitung anhand von Versuchsunterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test)
MP	Mündliche Prüfung (die anschließende Zahl gibt die Dauer der Prüfung in Minuten an: z.B. MP20: 20-minütige Prüfung)
PA	Projektarbeit
PR	Praktisches Studiensemester
RE	Referat
b	benotete Prüfung
u	unbenotete Prüfung

Tabelle 2: Pflichtmodule
Compulsory Modules

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB01	Mathematik 1 Mathematics 1								6	KL2	b	7	5
	Mathematik 1 Mathematics 1	4											
	Mathematik 1 Übungen Mathematics 1 Exercises	2											
MEB02	Physik Physics								6	KL2, L	b	8	4
	Physik Physics	4											
	Physik Praktikum Physics Lab		2							L			
MEB03	Grundlagen der Elektrotechnik 1 Electrical Engineering Fundamentals 1								5	KL2, L	b	6	4
	Grundlagen der Elektrotechnik 1 Electrical Engineering Fundamentals 1	4											
	Grundlagen der Elektrotechnik 1 Praktikum Electrical Engineering Fundamentals 1 Lab	1								L			
MEB04	Informatik 1 Computer Science 1								6	KL2, L	b	7	4
	Informatik 1 Computer Science 1	4											
	Informatik 1 Praktikum Computer Science 1 Lab	2								L			
MEB05	Entwurf mechatronischer Systeme Mechatronic System Design								2	L	u	2	
	Entwurf mechatronischer Systeme Mechatronic System Design	2								L			
	Summe 1. Semester Sum 1st Semester	23										28	

Die Leistungspunkte für das Physik-Praktikum werden für die Berechnung der Gesamtsumme der Leistungspunkt pro Semester im 2. Semester berücksichtigt, da die Leistung hier erbracht werden muss.

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB06	Mathematik 2 Mathematics 2								6	KL2	b	8	5
	Mathematik 2 Mathematics 2		4										
	Mathematik 2 Übungen Mathematics 2 Exercises		2										
MEB07	Technische Mechanik Mechanics								4	KL2	b	4	4
	Technische Mechanik Mechanics		4										
MEB08	Grundlagen der Elektrotechnik 2 Electrical Engineering Fundamentals 2								5	KL2, L	b	6	4
	Grundlagen der Elektrotechnik 2 Electrical Engineering Fundamentals 2		4										
	Grundlagen der Elektrotechnik 2 Praktikum Electrical Engineering Fundamentals 2 Lab		1							L			
MEB09	Informatik 2 Computer Science 2								4	KL2, L	b	5	3
	Informatik 2 Computer Science 2		2										
	Informatik 2 Praktikum Computer Science 2 Lab		2							L			
MEB10	Digitaltechnik Digital Electronics								6	KL2, L	b	7	4
	Digitaltechnik Digital Electronics		4										
	Digitaltechnik Praktikum Digital Electronics Lab		2							L			
	Summe 2. Semester Sum 2th Semester		27									32	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
3. Semester Schwerpunkt Automation													
MEB11	Mathematik 3 Mathematics 3							3	KL1	b	4	4	
	Mathematik 3 Mathematics 3			2									
	Mathematik 3 Übungen Mathematics 3 Exercises			1									
MEB12	Signale und Systeme 1 Signals and Systems 1							3	KL2, L	b	4	4	
	Signale und Systeme 1 Signals and Systems 1			2									
	Signale und Systeme 1 Praktikum Signals and Systems 1 Lab			1					L				
MEB13	Elektronik Electronics							6	KL2, L	b	8	8	
	Elektronik Electronics			4									
	Elektronik Praktikum Electronics Lab			2					L				
MEB14	Mess- und Sensortechnik Measurement and Sensor Technology							6	KL2, L	b	8	8	
	Sensortechnik Sensor Technology			2									
	Elektrische Messtechnik Electronic Instrumentation and Measurement Techniques			2									
	Sensortechnik Praktikum Sensor Technology Lab			1					L				
	Elektrische Messtechnik Praktikum Electronic Instr. and Meas. Techn. Lab			1					L				
MEB15a	Informatik 3 Computer Science 3							4	KL2, L	b	6	5	
	Informatik 3 Computer Science 3			2									
	Informatik 3 Praktikum Computer Science 3 Lab			2					L				
	Summe 3. Semester Sum 3th Semester			22							30		

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
3. Semester Schwerpunkt Mikroelektronik													
MEB11	Mathematik 3 Mathematics 3								3	KL2	b	4	4
	Mathematik 3 Mathematics 3			2									
	Mathematik 3 Übungen Mathematics 3 Exercises			1									
MEB12	Signale und Systeme 1 Signals and Systems 1								3	KL2, L	b	4	4
	Signale und Systeme 1 Signals and Systems 1			2									
	Signale und Systeme 1 Praktikum Signals and Systems 1 Lab			1						L			
MEB13	Elektronik Electronics								6	KL2, L	b	8	8
	Elektronik Electronics			4									
	Elektronik Praktikum Electronics Lab			2						L			
MEB14	Mess- und Sensortechnik Measurement and Sensor Technology								6	KL2, L	b	8	8
	Sensortechnik Sensor Technology			2									
	Sensortechnik Praktikum Sensor Technology Lab			1						L			
	Elektrische Messtechnik Electronic Instrumentation and Measurement Techniques			2									
	Elektrische Messtechnik Praktikum Electronic Instr. and Meas. Techn. Lab			1						L			
MEB15b	Felder und Wellen Electromagnetic Fields								6	KL2	b	8	8
	Grundlagen der Elektrotechnik 3 Electrical Engineering Fundamentals 3			2									
	Elektrodynamik Electrodynamics			4									
Summe 3. Semester Sum 3th Semester				24								32	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
4. Semester Schwerpunkt Automation													
MEB16	Mikrocontroller Microcontrollers								6	KL2, L	b	7	7
	Mikrocontroller Microcontrollers				4								
	Mikrocontroller Praktikum Microcontrollers Lab				2					L			
MEB17	Signale und Systeme 2 Signals and Systems 2								3	KL2, L	b	4	4
	Signale und Systeme 2 Signals and Systems 2				2								
	Signale und Systeme 2 Praktikum Signals and Systems 2 Lab				1					L			
MEB18	Regelungstechnik 1 Feedback Control 1								2	KL1	b	3	4
	Regelungstechnik 1 Feedback Control 1				2								
MEB19	Grundlagen des Maschinenbaus Fundamentals of Mechanical Engineering								8	KL2, L	b	8	8
	Ausgewählte Kapitel des Maschinenbaus Selected Topics in Mechanical Engineering				4								
	3D-Konstruktion				2					L			
	Konstruktion				2					L			
MEB20a	Steuerungstechnik Control Systems								4	KL1, L	b	5	5
	Steuerungstechnik Control Systems				2								
	Steuerungstechnik Praktikum Control Systems Lab				2					L			
MEB21a	Software Engineering Software Engineering								3	KL1, L	b	3	4
	Software Engineering Software Engineering				2								
	Software Engineering Praktikum Software Engineering Lab				1					L			
	Summe 4. Semester Sum 4th Semester				26							30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
4. Semester Schwerpunkt Mikroelektronik													
MEB16	Mikrocontroller Microcontrollers								6	KL2, L	b	7	7
	Mikrocontroller Microcontrollers				4								
	Mikrocontroller Praktikum Microcontrollers Lab				2					L			
MEB17	Signale und Systeme 2 Signals and Systems 2								3	KL2, L	b	4	4
	Signale und Systeme 2 Signals and Systems 2				2								
	Signale und Systeme 2 Praktikum Signals and Systems 2 Lab				1					L			
MEB18	Regelungstechnik 1 Feedback Control 1								2	KL1	b	3	4
	Regelungstechnik 1 Feedback Control 1				2								
MEB19	Grundlagen des Maschinenbaus Fundamentals of Mechanical Engineering								8	KL2, L	b	8	8
	Ausgewählte Kapitel des Maschinenbaus Selected Topics in Mechanical Engineering				4								
	3D-Konstruktion				2					L			
	Konstruktion				2					L			
MEB20b	Praxisprojekt Mikroelektronik Microelectronics Design Project								4	PA, HA	b	8	8
	Praxisprojekt Mikroelektronik Microelectronics Design Project				4								
	Summe 4. Semester Sum 4th Semester				23							30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB22	Praxisphase Intership								4	PR, L, HA	u	30	
	Blockseminar zur Praxisphase Intership Seminars					4				L			
	Industrieprojekt Industrial Project									PR, HA			
	Summe 5. Semester Sum 5th Semester											30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
6. Semester Schwerpunkt Automation													
MEB23	Regelungstechnik 2 Feedback Control 2								4	KL1, L	b	5	5
	Regelungstechnik 2 Feedback Control 2							2					
	Regelungstechnik 2 Praktikum Feedback Control 2 Lab							2		L			
MEB24a	Elektrische Antriebe Electrical Drives								5	KL2, L	b	8	9
	Leistungselektronik 1 Power Electronics 1							2					
	Elektrische Antriebe Electrical Drives							2					
	Elektrische Antriebe Praktikum Electrical Drives Lab							1		L			
MEB25a	Betriebs- und Kommunikationssysteme Operating and Communication Systems								6	KL2, L	b	8	8
	Betriebssysteme und Echtzeit Operating Systems and Real-Time							2					
	Betriebssysteme und Echtzeit Praktikum Operating Systems and Real-Time Lab							1		L			
	Kommunikationssysteme Communication Systems							2					
	Kommunikationssysteme Praktikum Communication Systems Lab							1		L			
MEB26a	Robotersysteme Robotics								6	KL2, L	b	8	8
	Robotersysteme Robotics							4					
	Robotersysteme Praktikum Robotics Lab							2		L			
MEB27a	Rapid Prototyping Rapid Prototyping								2	T, HA	b	3	3
	Rapid Prototyping Rapid Prototyping							2					
	Summe 6. Semester Sum 6th Semester							23				32	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
6. Semester Schwerpunkt Mikroelektronik													
MEB23	Regelungstechnik 2 Feedback Control 2								4	KL1, L	b	5	5
	Regelungstechnik 2 Feedback Control 2							2					
	Regelungstechnik 2 Praktikum Feedback Control 2 Lab							2		L			
MEB24b	Leistungselektronik Power Electronics								6	KL2, L	b	8	9
	Leistungselektronik 1 Power Electronics 1							2					
	Leistungselektronik 2 Power Electronics 2							2					
	Elektrische Antriebe Electrical Drives							2		L			
MEB25b	Halbleiter Semiconductors								6	MP20	b	8	8
	Halbleiterbauelemente und -schaltungstechnik Semiconductor Components and Circuits							6					
MEB26b	Projektpraktikum Mikroelektronik Microelectronics Project Lab								3	L	u	3	
	Projektpraktikum Mikroelektronik Microelectronics Project Lab							3					
MEB27b	EMV und Signalintegrität EMC and Signal Integrity								4	KL1, L	b	6	6
	EMV und Signalintegrität EMC and Signal Integrity							2					
	EMV und Signalintegrität Praktikum EMC and Signal Integrity Lab							2		L			
	Summe 6. Semester Sum 6th Semester							23				30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester							Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3	4	5	6	7					
MEB28	Englisch English								2	KL1	b	2	2
	Englisch English							2					
MEB29	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen Economics and Accountancy								2	KL1	b	2	2
	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen Economics and Accountancy							2					
MEB30	Recht Law								2	RE	b	2	2
	Recht Law							2					
MEB31	Zusatzaktivitäten Independent Studies								2	L	u	2	
	Zusatzaktivitäten Independent Studies							2					
MEB32	Bachelor-Abschlussarbeit Bachelor Thesis									BT, RE	b	14	23
	Bachelor-Abschlussarbeit Bachelor Thesis									BT			
	Kolloquium Bachelor-Abschlussarbeit Presentation Bachelor Thesis									RE			
	Wahlpflichtmodule							4	4		b, u	6	Gewichtung entspr. Tabelle 3 und Aushang
	Summe 7. Semester Sum 7 th Semester							12				28	
	Gesamtsumme Mechatronik Automation Total Sum Mechatronics Automation	23	27	22	26		23	12	133			210	
	Gesamtsumme Mechatronik Microelektronik Total Sum Mechatronics Microelektronics	23	27	24	23		23	12	132			210	

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule
Electives

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
MEBW01	Ausgew. Themen der Ingenieurmathematik Mathematics in Engineering	2	KL1	b	3	3
MEBW02	Software Intensive Systems Software Intensive Systems	2	PA	b	3	3
MEBW03	Alternative Energien Alternative Energy Systems	2	KL1	b	3	3
MEBW04	Gewerblicher Rechtsschutz Law and Commerce	2	KL1	b	3	3

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Mechatronik Bachelor, die ab dem Wintersemester 2020/2021 Semester ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 29.03.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Anlage 1

Regelungen über Art und Umfang des praktischen Studiensemesters

Ausbildungsziel

Förderung der Methoden- und Sozialkompetenz der Studierenden in den begleitenden Blockveranstaltungen, Heranführen der Studierenden an das ingenieurmäßige Arbeiten durch praktische Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte.

Ausbildungsinhalt

Begleitende Blockveranstaltungen (4 SWS):

Begleitend zum praktischen Studiensemester finden Blockveranstaltungen im Umfang von 4 SWS statt, die zur Integration der Praxisphase in den Studienablauf dienen und Themen zum Erlangen sozialer Kompetenz vermitteln. Die einzelnen Veranstaltungen werden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs jeweils den Anforderungen angepasst.

Betriebliche Ausbildung (20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage):

Selbstständiges Bearbeiten konkreter Aufgaben oder Projekte in einer oder mehreren Fachabteilungen, soweit es die betriebliche Situation erlaubt. Es sollte in verschiedenen Bereichen mitgearbeitet werden, um verschiedene Arbeitsfelder kennen zu lernen und betriebliche Fragestellungen aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten.

Nachweis über die Absolvierung des praktischen Studiensemesters

Der Ausbildungsbetrieb stellt ein Zeugnis oder eine Bescheinigung aus, aus denen die Arten und Zeiten der Tätigkeiten sowie die Anzahl der Fehltage hervorgehen. Die Studierenden dokumentieren ihre Arbeit in der Praxisstelle ingenieurmäßig, indem sie über jedes bearbeitete Projekt einen technischen Bericht erstellen.

Diese Unterlagen sind dem Praktikantenamt des Studiengangs spätestens 2 Monate nach Beginn des Folgesemesters vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Unterlagen oder fehlender Anerkennung durch das Praktikantenamt des Studiengangs gilt die Praxisphase als nicht erfolgreich abgeleistet.

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master -Studiengang Mechatronik

Vom 29.03.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.03.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29.03.2019 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Die Studierenden verbreitern und vertiefen die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, auf dem Gebiet mechatronischer Systeme, des Projektmanagements sowie weiteren technischen Fragestellungen im Bereich der Wahlpflichtmodule. Sie kennen Problemlösungstechniken und sind in der Lage, forschungsorientiert selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Aufbaustudiengang Mechatronik mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.), umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte im European Credit Transfer System (ECTS) sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Master of Science	43	90



Das Lehrveranstaltungsangebot ist in der Tabelle 2 aufgeführt. Die Anzahl an ECTS-Punkten, die in jedem Semester erreicht werden, kann der Tabelle 2 entnommen werden.

Die im 2. Semester zu belegenden Wahlpflichtmodule sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert, vom Prüfungsausschuss genehmigt und dann bekannt gegeben wird. In der Tabelle 3 wird beispielhaft eine Auswahl an Wahlpflichtfächern dargestellt. Die Anmeldung der Wahlpflichtmodule erfolgt mit der Anmeldung der Master-Thesis. Die gewählten Wahlpflichtmodule sind nach deren Anmeldung für den Studierenden verbindlich.

§ 4 Voraussetzungen

Die Voraussetzung für die Anmeldung und Durchführung der Master-Thesis sind mindestens 45 erworbene ECTS-Punkte.

§ 5 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

Innerhalb des Studiengangs kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.

§ 6 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Themengebiet des Master-Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß der Tabelle 2.

Zeichenerklärungen für die Tabelle 2

Prüfungsform/Prüfungsart

MT	Master-Thesis / Master-Arbeit
HA	Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
KL	Klausur (die anschließende Ziffer gibt die Dauer der Klausur in Stunden an: z.B. KL2: 2-stündige Klausur)
L	Laborarbeit (Vorbereitung anhand von Versuchsunterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test)
MP	Mündliche Prüfung (die anschließende Zahl gibt die Dauer der Prüfung in Minuten an: z.B. MP20: 20-minütige Prüfung)
PA	Projektarbeit
RE	Referat
b	benotete Prüfung
u	unbenotete Prüfung

Tabelle 2: Pflichtmodule
Compulsory Modules

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester			Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3					
MEM01	Mathematik Mathematics				4	KL2, L	b	6	6
	Angewandte Mathematik Applied Mathematics	2							
	Angewandte Mathematik Praktikum Applied Mathematics Lab	2				L			
MEM02	Sensor- und Mikrosysteme Sensor and Microsystems				3	KL2	b	3	3
	Sensor- und Mikrosysteme Sensor and Microsystems	3							
MEM03	Regelungssysteme Advanced Control Systems				3	KL1	b	3	3
	Regelungssysteme Advanced Control Systems	3							
MEM04	Projekt Automatisierungstechnik Automation Project				4	PA, RE, HA	u	6	0
	Projekt Automatisierungstechnik Automation Project	4							
MEM05	Embedded Software Embedded Software				4	KL1, L	b	6	6
	Embedded Software Embedded Software	2							
	Embedded Software Praktikum Embedded Software Lab	2				L			
MEM06	Steuerungssysteme Control Systems				4	MP20, L	b	6	6
	Steuerungssysteme Control Systems	2							
	Steuerungssysteme Praktikum Control Systems Lab	2				L			
	Summe 1. Semester Sum 1st Semester	22			22			30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester			Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3					
MEM07	Maschinelles Sehen und Künstliche Intelligenz Machine Vision and Artificial Intelligence				5	RE, L, MP20	b	6	6
	Maschinelles Sehen und Künstliche Intelligenz Machine Vision and Artificial Intelligence		3			RE, MP20			
	Maschinelles Sehen Praktikum Machine Vision Lab		2			L			
MEM08	Mechatronik Projekt Project Mechatronics				6	HA, RE, PA	b	9	9
	Mechatronik Projekt Project Mechatronics								
	Projektmanagement Project Management		2						
	Wahlpflichtmodule (Summe) Electives (Sum)		10		10		b, u	15	Gewichtung entspr. Tabelle 3
	Summe 2. Semester Sum 2nd Semester		21		21			30	

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week in semester			Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungsart Kind of grading	ECTS-Punkte ECTS-Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
		1	2	3					
MEM09	Abschlussarbeit Thesis					MT, RE	b	30	30
	Master-Abschlussarbeit Master Thesis					MT			
	Kolloquium Master-Abschlussarbeit Presentation Master Thesis					RE			
	Summe 3. Semester Sum 3rd Semester							30	
	Gesamtsumme Total Sum	22	21		43			90	90

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule /Electives

Code	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course Title	Summe SWS Sum	Prüfungsform / Dauer Kind of examination / duration	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung der Modulnote Weight of module
MEMW01	Elemente der Produktionsautomatisierung Components of Production Automation	2	MP20	b	3	3
MEMW02	CMOS-Systemdesign CMOS System Design	2	KL1	b	3	3
MEMW03	Kritische Systeme und Test Critical Systems and Test	2	MP20	b	3	3
MEBW04	Embedded Systems Embedded Systems	4	MP20, L	b	6	6
	Embedded Systems Embedded Systems	2				
	Embedded Systems Praktikum Embedded Systems Lab	2	L			
MEMW05	Elektromagnetische Verträglichkeit Electromagnetic Compatibility	4	MP20, L	b	6	6
	Elektromagnetische Verträglichkeit Electromagnetic Compatibility	2				
	EMV Praktikum EMC Lab	2	L			
MEMW06	Leistungselektronik und Antriebsregelung Power Electronics and Drive Control	4	MP20	b	6	6
MEMW07	Motion Control Motion Control	2	MP20	b	3	3
MEMW08	Erneuerbare Energien Renewable Energy Systems	2	KL1	b	3	3
MEMW09	Mikrosystemtechnik Vertiefung Advanced Microsystem Technology	2	KL1	b	3	3
MEMW10	Requirements Engineering Requirements Engineering	2	KL1	b	3	3
MEMW11	Mensch-Roboter-Kollaboration Human-Robot-Collaboration	4	HA, PA, RE	b	6	6
	Mensch-Roboter-Kollaboration Human-Robot-Collaboration	2	RE			
	Mensch-Roboter-Kollaboration Praktikum Human-Robot-Collaboration Lab	2	HA, PA			

§ 9 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Mechatronik Master, die ab dem Wintersemester 2020/2021 Semester ihr Studium beginnen.

Reutlingen, den 29.03.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Zugangs- und Auswahlsetzung für die Masterstudiengänge

Human Centered Computing (M.Sc.)
Digital Business Engineering (M.Sc.)
Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

Vom 29.03.2019

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 07.01.2019 (GBl. S. 9) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.12.2017, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.03.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Auswahlverfahren

(1) In den Masterstudiengängen

1. Human Centered Computing (M.Sc.),
2. Digital Business Engineering (M.Sc.) und
3. Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung für das angestrebte Studium.

- (2) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren für einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Form und Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium für die Masterstudiengänge

1. Human Centered Computing (M.Sc.),
2. Digital Business Engineering (M.Sc.) und
3. Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
für das Wintersemester bis zum 15. Juli
für das Sommersemester bis zum 15. Januar

beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Am Verfahren für den Masterstudiengang Human-Centered Computing kann nur teilnehmen, wer folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

1. qualifizierter Hochschulabschluss aus einer der folgenden Fachrichtungen oder einer artverwandten Wissenschaft:

- Audiovisuelle Medien
- Ang. Medien- und Kommunikationswissenschaft
- Angewandte Kognitionswissenschaften und Medienwissenschaften
- Angewandte Informatik
- Bioinformatik
- Computer Science
- Digital Media VID
- eHealth
- Gesundheitsinformatik
- Industrial MedTec
- Informatik
- Informationstechnik, Informatik
- Kognitionswissenschaften
- Kommunikation- und Softwaretechnik
- Medien- und Kommunikationsinformatik
- Medieninformatik
- Medientechnik, digitale Medien
- Medientechnologie
- Medizinische Informatik
- Medizinisch-Technische Informatik
- Medizintechnik
- Mensch-Computer-Systeme
- Mobile Medien
- Software und Produktmanagement
- Softwaretechnik und Medieninformatik
- Technische Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Automation (Elektrotechnik)
- Automatisierungstechnik
- Dipl. Elektronik
- Elektrotechnik, Elektronik
- Gestaltung, Kunst und Medien -New Media
- Informationsmanagement im Gesundheitswesen
- Kommunikations- und Medienmanagement
- Mechatronik
- Media Engineering
- Medien- und Kommunikationswesen
- Medieninformatik mit Musikwissenschaften
- Medientechnik
- Physik

mit in der Regel 210 ECTS-Punkten. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten vorweisen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Zulassung zu beantragen. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Modulen 30 ECTS-Punkte an Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Die Auswahl der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem Bachelorabschluss und wird in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan des Studiengangs vereinbart.

2. nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.

(2) Am Verfahren für den Masterstudiengang Digital Business Engineering kann nur teilnehmen, wer folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

1. qualifizierter Hochschulabschluss mit 210 ECTS-Punkten. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten vorweisen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Zulassung zu beantragen. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Modulen 30 ECTS-Punkte an Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Die Auswahl der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem Bachelorabschluss und wird in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan des Studiengangs vereinbart.

Als qualifizierter Hochschulabschluss werden Abschlüsse der im Folgenden aufgeführten Fachrichtungen oder einer artverwandten Wissenschaft anerkannt:

- Angewandte Informatik
- Computer Science
- Druck und Medientechnologie (Print & IT)
- Informatik
- Information Business Technology
- Informationslogistik
- Informationstechnik
- Informationstechnik, Informatik
- Kognitionswissenschaften
- Kommunikation- und Softwaretechnik
- Medien- und Kommunikationsinformatik, MKI
- Medieninformatik
- Medientechnik, digit. Medien
- Medientechnologie
- Medizininformatik
- Medizinische Informatik
- Medizinisch-Technische Informatik, METI
- Medizintechnik
- Mensch-Computer-Systeme
- Mobile Medien
- Nachrichtentechnik
- Software und Produktmanagement
- Softwaretechnik und Medieninformatik
- Technische Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsinformatik und Digitale Medien
- Wirtschaftsnetze

Darüber hinaus werden auch die folgenden Fachrichtungen für den qualifizierten Hochschulabschluss anerkannt:

- Informatik-Studiengänge
- Technische, mathematische bzw. ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit Informatikanteilen von mindestens 15 ECTS. Über die zur Infor-

- matik zuzurechnenden Studienanteile entscheidet die Auswahlkommission, welche die fachlich-inhaltlichen Anforderungen durch Beschluss festlegt
- Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften oder des Wirtschaftsingenieurwesens mit Informatikanteilen von mindestens 15 ECTS. Über die zur Informatik zuzurechnenden Studienanteile entscheidet die Auswahlkommission, welche die fachlich-inhaltlichen Anforderungen durch Beschluss festlegt
2. nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
 3. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise
- (3) Am Verfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik kann nur teilnehmen, wer folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt:
1. qualifizierter Hochschulabschluss der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder einer artverwandten Wissenschaft mit in der Regel 210 ECTS-Punkten. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten vorweisen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Zulassung zu beantragen. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Modulen 30 ECTS-Punkte an Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Die Auswahl der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem Bachelorabschluss und wird in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan des Studiengangs vereinbart.
 2. nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
- (4) Über artverwandte Hochschulabschlüsse gemäß Abs. 1-3 und die fachlichen und inhaltlichen Anforderungen beschließt die jeweilige Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht für den jeweiligen Studiengang aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät, von denen eine oder einer durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste je Studiengang. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlkriterien

Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerber in eine Rangliste basierend auf der Durchschnittsnote des qualifizierten Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für die Zulassung für den jeweiligen Masterstudiengang ist, erstellt.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote des qualifizierten Hochschulabschlusses. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der niedrigsten Dezimalnote erhält den höchsten Rang.
- (2) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz denselben Rangplatz, gilt § 20 Abs. 3 HVVO entsprechend.

§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Masterstudiengänge

Human-Centered Computing (M.Sc.)
Services Computing (M.Sc.)
Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

vom 29.03.2018 außer Kraft.

Reutlingen, den 29.03.2019



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



**Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für
den Bachelor-Studiengang International Business
mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Science**

vom 29.03.2019

Aufgrund von § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 1 Abs. 3 der Hochschulvergabeordnung - HVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 07.01.2019 (GBl. S. 9) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.12.2017, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.03.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verfahren**

- (1) Im Studiengang International Business werden 100% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Diese werden zur Hälfte an ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVO Deutschen gleichgestellt sind und zur Hälfte an deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber vergeben. Zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit wird eine Aufnahmeprüfung durchgeführt. Diese ermittelt den Grad der Eignung des Bewerbers¹ für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
- (2) An dem Auswahlverfahren nimmt teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang International Business gestellt hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.
- (3) Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze insgesamt zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung statt.

**§ 2
Auswahlkommission**

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren des Studiengangs, von denen eine oder einer durch Fakul-

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

tätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 3 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung für das erste oder ein höheres Fachsemester muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 1. für deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerber gemäß § 1 Abs. 2 HVVO (EU/EWR Bewerber oder Bildungsinländer)
 - a) für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
 - b) für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres
 2. für sonstige ausländische oder staatenlose Bewerber gemäß § 1 Abs. 2 HVVO
 - a) für das Wintersemester bis zum 15. April eines Jahres
 - b) für das Sommersemester bis zum 15. Oktober des Vorjahreseingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren. Abweichend von § 2 Abs. 4 Nr. 2 Allgemeine Zulassungssatzung in der jeweils gültigen Fassung müssen Bewerber gemäß Abs. 1 Nr. 2 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung vorlegen; stattdessen ist die ausländische Vorbildung einzureichen. Der Lebenslauf ist von allen Bewerbern in englischer oder deutscher Sprache vorzulegen.
- (3) Liegt bei deutschen Bewerbern zum Ende der Antragsfrist das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang noch nicht vor, kann ein vorläufiges Zeugnis beigefügt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein .
- (4) Zusätzlich sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen
 1. Dokumente, die den im Lebenslauf geschilderten Werdegang belegen.
 2. Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend Niveau B2 gemäß der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Sofern nicht anders angegeben, können Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

§ 4 **Anforderungsprofil**

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird festgestellt, ob und zu welchem Grad der Bewerber das Anforderungsprofil erfüllt, das Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Studiengang International Business ist.
- (2) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums setzt voraus, dass der Bewerber insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:
 1. Kognitive Kompetenzen
 - gutes systematisch-analytisches Denken
 - gute Problemanalyse- und Problemlösefähigkeit
 - gute Auffassungsgabe
 2. Soziale und Kommunikative Kompetenzen
 - ausgeprägte Fähigkeit zur Teamarbeit
 - ausgeprägte interkulturelle Sensibilität
 - ausgeprägte Fähigkeit zum Zuhören und Achtsamkeit
 - gute englische Sprachfähigkeiten
 3. Persönliche Kompetenzen
 - hohe Motivation für den Studiengang und das Berufsfeld
 - hohe Belastbarkeit
 - hohe Leistungsbereitschaft
 - hohe Selbständigkeit
 - hohe Lernbereitschaft
 4. Normative und Emotionale Kompetenzen
 - Respekt und Wertschätzung gegenüber anderen
 - ausgeprägte Fähigkeit, sich selbst und andere zu begeistern
 - ausgeprägte Fähigkeit zur Selbstreflexion
 - ausgeprägte Verantwortungsbereitschaft

§ 5 **Verfahren der Aufnahmeprüfung**

- (1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus:
 1. der Vorauswahl der Bewerber anhand der mit dem Antrag auf Zulassung eingereichten Unterlagen (§ 6)
 2. der Aufnahmeprüfung, bestehend aus
 - dem Aufnahmetest (§ 7)
 - dem Auswahlgespräch (§ 8)
- (2) Machen Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Auswahlausschussvorsitzenden gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen der Aufnahmeprüfung mit einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Ein entsprechender Antrag muss spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Aufnahmeprüfungen beim Auswahlausschussvorsitzenden eingegangen sein.

- (3) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann in einem regulären künftigen Auswahlverfahren einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 6 Vorauswahl

- (1) Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an der Aufnahmeprüfung findet eine Vorauswahl statt. Die Vorauswahl erfolgt gesondert für ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind und für deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der ausgewiesenen Note der anerkannten Hochschulzugangsberechtigung und nach Qualifikationsmerkmalen, die über die Erfüllung des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 und damit über die Studierfähigkeit für den Studiengang besonderen Aufschluss geben. Diese besonderen Qualifikationsmerkmale sind:
1. Qualifizierte, studienrelevante, praktische Tätigkeiten, nachgewiesen durch eine kaufmännische Ausbildung gemäß Anlage 1 oder eine kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren,
 2. besonderes, freiwilliges Engagement von mindestens fünf Monaten, nachgewiesen durch Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst, Europäischen Freiwilligendienst oder Weltkirchlichen Friedensdienst,
 3. studienrelevante Auslandsaufenthalte von mindestens fünf zusammenhängenden Monaten, nachgewiesen während eines vorhergehenden Studiums oder durch Beruf, Praktikum, Freiwilliges Soziales Jahr, Studienkolleg, Work & Travel, AuPair, Sprachkurs oder Schuljahr im Ausland.

Durch die besonderen Qualifikationsmerkmale kann die Note der Hochschulzugangsberechtigung um maximal 0,75 Notenpunkte angehoben werden. Die unter Nr. 1. bis 3. bezeichneten, besonderen Qualifikationsmerkmale werden gleich gewichtet und können jeweils zu einer Verbesserung von 0,25 Notenpunkten führen.

Liegt noch keine Note der Hochschulzugangsberechtigung vor, wird die Durchschnittsnote des vorläufigen Zeugnisses gemäß § 3 Abs. 3 verwendet.

- (3) Die Zahl der Bewerber, die aufgrund der Vorauswahl zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, beträgt das Zweieinhalbfache der zu besetzenden Studienplätze. Diese ergeben sich
1. zur Hälfte aus ausländischen Bewerbern oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind und
 2. zur Hälfte aus deutschen oder deutschen gleichgestellten Bewerber.

Stehen nicht ausreichend viele Bewerber nach Nr. 1 oder nach Nr. 2 zur Verfügung, werden so viele Bewerber aus der jeweils anderen Quote zur Aufnahmeprüfung zugelassen, bis das Zweieinhalbfache aller zu besetzenden Studienplätze erreicht ist. Ist das Ergebnis nicht ganzzahlig, wird aufgerundet.

- (4) Zugelassen zur Aufnahmeprüfung werden Bewerber entsprechend der Rangliste der Durchschnittsnoten unter Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten besonderen Qualifikationsmerkmale.
- (5) Es werden getrennte Ranglisten für die Zulassung zu Aufnahmeprüfung für ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind und für deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet die bessere Note der Hochschulzugangsberechtigung, danach das Los.

§ 7 Aufnahmetest

- (1) Der internetbasierte Aufnahmetest besteht aus zwei Teilen und dauert circa 45 Minuten. Er wird in englischer Sprache durchgeführt und prüft die fachspezifischen, kognitiven Kompetenzen des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 (systematisch-analytisches Denken, Problemanalyse- und Problemlösefähigkeit, Auffassungsgabe).
- (2) Die technischen Voraussetzungen (Onlinezugang) sowie der Termin bis zu welchem der Auswahltest spätestens abgelegt werden muss, werden den Bewerbern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- (3) Für jeden der Teile des Aufnahmetests vergibt der Vorsitzende der Auswahlkommission Noten zwischen 1 bis 5 mit einer Nachkommastelle (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft). Die Gesamtnote des Aufnahmetests ergibt sich als arithmetisches Mittel beider Teile auf eine Nachkommastelle gekürzt.
- (4) Hat ein Bewerber im Rahmen des Aufnahmetests mindestens die Note 2,5 erzielt, gilt der Aufnahmetest als bestanden.
- (5) Die Ergebnisse des Aufnahmetests werden nach Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung vernichtet.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Der Termin für das Auswahlgespräch wird den Bewerbern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Sich im Ausland aufhaltende Bewerber, die begründet nicht am Auswahlgespräch in Reutlingen teilnehmen können, erhalten die Möglichkeit, das Auswahlgespräch telefonisch bzw. videotelefonisch zu führen.
- (2) Das Auswahlgespräch dauert in der Regel 30 Minuten. Es wird in englischer Sprache geführt. Es kann auch als Gruppengespräch geführt werden. Die Dauer verlängert sich dann entsprechend der Teilnehmerzahl.

- (3) Die Auswahlkommission setzt zur Durchführung des Auswahlgesprächs mehrere Prüfungskommissionen ein, die aus mindestens zwei Prüfern bestehen, von denen mindestens einer hauptamtlich Professor der Fakultät ESB Business School ist. Weitere Prüfer können Professoren, Mitarbeiter, Alumni und Firmenvertreter sein, die mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügen. Über Gesprächsverlauf und Bewertung wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Beratend können auch Studierende am Auswahlgespräch teilnehmen.
- (4) Das Auswahlgespräch dient der Feststellung der Studierfähigkeit für das gewünschte Studium, insbesondere ob und zu welchem Grad der Bewerber die sozialen/kommunikativen, persönlichen, sprachlichen und normativen/emotionalen Kompetenzen des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 erfüllt.
- (5) Für das Auswahlgespräch wird eine Note zwischen 1 bis 5 mit einer Nachkommastelle vergeben (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft).
- (6) Hat ein Bewerber im Auswahlgespräch mindestens die Note 2,5 erzielt, gilt das Auswahlgespräch als bestanden.
- (7) Protokolle und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Auswahlgespräch werden nach Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung vernichtet.

§ 9 Vergabe der Studienplätze

- (1) Haben mehr Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze gemäß Abs. 2 und 3 jeweils zur Hälfte an ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind und zur Hälfte an deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber.
- (2) Über die Platzierung auf der Rangliste entscheidet eine Wertzahl, in die mit 30% die nach § 6 Abs. 2 adjustierte Durchschnittsnote der HZB, mit 20% die Note für Aufnahmetest und mit 50% die Note für das Auswahlgespräch eingehen. Die ermittelte Wertzahl wird auf eine Nachkommastelle gekürzt. Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Note für das Auswahlgespräch. Besteht anschließend Ranggleichheit entscheidet die adjustierte Durchschnittsnote der HZB, danach die Note für den Aufnahmetest, danach das Los.
- (3) Die Zulassungsangebote zum Studium werden in der Reihenfolge der Ranglisten ausgesprochen. Enthält eine der Ranglisten weniger geeignete Bewerber als anteilmäßig Studienplätze für diese Bewerbergruppe zur Verfügung stehen, werden die freien Studienplätze mit geeigneten Bewerbern der anderen Rangliste - entsprechend der Reihenfolge - aufgefüllt.
- (4) Gibt es für ein bestimmtes höheres Fachsemester mehr Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und die Aufnahmeprüfung bestanden haben, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden diese Studienplätze aufgrund des durch § 19 Abs. 1 und 2 Hochschulvergabeverordnung festgelegten Auswahlverfahrens vergeben. Soweit nach diesem Auswahlverfahren eine Rangfolge aufgrund

bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen zu bilden ist, werden die nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Es werden die Bewerber aufgrund der Anzahl der zu berücksichtigenden ECTS-Punkten vom zuständigen Prüfungsausschuss in eine Rangfolge gebracht.

§ 10

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein Bewerber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach Zulassung zum Studium bekannt, so kann der Auswahlausschuss das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und den Bewerber in der Rangliste neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe der Studienplätze zum Wintersemester 2019/20. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für die hochschuleigenen Auswahlverfahren im Studiengang International Business (B.Sc.) vom 04.06.2018 außer Kraft.

Reutlingen, den 29.03.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang International Business

Liste kaufmännischer Ausbildungen:

- Automobilkaufmann/-frau
- Bankkaufmann/-frau
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Hotelkaufmann/-frau
- Immobilienkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/-frau
- Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau
- Investmentfondskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau Für Büromanagement
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau im E-Commerce
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Medienkaufmann/-frau Digital und Print
- Personaldienstleistungskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Steuerfachangestellte/r
- Veranstaltungskaufmann/-frau



Satzung für den Zugang

zu dem MBA-Studiengang International Management (Part-Time)

Vom 29.03.2019

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V. m. § 59 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) sowie der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen vom 01.04.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.03.2019 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat am 29.03.2019 der Satzung zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang International Management (Part-Time) mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA).
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht näher bestimmt, gelten die Vorschriften zur Immatrikulation in der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fristen und Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation zum Studium muss, inklusive der erforderlichen Nachweise der Zugangsvoraussetzungen, form- und fristgerecht gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen, bis zum 15. September für das Wintersemester und 28./29. Februar für das Sommersemester beim Zulassungs-/Immatrikulationsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum MBA-Studiengang International Management (Part-Time) setzt den Nachweis folgender Qualifikationen voraus:
 - ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss
 - eine qualifizierte, mindestens zweijährige (24 Monate) berufspraktische Erfahrung nach dem Hochschulabschluss
 - Sehr gute Deutschkenntnisse nachzuweisen über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen aufgeführten Nachweise

- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen aufgeführten Nachweise
 - Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung gemäß § 5
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, jedoch bis zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, weisen ihre Eignung für den Studiengang in der Eignungsprüfung nach § 5 nach. In diesen Fällen werden nach Abschluss des MBA-Studiums unter Einbezug des Erststudiums weniger als 300 ECTS-Punkte erreicht.

§ 4 Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung

Die Kommission ist für alle Aufgaben, die in den Bereich der Eignungsprüfung fallen, zuständig. Die Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung des MBA-Studiengangs International Management Part-Time an der Hochschule Reutlingen besteht aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren des MBA-Studiengangs International Management Part-Time. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat, der auch den Vorsitz bestimmt, für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Der oder die Vorsitzende koordiniert die anfallenden Aufgaben. Sie oder er hat ein Eilentscheidungsrecht mit Information der Kommission.

§ 5 Eignungsprüfung

- (1) An der Eignungsprüfung teilnehmen kann nur, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss hat und bis zur Immatrikulation eine qualifizierte, mindestens zweijährige (24 Monate) berufspraktische Erfahrung nach dem Hochschulabschluss vorweisen kann. Nachweise darüber sind mit dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.
- (2) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung findet online über die Webseite des Studiengangs statt. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung und den Termin wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber informiert. Die Einladung ergeht per E-Mail.
- (3) Die Eignungsprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, welches in begründeten Fällen auch per audiovisueller Verbindung durchgeführt werden kann. Machen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der oder von dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass das Prüfungsgespräch in einer anderen Form zu erbringen ist. Ein entsprechender Antrag mit den dazugehörigen Nachweisen (z.B. ein ärztliches Attest) müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt der Eignungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission für den MBA Studiengang International Management (Part-Time) vorgelegt werden.
- (4) Das Prüfungsgespräch dauert ca. 30 Minuten und wird von zwei Personen durchgeführt; mindestens eine ist Professorin oder Professor des MBA-Studiengangs. Die zweite prüfungsberechtigte Person kann eine Professorin oder ein Professor, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter der Fakultät oder eine von der Auswahlkommission bestellte Persönlichkeit aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre sein, die mindestens über einen Masterabschluss verfügt. Es kann verlangt werden, dass prüfungsrelevante Fakten

(z.B. Praxiszeiten, Auslandsaufenthalte) durch Vorlage von Nachweisen glaubhaft gemacht werden.

- (5) Im laufenden Immatrikulationsverfahren kann die Eignungsprüfung nur einmal abgelegt werden. Eine bestandene Eignungsprüfung kann für das darauffolgende Immatrikulationsverfahren als Zugangsvoraussetzung eingereicht werden. Für spätere Immatrikulationsverfahren, muss die Eignungsprüfung erneut abgelegt werden.
- (6) Die Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang wird anhand der Kriterienliste nach Anlage 1 festgestellt.

§ 6 Immatrikulationsentscheidung

Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation zum Studiengang trifft die Leitung der Hochschule.


§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Immatrikulation zum Studium bekannt, so kann die Hochschule das Ergebnis der Eignungsprüfung nachträglich berichtigen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung kann die Hochschule die Immatrikulation aufheben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2019/20. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für den Zugang zu dem MBA-Studiengang International Management (Part-Time) vom 12.12.2017 außerKraft.

Reutlingen, den 29.03.2019



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage 1:

Kriterienliste für die Eignungsprüfung

Zu bewertende Kriterien

Maximale Punktzahl

A	Praxiserfahrung	9
B	Motivation	8
C	Selbstreflexion	8
D	Interesse für Wirtschaft	8
E	Kommunikation und Ausdruck	3
	SUMME	36

Maximal erreichbare Punktzahl insgesamt: 36

Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die erreichte Punktzahl mindestens 20 beträgt.



Amtliche Bekanntmachung 24/2019

**Zugangs- und Auswahlsetzung
der Hochschule Reutlingen
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Masterstudiengängen**

**International Business Development (IBD)
und
International Accounting, Controlling & Taxation (IACT)**

mit dem akademischen Abschluss "Master of Science"

Vom 29.03.2019

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 59 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) sowie § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.01.2019 (GBl. S. 9) und der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allg. Zulassungssatzung) vom 12.12.2017, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.03.2019 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat am 29.03.2019 der Satzung zugestimmt.

§ 1 Verfahren

- (1) In den Masterstudiengängen „International Business Development (IBD)“ und „International Accounting, Controlling & Taxation (IACT)“ werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad der Eignung und Motivation für das angestrebte Studium.
- (2) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren für einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
bis zum 15. Juli für das Wintersemester
bis zum 15. Januar für das Sommersemester
beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Er muss in der von der Hochschule vorgesehenen Form erfolgen.

(3) Einzureichen sind

- die in der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren und die im Zulassungsantrag der Hochschule genannten Dokumente
- Nachweis der in § 4 genannten Sprachkenntnisse
- Gegebenenfalls Dokumente über vorhandene Berufsausbildungen, einschlägige betriebswirtschaftliche, praktische Tätigkeiten (z.B. Praxissemester und Berufspraxis), Dokumente über Auslandsaufenthalte, die in Zusammenhang mit dem angestrebten Studium stehen (z.B. Auslandsstudiensemester, einschlägige praktische Tätigkeiten)

Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eingesetzt wird. Sie besteht für den jeweiligen Studiengang aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät, von denen eine oder einer den Vorsitz übernimmt. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amtszeit der Auswahlkommission endet mit der Einsetzung einer neuen Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen, die mindestens über einen Masterabschluss IBD bzw. IACT äquivalente Qualifikation verfügen.
- (4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste je Studiengang.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Nachweis eines qualifizierten in- oder ausländischen Hochschulabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit in der Regel einem Umfang von 210 ECTS-Credits.
- b) Ein qualifizierter Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtdurchschnittsnote „gut“ (2,5). Im Ausland erworbene Abschlussnoten sind vorab von anerkannten Stellen auf das deutsche Notensystem umzurechnen.
- c) Gute Beherrschung der deutschen Sprache.

Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.

- d) Gute Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 sind nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
- e) Nachweis einer studiengangsbezogenen Auslandserfahrung (z.B. Auslandsstudiensemester oder Auslandspraktikum oder berufliche Auslandstätigkeit im Umfang von mindestens 14 Wochen). Ist diese Voraussetzung bis zur Bewerbungsfrist nicht erbracht, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren unter der Auflage möglich, die fehlende Qualifikation entsprechend der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung im Laufe des Masterstudiums zu erwerben (studienergänzendes Auslandsmodul).

§ 5 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Aufnahmekapazität des Studiengangs gem. ZZVO-HAW, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen. In Stufe 1 wird eine Vorauswahl nach den folgenden Kriterien durchgeführt:
 - a. Abschlussnote des Studiums, das Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist
 - b. Studiengangbezogene Berufstätigkeit von einem Jahr oder mehr nach einem abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang (Anhebung der Abschlussnote aus a. um 0,2).

In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens müssen die Bewerberinnen und Bewerber an einem Auswahlgespräch teilnehmen. Die Nichtteilnahme am Auswahlgespräch schließt die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren aus. Die Anzahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber entspricht dem Vierfachen der verfügbaren Studienplätze. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Termin für das Auswahlgespräch wird vom Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt und den Studienbewerbern elektronisch oder telefonisch mitgeteilt. Das Auswahlgespräch wird als Gruppengespräch mit maximal 5 Bewerberinnen oder Bewerbern mit einer Dauer von etwa 50 Minuten durchgeführt. Es wird von zwei prüfungsberechtigten Personen durchgeführt, von denen mindestens eine hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät sein muss.
- (4) Machen Bewerber glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gestattet werden, dass das Auswahlgespräch in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form stattfindet. Härtefallantrag und zugehörige Nachweise z.B. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgelegt werden.
- (5) Das Auswahlgespräch erfolgt auf Grundlage folgender Kriterien:
 - a. Allgemeine Wirtschaftskennntnisse und Kompetenzen
 - b. Betriebswirtschaftliche Kennntnisse und Kompetenzen
 - c. Persönliche Eignung des Bewerbers

Die Kriterien des Auswahlgesprächs werden entsprechend der Bewertungsmaßstäbe der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen bewertet.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer abschließenden Rangliste, die von der Auswahlkommission erstellt wird. In die Bewertung der Bewerber geht die Abschlussnote des Studiums, welches Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist (ggf. gem. § 5 Abs. 2 verbessert, Gewichtung 50%), und das Auswahlgespräch (Gewichtung 50%, die 3 Kriterien nach § 5 Abs. 5 a-c sind jeweils gleichwertig) ein. Diese Bewertung wird arithmetisch gemittelt und auf eine Nachkommastelle gekürzt. Bei Ranggleichheit wird § 20 (3) HVVO angewendet.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang wird von der Leitung der Hochschule Reutlingen ausgesprochen.

§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein Bewerber / eine Bewerberin das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und den/die Bewerber/in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen International Business Development (IBD) und International Accounting, Controlling & Taxation (IACT) vom 04.06.2018 außer Kraft.

Reutlingen, den 29.03.2019



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen vom 17.04.2019

Aufgrund von § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Neufassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form öffentlicher Bekanntmachungen, hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen des Präsidiums und der Hochschulverwaltung der Hochschule Reutlingen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis (Amtsblatt) auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereitgestellt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden hochschulöffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung an geeigneter Stelle sowie in einem zentralen Verzeichnis (Hochschulöffentliche Bekanntmachungen) auf der Intranetseite der Hochschule bekannt gemacht. Hochschulöffentliche Bekanntmachungen sind solche Bekanntmachungen, die sich aufgrund ihrer inhaltlichen Ausgestaltung ausschließlich an Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige richtet, insbesondere Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, hochschulöffentlichen Sitzungen von Senat und Hochschulrat, Rechenschaftsbericht.

§ 2 Vorhalten von Druckexemplaren

Mindestens ein gedrucktes und von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung wird an zentraler Stelle archiviert und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige vorgehalten.



§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Die Satzung des Senats vom 01.06.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Reutlingen, den 17.04.2019


Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



OER Policy der Hochschule Reutlingen

Open Educational Resources (OER) sind „Bildungsmaterialien [...], die unter einer offenen Lizenz stehen. Eine solche Lizenz ermöglicht den kostenlosen Zugang sowie die kostenlose Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch Andere ohne oder mit geringfügigen Einschränkungen. Dabei bestimmen die Urheber selbst, welche Nutzungsrechte sie einräumen und welche Rechte sie sich vorbehalten.“¹

Die offene Lizenzierung von OER ermöglicht eine einfache Nachnutzung und Weiterbearbeitung der Materialien. Dies reduziert den Aufwand bei der Erstellung von Lehr- / Lernmaterialien und erleichtert die Anpassung an die Bedürfnisse der Studierenden. OER eröffnen neue Möglichkeiten für kollaborative und partizipative Formen des Lehrens und Lernens. OER können die Lehrexpertise der Hochschule regional und international sichtbar machen.

1. Die Hochschule Reutlingen empfiehlt ihren Mitgliedern, Open Educational Resources (OER) zu nutzen, zu erstellen und zu veröffentlichen. OER stehen im Einklang mit den Zielen der Hochschule Reutlingen. Sie können einen substantiellen Beitrag dazu leisten, die Digitalisierung der Lehre voran zu treiben und die Lehr- und Lernkultur zu verändern. Damit befördern sie die Selbstverantwortung und die Digitalkompetenz der Studierenden. Bei der Nutzung, Erstellung und Veröffentlichung von OER sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die urheberrechtlichen Vorschriften und die Vorgaben der offenen Lizenzen einzuhalten.
2. Die Hochschule Reutlingen empfiehlt, OER mit einer CC-BY-Lizenz oder einer CC-BY-SA-Lizenz zu veröffentlichen. Andere Creative-Commons-Lizenzen (z. B. durch die Einschränkung auf nicht-kommerzielle Nutzung) oder andere offene Lizenzen können genutzt werden, wenn dies im jeweiligen Fall notwendig oder angemessen ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Lizenzbestimmungen der in den Materialien verwendeten Inhalte Dritter dies erfordern.
3. Die Hochschule Reutlingen empfiehlt, die erstellten Lehrmaterialien auf geeignete Weise zu veröffentlichen, um die Sichtbarkeit und die Nachnutzbarkeit zu erhöhen. Als bevorzugter Ort der Veröffentlichung wird das Zentrale OER-Repositoryum der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (ZOERR) empfohlen. Eine Referenzierung anderweitig veröffentlichter Lehrmaterialien kann ebenfalls auf dem ZOERR erfolgen.

Die Hochschulbibliothek ist die hochschulweite Anlaufstelle für alle Fragen zu Open Educational Resources.

Beschlossen durch das Präsidium der Hochschule Reutlingen am 27.03.2019

¹ <https://www.unesco.de/bildung/open-educational-resources>



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Vom: 05.06.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 17.05.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 05.06.2019 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik dient der vertiefenden Qualifizierung von Studierenden, die aufgrund eines bereits erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studiums über ausreichende Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik verfügen.

Die Studierenden sollen umfassend auf eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit in der Wirtschaft oder öffentlichen Verwaltung und ebenso für eine weitere akademische Ausbildung (z.B. Promotion) vorbereitet werden.

Der konzeptionelle Kern des Studiengangs besteht aus einem strukturierten Wahlmodell für fachliche Module. Es verankert nachhaltig den interdisziplinären Charakter der Wirtschaftsinformatik im Curriculum. Gleichzeitig eröffnet es den Studierenden Möglichkeiten zur Spezialisierung auf aktuelle Fachgebiete. Weitere Module adressieren einschlägige Schlüsselqualifikationen, wie etwa selbständiges wissenschaftliches Arbeiten, Beratungskompetenz und Teamfähigkeit.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der Master-Studiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen umfasst 90 ECTS. In jedem Semester sind Module im Umfang von 30 ECTS zu absolvieren. Die Module gliedern sich in Pflichtmodule im Umfang von 45 ECTS und Wahlpflichtmodule ebenfalls im Umfang von 45 ECTS. In Tabelle 1 ist die Zuordnung der Pflichtmodule zu den Semestern abgebildet. Die Wahlpflichtmodule sind in den ersten beiden Semestern zu absolvieren. Der Studiengang bietet über die Wahlpflichtmodule drei Vertiefungsmöglichkeiten, die in §4 beschrieben werden.



§ 4 Wahlpflichtbereiche

- (1) Der Studiengang besitzt die drei Wahlpflichtbereiche „Digital Business“, „Data and Analytics“ und „Enterprise Computing“. In Tabelle 2 sind die Wahlpflichtmodule dieser Wahlpflichtbereiche aufgeführt.
- (2) Aus den Wahlpflichtbereichen sind im ersten Semester 4 Wahlpflichtmodule und im zweiten Semester 5 Wahlpflichtmodule zu belegen.
- (3) Aus jedem Wahlpflichtbereich müssen mindestens 2 Wahlpflichtmodule belegt werden.
- (4) Gemäß den Absätzen (2) und (3) können in jedem Wahlpflichtbereich nur eine bestimmte Anzahl von Modulen, mindestens 2, maximal 5, belegt werden. Wahlpflichtmodule, die darüber hinaus absolviert werden, können nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden und zählen nicht zum Gesamtkonto der im Studiengang erbrachten ECTS-Punkte.
- (5) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Prüfungsversuch in diesem Modul unternommen hat.
- (6) Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht.
- (7) Weitere Module können auf Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 2 hinzugefügt werden.

§ 5 Angleichungsleistungen

- (1) Studierende, die mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten zugelassen wurden, müssen zusätzlich zu den in §3 beschriebenen Studienleistungen Angleichungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbringen. Die zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Bachelorabschluss und werden zu Beginn des Studiums in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan des Studiengangs festgelegt.
- (2) Prüfungsleistungen von Wahlpflichtmodulen dürfen nicht abgelegt werden, wenn nicht mindestens 2/3 der Angleichungsleistungen erbracht wurden.
- (3) Werden die durch das Learning-Agreement festgelegten Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachgewiesen, so wird das Modul „Angleichungsleistungen“ als bestanden bewertet.
- (4) Das Modul „Master-Thesis“ darf erst begonnen werden, wenn das Modul „Angleichungsleistungen“ erfolgreich absolviert wurde.

§ 6 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.
- (2) Der 1. Prüfer ist immer ein Professor der Fakultät Informatik.
- (3) Die Master-Thesis darf nur begonnen werden, wenn durch Pflichtmodule aus den ersten beiden Semestern oder Wahlpflichtmodule mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 45 ECTS-Punkten erbracht wurden.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen gemäß Tabelle 1 und Tabelle 2 ermittelt, sofern eine Note vorhanden ist.

Tabelle 1: Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester			Prüfungsform Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3				
WIM11	Schlüsselqualifikation Key Qualifications	4			HA, RE	b	5	1
WIM12	Jahresprojekt Teil 1 Project Part 1	2			PA	b	5	2
WIMB1x	Wahlpflichtbereich „Digital Business“ Electives „Digital Business“					b	10-25	
WIMB2x	Wahlpflichtbereich „Data and Analytics“ Electives „Data and Analytics“					b	10-25	
WIMB3x	Wahlpflichtbereich „Enterprise Computing“ Electives „Enterprise Computing“					b	10-25	
WIM21	Jahresprojekt Teil 2 Project Part 2		2		PA	b	5	2
WIM31	Master-Kolloquium Master Colloquium				MP (30)	b	3	1
WIM32	Master-Thesis Masters Thesis				MT	b	27	4

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtbereich „Digital Business“						
Code	Modul/Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden im Studienplan	Prüfungsform	Prüfungsart	ECTS-Punkte	Gewicht Modulnote
	Module/ Courses	Contact hours per week in semester	Kind of examination	Kind of grading	ECTS-Credits	Weight of Module
WIMB11	Unternehmensplanspiel Business Simulation	4	HA, RE	b	5	1
WIMB12	Digital Innovation Digital Innovation	4	RE	b	5	1
WIMB13	Product Management Product Management	4	RE	b	5	1
WIMB14	Dienstleistungsökonomie Service Science	3	HA, RE	b	5	1
WIMB15	Digital Strategy Digital Strategy	4	HA, RE	b	5	1
WIMB16	Business Analysis Business Analysis	3	PA	b	5	1
WIMB17	Digital Business Models Digital Business Models	4	HA, RE, CA	b	5	1

Wahlpflichtbereich „Data and Analytics“						
Code	Modul/Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden im Studienplan	Prüfungsform	Prüfungsart	ECTS-Punkte	Gewicht Modulnote
	Module/ Courses	Contact hours per week in semester	Kind of examination	Kind of grading	ECTS-Credits	Weight of Module
WIMB21	Data Management and Analytics Data Management and Analytics	4	KL (60)	b	5	1
WIMB22	Theoretische Informatik Theoretical Informatics	4	HA, RE	b	5	1
WIMB23	Business Intelligence and Corporate Performance Management Business Intelligence and Corporate Performance Management	4	HA, RE	b	5	1
WIMB24	Internet of Things Internet of Things	4	PA	b	5	1
WIMB25	Intelligente Systeme und Verfahren Intelligent Systems and Methods	4	KL (60), PR	b	5	1
WIMB26	Data Science / Statistical Learning Data Science / Statistical Learning	3	HA, RE	b	5	1

Wahlpflichtbereich „Enterprise Computing“						
Code	Modul/Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden im Studienplan	Prüfungsform	Prüfungsart	ECTS-Punkte	Gewicht Modulnote
	Module/ Courses	Contact hours per week in semester	Kind of examination	Kind of grading	ECTS-Credits	Weight of Module
WIMB31	Software Architecture Software Architecture	4	KL (60)	b	5	1
WIMB32	Cloud und Big Data Technologien Cloud and Big Data Technologies	4	PA	b	5	1
WIMB33	Cloud Computing Cloud Computing	4	KL (60)	b	5	1
WIMB34	Enterprise Service Development Enterprise Service Development	4	KL (60), PA	b	5	1
WIMB35	Business Process Technology Business Process Technology	4	KL (60), PA	b	5	1
WIMB36	Architekturmanagement Enterprise Architecture Management	4	HA, RE	b	5	1
WIMB37	Supply Chain Management in Industrie 4.0 Supply Chain Management in Industry 4.0	3	PA	b	5	1

Tabelle 3: Angleichungsleistungen

Code	Modul/Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden im Studienplan	Prüfungsform	Prüfungsart	ECTS-Punkte	Gewicht Modulnote
	Module/ Courses	Contact hours per week in semester	Kind of examination	Kind of grading	ECTS-Credits	Weight of Module
WIM01	Angleichungsleistungen Alignment Module			u	30	

Legende: b=benotet / u=unbenotet
 KL (m) Klausurarbeit (Dauer m Minuten)
 RE Referat
 HA Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
 PA Projektarbeit
 PR Praktikum
 CA Continuous Assessment
 MP (m) mündliche Prüfung (Dauer m Minuten)
 MT Master-Thesis

§ 9 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik, die seit dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium im 1. Fachsemester begonnen haben.

Reutlingen, den 05.06.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Leistungs- und Mikroelektronik

Vom: 05.06.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 17.05.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 05.06.2019 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Das Masterstudium der Leistungs- und Mikroelektronik befähigt die Absolventen zur Übernahme jeglicher Ingenieur Tätigkeiten in allen Sparten der elektrotechnischen Industrie, in denen die nachfolgend aufgelisteten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erforderlich sind.

- Fundierte Kenntnisse im Aufbau und in der Wirkungsweise aktiver und passiver Bauelemente der Leistungs- und Mikroelektronik
- Kenntnisse aktueller Entwicklungen im Bereich der Halbleiter-Bauelemente, insbesondere der Konzepte moderner Leistungshalbleiter
- Kenntnisse und Erfahrungen im Entwurf integrierter Mixed-Signal-Schaltkreise von der Schaltungsspezifikation bis zur Erzeugung der Fertigungsdaten, insbesondere Systempartitionierung, Schaltungsdesign, Layoutentwurf, Layoutverifikation, Tape-Out-Prozess
- Kompetenz zur selbstständigen Anwendung industrieüblicher Entwurfsumgebungen für den Entwurf leistungs- und mikroelektronischer Schaltungen und Systeme, insbesondere Entwurfswerkzeuge zur Schaltungssimulation, elektrothermischen Simulation, Schaltungs- und Layoutsynthese und formalen Verifikation
- Kenntnisse im Aufbau und in der Wirkungsweise von Entwurfswerkzeugen der Leistungs- und Mikroelektronik
- Kenntnis der Fertigungsverfahren in der Halbleiterindustrie
- Kenntnisse und Erfahrungen im Aufbau von Messeinrichtungen für leistungs- und mikroelektronischen Systeme und in der Durchführung von Messungen.



- Erfahrungen in der Projektarbeit in industrienah strukturierten Projektteams, im Produktentstehungsprozess einer mikro- oder leistungselektronischen Schaltung und im Projektmanagement.

Die angestrebte Befähigung zur Übernahme aller in der elektrotechnischen Industrie erforderlichen Ingenieur Tätigkeiten bezieht sich auf alle Phasen des Entstehungsprozesses eines leistungs- oder mikroelektronischen Produktes, insbesondere Technologieentwicklung, Vorentwicklung, Entwicklung, Fertigung und technische Unterstützung des Vertriebs.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Studiengang mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern bei einem Studium in Vollzeit.

Wird in individueller Teilzeit studiert, finden die Regelungen des §9 Anwendung.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
M.Sc.	43	90

- (2) Das Lehrveranstaltungsangebot ist in Tabelle 2 (Pflichtmodule) und Tabelle 3 (Wahlpflichtmodule) geregelt.
- (3) Alle Pflichtmodule (Tabelle 2) werden in der Regel jedes Semester angeboten. Wahlpflichtmodule (Tabelle 3) werden häufig nur einmal jährlich angeboten; Studierende können diese dann auch in ihrem ersten oder dritten Semester belegen.
- (4) Die zu belegenden Wahlpflichtmodule sind aus einem Angebot zu wählen, das ständig aktualisiert, vom Prüfungsausschuss genehmigt und dann bekannt gegeben wird. In der Tabelle 3 wird beispielhaft eine Auswahl an Wahlpflichtfächern dargestellt. Auf Antrag können auch andere Fächer als Wahlpflichtmodul belegt werden, sofern diese vorab durch den Prüfungsausschuss bzw. den/die Prüfungsbeauftragte/n genehmigt wurden.
- (5) Die Anmeldung der Wahlpflichtmodule erfolgt mit der Anmeldung der Master-Thesis. Die gewählten Wahlpflichtmodule sind nach deren Anmeldung für den Studierenden verbindlich.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme am „Projektpraktikum Teil 1“ (LEM5) ist Voraussetzung für das darauf aufbauende Modul „Projektpraktikum Teil 2“ (LEM6).
- (2) Mit der „Master-Thesis“ (LEM10) kann nur begonnen werden, wenn Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten bestanden sind.

§ 5 Auslandssemester / Semester an einer Partnerhochschule

- (1) Ein verpflichtendes Auslandssemester ist nicht vorgesehen, ein freiwilliger Auslandsaufenthalt während des Studiums ist jedoch möglich.
- (2) Wird ein Theoriesemester im Ausland verbracht, wird vom Studierenden vorab mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses besprochen und in einem Learning Agreement gemeinsam festgelegt, welche Module im Ausland absolviert und anschließend anerkannt werden.
- (3) Die Master-Thesis kann auch im Ausland erstellt werden. Es finden die Regelungen des §7 Anwendung.

§ 6 Veranstaltungssprache

- (1) Die übliche Veranstaltungssprache ist Deutsch. Lehrmaterialien und Fachliteratur können dabei in englischer Sprache sein. Prüfungen finden in der Veranstaltungssprache statt.
- (2) Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Für das Modul „Master-Thesis“ (Master-Thesis plus Kolloquium) sind 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (2) Die Bearbeitung der Thesis erfolgt in einem Forschungsprojekt an der Hochschule oder in einem forschungsnahen Entwicklungsprojekt in der Industrie oder an einer Partnerhochschule.
- (3) Das zugehörige Kolloquium ist hochschulöffentlich und findet an der Hochschule Reutlingen statt. Ausnahmen hiervon sind von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß der Tabellen 2 & 3.

Tabelle 2: Pflichtmodule

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochen- stunden (SWS) Contact hours per week in semester			Summe SWS Total HPW	Prüfungs- form Examination Type	Prüfungsart Kind of Grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung Modulnote Weight of Module
		1	2	3					
LEM1	Mathematik Mathematics				4	KL120, PR	b	6	6
	Angewandte Mathematik Applied Mathematics	2							
	Angewandte Mathematik Übungen Applied Mathematics Lab	2							
LEM2	Bauelemente der Leistungselektronik Devices for Power Electronics				4	KL90, PR	b	6	6
	Bauelemente der Leistungselektronik Devices for Power Electronics	4							
LEM3	Entwurf integrierter analoger Schaltungen Design of Integrated Analog Circuits				4	KL90	b	6	6
	Schaltungstechnik integrierter analoger Schaltungen Circuit Design of Integrated Analog Circuits	2							
	Layoutentwurf integrierter analoger Schaltungen Layout Design of Integrated Analog Circuits	2							
LEM4	Entwurfsautomatisierung Electronic Design Automation				5	KL90	b	6	6
	Methoden und Werkzeuge des Elektronikentwurfs Methodologies and Tools for Electronic Design	3							
	Methoden und Werkzeuge des Elektronikentwurfs Praktikum	2							
	Methodologies and Tools for Electronic Design Lab								
LEM5	Projektpraktikum Teil 1 Term Project Part 1				4	PA	b	6	6
	Projektpraktikum Teil 1 Term Project Part 1	4							
	Summe 1. Semester Sum 1 st Semester	21						30	

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochen- stunden (SWS) Contact hours per week in semester			Summe SWS Total HPW	Prüfungs- form Examination Type	Prüfungsart Kind of Grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung Modulnote Weight of Module
		1	2	3					
LEM6	Projektpraktikum Teil 2 Term Project Part 2				4	PA	b	6	6
	Projektpraktikum Teil 2 Term Project Part 2		4						
LEM7	Entwurf elektronischer Systeme Electronic Systems Design				4	KL90	b	6	6
	Entwurf elektronischer Systeme Electronic Systems Design		4						
LEM8	Schaltungstechnik in der Leistungselektronik Circuitry in Power Electronics				5	MP45, PR	b	6	6
	Schaltungstechnik in der Leistungselektronik Circuitry in Power Electronics		4						
	Schaltungstechnik in der Leistungselektronik Praktikum Circuitry in Power Electronics Lab		1						
LEM9	Regelungstechnik in der Leistungselektronik und Antriebstechnik Feedback Control Engineering in Power Electronics and Drive Technology				5	MP20	b	6	6
	Regelungssysteme Control Systems		3						
	Leistungselektronik und Antriebsregelung Power Electronics and Drive Control		2						
LEW	Wahlpflichtmodule Electives	siehe Tabelle 3						6	
	Summe 2. Semester Sum 2 nd Semester		18 180 HPW					30	

Legende: b=benotet / u=unbenotet

Fortsetzung Tabelle 2:

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochen- stunden (SWS) Contact hours per week in semester			Summe SWS Total HPW	Prüfungs- form Examination Type	Prüfungsart Kind of Grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung Modulnote Weight of Module
		1	2	3					
LEM 10	Master-Thesis					MT, MP20	b	30	30
	Master Thesis								
	Master-Thesis								
	Master Thesis								
	Kolloquium Master-Thesis								
	Presentation Master Thesis								
	Summe 3. Semester							30	
	Sum 3 rd Semester								

Legende: b=benotet / u=unbenotet

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule

Code	Modul/ Lehrveranstaltung Module/ Course	Semesterwochen- stunden (SWS) Contact hours per week in semester			Summe SWS Total HPW	Prüfungs- form Examination Type	Prüfungsart Kind of Grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewichtung Modulnote Weight of Module	
		1	2	3						
LEW 1	EMV Integrierter Schaltungen und System-EMV				2	KL60	b	3	3	
	Electromagnetic Compatibility of Integrated Circuits and Systems									
	EMV integrierter Schaltungen und System-EMV		2							
	Electromagnetic Compatibility of Integrated Circuits and Systems									
LEW 2	System-on-Chip				2	KL60	b	3	3	
	System-on-Chip									
	System-on-Chip		1							
	System-on-Chip									
	System-on-Chip Praktikum		1							
	System-on-Chip Lab									
LEW 3	Erneuerbare Energien				2	KL60	b	3	3	
	Renewable Energy Systems									
	Erneuerbare Energien		2							
	Renewable Energy Systems									
LEW 4	Aufbau- und Verbindungstechnik				2	KL60	b	3	3	
	Packaging and Assembly									
	Aufbau- und Verbindungstechnik		2							
	Packaging and Assembly									
LEW 5	Hochfrequenz-Schaltungstechnik				5	MP30	b	6	6	
	Design of High-Frequency Integrated Circuits									
	Hochfrequenz-Schaltungstechnik		3							
	Design of High-Frequency Integrated Circuits									
	Hochfrequenz-Schaltungstechnik Praktikum		2							
	Design of High-Frequency Integrated Circuits Lab									
LEW 6	Herstellung von Leistungshalbleitern				2	KL60	b	3	3	
	Power Semiconductor Manufacturing Process									
	Herstellung von Leistungshalbleitern		2							
	Power Semiconductor Manufacturing Process									
LEW 7	Mikrosystemtechnik Vertiefung				2	KL60	b	3	3	
	Advanced Microsystem Technology									
	Mikrosystemtechnik Vertiefung		2							
	Advanced Microsystem Technology									
LEW 8	Ausgewählte Probleme bei Leistungshalbleiterbauelementen				2	KL60	b	3	3	
	Selected Issues of Power Semiconductor Devices									
	Ausgewählte Probleme bei Leistungshalbleiterbauelementen		2							
	Selected Issues of Power Semiconductor Devices									
LEW 9	Digital-Design in CMOS-Technologie				2	MP30	b	3	3	
	Digital Integrated CMOS-Design									
	Digital-Design in CMOS-Technologie		2							
	Digital Integrated CMOS-Design									

Legende: b=benotet / u=unbenotet

§ 9 Studium in individueller Teilzeit

- (1) Beim Master-Studiengang Leistungs- und Mikroelektronik handelt es sich um einen Vollzeit-Präsenz-Studiengang. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf Antrag in individueller Teilzeit zu studieren.
- (2) Ein individuelles Teilzeit-Studium kann beantragen wer wegen Berufstätigkeit (Angestelltenverhältnis oder Selbstständigkeit), wegen Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wegen der Pflege eines oder einer Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes oder aus einem anderem wichtigen Grund (insbesondere schwere Erkrankung/Behinderung) nicht in der Lage ist, einem Vollzeit-Studium nachzugehen. Gleichzeitig muss erklärt werden, dass der oder die Studierende sich mindestens der Hälfte der Zeit eines Vollzeit-Studiums seinem oder ihrem Studium widmen kann.
- (3) Vorgesehen ist, dass bei einem Teilzeit-Studium anstelle der üblichen 30 ECTS (i.d.R. fünf Module) pro Semester lediglich durchschnittlich 15 ECTS (i.d.R. zwei bis drei Module) erbracht werden. Somit erhöht sich die Anzahl der Theorie-semester von zwei auf vier. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit (siehe hierzu §7) bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Beginn eines individuellen Teilzeitstudiums ist der vorgesehene Studienverlauf mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen und in einem individuellen Studienverlaufsplan zu dokumentieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Leistungs- und Mikroelektronik, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im 1. Fachsemester neu beginnen.

Reutlingen, den 05.06.2019


i. V. 
Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung

Master of Science (M.Sc.)

Professional Software Engineering

Vom 05.06.2019

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) sowie der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen vom 29. Juli 2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen mit Beschluss vom 14.12.2018 diese Prüfungsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 05.06.2019 zugestimmt.¹

§ 1 Ziel / Geltungsbereich

- (1) Ziel der Externenprüfung ist es, Mitarbeitern von Unternehmen und Selbständigen durch ein berufsbegleitendes, konsekutives Teilzeitstudium den Erwerb des akademischen Grads „Master of Science“ zu ermöglichen.
- (2) Die Teilnehmer erwerben die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um Fragestellungen ihres Berufsbildes und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus der angewandten Forschung zu bearbeiten.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Master of Science (M.Sc.) im Bereich „Professional Software Engineering“.

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

¹ Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. Ein qualifizierter Studienabschluss in einem facheinschlägigen Studiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten nach ECTS. Als facheinschlägiges Studium werden angesehen:
 - Studiengänge der Informatik.
 - Studiengänge der Wirtschaftsinformatik.
 - Technische, mathematische bzw. ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit Informatikanteilen von mindestens 45 ECTS. Über die zu den Informatikanteilen zuzurechnenden Studienanteile entscheidet die Auswahlkommission, welche die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch Beschluss festlegt. Fehlende ECTS-Punkte können durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen nachgewiesen werden.
 - Zu den oben genannten als äquivalent zuzuordnende Studiengänge. Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission, welche die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch Beschluss festlegt.
2. Gute Beherrschung der deutschen und englischen Sprache (Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER).
3. Die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme am vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation @ Reutlingen University.

(2) Teilnehmern, die durch ihren ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten anerkannt werden. Im Übrigen müssen die Bewerber/innen, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, ein zusätzliches Modul „Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis“ ableisten. Die Einzelheiten regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung der 30 ECTS entsprechenden Qualifikationen.

(3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form und ein Lichtbild neuesten Datums
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Erststudiums
 3. Nachweis über die erbrachten ECTS Leistungspunkte aus dem Erststudium
 4. Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation @ Reutlingen University

5. Nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
 6. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen), nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module und die Anrechnung der Prüfungsleistungen sind der Tabelle 1 (Erststudium mit mindestens 210 ECTS Leistungspunkten) bzw. Tabelle 2 (Erststudium mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten) und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Master-Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Die Gesamtnote wird gemäß der Gewichtung nach den ECTS Punkten in den im Anhang befindlichen Tabellen berechnet.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die Leiter des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie können als beratende Mitglieder am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Master-Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Master-Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 50 ECTS Leistungspunkten (bzw. 80 ECTS Leistungspunkten) und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Master-Thesis erfolgen. Das Thema der Master-Thesis muss so beschaffen sein, dass es berufsbegleitend innerhalb von 6 Monaten bearbeitet werden kann.

- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens 2 Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden.
- (3) Die Master-Thesis ist in deutscher Sprache in drei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. Auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden und bei Befürwortung durch den Betreuer, kann der Prüfungsausschuss die Master-Thesis in einer anderen Sprache als Deutsch zulassen. Zusätzlich sind eine elektronische Version der Master-Thesis sowie eine kurze Zusammenfassung in elektronischer Form abzugeben.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Master-Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz (3) geregelte Abgabe der Master-Thesis.
- (5) Jeder Prüfer vergibt eine Note für die schriftliche Master-Thesis und eine Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote des Moduls Master-Thesis setzt sich zu 2/3 aus den gemittelten Noten für die schriftliche Master-Thesis und zu 1/3 aus den gemittelten Noten für das Kolloquium zusammen.

§ 8 Masterurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen, für welchen 90 ECTS Leistungspunkte (Tabelle 1) bzw. 120 ECTS Leistungspunkte (Tabelle 2) erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Masterabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese wird jeweils separat für die beiden Abschlüsse gebildet und basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 9 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Wahlpflichtmodule sind in Tabelle 3 aufgeführt. Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht. Ein Modul kann nicht mehrfach belegt werden.
- (2) Weitere Module können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 3 hinzugefügt werden.

- (3) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Versuch unternommen hat.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Teilnehmer der Studienprogramme, die ab dem Wintersemester 2019/2020 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 05.06.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

**Tabelle 1: Prüfungsplan Master of Science „Professional Software Engineering“
(mit Erststudium 210 ECTS Leistungspunkte)**

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ²	Prüfungsform
M 1	Methoden und Technologien professioneller Programmierung Methods and Technologies of Professional Programming	5	b	PA
M 2	Software Engineering Software Engineering	5	b	HA, RE
M 3	Datenbanksysteme Database Systems	5	b	PA
M 4	Cloud Computing Cloud Computing	5	b	PA
M 5	Frontend-Entwicklung Frontend Development	5	b	PA
M 6	Backend-Entwicklung Backend Development	5	b	PA
M 7	Softwarearchitektur Software Architecture	5	b	PA
M 8	Softwareprojekt 1 Software Project 1	5	b	PA, RE
M 9	Softwareprojekt 2 Software Project 2	10	b	PA, RE
M 10	Wahlpflichtmodul 1 Elective Subject 1	5	b	PA
M 11	Wahlpflichtmodul 2 Elective Subject 2	5	b	PA
M 12	Master-Thesis Master's Thesis	30	b	MT
Summe		90	—	—

Legende der Prüfungsleistungen:

KL - Klausur

RE - Referat

HA - Hausarbeit

MT - Master-Thesis

MP - Mündliche Prüfung

PA - Projektarbeit

CA - Continuous Assessment

² b = benotet, u = unbenotet

**Tabelle 2: Prüfungsplan Master of Science „Professional Software Engineering“
(mit Erststudium 180 ECTS Leistungspunkte)**

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ^a	Prüfungsform
M 1	Methoden und Technologien professioneller Programmierung Methods and Technologies of Professional Programming	5	b	PA
M 2	Software Engineering Software Engineering	5	b	HA, RE
M 3	Datenbanksysteme Database Systems	5	b	PA
M 4	Cloud Computing Cloud Computing	5	b	PA
M 5	Frontend-Entwicklung Frontend Development	5	b	PA
M 6	Backend-Entwicklung Backend Development	5	b	PA
M 7	Softwarearchitektur Software Architecture	5	b	PA
M 8	Softwareprojekt 1 Software Project 1	5	b	PA, RE
M 9	Softwareprojekt 2 Software Project 2	10	b	PA, RE
M 10	Wahlpflichtmodul 1 Elective Subject 1	5	b	PA
M 11	Wahlpflichtmodul 2 Elective Subject 2	5	b	PA
M 12	Master-Thesis Master's Thesis	30	b	MT
M 13	Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis / Research work, practical or professional experience	30	u	HA
Summe		120	—	—

Legende der Prüfungsleistungen:

KL - Klausur

RE - Referat

HA - Hausarbeit

MT - Master-Thesis

MP - Mündliche Prüfung

PA - Projektarbeit

CA - Continuous Assessment

^a b = benotet, u = unbenotet

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ⁴	Prüfungsform
W 1	Distributed Ledger Technology Distributed Ledger Technology	5	b	PA
W 2	Big Data-Technologien Big Data Technologies	5	b	PA
W 3	Internet of Things Internet of Things	5	b	PA

Legende der Prüfungsleistungen:

KL - Klausur

RE - Referat

HA - Hausarbeit

MT - Master-Thesis

MP - Mündliche Prüfung

PA - Projektarbeit

CA - Continuous Assessment

⁴ b = benotet, u = unbenotet



Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung Master of Science (M.Sc.)

Digital Business Management

vom 09.07.2019

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) sowie der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen mit Beschluss vom 17.05.2019 diese Prüfungsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 09.07.2018 zugestimmt¹.

Präambel

Ziel der Externenprüfung ist es, Mitarbeitern von Unternehmen, Selbständigen durch ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium den Erwerb des akademischen Grads „Master of Science“ zu ermöglichen.

Die Teilnehmer erwerben die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um Fragestellungen ihres Berufsbildes und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen zu bearbeiten. Außerdem erweitern sie ihre Managementfähigkeiten in diesem Bereich.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Master of Science (M.Sc.) im Bereich „Digital Business Management“.

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

¹ Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. ein qualifizierter Studienabschluss in einem facheinschlägigen Studiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten nach ECTS. Als facheinschlägiges Studium werden angesehen:
 - Studiengänge der Wirtschaftsinformatik,
 - Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften oder des Wirtschaftsingenieurwesens,
 - Technische, mathematische bzw. ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit betriebswirtschaftlichen Anteilen von mindestens 15 ECTS. Über die zu den betriebswirtschaftlichen Anteilen zuzurechnenden Studienanteile entscheidet die Auswahlkommission, welche die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch Beschluss festlegt.
 - Zu den oben genannten als äquivalent zuzuordnende Studiengänge. Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission, welche die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch Beschluss festlegt.
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch. Die Funktion des Auswahlgesprächs liegt in der Evaluation persönlicher Eigenschaften der Teilnehmer. Die Evaluationspunkte des Auswahlgesprächs beziehen sich auf die Kriterien (1) Kommunikationsverhalten, (2) Problemlösungsverhalten und Strukturierung sowie (3) Engagement und Initiative. Die drei Kriterien werden durch modulerantwortliche Professoren des Studienprogramms in Form von offenen Fragestellungen an die Teilnehmer getestet. Die einzelnen Kriterien müssen jeweils mit mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch den Durchschnitt über die drei Kriterien, wobei alle Kriterien mit der gleichen Gewichtung eingehen.

Machen Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung gestattet werden, dass die Zeit für das Auswahlgespräch angemessen verlängert wird oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Ein Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Durchführung des Auswahlgesprächs beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung vorgelegt werden.
3. ein bestehender Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder eine Bescheinigung der Selbständigkeit mit einem Arbeitsumfang, der ein berufsbegleitendes Studium in der vorgesehenen Organisationsform zulässt.
4. gute Beherrschung der deutschen und englischen Sprache (Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER).
5. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme am vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation@Reutlingen University.

- (2) Teilnehmern, die in ihrem Bachelor-Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten anerkannt werden. Im Übrigen müssen die Bewerber/innen, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, ein zusätzliches Modul „Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis“ ableisten. Die Einzelheiten regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung der 30 ECTS entsprechenden Qualifikationen.
- (3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form und ein Lichtbild neuesten Datums
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Erststudiums
 3. Nachweis über die erbrachten ECTS Leistungspunkte aus dem Erststudium
 4. eine amtlich beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrages mit einem Unternehmen oder ein Nachweis der Selbständigkeit
 5. Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation@Reutlingen University
 6. Nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
 7. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen), nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module und die Anrechnung der Prüfungsleistungen sind der Tabelle 1 (Erststudium mit mindestens 210 ECTS Leistungspunkten) bzw. Tabelle 2 (Erststudium mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten) und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Master Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden:

- (4) Die Gesamtnote wird gemäß der Gewichtung nach den ECTS Punkten in den im Anhang befindlichen Tabellen berechnet.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die Leiter des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie können als beratende Mitglieder am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Master Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Master Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 50 ECTS Leistungspunkten (bzw. 80 ECTS Leistungspunkten) und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Master Thesis erfolgen. Das Thema der Master Thesis muss so beschaffen sein, dass es berufsbegleitend innerhalb von 6 Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens 2 Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden.
- (3) Die Master Thesis ist in deutscher Sprache in drei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. Auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden und bei Befürwortung durch den Betreuer, kann der Prüfungsausschuss die Master Thesis in einer anderen Sprache als Deutsch zulassen. Zusätzlich sind eine elektronische Version der Master Thesis sowie eine kurze Zusammenfassung in elektronischer Form abzugeben.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Master Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz (3) geregelte Abgabe der Master Thesis.
- (5) Jeder Prüfer vergibt eine Note für die schriftliche Master Thesis und eine Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote des Moduls Master Thesis setzt sich zu 2/3 aus den gemittelten Noten für die schriftliche Master Thesis und zu 1/3 aus den gemittelten Noten für das Kolloquium zusammen.

§ 8 Masterurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen, für welchen 90 ECTS Leistungspunkte (Tabelle 1) bzw. 120 ECTS Leistungspunkte (Tabelle 2) erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in

welchem zu vermerken ist, dass der Masterabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.

- (3) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese wird jeweils separat für die beiden Abschlüsse gebildet und basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 9 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 10 Wahlfächer

- (1) Für die Module Wahlfach 1 und Wahlfach 2 sind die zu wählenden Module in Tabelle 3 aufgeführt.
- (2) Weitere Module können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 3 hinzugefügt werden.
- (3) Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht. Die Durchführung eines Wahlfachmoduls kann von einer Mindestzahl teilnehmender Studierender abhängig sein.
- (4) Der Wechsel eines Wahlfachs ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Versuch unternommen hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Teilnehmer der Studienprogramme, die ab dem Wintersemester 2019/2020 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 09.07.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

**Tabelle 1: Prüfungsplan Master of Science Digital Business Management
(mit Erststudium 210 ECTS Leistungspunkte)**

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ²	Prüfungsform
M 1	Digital Business Essentials	6	B	HA / RE / KL
M 2	Digital Business Processes	6	B	HA / RE / MP
M 3	IT Management	8	B	HA / RE / PA
M 4	Digital Strategy	6	B	HA / RE / MP
M 5	Software Management	8	B	HA / RE / PA
M 6	Social Media	6	b	PA / RE / MP
M 7	Change Management	4	b	HA / RE / MP
M 8	Internet of Things	4	b	PA
M 9	Wahlfach 1	6	b	HA / RE / MP
M 10	Wahlfach 2	6	b	HA / RE / MP
M 11	Master Thesis	30	b	MT
Summe		90	—	—

Legende der Prüfungsleistungen:

KL - Klausur

RE - Referat

HA - Hausarbeit

MT - Master Thesis

MP - Mündliche Prüfung

PA - Projektarbeit

CA - Continuous Assessment

² b = benotet, u = unbenotet

**Tabelle 2: Prüfungsplan Master of Science Digital Business Management
(mit Erststudium 180 ECTS Leistungspunkte)**

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ³	Prüfungsform
M 1	Digital Business Essentials	6	b	HA / RE / KL
M 2	Digital Business Processes	6	b	HA / RE / MP
M 3	IT Management	8	b	HA / RE / PA
M 4	Digital Strategy	6	b	HA / RE / MP
M 5	Software Management	8	b	HA / RE / PA
M 6	Social Media	6	b	PA / RE / MP
M 7	Change Management	4	b	HA / RE / MP
M 8	Internet of Things	4	b	PA
M 9	Wahlfach 1	6	b	HA / RE / MP
M 10	Wahlfach 2	6	b	HA / RE / MP
M 11	Master Thesis	30	b	MT
M 12	Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis / Research work, practical or professional experience	30	u	HA
Summe		120	—	—

Legende der Prüfungsleistungen:

KL - Klausur

RE - Referat

HA - Hausarbeit

MT - Master Thesis

MP - Mündliche Prüfung

PA - Projektarbeit

CA - Continuous Assessment

³ b = benotet, u = unbenotet

Tabelle 3: Module für Wahlfach 1 und Wahlfach 2

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ⁴	Prüfungsform
WF1	Entrepreneurship & Innovation	6	b	PA / RE
WF2	Artificial Intelligence	6	b	HA / RE
WF3	Big Data Management & Analytics	6	b	RE / PA
WF4	Online Marketing & eCommerce	6	b	HA / RE

⁴ b = benotet, u = unbenotet

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

vom: 09.07.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 17.05.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 09.07.2019 zugestimmt

§ 1 Ziel

Der Studiengang Wirtschaftsinformatik ist ein interdisziplinärer Studiengang, der sich mit der Entwicklung und Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen in Wirtschaftsunternehmen befasst. Dazu werden Inhalte der Informatik kombiniert mit Inhalten der Betriebswirtschaft. Zum einen wird mit dem Studiengang durch eine praxisorientierte Ausbildung eine Berufsqualifizierung erreicht. Zum anderen vermittelt der Studiengang die Kompetenz wissenschaftlich zu arbeiten und legt damit die Grundlagen für ein darauf aufsetzendes Masterstudium. Darüber hinaus ist der Studiengang international ausgerichtet und verfolgt mit einem Auslandssemester das Ziel, dass die Studierenden internationale Erfahrung sammeln.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.
- (2) Der Studiengang enthält in Semester 4 ein berufspraktisches Semester.
- (3) Der Studiengang enthält in Semester 6 ein Auslandssemester.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Für die mathematischen Grundlagenmodule („Statistik“, „Diskrete Mathematik“ und „Wirtschaftsmathematik und induktive Statistik“) ist ein bestandenes Testat („Mathe-Online-Test“) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den zugehörigen Klausuren.
- (2) Das Modul „Berufspraktisches Semester“ darf nur mit bestandener Zwischenprüfung begonnen werden.
- (3) Das Modul „Auslandssemester“ darf nur mit bestandener Zwischenprüfung begonnen werden.
- (4) Das Modul „Bachelor-Thesis“ darf nur begonnen werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Es wurden bereits mindestens 140 ECTS-Punkte erbracht.
 - b. Das Modul „Auslandssemester“ bzw. das Modul „Spezialisierungssemester“ wurde absolviert, auch wenn die Ergebnisse noch nicht anerkannt worden sind.

§ 5 Berufspraktisches Semester

- (1) Das berufspraktische Semester findet im 4. Semester statt. Es hat einen Umfang von 30 ECTS und umfasst mindestens 95 Präsenztage.
- (2) Als berufspraktisches Semester gilt ein Industriepraktikum in einem IT-Unternehmen oder einem Unternehmen mit spezifischen Aufgabenfeldern der Wirtschaftsinformatik.
- (3) Das berufspraktische Semester kann auch im Ausland absolviert werden.
- (4) Hinweise zum Ablauf des Berufspraktischen Semesters können der „Richtlinie über die Durchführung des berufspraktischen Semesters“ entnommen werden.

§ 6 Auslandssemester

- (1) Im 6. Semester sollen Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Die zu belegenden Module werden im Vorfeld in einem Learning-Agreement festgelegt und deren Anrechenbarkeit bestätigt.
- (2) Werden an ausländischen Hochschulen in Summe weniger als 30 aber mindestens 15 ECTS-Punkte erreicht, können die fehlenden ECTS-Punkte durch adäquate Module an der Hochschule Reutlingen erbracht werden. Das Learning-Agreement ist entsprechend anzupassen.
- (3) Werden an ausländischen Hochschulen in Summe weniger als 15 ECTS-Punkte erreicht, wird das Modul Auslandssemester nicht anerkannt. In diesem Fall muss stattdessen das Modul Spezialisierungssemester absolviert werden. Im Rahmen dessen sind in Summe inklusive der an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen 30 ECTS-Punkte durch adäquate Module an der Hochschule

Reutlingen nachzuweisen. Das Learning-Agreement ist entsprechend anzupassen.

- (4) Werden die durch das Learning-Agreement festgelegten Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachgewiesen, so wird das Modul Auslandssemester bzw. Spezialisierungssemester mit einer Gesamtnote anerkannt, die sich aus den mit ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten errechnet. Die einzelnen im Learning-Agreement aufgeführten Module erscheinen nicht im Zeugnis.
- (5) Hinweise zum Ablauf des Auslandssemesters können der „Richtlinie über die Durchführung des Auslandssemesters“ entnommen werden.

§ 7 Wahlpflichtmodule

- (1) Im 5. Semester muss ein Wahlpflichtmodul und im 7. Semester müssen drei Wahlpflichtmodule ausgewählt werden. Die Wahlpflichtmodule sind in Tabelle 2 aufgeführt. Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht.
- (2) Weitere Module können auf Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 2 hinzugefügt werden.
- (3) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Prüfungsversuch in diesem Modul unternommen hat.

§ 8 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 9 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate. Externe Prüfer können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bestellt werden, der 1. Prüfer ist immer ein Professor der Fakultät Informatik.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen gemäß Tabelle 1 ermittelt, sofern eine Note vorhanden ist.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Reutlingen nach ihrem Inkrafttreten beginnen.
- (2) Im Übrigen gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für alle Studierende, die im Wintersemester 2018/19 oder im Sommersemester 2019 das Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Reutlingen im 1. Fachsemester begonnen haben. Diese müssen die Module der ersten beiden Semester (Zwischenprüfung) spätestens nach vier Fachsemestern (bei Beginn im Wintersemester 2018/19 in der Regel bis Sommersemester 2020, bei Beginn im Sommersemester 2019 in der Regel bis Wintersemester 2020/21) erfolgreich

erbringen. Für Zwecke der Zwischenprüfung wird das Modul „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ durch das Modul „Entrepreneurship“ ersetzt, sofern die Prüfungsleistung im Modul „Entrepreneurship“ spätestens zum Ende des Sommersemester 2019 bereits begonnen wurde.

Reutlingen, den 09.07.2019

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Pflichtmodule

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungsform Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
------	--	---	--	--	-------------------------------------	---

1. Semester						
WIB11	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Introduction to Business Administration	4	KL (120)	b	5	1
WIB12	Einführung in Wirtschaftsinformatik Introduction to Business Informatics	4	KL (120)	b	5	1
WIB13	Statistik Statistics	4	KL (60), PR, TES	b	5	1
WIB14	Diskrete Mathematik Discrete Mathematics	4	KL (60), PR, TES	b	5	1
WIB15	Grundlagen der Informatik Fundamentals in Informatics	4	KL (120)	b	5	1
WIB16	Praktikum Programmierung Programming Laboratory	2	PR	b	5	1
Summe 1. Semester		22			30	

2. Semester						
WIB21	Betriebliches Rechnungswesen Accounting	4	KL (120)	b	5	1
WIB22	Digital Marketing and Sales Digital Marketing and Sales	4	CA, HA, RE	b	5	1
WIB23	Wirtschaftsmathematik und Induktive Statistik Business Mathematics and Inferential Statistics	4	KL (120), TES	b	5	1
WIB24	Algorithmen und Datenstrukturen Algorithms and Data Structures	4	KL(120), PR	b	5	1
WIB25	Computernetzwerke Networking	4	KL (60)	b	5	1
WIB26	Fortgeschrittene Programmierung Advanced Programming	4	KL (120), PR	b	5	1
Summe 2. Semester		24			30	

3. Semester						
WIB31	Logistik und Produktion - Industrie 4.0 Logistic und Production - Industry 4.0	4	KL (120)	b	5	1
WIB32	Rhetorik und Kommunikationsverhalten Rhetorics and Communication Behavior	4	RE	u	5	1
WIB33	Software-Engineering Software Engineering	4	KL (60), RE	b	5	1
WIB34	Relationale Datenbanken Database Systems	4	KL (120)	b	5	1
WIB35	Datenbanken Praktikum Database Systems Laboratory	2	CA	b	5	1
WIB36	Web-Programmierung Web Programming	4	KL (120), PR	b	5	1
Summe 3. Semester		22			30	

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungsform Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
------	--	---	--	--	-------------------------------------	---

4. Semester						
WIB41	Berufspraktisches Semester Internship		PR, RE	u	30	
Summe 4. Semester					30	

5. Semester						
WIB51	Corporate Finance Corporate Finance	4	KL (120)	b	5	1
WIB52	Management und Controlling Management and Controlling	4	HA, RE	b	5	1
WIB53	Business Consulting Business Consulting	4	KL (120)	b	5	1
WIB54	Systeme und Sicherheit Systems and Security	4	KL (120)	b	5	1
WIB55	Entrepreneurship Entrepreneurship	4	PA	b	5	1
WIB56	Verteilte Systeme Distributed Systems	4	KL (120), PR	b	5	1
Summe 5. Semester					30	

6. Semester						
WIB61	Auslandssemester	18 - 24		b	30	6
Summe 6. Semester					30	

Alternatives 6. Semester, falls das Auslandssemester nicht anerkannt wird (vgl. § 6):

6. Semester						
	Spezialisierungssemester	18 - 24		b	30	6
Summe 6. Semester					30	

7. Semester						
WIB71	Unternehmensmodellierung Business Modelling	4	PA, RE	b	5	1
WIB72	Wahlpflichtmodul 1 Electives 1	2 - 4		b	5	1
WIB73	Wahlpflichtmodul 2 Electives 2	2 - 4		b	5	1
WIB74	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Working	2	KL (75)	u	3	
WIB75	Thesis Thesis		BT	b	12	3
Summe 7. Semester					30	

Summe insgesamt		120 - 130			210	
-----------------	--	-----------	--	--	-----	--

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungsform Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
WIBW01	WI-Projekt WI-Project	2	PA	b	5	1
WIBW02	Gesellschaftliche Aspekte der Wirtschaftsinformatik Social Aspects of Business Informatics	4	RE	b	5	1
WIBW04	Unternehmensmodellierung 2 Business Modelling 2	4	MP, PA, RE	b	5	1
WIBW05	Agile Organization Agile Organization	4	CA, HA, RE	b	5	1
WIBW06	Social Media Social Media	4	CA, HA, RE	b	5	1
WIBW07	Product Management Essentials Product Management Essentials	4	RE	b	5	1
WIBW08	Grafik Graphics	4	KL (60), PA	b	5	1
WIBW09	Fotografie Photography	4	KL (60), PA	b	5	1
WIBW10	Mensch-Maschine-Interaktion Human-Machine-Interaction	4	KL (60), PA	b	5	1
WIBW11	Audio Audio	4	KL (120), PA	b	5	1
WIBW12	Computergrafik Computer Graphics	4	KL (120), PR	b	5	1
WIBW13	Mobile Computing Mobile Computing	4	CA	b	5	1
WIBW14	Mediale Arbeit Media Work	2	CA	b	5	1
WIBW15	Psychologie Psychology	4	HA, RE	b	5	1
WIBW16	Medizininformatik Medical Informatics	4	MP, RE, HA	b	5	1
WIBW17	Medizinische Grundlagen Medical Fundamentals	4	KL (120)	b	5	1
WIBW18	Standards und Prozesse der Medizinisch- Technischen-Informatik Standards and Processes für Medical Technical Informatics	4	MP, RE, HA	b	5	1
WIBW19	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen Quality Management for Health Care	4	KL (90), PA	b	5	1
WIBW20	Multimodale Signalverarbeitung Multimodal Signal Processing	4	KL (120), PA	b	5	1

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungsform Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
WIBW21	Eingebettete Systeme und Robotik Embedded Systems and Robotics	4	KL (120), PA	b	5	1
WIBW22	E-Health E-Health	4	PA	b	5	1
WIBW23	Medizinische Informationssysteme Healthcare Information Systems	4	PA	b	5	1
WIBW24	Medizinische Visualisierung und Simulation Medical Visualization and Simulation	4	KL (120), PA	b	5	1

Legende: b=benotet / u=unbenotet
 BT Bachelor-Thesis
 CA Continuous Assessment
 HA Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
 KL (m) Klausurarbeit (Dauer m Minuten)
 MP Mündliche Prüfung
 PA Projektarbeit
 PR Praktikum
 RE Referat
 TES Testat, unbenotet (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test). Siehe auch §4.



Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen

Vom 06.08.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 12.07.2019 die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium (StuPrO) der Hochschule Reutlingen in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 06.08.2019 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH	2
§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	2
§ 3 STUDIENAUFBAU	3
§ 4 PRAKTISCHES STUDIENPROJEKT	3
II. PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSORGANE.....	4
§ 5 PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND ZUR ABNAHME VON PRÜFUNGEN BERECHTIGTE PERSONEN	4
§ 6 ARTEN DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN.....	5
§ 7 ABMELDUNG UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN	6
§ 8 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN	7
§ 9 ANERKENNUNG VON MODULPRÜFUNGEN	7
§ 10 PRÜFUNGAUSSCHÜSSE	9
§ 11 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN	11
§ 12 VERLUST DES PRÜFUNGSANSPRUCHES/FRISTEN.....	11
§ 13 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß, PLAGIAT	12
III. ABSCHLUSSPRÜFUNG	13
§ 14 ABSCHLUSSARBEIT	13
§ 15 BILDUNG DER GESAMTNOTE UND ZEUGNIS	14
§ 16 ABSCHLUSSGRAD UND URKUNDE.....	15
IV. WEITERE BESTIMMUNGEN.....	15
§ 17 NACHTEILSAUSGLEICH	15
§ 18 SCHUTZBESTIMMUNGEN.....	16
§ 19 PRÜFUNGS-EINSICHT, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN.....	16
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 20 INKRAFTTRETEN	16



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge und ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden der Hochschule Reutlingen und für Abschlussprüfungen, die im Rahmen der Externenprüfung (§ 33 LHG) von der Hochschule Reutlingen abgenommen werden. Sie regelt den Aufbau des Studiums, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen.
- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelor- und Masterstudium angebotenen Studiengänge sind in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Externenprüfungsordnungen geregelt. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen konkretisieren die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Hochschule Reutlingen.
- (3) Im Rahmen der Studiengänge können Doppelabschlussprogramme angeboten werden. Modulprüfungen in Modulen, die im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms an der Partneruniversität abgelegt werden, erfolgen nach den Regeln der jeweiligen Partneruniversität.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit ECTS-Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus Lehrveranstaltungen mit verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung, Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.
- (2) Ein Modul kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Die Lehrveranstaltungen können zum Teil oder vollständig in einer Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt auch für die dazugehörige Prüfungsleistung. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen weisen die Sprache aus, in der die Lehrveranstaltungen des Moduls und die Modulprüfung in der Regel abgehalten werden.
- (3) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (4) Die Regelstudienzeit gibt an, in welchem Zeitraum der angestrebte berufsqualifizierende Abschluss erworben werden kann. Die Regelstudienzeit wird in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs bestimmt. Für duale Studienmodelle und Teilzeitstudiengänge können abweichende Regelstudienzeiten in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bestimmt werden.

- (5) Das Modulhandbuch soll Studierenden eine zuverlässige Information über den Studienverlauf, Inhalte der Module, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs bzw. das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Die Beschreibung muss ferner die zu erwerbenden Kompetenzen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von bereits erbrachten Prüfungsleistungen angeben.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular gegliedert. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand des Studierenden berücksichtigen. Pro Semester können in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (2) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung werden die Module, deren Umfang, zeitliche Reihenfolge und die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Modulprüfungen sowie die Art, die Form und die Sprache der Modulprüfung beschrieben.
- (3) Werden in einer Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in einem Studiengang verschiedene Schwerpunkte angeboten, so müssen die Studierenden sich spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem erstmals Module zu dem Schwerpunkt angeboten werden, verbindlich für einen Schwerpunkt entscheiden. Näheres zum Zeitpunkt der Entscheidung und zum Verfahren zur Auswahl des Schwerpunktes regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Bei den Bachelor-Studiengängen erfolgt nach dem zweiten Semester eine Zwischenprüfung. Für das Bestehen der Zwischenprüfung müssen alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgelegt worden sein. Sie muss spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht worden sein. Bei Studiengängen dualer Studienmodelle verlängert sich die Frist um ein Semester. Für die Zwischenprüfung wird eine Note ausgewiesen, die sich aus den Gewichtungen der einzelnen Modulprüfungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ermittelt. Bei der Bildung der Note für die Zwischenprüfung gilt § 15 Abs. 1 analog.
- (5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Reihenfolge und Form der Modulprüfung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester geändert werden. Die Änderungen sind rechtzeitig hochschulüblich bekannt zu geben.

§ 4 Praktisches Studienprojekt

Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sehen für die grundständigen Studiengänge integrierte praktische Studienprojekte vor, in der Regel in Form eines praktischen Studiensemesters. Die Beschaffung der Praxisstelle obliegt den Studierenden. Ein praktisches Studienprojekt kann nur begonnen werden, wenn die in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt worden sind. Das praktische Studienprojekt muss in der Fachspezifischen Studien- und

Prüfungsordnung geregelt, inhaltlich bestimmt und mit Lehrveranstaltungen begleitet sein.

II. Prüfungen und Prüfungsorgane

§ 5 Prüfungsleistungen und zur Abnahme von Prüfungen berechnigte Personen

- (1) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden als schriftliche Klausur, als mündliche Prüfung, als Referat, als Hausarbeit, als Projektarbeit, als Praktikum, in anderen Formen gem. § 6 oder einer Kombination daraus, die in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt sind, erbracht. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn diese mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bzw. bei einer unbenoteten Modulprüfung, wenn diese als „bestanden“ bewertet wird.
- (3) Besteht eine Modulprüfung ausschließlich aus einer mündlichen Prüfung (MP), wird diese von mindestens zwei prüfungsberechnigten Personen (Kollegialprüfung) oder von einer prüfungsberechnigten Person in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen ist in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind im Protokoll festzuhalten.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden semesterbegleitend oder während eines festgelegten Prüfungszeitraums erbracht. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die Anmeldung in der hochschulüblichen Weise innerhalb eines von der Hochschule festgesetzten Zeitraumes voraus. Eine verspätete Anmeldung zu einer Modulprüfung ist eine Woche vor Beginn der vom Zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträume ausgeschlossen. Liegt keine Anmeldung zur Prüfungsleistung vor, darf die Prüfungsleistung nicht abgelegt werden. Mit der Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul konkretisiert sich das Wahlrecht auf das gewählte Modul; ein späterer Wechsel, auch bei Nichtbestehen, ist nicht möglich.
- (5) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen und keine Wiederholungsprüfungen ablegen. Die Regelungen des § 18 bleiben unberührt.
- (6) Studierende können Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen ablegen (Zusatzmodule). Dabei dürfen Studierende aus Bachelorstudiengängen nur Module aus anderen Bachelorstudiengängen der Hochschule Reutlingen und Studierende aus Masterstudiengängen nur Module aus anderen Masterstudiengängen der Hochschule Reutlingen wählen. Diese müssen bei der Prüfungsanmeldung von den Studierenden als Zusatzmodul festgelegt werden. Die Ergebnisse der zugehörigen Modulprüfungen werden bei der Feststellung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

- (7) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind nur Professorinnen und Professoren befugt. Professorinnen und Professoren einer anderen Hochschule, an der im Rahmen von Kooperationsabkommen Prüfungsleistungen abgenommen werden, werden denen der Hochschule gleichgestellt. Lehrbeauftragte können im Rahmen ihres Lehrauftrags oder der Lehrveranstaltungen, die sie durchführen, vom Prüfungsausschuss zu einer prüfungsberechtigten Person bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß Landeshochschulgesetz durch das Präsidium übertragen wurde, sind ebenfalls zur Abnahme von Prüfungsleistungen befugt.
- (8) Die Bestimmung der Beisitzenden kann vom Prüfungsausschuss auf die jeweilige prüfungsberechtigte Person delegiert werden.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann als Zweitprüfer oder Zweitprüferinnen für Abschlussarbeiten auch Personen bestellen, die nicht der Hochschule angehören. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (10) Für die prüfungsberechtigte Person und die Beisitzenden gilt § 10 Abs. 8 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Formen vorgesehen:

BT	Bachelor-Thesis / Bachelor-Arbeit
CA	Continuous Assessment (kontinuierliche Leistungsbewertung)
HA	Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
KL	Klausurarbeit
L	Laborarbeit
MP	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch in der klassischen Weise mit integrierter wissenschaftlicher Diskussion, in der Regel ohne Auditorium)
MT	Master-Thesis / Master-Arbeit
PA	Projektarbeit (schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation kann enthalten sein)
PR	Praktikum
RE	Referat (Präsentation/Vortrag zur Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen

Zusammenhang des Moduls sowie einer sich ggf. anschließenden wissenschaftlichen Diskussion)

TES Testat (Teilnahme im Labor, testierte schriftliche Ausarbeitung/Bericht oder Test).

- (2) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung wird in der Fachspezifischen Prüfungsordnung in einem Klammerzusatz ausgewiesen. Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Unbenotete Prüfungsleistungen sind in der Fachspezifischen Prüfungsordnung kenntlich zu machen.

§ 7 Abmeldung und Rücktritt von Prüfungen

- (1) Falls die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt, ist eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) Ein Rücktritt während oder nach einer Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Eintritt einer unvorhergesehenen Erkrankung während der Prüfung, die es der zu prüfenden Person nicht ermöglicht am weiteren Prüfungsleistungsverfahren teilzunehmen, kann die Prüfung abgebrochen werden. Der Vorgang ist durch die aufsichtführende Person zu protokollieren. Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ausführliches ärztliches Attest glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung über den Antrag obliegt der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person. Wird der Rücktritt anerkannt, so wird der Prüfungsversuch nicht gezählt. Im Falle einer Nichtanerkennung des Rücktritts wird der Versuch gezählt und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet. Im Verzögerungsfall (nach Abschluss der Prüfung oder nach Kenntnis der Prüfungsbewertung) sind zudem die frühere Nichterkenntbarkeit sowie der Zeitpunkt des späteren Erkennens der für den Rücktritt angeführten Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch ärztliche Attestierung glaubhaft zu machen. Der Nachweis in Form einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. Dauerhafte Beeinträchtigungen berechtigen nicht zum Prüfungsrücktritt; die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs bleibt vorbehalten.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung erbracht werden müssen, gelten als nicht bestanden, wenn Sie nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden. Bei schriftlichen Ausarbeitungen (Hausarbeiten/Projektarbeiten) mit einer Bearbeitungsdauer von wenigstens vier Wochen ist bei nicht dauerhaften Erkrankungen eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um insgesamt bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich, wenn die Erkrankung für die Zeit ihrer Dauer die reguläre Leistungserbringung ausschließt. Dies ist mittels ärztlicher Attestierung nachzuweisen. Der Nachweis in Form einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. In allen anderen Fällen besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts nach den allgemeinen Regeln.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Die Studierenden dürfen maximal zwei Modulprüfungen, die bei der ersten Wiederholung (2. Versuch) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nochmals wiederholen. Wird eine Modulprüfung in der 2. Wiederholung (3. Versuch) nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Davon unberührt bleibt § 14.
- (3) Die Wiederholung von nichtbestandenen Modulprüfungen ist im festgelegten Prüfungszeitraum des darauffolgenden Semesters möglich. Der Prüfungsausschuss kann auch eine Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen zum Ende des laufenden Semesters beschließen. Die Organisation der Wiederholung der Prüfungsleistungen übernimmt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Bei Studiengängen, die einen jährlichen Turnus festgelegt haben, werden die Wiederholungsprüfungen spätestens im übernächsten Semester angeboten. Der Prüfungsausschuss kann auch eine Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen zum Ende des laufenden Semesters beschließen. Die Organisation der Wiederholung der Prüfungsleistungen übernimmt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Nichtbestandene Modulprüfungen des letzten Semesters des Studienplans (Abschlusssemester), die gemäß Fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnung in Form einer Klausur, eines Referats oder einer mündlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten zu erbringen sind, können in einem Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Dieser Zeitraum schließt sich zeitnah an den regulären Prüfungszeitraum an und wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegt. Die Organisation der Wiederholung der Modulprüfungen im letzten Semester des Studienplans übernimmt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Anerkennung von Modulprüfungen und Studienzeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen.
- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen i.d.R. höchstens 50 Prozent des Studiums im gewählten Studiengang der Hochschule Reutlingen ersetzen. Diese sind in einem individuellen Anrechnungsverfahren anzuerkennen, wenn zum Zeitpunkt der Anerkennung

die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzuerkennenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Modulprüfungen, die an der Hochschule Reutlingen aufgrund außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kompetenzen anerkannt wurden, können im Zeugnis gesondert kenntlich gemacht werden. Näheres zum Verfahren und den zu erbringenden Nachweise regelt der Leitfaden für die Anerkennung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium.

- (3) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen. Es obliegt den Antragstellenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Die Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn sich die Antragstellenden bereits im Prüfungsverfahren der Hochschule Reutlingen befinden.
- (5) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt; Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei numerischen Notensystemen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel. Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

$$x = 1 + \left(3 \times \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}} \right)$$

mit

x = gesuchte Note

N_{max} = höchste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = niedrigste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = ausländische Note, die umgerechnet werden soll

In Kooperationsabkommen vereinbarte Umrechnungsregeln können

abweichend von Satz 2 angewendet werden. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

- (7) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Fachsemestern und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Auf der Grundlage der Anerkennung kann Studierenden ein oder mehrere Fachsemester anerkannt werden, deren Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu den im jeweiligen Studiengang durchschnittlich erwerbenden ECTS-Leistungspunkten pro Semester ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Bei Hochschulwechsellern, die bereits im gleichen Studiengang studierten, werden die in diesem Studiengang verbrachten Fachsemester im vollen Umfang angerechnet.

§ 10 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Für verwandte Studiengänge kann durch Beschluss des Fakultätsrats ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Professorinnen und Professoren der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist und die Lehrveranstaltungen in diesem Studiengang abhalten. Andere Professorinnen, Professoren, Lehrbeauftragte sowie Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß Landeshochschulgesetz durch das Präsidium übertragen wurde, der Vizepräsident Lehre, das Justizariat der Hochschule Reutlingen und die Abteilungsleitung Studium und Studierende können durch die Person, die den Vorsitz führt, beratend hinzugezogen werden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.
- (3) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern besteht (Kleiner Prüfungsausschuss). Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der von Professorinnen und Professoren im Fakultätsrat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz führt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Zum beratenden Mitglied des Prüfungsausschusses kann zusätzlich eine Studentin oder ein Student des Studiengangs durch den Fakultätsrat bestellt werden. Deren Amtszeit beträgt ein Jahr.

- (5) Der Fakultätsrat bestellt die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten und die Stellvertretung. Diese oder dieser übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses, führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, insbesondere Einberufung des Prüfungsausschusses, Leitung der Prüfungsausschusssitzungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse. Zudem ist der oder die Prüfungsbeauftragte für die Koordination, Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen sowie die Entscheidung über die Gewährung etwaiger Nachteilsausgleiche zuständig.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über
1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 2. den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12,
 3. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester,
 4. die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer und Beisitzenden,
 5. die Festlegung der Referenzgruppe für die Ermittlung der ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 15 Abs. 5,
 6. Ermessensfragen, die nicht ausdrücklich in der StuPrO geregelt sind.

Von anderer Seite erteilte Informationen im Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses sind nicht verbindlich.

- (7) Der Prüfungsausschuss
1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der StuPrO eingehalten werden,
 2. gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der StuPrO,
 3. gibt Stellungnahmen in Widerspruchs- und Klageverfahren ab
 4. kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die den Vorsitz führende Person des Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung von Fachsemestern, die Bestellung des externen Zweitprüfers bzw. der externen Zweitprüferin bei Abschlussarbeiten sowie die Stellungnahme bei Widerspruch und Klagen. Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Person, die den Vorsitz führt, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (9) In Widerspruchs- und Klageverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin bzw. den für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten ab.

- (10) An der Hochschule ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Personen: der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre als vorsitzende Person, den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Studium und Studierende. Die vorsitzende Person des Zentralen Prüfungsausschusses kann weitere Gäste zur Beratung hinzuziehen. Sie sind redeberechtigt, aber nicht antrags- und stimmberechtigt. Gäste sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (11) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat die Aufgaben, die Koordination der einheitlichen Anwendung der StuPrO an der Hochschule sicherzustellen und Änderungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnungen zu beschließen. Er legt die Prüfungszeiträume per Beschluss fest.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen prüfungsberechtigten Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die den gestellten Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur Differenzierung der Bewertung der Modulprüfungen werden die einzelnen Noten im Bereich von 1,0 bis 4,0 in Zehntelschritten vergeben. Nicht bestandene Modulprüfungen werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Unbenotete Modulprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Verlust des Prüfungsanspruches/Fristen

- (1) Der Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang erlischt, wenn die Zwischenprüfung nicht innerhalb von vier Fachsemestern erbracht wird, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten.
- (2) Der Prüfungsanspruch für den Bachelor- und Master-Studiengang erlischt, wenn die Abschlussprüfung nicht innerhalb der in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit zuzüglich drei weiterer Fachsemester erbracht wird, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten.

- (3) Werden eine oder mehrere Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch zum Studiengang. Das gleiche gilt für Studierende, die die zulässige Anzahl an Drittversuchen gemäß § 8 Abs. 2, überschritten haben.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

- (1) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zum eigenen oder zu fremden Vorteil durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind insbesondere Mobiltelefone, Smartwatches oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Hinterlegung im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, insbesondere in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Schwerwiegende Täuschungen oder Täuschungen in Wiederholungsfällen können für die betroffene Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Stimmen Prüfungsleistungen ganz oder in wesentlichen Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Plagiat im Sinne des § 3 Abs. 5 LHG anzusehen.
- (3) Bei einfachem Verstoß, insbesondere bei erstmaliger falscher bzw. unzureichender Zitation, erfolgt ein Gespräch zwischen der Prüferin bzw. dem Prüfer und der zu prüfenden Person, in dem auf die Beachtung der wissenschaftlichen Redlichkeit hingewiesen wird. Über das Gespräch ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere umfangreicher fehlender Zitation, wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die wissenschaftliche Redlichkeit in der Abschlussarbeit wird diese als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Dies führt zur Exmatrikulation von Amts wegen in dem betreffenden Studiengang.
- (5) Hat eine Studentin oder ein Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung berichtigt werden. Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Notenänderung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Der von der Entscheidung nach Absatz 4 und 5 betroffenen Person ist innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Belastende

Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Abschlussprüfung

§ 14 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. gestalterischen Methoden bearbeitet werden kann.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule oder einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter der Hochschule, der oder dem die Prüfungsbefugnis gemäß Landeshochschulgesetz durch das Präsidium übertragen wurde, oder einer Professorin oder einem Professor einer anderen Hochschule, an der im Rahmen von Kooperationsabkommen die Arbeit angefertigt wird, ausgegeben. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die prüfungsberechtigte Person auch die Betreuung der Abschlussarbeit. Mit der Bearbeitung der Abschlussarbeit kann erst begonnen werden, wenn das Vorliegen der in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person geprüft worden ist.
- (3) Im Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit werden das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und der späteste Zeitpunkt der Abgabe durch die Person, die das Thema ausgibt, aktenkundig gemacht. Im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussarbeit ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder zum nächsten regulären Anmeldezeitraum der Abschlussarbeit des Studiengangs der Antrag auf Zulassung mit einem neuen Thema zu stellen.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Diese wird äquivalent zu den zu vergebenden ECTS-Leistungspunkten angegeben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Person, die das Thema ausgibt, so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit um den Zeitraum, in dem eine Bearbeitung der Abschlussarbeit nicht möglich war, verlängert werden, höchstens jedoch um insgesamt zwei Monate. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden prüfungsberechtigten Person. Im Falle einer länger als zwei Monate andauernden Erkrankung besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts nach den allgemeinen Regeln.

- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß, schriftlich und fest gebunden in zweifacher Ausfertigung im StudienServiceCenter abzugeben. Die prüfungsberechtigte Person kann zusätzlich die Abgabe in digitaler Form verlangen. Eine nicht fristgemäße Abgabe führt zur Bewertung der entsprechenden Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0). Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note für die Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Differieren die Bewertungen der zwei Personen um zwei Noten oder mehr, zieht der Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person hinzu, deren Bewertung bindend ist. Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

von	1,0	bis einschließlich	1,5	=	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	=	gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	=	befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	=	ausreichend

- (2) Über die bestandene Abschlussprüfung soll den Studierenden innerhalb von zwölf Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt werden.
- (3) Das Zeugnis weist als Abschlussdatum das Datum des Tages aus, an dem die letzte Modulprüfung erbracht wurde. In das Zeugnis sind der Studiengang, ggf. der Studienschwerpunkt, die Gesamtnote der Abschlussprüfung, die Noten und die ECTS-Leistungspunkte der Modulprüfungen sowie das Thema der Abschlussarbeit aufzunehmen. Die Noten sind mit dem nach § 11 ermitteltem Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Ferner werden bestandene Zusatzmodule mit deren Bewertung ausgewiesen, es sei denn, der oder die Studierende beantragt diese nicht auszuweisen.

- (4) Die Präsidentin oder der Präsident und die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnen das Zeugnis. Das Zeugnis wird mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen versehen.
- (5) Als Ergänzung zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache erstellt. Das Diploma Supplement weist neben der Gesamtnote der Abschlussprüfung zusätzlich die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle gemäß dem ECTS User's Guide aus. Die Referenzgruppe für die Tabelle wird aus den Absolventen eines oder bei Bedarf mehrerer verwandter Studiengänge der Hochschule Reutlingen aus den letzten vier Semestern gebildet. Unterschreitet die Anzahl der dabei betrachteten Absolventen die Gesamtzahl von 50, wird der Referenzzeitraum so weit in die Vergangenheit ausgedehnt, bis mindestens 50 Abschlussnoten einbezogen sind.
- (6) Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 16 Abschlussgrad und Urkunde

- (1) Die Hochschule Reutlingen verleiht nach Bestehen aller Modulprüfungen den Abschlussgrad, der in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen versehen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung oder chronischer Erkrankung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, ihre Fähigkeiten in der vorgesehenen Prüfungsform darzustellen, so kann von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person gestattet werden, dass die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen ist. Eine länger andauernde oder chronische Erkrankung liegt insbesondere dann vor, wenn diese voraussichtlich über wenigstens zwei reguläre Prüfungsperioden andauert. Inhaltlich führt eine mangelnde Darstellungsfähigkeit dann nicht zum Nachteilsausgleich, wenn die Darstellung der Leistung Teil der zu erwerbenden Kompetenzen und damit Gegenstand der Prüfung ist. Bei nicht dauerhaften Beeinträchtigungen gelten die Regelungen zum Prüfungsrücktritt. Bei länger andauernden Erkrankungen, die kein ordnungsgemäßes Studium ermöglichen, ist auf Antrag eine Beurlaubung möglich. Näheres regelt die Immatrikulationssatzung.

- (2) Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person mit den entsprechenden Nachweisen eingereicht werden.

§ 18 Schutzbestimmungen

- (1) Für Studierende, die sich in Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit befinden, können auf Antrag die Fristen gemäß § 12 verlängert werden. Dies gilt ebenfalls für Studierende, die nahe pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen. Mit dem Antrag sind geeignete Nachweise vorzulegen. Der Antrag ist für jedes Semester neu zu stellen.
- (2) Studierende, die sich in Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit befinden oder nahe pflegebedürftige Angehörige pflegen, werden auf Antrag beurlaubt. Sie sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie die Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (3) Auf Antrag erhalten Studentinnen im Mutterschutz bei Teilnahme an Prüfungen eine Verlängerung der Prüfungszeit von 15 Minuten pro Zeitstunde.

§ 19 Prüfungseinsicht, Aufbewahrungsfristen

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens eines Moduls wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle sind vier Semester nach Ablauf des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, von der prüfungsberechtigten Person aufzubewahren.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 neu beginnen. Darüber hinaus gilt sie für alle Studierenden in Studiengängen, deren Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung seit dem Sommersemester 2013 neu in Kraft getreten ist.

Reutlingen, den 06.08.2019



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen
für den Masterstudiengang
Digital Industrial Management and Engineering
mit dem akademischen Abschluss Master of Science

vom 06.08.2019

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 59 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 07.01.2019 (GBl. S. 9) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allg. Zulassungssatzung) vom 12.12.2017, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 12.07.2019 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat am 06.08.2019 der Satzung zugestimmt.

§ 1
Verfahren

- (1) In dem Studiengang „Digital Industrial Management and Engineering“ werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Zur Feststellung der Eignung für das angestrebte Studium wird eine Eignungsprüfung durchgeführt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen um einen Studienplatz beworben hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung für den Studiengang.

§ 2
Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli beim Zulassungsamt der Hochschule, Alteburgstr. 150, 72762 Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren.
- (3) Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät ESB Business School.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung der Eignungsprüfung Firmenvertreterinnen oder Firmenvertreter aus Forschung und Wissenschaft, die mindestens einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss besitzen, hinzuziehen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Studiendekans der Fakultät. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Eignungskriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang ist

- (1) ein Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS oder äquivalentem Leistungs-umfang in den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Produktionstechnik oder vergleichbaren Bereichen des Ingenieurwesens,
- (2) Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise,
- (3) die bestandene Eignungsprüfung gemäß § 5.

§ 5 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an der Eignungsprüfung findet eine Vorauswahl statt. Die Anzahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber entspricht dem Dreifachen der verfügbaren Studienplätze im jeweiligen Semester. Die Vorauswahl erfolgt auf Basis der Durchschnittsnote des studienqualifizierenden Hochschulabschlusses. Bei gleicher Durchschnittsnote entscheidet das Los.
- (2) Die Eignungsprüfung umfasst eine 10-minütige verpflichtende Präsentation zu einer vorgegebenen Themenstellung sowie ein anschließendes Eignungsgespräch, bei dem die besondere Eignung und Motivation für den Studiengang festgestellt wird.

Über das Thema für den Vortrag werden die Bewerberinnen und Bewerber spätestens 14 Tage vor der Eignungsprüfung informiert.

- (3) Weisen Bewerberinnen oder Bewerber nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung die Eignungsprüfung nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, kann von der Auswahlkommission gestattet werden, dass diese in einer verlängerten Zeit oder anderen Form stattfindet. Ein entsprechender Antrag und zugehörige Nachweise müssen spätestens drei Arbeitstage vor dem Beginn der Eignungsprüfung bei der Auswahlkommission vorgelegt werden.
- (4) Die Eignungsprüfung führen mindestens zwei Personen durch, von denen mindestens eine hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät ESB Business School ist. Weitere prüfende Personen können akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät ESB Business School sowie Firmenvertreterinnen oder Firmenvertreter aus Forschung und Wissenschaft sein, die mindestens einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss besitzen. Die Eignungsprüfung dauert in der Regel 30 Minuten und wird als Einzelgespräch geführt. Es findet teilweise in englischer Sprache statt.
- (5) Die Eignungsprüfung wird anhand der im Anhang befindlichen Kriterien bewertet.
- (6) Die Eignungsprüfung muss mindestens mit der Note 4 bewertet werden, damit der Bewerber oder die Bewerberin für die Vergabe einer der Studienplätze berücksichtigt werden zu kann. Wer zur Eignungsprüfung nicht erscheint, kann nicht für die Vergabe eines Studienplatzes berücksichtigt werden. Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin.

§ 6 Vergabe der Studienplätze

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste, welche sich aus dem auf eine Nachkommastelle gekürzten arithmetischen Mittelwert der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist, und aus der Note der Eignungsprüfung ergibt. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission erstellt. Die zahlenmäßig kleinste Note entspricht dem höchsten Rang.
- (2) Besteht Ranggleichheit nach Einordnung gemäß Abs. 1 wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist, verfügt. Besteht danach noch Ranggleichheit gilt §16 Abs. 2 und 3 HVVO entsprechend.
- (3) Die Zulassung zum Studiengang wird von der Leitung der Hochschule Reutlingen ausgesprochen.

§ 7
Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Hochschule das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen für den Masterstudiengang Digital Industrial Management and Engineering vom 16.11.2018 außer Kraft.

Reutlingen, den 06.08.2019



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Anlage Bewertungsbogen

Bewertung der Eignungsprüfung:

Präsentation

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Pkt.
Aufarbeitung der Themenstellung	Lediglich Teilaspekte erarbeitet	Themenstellung wurde vollständig bearbeitet	Erweiterte Bearbeitung der Themenstellung	10
Punkte	0 - 3	4-7	8-10	
Methoden- und Werkzeugeinsatz /Fachwissen; Theorieteil	Schwacher Theorieteil, kein Methodeneinsatz	Guter Theorieteil mit Methodeneinsatz	Sehr guter Theorieteil mit hervorragender Anwendung auf die Themenstellung	10
Punkte	0 - 3	4-7	8-10	
Qualität der Folien und Zeitmanagement	Ausarbeitung mit großen Mängeln	Verständliche Ausarbeitung mit guter Struktur und Zeit eingehalten	Vorbildliche Ausarbeitung mit sehr guter Struktur, sehr gutes Zeitmanagement	10
Punkte	0 - 3	4-7	8-10	
Vortrag	Stockender Vortrag und schlechte Vortragsunterlagen	Freier und flüssiger Vortrag, gute Vortragsfolien	Frei, flüssig, mitreißender Vortrag und exzellente Vortragsfolien	10
Punkte	0 - 3	4-7	8-10	
Beantwortung der Fragen	Fragen konnten nicht beantwortet werden	Fragen wurden beantwortet aber tlw. fehlerhaft	Alle Fragen wurden fehlerfrei beantwortet	10
Punkte	0 - 3	4-7	8-10	
Gesamtpräsentation				50

Eignungsgespräch

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Pkt.
Nutzung von Fachwissen in Bezug auf des Forschungsumfeld von DIME	Schwache Nutzung von Fachwissen zur Themenstellung im industriellen Umfeld	Gute Nutzung von Fachwissen zur Themenstellung im industriellen Umfeld	Sehr guter Theorieteil mit hervorragender Anwendung von Fachwissen zur Themenstellung im industriellen Umfeld	20
	0 - 7	7-12	13-20	
Nutzung der englischen Sprache	Stockendes Gespräch in englischer Sprache	Freies und flüssiges Gespräch, begrenzter englischer Wortschatz	Frei und flüssig unter Nutzung von entsprechenden Fachbegriffen	10
	0 - 3	4-7	8-10	
Internationale Orientierung	Kein Bezug zu internationalen Aspekten von DIME und keinerlei Erfahrung im internationalen Umfeld	Guter Bezug zu internationalen Aspekten von DIME und einige Erfahrung im internationalen Umfeld	Intensiver Bezug zu internationalen Aspekten von DIME und relevante Erfahrungen im internationalen Umfeld	10

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Pkt.
	0 - 3	4-7	8-10	
Überzeugungsfähigkeit	Formuliert eigenen Standpunkt wenig überzeugend	Formuliert eigenen Standpunkt, macht auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufmerksam	Formuliert eigenen Standpunkt, macht auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufmerksam, übernimmt führende Rolle in Diskussion und überzeugt durch geschicktes Argumentieren	10
	0 - 3	4-7	8-10	
Gesamtgespräch			Summe	50

Bewertungsskala

Punkte	100-99	98-97	96	95	94-93	92-91	90-89	88	87-86	85-84	83-82	81	80-79	78-77	76-75	74-73	72	71-70	69-68	67-66	65-64	63	62-61	60-59	58-57	56-55	54	53-52	51-50	49-48	47-46	45-0
Note	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4	5

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik

Vom: 06.08.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 12.07.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 06.08.2019 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Bachelor-Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik ist ein interdisziplinärer Informatik-Studiengang, der den souveränen Umgang mit Softwaretechnologien verknüpft mit umfassenden Kompetenzen über die Welt der Medien- und Kommunikationsinformatik. Mit diesem Wissen aus Informatik und digitalen Medien sollen die Studierenden fundierte multimediale, interaktive, kooperative Systeme entwickeln, damit die Maschine dem Menschen dient und nicht umgekehrt. Die Studierenden sollen in der Lage sein, Informatik- und Medienkompetenz in kreativen Zukunftsentwürfen zu verbinden.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt.
- (2) Der Studiengang enthält in Semester 5 ein praktisches Studiensemester.



§ 4 Voraussetzungen

- (1) Für das Modul „Formale Methoden 1“ ist ein bestandenes Testat („Mathe-Online-Test“) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.
- (2) Das Modul „Praktisches Studiensemester“ darf nur begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen der ersten drei Semester bestanden sind.
- (3) Das Modul Bachelor-Thesis darf nur begonnen werden, wenn mindestens 150 ECTS erreicht sind.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester gilt ein Industrieprojekt in einem Unternehmen der Medien- und Kommunikationsinformatik oder in einem Unternehmen mit Informatik-spezifischen Aufgabenfeldern und ist im In- oder Ausland abzuleisten.
- (2) Als praktisches Studiensemester gilt nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch ein Semester an einer ausländischen Hochschule, sofern dort berufspraktische Tätigkeiten durchgeführt werden.

§ 6 Studiensemester im Ausland

- (1) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so sind bei Rückkehr 30 ECTS-Punkte in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (2) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Erreicht der Studierende keine 30 Leistungspunkte, so können die fehlenden Leistungspunkte in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbracht werden.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Ein Studierender muss seine Abschlussarbeit spätestens vier Monate nach ihrer Ausgabe abgeben. Der 1. Prüfer ist immer ein Professor der Fakultät Informatik.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 1.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Module für die Wahlpflichtfächer 1-4 sind in Tabelle 2 aufgeführt. Für die Wahlpflichtfächer 5 und 6 können Module aus Tabelle 2 oder 3 gewählt werden. Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht. Ein Modul kann nicht mehrfach belegt werden.
- (2) Weitere Module können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 2 und 3 hinzugefügt werden.
- (3) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Versuch unternommen hat.

§ 11 Inkrafttreten / Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelor-Studiengang Medien- und Kommunikationsinformatik der Hochschule Reutlingen nach ihrem Inkrafttreten beginnen.

~~Reutlingen, den 06.08.2019~~



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Pflichtmodule

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungs- form Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
------	--	---	---	--	-------------------------------------	---

1. Semester						
MKIB11	Formale Methoden 1 Formal Methods 1	4	KL (120), TES	b	5	1
MKIB12	Formale Methoden 1 Praktikum Formal Methods 1 Laboratory	2	PR	u	5	
MKIB13	Informatik 1 Informatics 1	4	KL (90)	b	5	1
MKIB14	Informatik 1 Praktikum Informatics 1 Laboratory	2	PR	u	5	
MKIB15	Orientierungsmodul Orientation Module	4	RE	u	5	
MKIB16	Digital Media Design Digital Media Design	4	KL (60), PA	b	5	1
	Summe 1. Semester	20			30	

2. Semester						
MKIB21	Formale Methoden 2 Formal Methods 2	4	KL (120)	b	5	2
MKIB22	Formale Methoden 2 Praktikum Formal Methods 2 Laboratory	2	PR	u	5	
MKIB23	Informatik 2 Informatics 2	4	KL (90)	b	5	2
MKIB24	Informatik 2 Praktikum Informatics 2 Laboratory	2	PR	u	5	
MKIB25	Mensch-Maschine-Interaktion Human-Machine-Interaction	4	KL (60), PA	b	5	2
MKIB26	Seminar ausgewählte Themen der Informatik Seminar Selected Topics of Informatics	2	HA, RE	b	5	2
	Summe 2. Semester	18			30	

3. Semester						
MKIB31	Informatik 3 Informatics 3	4	KL (120), PR	b	5	3
MKIB32	Datenbanksysteme 1 Database Systems 1	4	PA	b	5	3
MKIB33	Softwaretechnik 1 Software Engineering 1	4	KL (120), PR	b	5	3
MKIB34	Internetworking Internetworking	4	KL (120), PR	b	5	3
MKIB35	Digital Media und Webtechnologien Digital Media and Web Technologies	4	KL (120), PA	b	5	3
MKIB36	Betriebliche, ethische und rechtliche Aspekte Business, Ethical and Legal Aspects	4	HA, RE	b	5	3
	Summe 3. Semester	24			30	

Legende: b=benotet / u=unbenotet BT=Bachelor-Thesis PA=Projektarbeit
 HA=Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung) CA=Continuous Assessment PR=Praktikum
 KL (Min.)=Klausurarbeit (Dauer in Minuten) MP=Mündliche Prüfung RE=Referat
 TES=Testat, unbenotet (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test)

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungs- form Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
------	--	---	---	--	-------------------------------------	---

4. Semester						
MKIB41	IT-Sicherheit IT Security	4	KL (120), PR	b	5	4
MKIB42	Datenbanksysteme 2 Database Systems 2	4	PA	b	5	4
MKIB43	Softwaretechnik 2 Software Engineering 2	4	PA	b	5	4
MKIB44	Mobile Computing Mobile Computing	4	PA	b	5	4
MKIB45	Digital Art Digital Art	4	PA	b	5	4
MKIB46	Data Science Data Science	4	KL (60), PA	b	5	4
Summe 4. Semester		24			30	

5. Semester						
MKIB51	Praktisches Studiensemester Internship		PR	u	30	
Summe 5. Semester					30	

6. Semester						
MKIB61	Wahlpflicht 1 Elective Subject 1	4-6	s. Tab. 2	b	5	3
MKIB62	Wahlpflicht 2 Elective Subject 2	4-6	s. Tab. 2	b	5	3
MKIB63	Wahlpflicht 3 Elective Subject 3	4-6	s. Tab. 2	b	5	3
MKIB64	Wahlpflicht 4 Elective Subject 4	4-6	s. Tab. 2	b	5	3
MKIB65	Innovation Lab Innovation Lab	4	PA	b	10	4
Summe 6. Semester		20-24			30	

7. Semester						
MKIB71	Wahlpflicht 5 Elective Subject 5	4-6	s. Tab. 2 oder 3	b	5	3
MKIB72	Wahlpflicht 6 Elective Subject 6	4-6	s. Tab. 2 oder 3	b	5	3
MKIB73	Aspekte der Kommunikation Aspects of Communication	4	HA, RE	b	5	3
MKIB74	Exkursion Excursion	1	HA	u	1	
MKIB75	Bachelor-Kolloquium Bachelor Colloquium	2	HA, RE	u	2	
MKIB76	Bachelor-Thesis Bachelor's Thesis		BT	b	12	8
Summe 7. Semester		15-19			30	
Summe insgesamt		121-125			210	

Legende: b=benotet / u=unbenotet BT=Bachelor-Thesis PA=Projektarbeit
 HA=Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung) CA=Continuous Assessment PR=Praktikum
 KL (Min.)=Klausurarbeit (Dauer in Minuten) MP=Mündliche Prüfung RE=Referat
 TES=Testat, unbenotet (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test)

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule 1

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungs- form Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
Software Engineering Software Engineering						
MKIBW101	Softwareprojekt Software Project	4	PA	b	5	3
MKIBW102	Sichere Softwareentwicklung Secure Software Development	4	PA	b	5	3
Künstliche Intelligenz Artificial Intelligence						
MKIBW103	Angewandte Künstliche Intelligenz Applied Artificial Intelligence	4	PA	b	5	3
MKIBW104	Data Mining Data Mining	4	PR	b	5	3
Medien Media						
MKIBW105	Computergrafik Computer Graphics	4	KL (60), PR	b	5	3
MKIBW106	Mixed Reality und Games Mixed Reality and Games	4	PA	b	5	3
MKIBW107	Audio Audio	4	PR	b	5	3
MKIBW108	Video Video	4	PR	b	5	3
Cloud Computing / Internetworking Cloud Computing / Internetworking						
MKIBW109	Cloud Computing Cloud Computing	4	KL (60), PR	b	5	3
MKIBW110	Kollaborative Umgebungen Collaborative Environments	4	RE, PA	b	5	3
MKIBW111	Internet of Things Internet of Things	4	PA	b	5	3
Medizinisch-Technische Informatik Medical-Technical Informatics						
MKIBW112	Medizininformatik Medical Informatics	6	RE, HA	b	5	3
MKIBW113	Eingebettete Systeme und Robotik Embedded Systems and Robotics	4	KL (120), PA	b	5	3
MKIBW114	E-Health E-Health	4	PA	b	5	3
MKIBW115	Medizinische Informationssysteme Healthcare Information Systems	4	PA	b	5	3
MKIBW116	Multimodale Signalverarbeitung Multimodal Signal Processing	4	KL (120), PA	b	5	3
MKIBW117	Medizinische Visualisierung und Simulation Medical Visualization and Simulation	4	KL (120), PA	b	5	3
MKIBW118	Standards und Prozesse der Medizinisch- Technischen Informatik Standards and Processes for Medical Technical Informatics	6	RE, HA	b	5	3

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungs- form Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
Wirtschaftsinformatik Business Informatics						
MKIBW119	Einführung in die Wirtschaftsinformatik Introduction to Business Informatics	4	KL (120)	b	5	3
MKIBW120	Logistik und Produktion - Industrie 4.0 Logistic and Production - Industry 4.0	4	KL (120)	b	5	3

Legende: b=benotet / u=unbenotet
 HA=Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
 KL (Min.)=Klausurarbeit (Dauer in Minuten)
 TES=Testat, unbenotet (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test)

BT=Bachelor-Thesis
 CA=Continuous Assessment
 MP=Mündliche Prüfung

PA=Projektarbeit
 PR=Praktikum
 RE=Referat

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule 2

Code	Modul/Lehrveranstaltung Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Prüfungs- form Kind of examination	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
MKIBW221	Medien- und Kommunikationsinformatik Projekt Media and Communication Informatics Project	4	PA	b	5	3
MKIBW222	Medizinische Grundlagen Medical Fundamentals	4	KL (120)	b	5	3
MKIBW223	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen Quality Management for Health Care	4	PA, KL(60)	b	5	3
MKIBW224	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Introduction to Business Administration	4	KL (120)	b	5	3
MKIBW225	Digital Marketing and Sales Digital Marketing and Sales	4	CA, HA, RE	b	5	3
MKIBW226	Unternehmensmodellierung Business Modelling	4	PA, RE	b	5	3
MKIBW227	Management und Controlling Management and Controlling	4	HA, RE	b	5	3
MKIBW228	Robotersysteme Robotics	4	KL (120)	b	5	3
MKIBW229	Development of Smart Textiles Development of Smart Textiles	4	PA	b	5	3

Legende: b=benotet / u=unbenotet
 HA=Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
 KL (Min.)=Klausurarbeit (Dauer in Minuten)
 TES=Testat, unbenotet (Vorbereitung anhand der Unterlagen, Teilnahme, testierte schriftliche Ausarbeitung oder Test)

BT=Bachelor-Thesis
 CA=Continuous Assessment
 MP=Mündliche Prüfung

PA=Projektarbeit
 PR=Praktikum
 RE=Referat

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinisch-Technische Informatik

Vom: 06.08.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 12.07.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 06.08.2019 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Bachelor-Studiengang Medizinisch-Technische Informatik ist ein interdisziplinärer Informatik-Studiengang, der den souveränen Umgang mit Softwaretechnologien verknüpft mit der Kompetenz, die Methoden der Informatik zielführend für medizinische Anwendungen einzusetzen. Mit dem Wissen aus Informatik und Medizin sollen die Absolventinnen und Absolventen Systeme für die Medizin entwickeln, betreiben und bewerten, die sowohl die klinische Routine als auch Neuentwicklungen optimieren. Die Absolventinnen und Absolventen sollen aktiv zur technischen Weiterentwicklung und damit Zukunft eines der leistungsfähigsten Gesundheitssysteme beitragen.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

- (1) Der grundständige Studiengang Medizinisch-Technische Informatik ist ein Bachelor-Studiengang mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Anzahl der SWS beträgt je nach gewählten Wahlpflichtmodulen 119-131 SWS.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Bachelor of Science	127-133	210

- (2) Der Studiengang enthält in Semester 5 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester.

(3) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in Tabelle 2 geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Für das Modul „Formale Methoden 1“ ist ein bestandenes Testat („Mathe-Online-Test“) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.
- (2) Das Modul „Praktisches Studiensemester“ darf nur beginnen, wer alle Leistungspunkte der ersten zwei Semester und mindestens 40 Leistungspunkte des dritten und vierten Semesters erworben hat.
- (3) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) darf nur beginnen, wer mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester gilt ein Industrieprojekt in einem Unternehmen der Medizintechnik oder Medizinsoftwareentwicklung, einer medizinischen Einrichtung mit entsprechend komplexer IT-Landschaft, einem Beratungsunternehmen mit medizinspezifischen Aufgabenfeldern, oder einer Forschungseinrichtung im medizinisch-technischen Umfeld. Es ist im In- oder Ausland abzuleisten.
- (2) Die Vorschriften im Modulhandbuch sind zu beachten.

§ 6 Studiensemester im Ausland

Als Studiensemester im Ausland gilt ein Semester an einer ausländischen Hochschule. Die im Ausland zu belegenden Module werden im Vorfeld in einem Learning Agreement festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang Medizinisch-Technische Informatik bestätigt.

§ 7 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Abschlussarbeit

Ein Studierender muss seine Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) spätestens vier Monate nach ihrer Ausgabe abgeben. Der 1. Prüfer ist immer ein Professor der Fakultät Informatik.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2 bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. Tabelle 3 bei Studienbeginn im Sommersemester.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Für die Module Wahlpflicht 1 und 2 sind die zu wählenden Module in Tabelle 4, für das Modul Wahlpflicht 3 in Tabelle 5 aufgeführt. Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in Tabelle 4 und 5 besteht nicht.

(2) Weitere Module können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 4 und 5 hinzugefügt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelor-Studiengang Medizinisch-Technische Informatik der Hochschule Reutlingen nach ihrem Inkrafttreten beginnen.

Reutlingen, den 06.08.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 2: Pflichtmodule (Studienbeginn im Wintersemester)

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
MTIB11	Formale Methoden 1 Formal Methods 1	4	KL(120)	b	5	1
MTIB12	Formale Methoden 1 Praktikum Formal Methods 1 Laboratory	2	PR	u	5	
MTIB13	Informatik 1 Informatics 1	4	KL(120)	b	5	1
MTIB14	Informatik 1 Praktikum Informatics 1 Laboratory	4	PR	u	5	
MTIB15	Medizininformatik Medical Informatics	6	MP, RE, HA	b	5	1
MTIB151	Medizininformatik Vorlesung Medical Informatics Lecture	4				
MTIB152	Medizininformatik Proseminar Medical Informatics Introd. Seminar	2				
MTIB16	Medizinische Grundlagen Medical Fundamentals	4	KL(120)	b	5	1
	Summe 1. Semester	24			30	
MTIB21	Formale Methoden 2 Formal Methods 2	4	KL(120)	b	5	1
MTIB22	Formale Methoden 2 Praktikum Formal Methods 2 Laboratory	2	PR	u	5	
MTIB23	Informatik 2 Informatics 2	4	KL(120)	b	5	1
MTIB24	Informatik 2 Praktikum Informatics 2 Laboratory	4	PR	u	5	
MTIB25	Betriebswirtschaftslehre Business Structures	2	PA	b	3	1
MTIB26	Klinischer Systembetrieb Clinical System Operations	2	PR	u	2	
MTIB27	Naturwissenschaftliche Grundlagen Scientific Foundations	4	KL(120)	b	5	1
	Summe 2. Semester	22			30	10
MTIB31	Digitaltechnik und Rechnerarchitekturen Digital Technology and Computer Architectures	4	KL(120)	b	5	3
MTIB32	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen Quality Management for Health Care	4	PA, KL(60)	b	5	3
MTIB33	Multimodale Signalverarbeitung Multimodal Signal Processing	4	KL(120), PA	b	5	3
MKIB34	Mensch-Maschine-Interaktion Human Machine Interaction	4	PA, KL(60)	b	5	3
MTIB35	Kommunikationsnetze Communication Networks	4	PR, KL(120)	b	5	3
MTIB46	Datenbanken I Database Management I	4	PA	b	5	3
	Summe 3. Semester	24			30	
MTIB41	Betriebssysteme und fortgeschrittene Programmierung Operating Systems and Advanced	4	CA	u	5	

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
	Programming					
MTIB42	Softwaretechnik Software Engineering	4	KL(120)	b	5	3
MTIB43	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Standards and Processes for Medical Technical Informatics	6	MP, RE, HA	b	5	3
MTIB431	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Vorlesung Standards and Processes for Medical Technical Informatics Lecture	4				
MTIB432	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Proseminar Standards and Processes for Medical Technical Informatics Introd. Seminar	2				
MTIB44	Eingebettete Systeme und Robotik Embedded Systems and Robotics	4	KL(120), PA	b	5	3
MTIB45	Verteilte Systeme Distributed Systems	4	PA, KL(60)	b	5	3
MTIB46	Datenbanken II Database Management II	4	PA	b	5	3
	Summe 4. Semester	26			30	16

MTIB51	Praktisches Studiensemester Internship		PR	u	30	
	Summe 5. Semester				30	

MTIB61	Wahlpflicht 1 Elective Subject 1	s. Tab. 4	s. Tab. 4	b	5	3
MTIB62	IT-Sicherheit in der Medizin Healthcare IT Security	4	HA, RE, KL(60)	b	5	3
MTIB63	Seminar Ausgewählte Themen der Informatik Seminar Selected Topics of Informatics	3	HA	b	5	3
MTIB64	Einführung in Statistik und Biometrie Introduction to Statistics and Biometrics	4	HA, PA	b	5	3
MTIB65	Medizinische Visualisierung und Simulation Medical Visualization and Simulation	4	KL(120), PA	b	5	3
MTIB66	Medizinische Informationssysteme Healthcare Information Systems	4	PA	b	5	3
	Summe 6. Semester	21-23			30	

MTIB71	eHealth eHealth	4	PA	b	5	3
MTIB72	Wahlpflicht 2	s. Tab.	s. Tab. 4	b	5	3

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
	Elective Subject 2	4				
MTIB73	Wahlpflicht 3 Elective Subject 3	s. Tab. 5	s. Tab. 5	u	5	
MTIB74	Exkursionen Excursions	1	PA	u	1	
MTIB75	Bachelor-Kolloquium Bachelor Colloquium	2	HA, RE	u	2	
MTIB76	Bachelor-Thesis Bachelor's Thesis		BT	b	12	6
	Summe 7. Semester	11-15			30	9

Legende: b=benotet / u=unbenotet
 KL=Klausur
 MP=Mündliche Prüfung
 HA=Hausarbeit
 RE=Referat
 PA=Projektarbeit
 CA=Continuous Assessment

Tabelle 3: Pflichtmodule (Studienbeginn im Sommersemester)

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
MTIB11	Formale Methoden 1 Formal Methods 1	4	KL(120)	b	5	1
MTIB12	Formale Methoden 1 Praktikum Formal Methods 1 Laboratory	2	PR	u	5	
MTIB13	Informatik 1 Informatics 1	4	KL(120)	b	5	1
MTIB14	Informatik 1 Praktikum Informatics 1 Laboratory	4	PR	u	5	
MTIB25	Betriebswirtschaftslehre Business Structures	2	PA	b	3	1
MTIB26	Klinischer Systembetrieb Clinical System Operations	2	PR	u	2	
MTIB27	Naturwissenschaftliche Grundlagen Scientific Foundations	4	KL(60)	b	5	1
	Summe 1. Semester	22			30	

MTIB21	Formale Methoden 2 Formal Methods 2	4	KL(120)	b	5	3
MTIB22	Formale Methoden 2 Praktikum Formal Methods 2 Laboratory	2	PR	u	5	
MTIB23	Informatik 2 Informatics 2	4	KL(120)	b	5	3
MTIB24	Informatik 2 Praktikum Informatics 2 Laboratory	4	PR	u	5	
MTIB15	Medizininformatik Medical Informatics	6	MP, RE, HA	b	5	1
MTIB151	Medizininformatik Vorlesung Medical Informatics Lecture	4				
MTIB152	Medizininformatik Proseminar Medical Informatics Introd. Seminar	2				
MTIB16	Medizinische Grundlagen Medical Fundamentals	4	KL(120)	b	5	1
	Summe 2. Semester	24			30	

MTIB41	Betriebssysteme und fortgeschrittene Programmierung Operating Systems and Advanced Programming	4	PR	u	5	
MTIB42	Softwaretechnik Software Engineering	4	KL(120)	b	5	3
MTIB43	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Standards and Processes for Medical Technical Informatics	6	MP, RE, HA	b	5	2
MTIB431	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Vorlesung Standards and Processes for Medical Technical Informatics Lecture	4				
MTIB432	Standards und Prozesse der Medizinisch-Technischen Informatik Proseminar	2				

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
	Standards and Processes for Medical Technical Informatics Intro. Seminar					
MTIB64	Einführung in Statistik und Biometrie Introduction to Statistics and Biometrics	4	HA,PA	b	5	3
MTIB65	Medizinische Visualisierung und Simulation Medical Visualization and Simulation	4	KL(120), PA	b	5	3
MTIB61	Wahlpflicht 1 Elective Subject 1	s. Tab. 4	s. Tab. 4	b	5	3
	Summe 3. Semester	24-26			30	

MTIB31	Digitaltechnik und Rechnerarchitekturen Digital Technology and Computer Architectures	4	KL(120)	b	5	3
MTIB32	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen Quality Management for Health Care	4	PA, KL(60)	b	5	3
MTIB33	Multimodale Signalverarbeitung Multimodal Signal Processing	4	KL(120), PA	b	5	3
MKIB34	Mensch-Maschine-Interaktion Human Machine Interaction	4	PA, KL(60)	b	5	3
MTIB35	Kommunikationsnetze Communication Networks	4	PR, KL(120)	b	5	3
MTIB46	Datenbanken I Database Management I	4	KL (120)	b	5	4
	Summe 4. Semester	24			30	

MTIB72	Wahlpflicht 2 Elective Subject 2	s. Tab. 4	s. Tab. 4	b	5	3
MTIB62	IT-Sicherheit in der Medizin Healthcare IT Security	4	HA, RE, KL(60)	b	5	3
MTIB63	Seminar Ausgewählte Themen der Informatik Seminar Selected Topics of Informatics	3	HA	b	5	3
MTIB44	Eingebettete Systeme und Robotik Embedded Systems and Robotics	4	KL(120), PA	b	5	3
MTIB45	Verteilte Systeme Distributed Systems	4	PA, KL(60)	b	5	3
MTIB46	Datenbanken II Database Management II	4	PA	u	5	
	Summe 5. Semester	21-23			30	

MTIB51	Praktisches Studiensemester Internship		PR	u	30	
	Summe 6. Semester				30	

MTIB71	eHealth eHealth	4	PA	b	5	3
--------	--------------------	---	----	---	---	---

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
MTIB66	Medizinische Informationssysteme Healthcare Information Systems	4	PA	b	5	3
MTIB73	Wahlpflicht 3 Elective Subject 3	s. Tab. 5	s. Tab. 5	u	5	
MTIB74	Exkursionen Excursions	1	PA	u	1	
MTIB75	Bachelor-Kolloquium Bachelor Colloquium	2	HA, RE	u	2	
MTIB76	Bachelor-Thesis Bachelor's Thesis		BT	b	12	6
	Summe 7. Semester	13-15			30	

Legende: b=benotet / u=unbenotet
 KL=Klausur
 MP=Mündliche Prüfung
 HA=Hausarbeit
 RE=Referat
 PA=Projektarbeit
 CA=Continuous Assessment

Tabelle 4. Module Wahlpflicht 1 und Wahlpflicht 2

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
MTIBW101	Medizinisch-Technisches Projekt 1 Medical-Technological Project 1	2	PR	b	5	3
MTIBW102	Medizinisch-Technisches Projekt 2 Medical-Technological Project 2	2	PR	b	5	3
MTIBW103	Digital Media und Webtechnologien Digital Media and Web Technologies	4	KL(120), PA	b	5	3
MTIBW104	Softwaretechnik 2 Software Engineering 2	4	PA	b	5	3
MTIBW105	Mobile Computing Mobile Computing	4	PA	b	5	3
MTIBW106	Digital Art Digital Art	4	PA	b	5	3
MTIBW107	Aspekte der Kommunikation Aspects of Communication	4	HA, RE	b	5	3
MTIBW108	Sichere Softwareentwicklung Secure Software Development	4	PA	b	5	3
MTIBW109	Angewandte Künstliche Intelligenz Applied Artificial Intelligence	4	PA	b	5	3
MTIBW110	Data Mining Data Mining	4	PR	b	5	3
MTIBW111	Computergrafik Computer Graphics	4	KL (60), PR	b	5	3
MTIBW112	Mixed Reality und Games Mixed Reality and Games	4	KL (60), PR	b	5	3
MTIBW113	Audio Audio	4	PR	b	5	3
MTIBW114	Video Video	4	PR	b	5	3
MTIBW115	Cloud Computing Cloud Computing	4	KL(60), PR	b	5	3
MTIBW116	Kollaborative Umgebungen Collaborative Environments	4	RE, PA	b	5	3
MTIBW117	Internet of Things Internet of Things	4	PA	b	5	3
MTIBW118	Management und Controlling Management and Controlling	4	HA, RE	b	5	3
MTIBW119	Medizinische Vertiefung Advanced Medicine	4	RE, KL(60)	b	5	3

Tabelle 5. Module Wahlpflicht 3

Code	Modul/LV Module/ Courses	Summe SWS	Prüfungs- form (Dauer in Minuten)	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
MTIBW301	Medizinisch-Technisches Projekt 3 Medical-Technological Project 3	2	PR	u	5	
MTIBW302	Medizinische Gerätetechnik Medical Devices	4	CA	u	5	
MTIBW303	Einführung Audio Introduction Audio	4	KL (120), PA	u	5	
MTIBW304	Klinische Hospitation Clinical Visit		PA	u	5	
MTIBW305	Unternehmensgründung Entrepreneurship	2	PA	u	5	



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Management deutsch-niederländisch

Stand: 06.08.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 12.07.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 06.08.2019 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Dieser grundständige Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden für internationale Führungs-, Management- und Expertenpositionen in Unternehmen aller Branchen und in Organisationen. Drei Ziele stehen dabei im Fokus:

- Berufsqualifizierung mittels einer internationalen, generalistischen sowie praxisorientierten BWL-Ausbildung bei gleichzeitiger Förderung der Persönlichkeitsentwicklung („employability“),
- Ermutigung zu extracurricularen studentischen Aktivitäten und sozialem Engagement („democratic citizenship“),
- Vorbereitung auf ein potientiell (wissenschaftliches) Master- sowie Promotionsstudium, u.a. durch die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten („academic competences“).

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der grundständige Studiengang mit dem Abschlussgrad B.Sc. umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, von denen vier an der Hochschule Reutlingen und vier an der niederländischen Partnerhochschule studiert werden, die in § 3, Absatz 1 benannt ist. In dieser Zeit erwerben die Studierenden 240 ECTS-Leistungspunkte.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird von der ESB Business School der Hochschule Reutlingen, die Mitglied im Konsortium International Partnership of Business Schools (IPBS) ist, gemeinsam mit der niederländischen Partnerhochschule Avans Hogeschool in Breda durchgeführt.



- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte, von denen 120 ECTS-Leistungspunkte an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen und 120 ECTS-Leistungspunkte an der niederländischen Partnerhochschule erworben werden.
- (3) Der Studiengang enthält in dem Studienabschnitt, der an der Hochschule Reutlingen verbracht wird, in den Semestern 3 bzw. 6 ein praktisches Studiensemester, das Modul Pflichtpraktikum I bzw. das Modul Pflichtpraktikum II.
- (4) Im ersten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Im zweiten Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Wahlpflichtmodule aus den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang werden nicht in jedem Jahr angeboten. Weitere, nicht in den Tabellen 2, 4 und 6 im Anhang aufgeführte Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer gewählt werden, deren Note nicht in die Berechnung der Abschlussnote eingeht. Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt vor Vorlesungsbeginn. Unter Berücksichtigung der Präferenzen der Studierenden werden Plätze in den Wahlpflichtmodulen nach deren Verfügbarkeit zugeteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Wahlpflichtmodul wählen zu können.
- (5) Alle Studierenden verbringen vier Semester an der in § 3, Absatz 1 festgelegten niederländischen Partnerhochschule. Der Aufenthalt an der Partnerhochschule umfasst auch ein verpflichtendes Praktikum.
- (6) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) für den jeweiligen Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen, d.h. die Semester 1 bis 4 bzw. die Semester 5 bis 8, ist in den Tabellen 1 (Pflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 2 (Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 3 (Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 4 (Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen), 5 (Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz) und 6 (Wahlpflichtmodule Sprachen) im Anhang geregelt.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Das Modul Pflichtpraktikum I im 3. Semester darf in der Regel nur begonnen werden, wenn alle Pflichtmodule aus den ersten beiden Semestern bestanden sind und die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I besucht wurde. Ausnahmen regelt §7.
Das Modul Pflichtpraktikum II darf nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte erfolgreich abgeschlossen wurde. Zudem muss die Lehrveranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung II besucht worden sein.

- (2) Das Modul Bachelorarbeit darf in der Regel nur begonnen werden, wenn das Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte sowie alle Pflichtmodule des 5. Semesters bestanden sind und das Modul Pflichtpraktikum II bis auf die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung II abgeschlossen wurde. Ausnahmen regelt §7.
- (3) Der zweite Studienabschnitt kann nur dann angetreten werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich erbracht wurde. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen einer Modulprüfung in Abstimmung mit der Partnerhochschule den Beginn des zweiten Studienabschnitts genehmigen.
- (4) Die Wahlpflichtmodule Zweite Wirtschaftssprache II dürfen nur angetreten werden, wenn das entsprechende Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache I bestanden wurde.

§ 5 Zwischenprüfung

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen Studierende erfolgreich die Zwischenprüfung gemäß §3 (4) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt haben, für die alle Studien und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, die in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Tabelle 1 vorgesehen sind.

§ 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Für jedes Modul wird in den Tabellen 1 bis 6 im Anhang festgelegt, welche Art und Form der Prüfungsleistung nach § 6 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist und welchen Umfang diese hat.

§ 7 Jahresprinzip, Nachhol- und Wiederholungsprüfungen

- (1) Alle Pflichtmodulprüfungen eines Studienjahres müssen bestanden sein, um an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen zu dürfen. Mögliche Ausnahmen regelt § 8.
- (2) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren in Pflichtmodulen wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Partnerhochschule festgelegt und spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Der Prüfungsplan mit den Terminen der einzelnen Pflichtmodulklausuren wird von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht. Prüfungstermine in Wahlpflichtmodulen und Prüfungstermine in Pflichtmodulen, die nicht in Klausurform abgelegt werden, werden vom Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn festgesetzt und in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.
- (3) Alle Studierenden sollen an den für ihr Semester festgelegten Prüfungen teilnehmen. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als nicht bestandene

Prüfungsteilnahme, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der IMX Studiengänge unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Studierenden hat dieser unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen. Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung ist dem Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Nachholprüfungen für diejenigen, die einen festgesetzten Prüfungstermin versäumt und dafür triftige Gründe vorgebracht haben, die anerkannt wurden, finden im nächsten gemäß den Absätzen (6) oder (7) festgesetzten Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen statt. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Nachholprüfungen.
- (6) Ein Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen für nichtbestandene Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gemacht. Die erste Wiederholung einer Prüfung erfolgt in der Regel im Juli nach dem Prüfungstermin der nichtbestandenen Prüfung. Eine Ausnahme bilden Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen des 5. Semesters, die in der Regel während des Prüfungszeitraums des folgenden Sommersemesters stattfinden. Wiederholungsprüfungen können auch in abweichender Prüfungsform stattfinden. Art und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden in hochschulüblicher Weise spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Absätze (3), (4) und (5) gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (7) Alle Studierenden erhalten vor Ende eines Studienjahres die Gelegenheit, alle ihnen offenstehenden Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit sie an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen können. Entsprechende Termine werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende festgelegt und per Aushang bekannt gemacht. Sollte es unmöglich sein, alle Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des folgenden Wintersemesters auszuschöpfen, da angesetzte Termine aus triftigen Gründen versäumt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.

§ 8 Abweichungen vom Jahresprinzip und den Voraussetzungen nach §4

- (1) Studierende können sich dafür entscheiden, ihnen noch offenstehende Wiederholungsprüfungen in das nächste akademische Jahr zu verschieben. Dies ist dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung mitzuteilen, für deren Verschiebung sich der Studierende entschieden hat. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz.

- (2) Studierende im ersten oder dritten Studienjahr, die sich bei höchstens zwei Wiederholungsprüfungen dafür entschieden haben, diese ins nächste akademische Jahr zu verschieben, können an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen. Sie können in diesem Falle an den Lehrveranstaltungen der noch offenen Module nur dann teilnehmen, wenn es der Stundenplan ermöglicht. Ein Anspruch darauf, die Teilnahme zu ermöglichen, besteht nicht.
- (3) Studierende im zweiten oder vierten Studienjahr und alle Studierenden, die sich entschieden haben, mehr als zwei Wiederholungsprüfungen ins nächste akademische Jahr zu verschieben, können nicht an den Studien- und Prüfungsleistungen des nächsten Studienjahres teilnehmen. Sie wiederholen ein Studienjahr, in dem sie lediglich die Studien- und Prüfungsleistungen der Module erbringen, die sie noch nicht bestanden haben.
- (4) Der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung ist in der Regel der nächste Prüfungstermin in dem Modul. Falls wegen der Form der Prüfungsleistung und den Gegebenheiten des Stundenplans eine Teilnahme an der Prüfung in dem Modul im Wiederholungsjahr nicht möglich ist, ist der Termin der verschobenen Wiederholungsprüfung der erste Wiederholungsprüfungstermin des Moduls gemäß § 7 (6).

§ 9 Praktisches Studiensemester

Das Pflichtpraktikum I bzw. das Pflichtpraktikum II im Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen findet in der Regel in einem Unternehmen in Deutschland, Österreich oder dem deutschsprachigen Teil der Schweiz statt. Die Dauer beträgt zwischen 20 und 26 Arbeitswochen. Für das Modul Pflichtpraktikum I und das Modul Pflichtpraktikum II werden jeweils 20 ECTS Leistungspunkte vergeben. Zur Vorbereitung muss die Veranstaltung Pflichtpraktikumsvorbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsvorbereitung II im Semester vor dem Praktikum besucht werden. Zur Nachbereitung muss zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters die Veranstaltung Pflichtpraktikumsnachbereitung I bzw. Pflichtpraktikumsnachbereitung II besucht werden, in deren Rahmen die Modulprüfung abgelegt wird.

An der niederländischen Partnerhochschule wird ebenfalls ein Praktikum absolviert; dieses findet in der Regel im Land der Partnerhochschule oder zumindest im entsprechenden Sprachraum statt. Für dieses Praktikum werden 20 ECTS-Leistungspunkte im Modul Pflichtpraktikum I bzw. im Modul Pflichtpraktikum II vergeben.

§ 10 Studienabschnitt an der Partnerhochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs muss ein zweijähriger Studienabschnitt an der in § 3, Absatz 1 festgelegten niederländischen Partnerhochschule absolviert werden.

- (2) Die im Ausland zu absolvierenden Module richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule. In der sogenannten Agreed module structure, die im Netzwerk der International Partnership of Business Schools (IPBS) festgelegt wurde (vgl. Tabelle 7 im Anhang) und auch mit den Partnerhochschulen vereinbart ist, die diesem Netzwerk nicht angehören, ist die Grundstruktur der im Ausland zu erbringenden Leistungen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung wird laufend abgestimmt, so dass die an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusammengefasst in ein Modul eingehen.
- (3) Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die ersten vier Semester, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 1. Hälfte, für das 100 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden.
Umfasst der Studienabschnitt an der Partnerhochschule die Semester 5 bis 8, heißt dieses Modul Leistungen beim Partner, 2. Hälfte, für das 88 ECTS-Leistungspunkte angerechnet und mit der an der Partnerhochschule erreichten Durchschnittsnote bewertet werden. Zusätzlich wird in diesem Falle das Modul Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten anerkannt und mit der Note der Bachelorarbeit bewertet, die an der Partnerhochschule verfasst wurde. Falls die Partnerhochschule selbst keine Durchschnittsnote für den Studienabschnitt berechnet, wird aus den an der Partnerhochschule absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen eine mit den dort erworbenen Credits gewichtete Durchschnittsnote berechnet und in das an der Hochschule Reutlingen verwendete Notensystem umgerechnet. Alle Notenumrechnungen werden gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Umrechnungstabelle (siehe Tabelle 8 im Anhang) vorgenommen. Die Umrechnung der Noten obliegt dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 11 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache für den Studienabschnitt an der Hochschule Reutlingen ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Vorlesungssprache der Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III sowie der Wahlpflichtmodule Zweite Wirtschaftssprache I und II ist die jeweils gelehrte Sprache.

§ 12 Sprachen

- (1) Alle Studierenden, die den ersten Studienabschnitt (Semester 1 bis 4) an der Hochschule Reutlingen verbringen, müssen die Module Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III absolvieren.
- (2) Studierende, die von der Hochschule Reutlingen aufgenommen wurden, belegen die Veranstaltungen Wirtschaftsenglisch I bis III. Studierende, die an der Partnerhochschule aufgenommen wurden, besuchen die Veranstaltungen Wirtschaftsdeutsch I bis III.

- (3) Falls die tatsächliche Sprachkompetenz und die landeskulturellen Kenntnisse es nahelegen und Studierende einen entsprechenden Antrag stellen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen entscheiden, ob Studierende die jeweils andere Sprache belegen.
- (4) Studierende die nicht in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III Wirtschaftsenglisch absolvieren, müssen die Wahlpflichtmodule Zweite Wirtschaftssprache I: Wirtschaftsenglisch und Zweite Wirtschaftssprache II: Wirtschaftsenglisch absolvieren. Erreichen Studierende im Einstufungstest zum Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache I: Wirtschaftsenglisch, der zu Vorlesungsbeginn der 1. Semesters durchgeführt wird, eine Note von mindestens 1,2, können Sie auf Antrag von der Verpflichtung befreit werden, die beiden Wahlpflichtmodule Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsenglisch I und II wählen zu müssen. Diese und alle Studierenden, die in den Modulen Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I bis III Wirtschaftsenglisch absolvieren, können folgende Wahlpflichtmodule im Bereich zweite Wirtschaftssprache wählen: Zweite Wirtschaftssprache I: Wirtschaftsenglisch und Zweite Wirtschaftssprache II: Wirtschaftsenglisch oder Zweite Wirtschaftssprache I: Wirtschaftsenglisch und Zweite Wirtschaftssprache II: Wirtschaftsdeutsch oder Zweite Wirtschaftssprache I: Wirtschaftsenglisch und Zweite Wirtschaftssprache II: Wirtschaftsspanisch oder Zweite Wirtschaftssprache I: Wirtschaftsspanisch oder Zweite Wirtschaftssprache I: Wirtschaftschinesisch (Mandarin) und Zweite Wirtschaftssprache II: Wirtschaftschinesisch (Mandarin).
- (5) Zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters nehmen alle Studierenden, die eine zweite Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodul gewählt haben, an einem Einstufungstest teil, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau gemäß dem europäischen Referenzrahmen sie zugeordnet werden. Im zweiten Semester und falls sie die Sprache im vierten Semester fortsetzen, rücken die Studierenden jeweils in die nächsthöhere angebotene Niveaustufe auf. In den Wahlpflichtmodulen Zweite Wirtschaftssprache I: Wirtschaftsenglisch und Zweite Wirtschaftssprache II: Wirtschaftsenglisch kann der bzw. die Modulverantwortliche auf Basis der Leistungen im Vorsemester und in Absprache mit den Dozenten bzw. Dozentinnen auch entscheiden, dass Studierende in ein höheres Niveau wechseln.
- (6) Studierende, die ihren zweiten Studienabschnitt (Semester 5 bis 8) an der Hochschule Reutlingen verbringen und von der niederländischen Partnerhochschule aufgenommen wurden, müssen im 5. Semester das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) absolvieren. Zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters erfolgt ein Einstufungstest, auf dessen Basis entschieden wird, welchem Niveau im Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) gemäß dem europäischen Referenzrahmen Studierende zugeordnet werden. Wer in diesem Test das Niveau C1 erreicht wird von der Verpflichtung, das Wahlpflichtmodul Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz (Wirtschaftsdeutsch) zu absolvieren befreit. Auch ohne Teilnahme am Test befreit werden auf Antrag alle Studierenden, die in Deutschland ein deutschsprachiges Abitur erworben haben oder in anderer geeigneter Weise

ein muttersprachliches Sprachniveau und Kenntnisse der deutschen Kultur nachweisen können. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem Modulverantwortlichen.

- (7) Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 10 ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich zweite Wirtschaftssprache in ihre Abschlussnote einbringen.
- (8) Letztmalig für Studierende, die zum Wintersemester 2017/2018 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Studien- und Prüfungsordnung gewechselt sind, gibt es ein Wahlpflichtmodul Zweite Wirtschaftssprache: Wirtschaftsniederländisch. Da es zukünftig entfällt, wurde es nicht in die Tabellen im Anhang aufgenommen. Dieses Wahlpflichtmodul muss von allen betroffenen Studierenden absolviert werden. Studierende, die bereits über ausreichende Kenntnisse des Niederländischen verfügen, können auf Antrag von diesem Wahlpflichtmodul befreit werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem Modulverantwortlichen; bei Bedarf kann dazu ein Einstufungstest durchgeführt werden.

§ 13 Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit, die zeigen soll, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können, werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 10.000 bis 15.000 Wörter im reinen Text.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt während der Vorlesungszeit des siebten Semesters im Dezember. Der Prüfungsausschuss legt den letztmöglichen Anmeldetermin fest und macht ihn in hochschulüblicher Weise bekannt. Mit dem Tag der Anmeldung beginnt die Bearbeitungszeit, die fünf Monate beträgt.
- (3) Der Studiengang kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses vorschreiben, dass als Prüfender einer Bachelorarbeit ein Professor bzw. eine Professorin des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral über den Studiengang gesteuert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, unter ihnen ist in der Regel derjenige, der das Thema vergeben hat.
- (6) Beide Prüfende bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der beiden Noten. Sollten die Bewertungen der beiden Prüfenden für die Bachelorarbeit um zwei ganze Noten oder mehr auseinanderliegen, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Bachelorarbeit bewertet. Die endgültige Note für die Bachelorarbeit ist dann das arithmetische Mittel der Noten aller drei

Prüfenden.

§ 14 Bildung der Gesamtnote und Grade Distribution Table

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird als mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß der Tabellen 1 bis 6 im Anhang ermittelt.
- (2) Entsprechend §15 Absatz (6) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 29.07.2015 wird ein gemeinsamer Grade Distribution Table für die Abschlussnote aller Bachelor Studiengänge International Management gebildet.

§ 15 Doppelabschluss

Zusätzlich zum Abschluss Bachelor of Science im Studiengang International Management deutsch-niederländisch der Hochschule Reutlingen erhält der Studierende von der Avans Hogeschool den Abschluss Bachelor of Business Administration in International Business and Management Studies.

§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelor-Studiengangs International Management deutsch-niederländisch, die ab dem Wintersemester 2018/2019 ihr Studium beginnen. Allen anderen Studierenden wird auf Antrag die Möglichkeit eröffnet in diese Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln.

Reutlingen, den 06.08.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident

Anlagen:

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule
Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz
Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen
Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)
Tabelle 8: IPBS Grade Conversion Table

Tabelle 1: Pflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) // unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8.							
Quantitative Methoden I / Quantitative Methods I	5					4	90	150	L/S	Deutsch	TES/KL2	g
Quantitative Methoden II / Quantitative Methods II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomik / Economics I - Microeconomics	5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomik / Economics II - Macroeconomics		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre / Introduction to Business	7					6	120	210	L/S	Deutsch	KL3/PA	g
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre / Business Administration						4	90	150	L/S	Deutsch		
Grundlagen des Rechnungswesens / Accounting Fundamentals						2	30	60	L	Deutsch		
Organisation / Organisation				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Marketing / Marketing		5				4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Marketing Projekt / Marketing Project				5		4	90	150	P	Deutsch	PA	g
Grundlagen der Finanzierung, Investition und des Rechnungswesens / Fundamentals Finance, Capital Budgeting & Management Accounting		8				6	150	240	L/T	Deutsch	KL3	g
Finanzierung II / Finance II				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/HA	g
Erweiterte Grundlagen der Unternehmensfinanzierung / Intermediate Corporate Finance						2	30	60	L	Deutsch		
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in Finanzierung / Applied Research in Finance						2	60	90	S	Deutsch		
Jahresabschluss / Financial Accounting				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Internationale Studien / International Studies	2					2	30	60	L	Deutsch	KL1	g
Internationale Konjunkturzyklen und Wirtschaftspolitik / International Business Cycle and Economic Policy				3		2	60	90	L	Deutsch	KL2	g
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I			20			2	570	600	SVC	Deutsch	PR/HA/RE	u
Praktikumsvorbereitung I / Preparation for Mandatory Internship I						1	45	60	S	Deutsch		
Pflichtpraktikum I / Mandatory Internship I						0	450	450	I	Deutsch		
Kolloquium Pflichtpraktikum I / Colloquium on Mandatory Internship I						1	75	90	C	Deutsch		
Leistungen beim Partner, 2. Hälfte / Credits earned at partner university, 2nd half					88							g
Pflichtpraktikum II (Partnerhochschule) / Mandatory Internship II (Partner university)					20							u
Bachelorarbeit (Partnerhochschule) / Bachelor thesis (Partner university)					12							g
Summe Pflichtmodule (ohne CSiC) / Sum mandatory courses (w/o CSiC)	19	23	20	23	120	54	1740	2650				

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule beim Start an der Hochschule Reutlingen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-6.							
Interkulturelles Management / Intercultural Management		5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Internationale Verhandlungsführung / International Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	MP/PA	g
Rhetorik und Moderationstechniken / Rhetoric and moderation techniques				5		4	90	150	L	Deutsch	PA	g
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management	(5)	(5)		(5)		4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	K1/PA	g
Führung in Change Management Prozessen / Leadership in a Change Management Process				5		4	90	150	S	Englisch	MP/PA	g
Grundlagen des Projektmanagements / Project Management Basics		5				4	90	150	L/P	Deutsch	KL1/PA	g
Technik und Management Projekte / Technology and Management Projects		5				4	90	150	L/P	Deutsch	PA	g
Wissensintensive Unternehmen / Knowledge-intensive Companies				5		4	90	150	L/P	Deutsch	K2	g
Strategische Themen im internationalen Management / Strategic Topics in International Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics in Human Resources Management	(5)	(5)		(5)		4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	K1/PA	g
Exploratives Kreieren und Entwickeln von Geschäftsmodellen / Explorative Business Model Generation and Development				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Businessplanerstellung / Business Plan Development				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Social Entrepreneurship / Social Entrepreneurship				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics	(5)	(5)		(5)		4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	K1/PA	g
Wirtschaftsinformatik / Business Informatics		5				4	90	150	L/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing	(5)	(5)		(5)		4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	K1/PA	g
Marketingstrategie / Marketing Strategy				(5)		4	90	150	L	Deutsch	PA	g
Internationales Dienstleistungsmarketing / International Service Marketing		5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance	(5)	(5)		(5)		4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	K1/PA	g
Kapitalmarktorientiertes Management / Capital Market oriented Management				5		4	90	150	L/S	Englisch	K1/PA	g
Lean Management / Lean Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Beschaffungsmanagement / Procurement Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics	(5)	(5)		(5)		4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	K1/PA	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law	(5)	(5)		(5)		4	90	150	L/S	Deutsch/Englisch	K1/PA	g
Wirtschaftsrecht I / Business Law I	5					4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Internationales Wirtschaftsrecht / Legal Frameworks for International Management		5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wirtschaftsrecht II / Business Law II				5		4	90	150	L	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht I / Labour Law I				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives		20				16	360	600				

Partnerschule / Partner university

Tabelle 3: Pflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungslleistung / Assessment
	1.-4.	5.	6.	7.	8.						
Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics		5				4	90	150	L/S	Englisch (Deutsch)	KL2
Business Analytics I / Business Analytics I		5				4	90	150	L/S/P	Englisch	KL2/PA
Business Analytics II / Business Analytics II					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL2/PA
Personalmanagement / Human Resource Management		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung / Accounting and Corporate Finance		5				4	90	150	L/T	Deutsch	KL2
Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten im Internationalen Management / Applied Research in International Management		6				2	150	180	L/S	Deutsch	HA
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens / Methods of Scientific Research				3		1	75	90	L/S	Deutsch	KL1
Wirtschaftsrecht / Business Law				5		4	90	150	L	Deutsch	PA
Strategisches Management / Strategic Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA
Fortgeschrittene qualitative und quantitative Konzepte im Internationalen Management / Advanced qualitative and quantitative Concepts in International Management					6	4	180	240	L/S/T	Deutsch	MP
Wirtschaftsethik / Business Ethics				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA
Logistik / Logistics		3				2	60	90	L/S	Deutsch	PA
Produktionsmanagement / Production Management				3		2	60	90	L/S	Deutsch	KL2
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II			20			2	570	600	S/VC	Deutsch	PR/HA/RE
Praktikumsvorbereitung II / Preparation for Mandatory Internship II							45	60	S	Deutsch	
Pflichtpraktikum II / Mandatory Internship II							450	450	I	Deutsch	
Kolloquium Pflichtpraktikum II / Colloquium on Mandatory Internship II							75	90	C	Deutsch	
Bachelorarbeit / Bachelor Thesis					12	0	360	360	Thesis	Deutsch / Englisch	BT
Leistungen beim Partner, 1. Hälfte / Credits earned at partner university, 1st half	100										
Pflichtpraktikum I (Partnerhochschule) / Mandatory Internship I (Partner university)	20										
Summe Pflichtmodule / Sum mandatory courses	120	29	20	21	25	45	2175	2850			

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule beim Start an der Partnerhochschule

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-	Selbst-studium /	Gesamte Workload /	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungs-leistung /	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1-4	5	6	7	8							
Internationale Verhandlungsführung / International Negotiations		5				4	90	150	S	Englisch	MP/PA	g
Aktuelle Managementthemen / Current Topics in Management		(5)		(5)	(5)	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	K1/PA	g
Führung in Change Management Prozessen / Leadership in a Change Management Process					5	4	90	150	S	Englisch	MP/PA	g
Internationalisierung von Geschäftsaktivitäten / Internationalization of Business Activities				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Studentisches Forschungsprojekt / Research project					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Marketingthemen / Current Topics in Marketing		(5)		(5)	(5)	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	K1/PA	g
Dienstleistungsmarketing / Services Marketing		5				4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Sport- und Eventmarketing / Sports and Events Marketing				5		4	90	150	L/S	Deutsch	CA	g
Markenanalyse / Market Analysis				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Markenführung / Brand Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Investitionsgütermarketing / Business to Business Marketing					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Marketing below the line - Innovative Marketing / Marketing below the line - Innovative Marketing					5	4	90	150	L/S	Deutsch	CA	g
Internationales Vertriebsmanagement / International Sales Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle Finanzierungsthemen / Current Topics in Finance		(5)		(5)	(5)	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	K1/PA	g
Transaktionsberatung / Transaction Advisory				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Wertpapiermanagement / Investment Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics				5		4	90	150	L/S	Englisch	KL1/PA	g
Risikomanagement / Risk Management				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL1/PA	g
Behavioral Finance / Behavioral Finance					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Controlling und Unternehmenssteuerung / Management Accounting and Management Control					(5)	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Konzernrechnungslegung / Group Accounting					(5)	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik / Current Topics in Business Informatics		(5)		(5)	(5)	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	K1/PA	g
Business Intelligence / Business Intelligence		5				4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Systeme und Lösungen I / Systems and Solutions I		5				4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Systeme und Lösungen II / Systems and Solutions II					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Smart Grid Economics / Smart Grid Economics				5		4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Logistik / Logistics				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Lean Enterprise Management / Lean Enterprise Management				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Projekte Produktion und Logistik / Projects Production and Logistics					5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Aktuelle volkswirtschaftliche Themen / Current Topics in Economics		(5)		(5)	(5)	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	K1/PA	g
Umweltdenkmal / Environmental Economics				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Energiewirtschaft / Energy Economics				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Wettbewerbspolitik / Competition Policy		(5)				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Internationale Konjunktur- und Wirtschaftspolitik / International Economic Policy				5		4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Wachstum und Außenwirtschaft / Growth and Development					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Industrieökonomik / Industrial Organization					(5)	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/PA	g
Vertiefung Organizational Behavior / Advanced Concept in Organizational Behavior		5				4	90	150	L/S	Englisch	PA	g
Change Management und Organisationales Lernen / Change Management and Organizational Learning					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g
Aktuelle Themen Personalmanagement / Current Topics Human Resource Management		(5)		(5)	(5)	4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	K1/PA	g
Personalmanagement / Human Resource Management					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL1/PA	g

Partnerhochschule / Partner university

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-	Selbststudium /	Gesamte Workload /	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung /	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.-4.	5.	6.	7.	8.							
Exploratives Kreieren und Entwickeln von Geschäftsmodellen / Explorative Business Model Generation and Development		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Businessplanerstellung / Business Plan Development		5		5	5	4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Innovationsmanagement / Management of innovations				5		4	90	150	L/S	Deutsch	CA/PA	g
Entrepreneurship / Entrepreneurship					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Gründung von Internet Start-ups / Creating Internet Start-ups					(5)	4	90	150	L/S/P	Deutsch	KL1/PA	g
Validierung eines Geschäftsmodells / Validating a Business Model				5		4	90	150	L/S/P	Deutsch	PA	g
Social Entrepreneurship / Social Entrepreneurship					5	4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Aktuelle wirtschaftsrechtliche Themen / Current Topics in Business Law	(5)		(5)	(5)		4	90	150	L/S	Deutsch / Englisch	K1/PA	g
Recht für Gründer / Law for Founders					5	4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Wirtschaftsrecht II / Business Law II		5				4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Arbeitsrecht II / Labour Law II				5		4	90	150	L/S	Deutsch	KL2	g
Steuernrecht / Tax Law			(5)			4	90	150	L/S	Deutsch	PA	g
Summe Wahlpflichtmodule / Sum electives			25			20	450	750				

Tabelle 5: Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester						SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsergebnis / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.	6-8.							
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsenglisch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business English	5						4	90	150	L/S	Englisch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsenglisch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business English		5					4	90	150	L/S	Englisch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsenglisch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business English (Exit Level C1)				5			5	75	150	L/S/C	Englisch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsenglisch / Communication Skills and Intercultural Competence III - Business English							4	60	120	L/S	Englisch		
Fachkolloquium Internationales / Colloquium International Matters							1	15	30	C	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz I - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence I - Business German	5						4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz II - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence II - Business German		5					4	90	150	L/S	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsdeutsch (Zielniveau C1) / Communications Skills and Intercultural Competence III - Business German (Exit Level C1)				5			5	75	150	L/S/C	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz III - Wirtschaftsdeutsch / Communication Skills and Intercultural Competence III - Business German							4	60	120	L/S	Deutsch		
Fachkolloquium Internationales / Colloquium International Matters							1	15	30	C	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch / Communications Skills and Intercultural Competence - Business German					5		5	75	150	L/S/C	Deutsch	KL2/CA	g
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1							4	60	120	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-1							4	60	120	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B1-2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B1-2							4	60	120	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - B2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - B2							4	60	120	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C1 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C1							4	60	120	L/S	Deutsch		
Kommunikationsfähigkeiten und interkulturelle Kompetenz - Wirtschaftsdeutsch - C2 / Communication Skills and Intercultural Competence - Business German - C2							4	60	120	L/S	Deutsch		
Fachkolloquium Internationales / Colloquium International Matters							1	15	30	C	Deutsch		

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule Sprachen

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / in-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5-8							
Zweite Wirtschaftssprache I - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language I - Business French	6					8	80	180	L/S	Französisch	2x(K2/CA)	g
Zweite Wirtschaftssprache Ia - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau A2/B1) / Second Business Language Ia - Business French (Exit Level A2/B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ia - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language Ia - Business French (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ia - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language Ia - Business French (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Französisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ia - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language Ia - Business French (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Französisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ib - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B1) / Second Business Language Ib - Business French (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ib - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language Ib - Business French (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Französisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ib - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language Ib - Business French (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Französisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ib - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1/C2) / Second Business Language Ib - Business French (Exit Level C1/C2)		3				4	30	90	L/S	Französisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache II - Wirtschaftsfranzösisch / Second Business Language II - Business French				4		4	60	120	L/S	Französisch	K2/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache II - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau B2) / Second Business Language II - Business French (Exit Level B2)				4		4	60	120	L/S	Französisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache II - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1) / Second Business Language II - Business French (Exit Level C1)				4		4	60	120	L/S	Französisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache II - Wirtschaftsfranzösisch (Zielniveau C1/C2) / Second Business Language II - Business French (Exit Level C1/C2)				4		4	60	120	L/S	Französisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache I - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language I - Business Spanish	6					8	80	180	L/S	Spanisch	2x(K2/CA)	g
Zweite Wirtschaftssprache Ia - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A1) / Second Business Language Ia - Business Spanish (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ia - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language Ia - Business Spanish (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ia - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language Ia - Business Spanish (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ia - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language Ia - Business Spanish (Exit Level B2)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ia - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language Ia - Business Spanish (Exit Level C1)	3					4	30	90	L/S	Spanisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ib - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language Ib - Business Spanish (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ib - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language Ib - Business Spanish (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ib - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language Ib - Business Spanish (Exit Level B2)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ib - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language Ib - Business Spanish (Exit Level C1)		3				4	30	90	L/S	Spanisch	K2/CA	

Modulname / Name module	ECTS pro Semester / ECTS-Credits per semester					SWS / In-class hours	Selbststudium / Self study	Gesamte Workload / Total workload	Art / Type of course	Sprache / Language	Prüfungsleistung / Assessment	benotet / graded (g) / unbenotet / ungraded (u)
	1.	2.	3.	4.	5.-8.							
Zweite Wirtschaftssprache II - Wirtschaftsspanisch / Second Business Language II - Business Spanish				4		4	60	120	L/S	Spanisch	K2/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache I - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau A2) / Second Business Language II - Business Spanish (Exit Level A2)				4		4	60	120	L/S	Spanisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache I - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B1) / Second Business Language II - Business Spanish (Exit Level B1)				4		4	60	120	L/S	Spanisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache I - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau B2) / Second Business Language II - Business Spanish (Exit Level B2)				4		4	60	120	L/S	Spanisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache II - Wirtschaftsspanisch (Zielniveau C1) / Second Business Language II - Business Spanish (Exit Level C1)				4		4	60	120	L/S	Spanisch	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache I - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language I - Business Chinese		6				8	60	180	L/S	Mandarin	2x(K2/CA)	g
Zweite Wirtschaftssprache Ia - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A1) / Second Business Language Ia - Business Chinese (Exit Level A1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ia - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language Ia - Business Chinese (Exit Level A2)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ia - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language Ia - Business Chinese (Exit Level B1)	3					4	30	90	L/S	Mandarin	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ib - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau A2) / Second Business Language Ib - Business Chinese (Exit Level A2)		3				4	30	90	L/S	Mandarin	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache Ib - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B1) / Second Business Language Ib - Business Chinese (Exit Level B1)		3				4	30	90	L/S	Mandarin	K2/CA	
Zweite Wirtschaftssprache II - Wirtschaftschinesisch / Second Business Language II - Business Chinese				4		4	60	120	L/S	Mandarin	K2/CA	g
Zweite Wirtschaftssprache II - Wirtschaftschinesisch (Zielniveau B2) / Second Business Language II - Business Chinese (Exit Level B2)				4		4	60	120	L/S	Mandarin	K2/CA	

Tabelle 7: Agreed module structure (IPBS)

Version 2.1 agreed upon 8 March 2018, in effect starting with the academic year 2018/2019

First half (Years 1 and 2)	ECTS credits	Second half (Years 3 and 4)	ECTS credits
Core content 1 (CC1)		Core content 2 (CC2)	
Internship (INT1)	5	Internship (INT2)	20
Quantitative Methods (QM)	10	Strategy (STR)	10
Economics (ECO)	10	International Economics / International Business (IE)	10
Introduction to Business (BUS)	5	Final Project (PRO)	10
Organisational Behavior (OB)	5	Ethics (ETH)	5
Marketing (MAR)	10	HR (HR)	5
Finance (FIN)	10	Production & Operations Management (POM)	5
Accounting (ACC)	10		
Communications/languages (CL)	10		
International Studies/business (IST)	5		
Total core courses	85	Total core courses	65
		Core electives (CE)	
		Entrepreneurship (ENT)	5
		Business Analytics (BAL)	5
		MIS/ Information Management (MIS)	5
			15
Regional basket 1 (RB1)	35	Regional basket 2 (RB2)	55
		Regional basket besides core electives	35
Total first half	120	Total second half	120

Tabelle 8: IPBS Grade Conversion Table

LUMS	DCU	CESEM	ICADE	UCSC	UDLAP	USA	USA	ESB	AVANS	UJ
new						num	letter			
24,000	100	20,0	10,0	30	10,0	4,0	A	1,0	10,0	5,0
23,850	99	19,9	10,0	30	10,0	4,0	A	1,0	10,0	5,0
23,700	98	19,8	9,9	30	10,0	4,0	A	1,0	10,0	5,0
23,550	97	19,7	9,9	30	10,0	4,0	A	1,0	10,0	5,0
23,400	96	19,6	9,8	30	10,0	4,0	A	1,0	10,0	5,0
23,250	95	19,5	9,8	29	10,0	4,0	A	1,0	10,0	5,0
23,100	94	19,4	9,7	29	10,0	4,0	A	1,0	9,9	5,0
22,950	93	19,3	9,7	29	10,0	4,0	A	1,0	9,9	5,0
22,800	92	19,2	9,6	29	10,0	4,0	A	1,0	9,9	5,0
22,650	91	19,1	9,6	29	10,0	4,0	A	1,0	9,8	5,0
22,500	90	19,0	9,5	29	10,0	4,0	A	1,0	9,8	5,0
22,350	89	18,9	9,5	29	10,0	4,0	A	1,0	9,8	5,0
22,200	88	18,8	9,4	29	10,0	4,0	A	1,0	9,7	5,0
22,050	87	18,7	9,4	29	10,0	4,0	A	1,0	9,7	5,0
21,900	86	18,6	9,3	28	10,0	4,0	A	1,0	9,7	5,0
21,750	85	18,5	9,3	28	10,0	4,0	A	1,0	9,6	5,0
21,600	84	18,4	9,2	28	10,0	4,0	A	1,0	9,6	5,0
21,450	83	18,3	9,2	28	10,0	4,0	A	1,0	9,6	5,0
21,300	82	18,2	9,1	28	10,0	4,0	A	1,0	9,5	5,0
21,150	81	18,1	9,1	28	10,0	4,0	A	1,0	9,5	5,0
21,000	80	18,0	9,0	28	10,0	4,0	A	1,0	9,5	5,0
20,700	79	17,9	8,9	27	9,9	4,0	A	1,1	9,4	5,0
20,700	79	17,8	8,9	27	9,9	4,0	A	1,1	9,4	5,0
20,700	79	17,7	8,9	27	9,9	4,0	A	1,1	9,3	5,0
20,700	79	17,6	8,9	27	9,9	4,0	A	1,1	9,3	5,0
20,400	78	17,5	8,9	27	9,9	4,0	A	1,1	9,2	5,0
20,400	78	17,4	8,9	27	9,9	4,0	A	1,1	9,2	5,0
20,400	78	17,3	8,9	27	9,9	4,0	A	1,1	9,1	5,0
20,400	78	17,2	8,9	27	9,9	4,0	A	1,1	9,1	5,0
20,100	77	17,1	8,8	27	9,8	4,0	A	1,2	9,0	4,9
20,100	77	17,0	8,8	27	9,8	4,0	A	1,2	9,0	4,9
20,100	77	16,9	8,8	27	9,8	4,0	A	1,2	9,0	4,9
20,100	77	16,8	8,8	27	9,8	4,0	A	1,2	8,9	4,9
19,800	76	16,7	8,8	27	9,8	4,0	A	1,2	8,8	4,9
19,800	76	16,6	8,8	27	9,8	4,0	A	1,2	8,8	4,9
19,800	76	16,5	8,8	27	9,8	4,0	A	1,2	8,8	4,9
19,800	76	16,4	8,8	27	9,8	4,0	A	1,2	8,8	4,9
19,500	75	16,3	8,7	27	9,7	4,0	A	1,3	8,7	4,8
19,500	75	16,2	8,7	27	9,7	4,0	A	1,3	8,6	4,8
19,500	75	16,1	8,7	27	9,7	4,0	A	1,3	8,5	4,8

LUMS	DCU	CESEM	ICADE	UCSC	UDLAP	USA	USA	ESB	AVANS	UJ
new						num	letter			
19,500	75	16,0	8,7	27	9,7	4,0	A	1,3	8,4	4,8
19,200	74	15,9	8,7	27	9,7	4,0	A	1,3	8,4	4,8
19,200	74	15,8	8,7	27	9,7	4,0	A	1,3	8,4	4,8
19,200	74	15,7	8,7	27	9,7	4,0	A	1,3	8,3	4,8
19,200	74	15,6	8,7	27	9,7	4,0	A	1,3	8,3	4,8
18,900	73	15,5	8,6	26	9,7	4,0	A	1,3	8,2	4,8
18,900	73	15,4	8,6	26	9,7	4,0	A	1,3	8,2	4,8
18,900	73	15,3	8,6	26	9,6	4,0	A	1,4	8,1	4,7
18,900	73	15,2	8,6	26	9,6	4,0	A	1,4	8,1	4,7
18,600	72	15,1	8,6	26	9,6	4,0	A	1,4	8,0	4,7
18,600	72	15,0	8,6	26	9,6	4,0	A	1,4	8,0	4,7
18,600	72	14,9	8,6	26	9,6	4,0	A	1,4	7,9	4,7
18,600	72	14,8	8,6	26	9,6	4,0	A	1,4	7,9	4,7
18,300	71	14,7	8,5	26	9,5	4,0	A	1,5	7,8	4,7
18,300	71	14,6	8,5	26	9,5	4,0	A	1,5	7,8	4,7
18,300	71	14,5	8,5	26	9,5	4,0	A	1,5	7,7	4,7
18,300	71	14,4	8,5	26	9,5	4,0	A	1,5	7,7	4,7
18,000	70	14,3	8,4	26	9,5	4,0	A	1,5	7,6	4,7
18,000	70	14,2	8,4	26	9,5	4,0	A	1,5	7,6	4,7
18,000	70	14,1	8,4	26	9,5	4,0	A	1,5	7,5	4,7
18,000	70	14,0	8,4	26	9,5	4,0	A	1,5	7,5	4,7
17,700	69	13,9	8,3	25	9,4	4,0	A	1,6	7,4	4,6
17,700	69	13,9	8,3	25	9,4	4,0	A	1,6	7,4	4,6
17,700	69	13,9	8,3	25	9,4	4,0	A	1,6	7,4	4,6
17,700	69	13,8	8,3	25	9,4	4,0	A	1,6	7,4	4,6
17,400	68	13,7	8,2	25	9,3	4,0	A	1,7	7,3	4,5
17,400	68	13,6	8,2	25	9,3	4,0	A	1,7	7,3	4,5
17,100	67	13,5	8,1	25	9,2	4,0	A	1,8	7,2	4,4
17,100	67	13,4	8,1	25	9,2	4,0	A	1,8	7,2	4,4
17,000	67	13,4	8,1	25	9,2	4,0	A	1,8	7,2	4,4
16,800	66	13,3	8,0	25	9,1	4,0	A	1,9	7,1	4,4
16,800	66	13,2	8,0	25	9,1	4,0	A	1,9	7,1	4,4
16,500	65	13,1	7,9	25	9,0	3,7	A-	2,0	7,0	4,3
16,500	65	13,0	7,9	25	9,0	3,7	A-	2,0	7,0	4,3
16,200	64	12,9	7,8	25	8,9	3,7	A-	2,1	6,9	4,3
16,200	64	12,8	7,8	25	8,9	3,7	A-	2,1	6,9	4,3
16,000	63	12,7	7,7	25	8,9	3,7	A-	2,1	6,9	4,3
15,900	63	12,7	7,7	25	8,9	3,7	A-	2,2	6,8	4,2
15,900	63	12,6	7,6	25	8,9	3,7	A-	2,2	6,8	4,2
15,600	62	12,5	7,4	24	8,8	3,7	A-	2,3	6,8	4,1
15,300	61	12,4	7,2	24	8,8	3,7	A-	2,4	6,7	4,1
15,000	60	12,3	7,0	24	8,7	3,3	B+	2,5	6,7	4,0

LUMS	DCU	CESEM	ICADE	UCSC	UDLAP	USA	USA	ESB	AVANS	UJ
new						num	letter			
14,700	59	12,2	6,8	24	8,7	3,3	B+	2,6	6,6	3,9
14,400	58	12,1	6,7	24	8,6	3,3	B+	2,7	6,5	3,9
14,400	58	12,0	6,6	24	8,6	3,3	B+	2,7	6,5	3,9
14,100	57	11,9	6,5	23	8,6	3,3	B+	2,8	6,4	3,8
14,100	57	11,8	6,4	23	8,6	3,3	B+	2,8	6,4	3,8
14,000	57	11,8	6,4	23	8,6	3,3	B+	2,8	6,4	3,8
13,800	56	11,7	6,3	23	8,5	3,0	B	2,9	6,3	3,7
13,800	56	11,6	6,2	23	8,5	3,0	B	2,9	6,3	3,7
13,500	55	11,5	6,1	23	8,5	3,0	B	3,0	6,2	3,7
13,500	55	11,4	6,0	23	8,5	3,0	B	3,0	6,2	3,7
13,200	54	11,3	5,9	22	8,4	3,0	B	3,1	6,1	3,6
13,200	54	11,2	5,9	22	8,4	3,0	B	3,1	6,1	3,6
13,000	53	11,1	5,8	22	8,3	3,0	B	3,2	6,0	3,5
12,900	53	11,1	5,8	22	8,3	3,0	B	3,2	6,0	3,5
12,900	53	11,0	5,8	22	8,3	3,0	B	3,2	6,0	3,5
12,600	52	10,9	5,7	22	8,2	3,0	B	3,3	5,9	3,4
12,600	52	10,8	5,7	22	8,2	3,0	B	3,3	5,9	3,4
12,300	51	10,7	5,6	22	8,1	2,7	B-	3,4	5,8	3,4
12,300	51	10,6	5,6	22	8,1	2,7	B-	3,4	5,8	3,4
12,000	50	10,5	5,5	22	8,0	2,7	B-	3,5	5,8	3,3
11,700	49	10,4	5,4	21	7,9	2,7	B-	3,6	5,7	3,3
11,400	48	10,4	5,4	21	7,9	2,7	B-	3,6	5,7	3,3
11,100	47	10,3	5,3	20	7,8	2,7	B-	3,7	5,7	3,2
11,000	47	10,3	5,3	20	7,8	2,7	B-	3,7	5,7	3,2
10,800	46	10,3	5,3	20	7,8	2,7	B-	3,7	5,7	3,2
10,500	45	10,2	5,2	19	7,7	2,0	C	3,8	5,6	3,1
10,200	44	10,2	5,2	19	7,7	2,0	C	3,8	5,6	3,1
10,000	43	10,1	5,1	19	7,6	2,0	C	3,9	5,6	3,1
9,900	43	10,1	5,1	19	7,6	2,0	C	3,9	5,6	3,1
9,600	42	10,1	5,1	19	7,6	2,0	C	3,9	5,6	3,1
9,300	41	10,0	5,0	18	7,5	2,0	C	4,0	5,5	3,0
9,000	40	10,0	5,0	18	7,5	2,0	C	4,0	5,5	3,0
8,775	39	9,9	4,9	17	7,4	1,66667	C-	5,0	5,4	2,0
8,775	39	9,8	4,9	17	7,3	1,66667	C-	5,0	5,4	2,0
8,550	38	9,7	4,8	17	7,2	1,66667	C-	5,0	5,3	2,0
8,550	38	9,6	4,8	17	7,1	1,66667	C-	5,0	5,3	2,0
8,550	38	9,5	4,8	17	7,0	1,66667	C-	5,0	5,2	2,0
8,325	37	9,4	4,7	16	6,9	1,66667	C-	5,0	5,2	2,0
8,325	37	9,3	4,6	16	6,9	1,66667	C-	5,0	5,1	2,0
8,100	36	9,2	4,5	16	6,8	1,66667	C-	5,0	5,1	2,0
8,100	36	9,1	4,5	16	6,7	1,66667	C-	5,0	5	2,0
8,100	36	9,0	4,5	16	6,6	1,66667	C-	5,0	4,9	2,0

LUMS	DCU	CESEM	ICADE	UCSC	UDLAP	USA	USA	ESB	AVANS	UJ
new						num	letter			
7,875	35	8,9	4,4	15	6,6	1,66667	C-	5,0	4,9	2,0
7,875	35	8,8	4,4	15	6,5	1,66667	C-	5,0	4,8	2,0
7,650	34	8,7	4,3	15	6,4	1,66667	C-	5,0	4,8	2,0
7,650	34	8,6	4,3	15	6,3	1,66667	C-	5,0	4,7	2,0
7,650	34	8,5	4,3	15	6,3	1,66667	C-	5,0	4,7	2,0
7,425	33	8,4	4,2	14	6,2	1,66667	C-	5,0	4,6	2,0
7,425	33	8,3	4,1	14	6,1	1,66667	C-	5,0	4,6	2,0
7,200	32	8,2	4,0	14	6,0	1,66667	C-	5,0	4,5	2,0
7,200	32	8,1	4,0	14	6,0	1,66667	C-	5,0	4,4	2,0
7,200	32	8,0	4,0	14	5,9	1,66667	C-	5,0	4,4	2,0
7,000	31	7,9	3,9	13	5,8	1,33333	D+	5,0	4,3	2,0
6,975	31	7,9	3,9	13	5,8	1,33333	D+	5,0	4,3	2,0
6,975	31	7,8	3,9	13	5,7	1,33333	D+	5,0	4,3	2,0
6,750	30	7,7	3,8	13	5,7	1,33333	D+	5,0	4,2	2,0
6,750	30	7,6	3,8	13	5,6	1,33333	D+	5,0	4,2	2,0
6,750	30	7,5	3,8	13	5,5	1,33333	D+	5,0	4,1	2,0
6,525	29	7,4	3,7	12	5,4	1,33333	D+	5,0	4,1	2,0
6,525	29	7,3	3,6	12	5,4	1,33333	D+	5,0	4	2,0
6,300	28	7,2	3,5	12	5,3	1,33333	D+	5,0	3,9	2,0
6,300	28	7,1	3,5	12	5,2	1,33333	D+	5,0	3,9	2,0
6,300	28	7,0	3,5	12	5,1	1,33333	D+	5,0	3,8	2,0
6,075	27	6,9	3,4	11	5,1	1,33333	D+	5,0	3,8	2,0
6,075	27	6,8	3,4	11	5,0	1,33333	D+	5,0	3,7	2,0
5,850	26	6,7	3,3	11	4,9	1,33333	D+	5,0	3,7	2,0
5,850	26	6,6	3,3	11	4,8	1,33333	D+	5,0	3,6	2,0
5,850	26	6,5	3,3	11	4,8	1,33333	D+	5,0	3,6	2,0
5,625	25	6,4	3,2	10	4,7	1,33333	D+	5,0	3,5	2,0
5,625	25	6,3	3,1	10	4,6	1,33333	D+	5,0	3,4	2,0
5,400	24	6,2	3,0	10	4,5	1,33333	D+	5,0	3,4	2,0
5,400	24	6,1	3,0	10	4,5	1,33333	D+	5,0	3,3	2,0
5,400	24	6,0	3,0	10	4,4	1,33333	D+	5,0	3,3	2,0
5,175	23	5,9	2,9	9	4,3	1	D	5,0	3,2	2,0
5,175	23	5,8	2,9	9	4,2	1	D	5,0	3,2	2,0
4,950	22	5,7	2,8	9	4,2	1	D	5,0	3,1	2,0
4,950	22	5,6	2,8	9	4,1	1	D	5,0	3,1	2,0
4,950	22	5,5	2,8	9	4,0	1	D	5,0	3	2,0
4,725	21	5,4	2,7	8	3,9	1	D	5,0	2,9	2,0
4,725	21	5,3	2,6	8	3,9	1	D	5,0	2,9	2,0
4,500	20	5,2	2,5	8	3,8	1	D	5,0	2,8	2,0
4,500	20	5,1	2,5	8	3,7	1	D	5,0	2,8	2,0
4,500	20	5,0	2,5	8	3,6	1	D	5,0	2,7	2,0
4,275	19	4,9	2,4	7	3,6	1	D	5,0	2,7	2,0

LUMS	DCU	CESEM	ICADE	UCSC	UDLAP	USA	USA	ESB	AVANS	UJ
new						num	letter			
4,275	19	4,8	2,4	7	3,5	1	D	5,0	2,6	2,0
4,050	18	4,7	2,3	7	3,4	1	D	5,0	2,6	2,0
4,050	18	4,6	2,3	7	3,3	1	D	5,0	2,5	2,0
4,050	18	4,5	2,3	7	3,3	1	D	5,0	2,4	2,0
4,000	18	4,5	2,3	7	3,3	1	D	5,0	2,4	2,0
3,825	17	4,4	2,2	6	3,2	1	D	5,0	2,4	2,0
3,825	17	4,3	2,1	6	3,1	1	D	5,0	2,3	2,0
3,600	16	4,2	2,0	6	3,0	1	D	5,0	2,3	2,0
3,600	16	4,1	2,0	5	3,0	1	D	5,0	2,2	2,0
3,600	16	4,0	2,0	5	2,9	0,66667	D-	5,0	2,2	2,0
3,375	15	3,9	1,9	5	2,8	0,66667	D-	5,0	2,1	2,0
3,375	15	3,8	1,9	5	2,7	0,66667	D-	5,0	2,1	2,0
3,150	14	3,7	1,8	5	2,7	0,66667	D-	5,0	2	2,0
3,150	14	3,6	1,8	4	2,6	0,66667	D-	5,0	1,9	2,0
3,150	14	3,5	1,8	4	2,5	0,66667	D-	5,0	1,9	2,0
2,925	13	3,4	1,7	4	2,4	0,66667	D-	5,0	1,8	2,0
2,925	13	3,3	1,6	4	2,4	0,66667	D-	5,0	1,8	2,0
2,700	12	3,2	1,5	4	2,3	0,66667	D-	5,0	1,7	2,0
2,700	12	3,1	1,5	4	2,2	0,66667	D-	5,0	1,7	2,0
2,700	12	3,0	1,5	4	2,1	0,66667	D-	5,0	1,6	2,0
2,475	11	2,9	1,4	3	2,1	0,66667	D-	5,0	1,6	2,0
2,475	11	2,8	1,4	3	2,0	0,66667	D-	5,0	1,5	2,0
2,250	10	2,7	1,3	3	1,9	0,66667	D-	5,0	1,4	2,0
2,250	10	2,6	1,3	3	1,8	0,66667	D-	5,0	1,4	2,0
2,250	10	2,5	1,3	3	1,8	0,66667	D-	5,0	1,3	2,0
2,025	9	2,4	1,2	2	1,7	0,66667	D-	5,0	1,3	2,0
2,025	9	2,3	1,1	2	1,6	0,66667	D-	5,0	1,2	2,0
2,000	9	2,3	1,1	2	1,6	0	F	5,0	1,2	2,0
1,800	8	2,2	1,0	2	1,5	0	F	5,0	1,2	2,0
1,800	8	2,1	1,0	2	1,5	0	F	5,0	1,1	2,0
1,800	8	2,0	1,0	1	1,4	0	F	5,0	1,1	2,0
1,575	7	1,9	0,9	1	1,3	0	F	5,0	1	2,0
1,575	7	1,8	0,9	1	1,2	0	F	5,0	0,9	2,0
1,350	6	1,7	0,8	1	1,2	0	F	5,0	0,9	2,0
1,350	6	1,6	0,8	1	1,1	0	F	5,0	0,8	2,0
1,350	6	1,5	0,8	1	1,0	0	F	5,0	0,8	2,0
1,125	5	1,4	0,7	1	0,9	0	F	5,0	0,7	2,0
1,125	5	1,3	0,6	1	0,9	0	F	5,0	0,7	2,0
0,900	4	1,2	0,5	1	0,8	0	F	5,0	0,6	2,0
0,900	4	1,1	0,5	1	0,7	0	F	5,0	0,6	2,0
0,900	4	1,0	0,5	0	0,6	0	F	5,0	0,5	2,0
0,675	3	0,9	0,4	0	0,6	0	F	5,0	0,4	2,0

LUMS	DCU	CESEM	ICADE	UCSC	UDLAP	USA	USA	ESB	AVANS	UJ
new						num	letter			
0,675	3	0,8	0,4	0	0,5	0	F	5,0	0,4	2,0
0,450	2	0,7	0,3	0	0,4	0	F	5,0	0,3	2,0
0,450	2	0,6	0,3	0	0,3	0	F	5,0	0,3	2,0
0,450	2	0,5	0,3	0	0,3	0	F	5,0	0,2	2,0
0,225	1	0,4	0,2	0	0,2	0	F	5,0	0,2	2,0
0,225	1	0,3	0,1	0	0,1	0	F	5,0	0,1	2,0
0,000	0	0,2	0,0	0	0,0	0	F	5,0	0,1	2,0
0,000	0	0,1	0,0	0	0,0	0	F	5,0	0	2,0
0,000	0	0,0	0,0	0	0,0	0	F	5,0	0	2,0

German scale:

1,0 – 1,3 (excellent); 1,4 – 2,0 (very good); 2,1 – 2,7 (good); 2,8 – 3,5 (satisfactory); 3,6 – 4,0 (sufficient); 4,1 – 5,0 (fail)
 1,0 – 1,3 (exzellent); 1,4 – 2,0 (sehr gut); 2,1 – 2,7 (gut); 2,8 – 3,5 (befriedigend); 3,6 – 4,0 (ausreichend); 4,1 – 5,0 (nicht
 ausreichend)

How to use the table to convert single grades

The table contains (at least) one column for the grading scheme of each partner institution. To convert a grade x from institution A to the corresponding grade y in the scheme of institution B, in principle, one only has to locate x in the column corresponding to institution A and find y in the same row in the column corresponding to institution B.

Unfortunately, the grading schemes differ in the number of different grades used (US letter grades have 12 different grades, while CESEM's scheme from 20 to 0 in steps of 0,1 has 201 different grades. Hence conversion cannot be bijective and there is a need to clarify which row of the table is to be used in case a particular grade appears more than once in the column of institution A. In this case we take the approach to give maximum advantage to students by always converting to the best grade, in other words use the top row corresponding to x to determine the converted grade y .

How to use the table to convert grade point averages

It would be impractical to include all possible average grades since this would blow up the conversion table. Instead GPAs are converted by using linear interpolation.



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biomedical Sciences mit dem Abschluss Master of Science

Vom: 06.08.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPro) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 12.07.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 06.08.2019 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden in drei Semestern eine wissenschaftlich fundierte sowie anwendungsbezogene Ausbildung im Fachgebiet der Biomedizinischen Wissenschaften zu vermitteln.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, eine verantwortungsvolle, dem Profil entsprechende Tätigkeit in der Wissenschaft, der Wirtschaft oder dem öffentlichen Dienst zu beginnen. Aufgrund der ausgeprägten Forschungsorientierung des Studiengangs soll es ihnen darüber hinaus möglich sein, eine weitere Qualifizierung, z.B. im Rahmen einer Promotion, anzustreben.
- (3) Studierende sollen sowohl grundlegende, forschungs- wie auch anwendungsbezogene Qualifikationen erwerben. Ziel ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten auf den Gebieten der Wechselwirkung von Materialien und biologischen Systemen, der Nutzung von Materialien und Arzneimitteln für medizinische und Biomedizinische Anwendungen und der Analytik von biologischen Systemen und Materialien. Die Unterrichtung in industrierelevante Themen bei Zulassung sowie Management von Innovationen und Technologien soll die Studierenden für spätere Tätigkeiten in relevanten Bereichen der Medizintechnik, Pharmazie, Bioanalytik, Diagnostik oder anderen Gebieten der Life-Science-Industrie vorbereiten.
- (4) Der Studiengang hat das Ziel, den Studierenden Kompetenzen für das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten sowie das ganzheitliche Erfassen von fachrelevanten Forschungs- und Entwicklungsprozesses zu vermitteln. Ziel des Studiengangs ist es, Studierende für das erfolgreiche Durchführen von anspruchsvollen fachrelevanten Projekten in Wissenschaft und Wirtschaft vorzubereiten.
- (5) Ein weiteres Ziel ist es, die Kommunikationsfähigkeit von Studierenden in einer internationalen Umgebung zu fördern. Um die Studierende auf den internationalen Charakter des

Fachgebietes und relevanter Berufsmöglichkeiten vorzubereiten, werden ausgewählte Module in englischer Sprache angeboten.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Master-Studiengang Biomedical Sciences mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) bzw. Leistungspunkte im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Leistungspunkte) sind in der Tabelle 1 aufgeführt:

Tabelle 1: Semesterwochenstundenzahl und Leistungspunkte

Abschluss	SWS	ECTS
Master of Science	50	90

- (2) Die ersten beiden Semester beinhalten die theoretischen und laborpraktischen Lehrveranstaltungen. Das dritte Semester dient der eigenständigen Anfertigung einer Master-Thesis.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (4) Das Studium beginnt zum Wintersemester. Alle in Tabelle 2 aufgeführten Module für das 1. Semester werden stets nur im Wintersemester angeboten. Entsprechend werden alle Module des 2. Semesters (s. Tabelle 2) stets nur im Sommersemester angeboten.
- (5) Die Pflichtmodule BMS01, BMS02, BMS12 (Projektorientiertes Lernen) und BMS13 (Master Thesis) sind obligatorisch für alle Studierenden. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit aus den übrigen Wahlpflichtmodulen so viele Module auszuwählen, um die benötigten 30 Leistungspunkte pro Semester zu erlangen.
- (6) Das Wahlpflichtmodul BMS11 kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus Angeboten anderer Fakultäten, Hochschulen oder Universitäten gewählt werden. Das Wahlpflichtmodul-Angebot kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.
- (7) Ein Anspruch auf das Angebot aller oder bestimmter Wahlpflichtmodule besteht nicht.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Falls der für diesen Masterstudiengang gemäß Auswahlsetzung vorausgesetzte erste akademische Abschluss weniger als 210 ECTS-Punkte beinhaltet, so müssen fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein Praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Das praktische Studiensemester bzw. diese Module müssen spätestens vor Beginn der Master-

Thesis absolviert werden. Das Praktische Studiensemester ist von der Fakultät Angewandte Chemie betreut und geregelt. Die Fakultät Angewandte Chemie vergibt für das im Rahmen dieser Regelungen erfolgreiche Absolvieren des Praktikums 30 ECTS-Punkte. Näheres regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses. Falls Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden müssen, werden diese durch den Prüfungsausschuss in einem Learning Agreement mit dem Studierenden vereinbart.

- (2) Für das Modul BMS12 (Projektorientiertes Lernen) gilt aus Gründen der Arbeitssicherheit, dass durch die Studierenden vor der Aufnahme praktischer Tätigkeiten im Labor eine Vorbereitung auf theoretische und praktische Inhalte der Module erfolgen muss. Der Nachweis hierüber wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sicherheits- und/oder Eingangskolloquium (schriftlich oder mündlich) erbracht.

§ 5 Semester an einer ausländischen Hochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs kann maximal ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden.
- (2) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so sind bei Rückkehr 30 ECTS-Punkte in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (3) Im *Learning Agreement* werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Erreicht der Studierende keine 30 Leistungspunkte, so können die fehlenden Leistungspunkte in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbracht werden.

§ 6 Sprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch oder Englisch. Die besonders gekennzeichneten Module werden vollständig in englischer Sprache gehalten, die Prüfung wird in Englisch angeboten. Die anderen Module werden in deutscher Sprache gehalten, wobei einzelne Modulanteile auch in englischer Sprache durchgeführt werden können. Die Prüfung bei diesen Modulen wird in Deutsch durchgeführt.

§ 7 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis (Abschlussarbeit) soll zeigen, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können.
- (2) Das Modul *Master-Thesis* (BMS13) darf nur begonnen werden, wenn aus den Modulen der Semester 1 und 2 mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erbracht wurden. Die Module BMS01, BMS02, BMS12 und ggfs. BMS14 müssen abgeschlossen sein.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem Durchschnitt der gemäß Tabelle 2 gewichteten Modulprüfungen.



§ 9 Schwangerschaft und Stillzeit

Die besondere Situation von schwangeren oder stillenden Studentinnen in Bezug auf das Arbeiten im Labor zur Vermeidung einer Gefährdung von Mutter und Kind wird berücksichtigt. Die Fakultät hilft diesen Studentinnen einen geeigneten individuellen Studienplan zu entwerfen, der organisatorische Spielräume der Lehrveranstaltungen einbezieht. In Absprache mit der Studiengangleitung und der oder dem Prüfungsbeauftragten wird das Curriculum für die Studentinnen möglichst effizient gestaltet. Trotz der Einschränkungen bei Arbeiten im Labor soll eine möglichst kurze Studiengesamtdauer erreicht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 beginnen.

Tabelle 2

 Hochschule Reutlingen Studien- und Prüfungsplan Studiengang: Reutlingen University Biomedical Sciences		 AC Angewandte Chemie													
Module Code Modulcode	Master of Sciences												Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module	
	1. Semester			2. Semester				3. Semester				Summe SWS ECTS-Credits *			
	Veranstaltungsart / Type of Course														
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S			50
	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week			8				0				2			
Summe SWS / Sum			24				2				90				
Summe ECTS / Sum ECTS			30				30				120 *				
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title															
Pflichtmodule (PM) / Compulsory Modules (PM)															
BMS01	Statistics in Biomedicine												5	K2,HA	1
PM	Medical Statistics			2								2			
	Multivariate Data Analysis			2								2			
BMS02	Scientific Methods												5	K2,RE	1
PM	Quantitative Biology			2								2			
	Research Design			1				1				2			
Wahlpflichtmodule (WPM) / Elective Modules (WPM)															
BMS03	Analytical Methods in Biomedical Science												5	K2, RE	1
WPM	Analytical Methods in Biomedical Science			2								2			
	Diagnostic Technologies			2								2			
BMS04	Materials and Applications in Biomedical Sciences												5	K2,L	1
WPM	Functional Implants & Surface Technologies			2								2			
	Drug Research and Delivery Systems			2								2			
BMS05	Microbiology & Virology												5	K2, RE	1
WPM	Microscopy and Optics			2								2			
	Microbial / Viral Pathogens and Infection			2								2			
BMS06	Technology Management *												5	K2, RE	1
WPM	Innovation Management / Quality Management / Project Management			4								4			
BMS07	Industry-Related Topics 2 (Drug Discovery & Medical Technology)												5	K2, RE	1
WPM	Drug Discovery & Development			2								2			
	Introduction into Medical Technology			2								2			
BMS08	Biomedical Technologies & Regenerative Medicine												5	K2, RE	1
WPM	Biomedical Technologies & Regenerative Medicine			4								4			
BMS09	Advanced Pharmacology												5	K2	1
WPM	Biochemical Pharmacology			2								2			
	Advanced Bioanalysis			2								2			
BMS10	Industry-Related Topics 1 (Regulatory Affairs & IP Management)												5	K2, RE	1
WPM	Regulatory Affairs			2								2			
	IP Management			2								2			
BMS11	Module from other schools or universities												5		1
WPM	Modules from other schools or universities with at least 4 SWS and 5 ECTS-credits to be approved by examination commission														

Modulcode Module Code		1. Semester			2. Semester				3. Semester				Summe SWS ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module		
		Veranstaltungsart / Type of Course															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P				S	
	Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	23	1	0	0	8	0	12	4	0	0	0	2	50		90	
	Summe SWS / Sum	24				24				2							
	Summe ECTS / Sum ECTS	30				30				30				120 *			
	Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																

Pflichtmodule (PM) / Compulsory Modules (PM)

Modulcode	Modulname													ECTS	Prüfungsform	Gewichtung
BMS12	Projektorientiertes Lernen / Project Oriented Learning													20	PA, RE	4
PM	Information Retrieval and Evaluation					2								2		
	Research Seminar					2								2		
	Team Project					12								12		

Modulcode	Modulname													ECTS	Prüfungsform	Gewichtung
BMS13	Master's Thesis													30	MT, RE	5
PM	Master's Thesis Project and Defense (internal/external)															
	Research Seminar to Master's Thesis									2				2		

**Zusätzliches Modul nur für Studierende mit 180 ECTS Bachelor-Abschluss /
Additional Module only for students with 180 ECTS Bachelor's degree ****

Modulcode	Modulname													ECTS	Prüfungsform	Gewichtung
BMS14	Internship semester													30	PA, RE	0
	Internship semester															

Legende:

- | | | |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| V Vorlesung / Lecture | MT Master-Thesis / Master-Arbeit | MP Mündliche Prüfung / oral exam |
| Ü Übung / Exercise | CA Continuous Assessment | PR Praktikum / Internship |
| P Praktikum / Practical Work | HA Hausarbeit / Homework | RE Referat / Presentation |
| S Seminar / Seminar | KL Klausurarbeit / written exam | PM Pflichtmodul |
| | PA Projektarbeit / Project work | WPM Wahlpflichtmodul |
| | L Laborarbeit / Lab work | |

* Mit * gekennzeichnete Module werden vollständig in englischer Sprache angeboten. Alle anderen in Deutsch mit einzelnen englischen Anteilen.

** Studierende mit einem 180 ECTS Bachelor-Abschluss müssen ein zusätzliches Modul "Internship semester" mit 30 ECTS ablegen und erhalten dann am Ende des Studiums 120 ECTS / students with 180 ECTS Bachelor's degree have to absolve an additional module "internship semester" with 30 ECTS and gain 120 ECTS in total with their master's degree

Reutlingen, den 06.08.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Polymerchemie & Prozessanalytik mit dem Abschluss Master of Science

Vom: 06.08.2019

Aufgrund von 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 12.07.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 06.08.2019 zugestimmt.

§ 1 Ziel

- (1) Der postgraduale Studiengang dient der weiteren Qualifizierung von Hochschulabsolventen, die aufgrund eines bereits erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Chemie-orientierten Studiums über gute chemische, analytische und makromolekular-chemische Kenntnisse verfügen.
- (2) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden sowohl eine Vertiefung ihrer methodischen als auch ihrer fachlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Polymer- und Verbundwerkstofftechnologie und anderer Werkstoffe sowie auf dem Gebiet der analytischen Chemie und hier insbesondere der Prozessanalytik zu vermitteln und sie so optimal für einen Berufseinstieg aber auch für eine Weiterbildung (z.B. Promotion) vorzubereiten. Dies wird durch die enge Verknüpfung der Lehre wissenschaftlicher Grundlagen einerseits mit einer stark projektorientierten Vorgehensweise andererseits erreicht.
- (3) Neben dem Verständnis des Wechselspiels von Struktur der Materie und den sich daraus ergebenden Materialeigenschaften sowie der industriellen Bedeutung der chemischen Analytik geht es dabei auch praxisbezogen um die notwendigen Kenntnisse zum erfolgreichen Design von neuen, leistungsfähigen Materialien und von modernen prozessanalytischen Methoden. Die im Studiengang angebotenen „Soft Skills“ zielen zum einen auf das Verstehen des industriellen Umfeldes und zum anderen vor allem auf die Förderung des eigenständigen, wissenschaftlichen Arbeitens, einer selbstständigen Problemlösungskapazität, der kooperativen Tätigkeit in einem Team, der Kommunikation wissenschaftlicher Sachverhalte sowie auf das ganzheitliche Erfassen der Materialentwicklungsprozesse sowie der Prozessanalytik hin ab.
- (4) Das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden wird insbesondere durch eine ausgedehnte Forschungsarbeit im Projektteam im zweiten Semester erreicht sowie durch die Thesis, die in der Regel in der Industrie, in Behörden oder in universitären und außer-universitären Forschungsinstituten durchgeführt wird.
- (5) Die Studierenden werden aufgrund dieser Ausbildung befähigt, selbstständige Tätigkeiten in der Industrie zu übernehmen und werden mit dem nötigen Rüstzeug ausgestattet, sich auch in Richtung Forschung weiterzuentwickeln. Der Einsatzbereich umfasst dabei die Entwicklung und Charakterisierung von Produkten, Werkstoffen und Analyseverfahren sowie die Adaption und Weiterentwicklung dieser für eine Vielzahl verschiedener industrieller Anwendungsbereiche.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

Der konsekutive Masterstudiengang „Polymerchemie & Prozessanalytik“ mit dem Abschlussgrad "Master of Science" (M.Sc.) umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) bzw. Leistungspunkte im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Leistungspunkte) ist in der Tabelle 1 aufgeführt:

Tabelle 1: Semesterwochenstundenzahl und Leistungspunkte

Abschluss	SWS	ECTS
Master of Science	50	90

- (2) Die ersten beiden Semester beinhalten theoretische und laborpraktische Lehrveranstaltungen. Das dritte Semester dient der eigenständigen Anfertigung einer Master-Thesis.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (4) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. Mit Ausnahme der Pflichtmodule PPM01 und PPM02 werden alle in Tabelle 2 für das erste Semester aufgeführten Lehrveranstaltungen immer nur im Wintersemester angeboten. Mit Ausnahme des Pflichtmoduls PPM12 (POL) werden die für das zweite Semester aufgeführten Lehrveranstaltungen immer nur im Sommersemester angeboten. Die für das dritte Semester aufgeführten Lehrveranstaltungen werden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten.
- (5) Aus den 9 Wahlpflichtmodulen (WPM) in Tabelle 2 müssen 6 Module gewählt werden. Das Wahlpflichtmodul PPM11 kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus Angeboten anderer Fakultäten, Hochschulen oder Universitäten gewählt werden. Das Wahlpflichtmodul-Angebot kann durch Beschluss des Prüfungsausschuss erweitert werden.
- (6) In jedem Studiensemester sollen durch Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule 30 Leistungspunkte erlangt werden.
- (7) Ein Anspruch auf das Angebot aller oder bestimmter Wahlpflichtmodule besteht nicht.

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Falls der für diesen Masterstudiengang gemäß Auswahlsetzung vorausgesetzte erste akademische Abschluss weniger als 210 ECTS-Punkte beinhaltet, müssen fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Das praktische Studiensemester bzw. diese Module müssen spätestens vor Beginn der Masterthesis absolviert werden. Das praktische Studiensemester ist von der Fakultät Angewandte Chemie betreut und geregelt. Die Fakultät Angewandte Chemie vergibt für das im Rahmen dieser Regelung erfolgreiche Absolvieren des Praktikums 30 ECTS-Punkte. Näheres regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses. Falls Module zum Erwerb fehlender

Kompetenzen nachgeholt werden müssen, werden diese durch den Prüfungsausschuss in einem Learning Agreement mit dem Studierenden vereinbart.

- (2) Für das Modul PPM12 (Projektorientiertes Lernen) gilt aus Gründen der Arbeitssicherheit, dass durch die Studierenden vor der Aufnahme praktischer Tätigkeiten im Labor eine Vorbereitung auf theoretische und praktische Inhalte der Module erfolgen muss. Der Nachweis hierüber wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sicherheits- und/oder Eingangskolloquium (schriftlich oder mündlich) erbracht.

§ 5 Semester an einer ausländischen Hochschule

- (1) Innerhalb des Studiengangs kann maximal ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden.
- (2) Wird ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht, so sind bei Rückkehr 30 ECTS-Punkte in Modulen nachzuweisen, die nicht bereits an der Hochschule Reutlingen absolviert wurden.
- (3) Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang der Hochschule Reutlingen bestätigt. Erreicht der Studierende keine 30 Leistungspunkte, so können die fehlenden Leistungspunkte in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbracht werden.

§ 6 Sprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch oder Englisch. Die besonders gekennzeichneten Module werden vollständig in englischer Sprache gehalten, die Prüfung wird in Englisch angeboten. Die anderen Module werden in deutscher Sprache gehalten, wobei einzelne Modulanteile auch in englischer Sprache durchgeführt werden können. Die Prüfung bei diesen Modulen wird in Deutsch durchgeführt.

§ 7 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis (Abschlussarbeit) soll zeigen, dass Studierende ein Problem ihrer Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch bearbeiten können.
- (2) Das Modul Master-Thesis (PPM13) darf nur begonnen werden, wenn aus den Modulen der Semester 1 und 2 mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erbracht wurden. Die Module PPM01, PPM02, PPM12 und ggfs. PPM14 müssen abgeschlossen sein.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem Durchschnitt der gemäß Tabelle 2 gewichteten Modulprüfungen.



§ 9 Schwangerschaft und Stillzeit



Die besondere Situation von schwangeren oder stillenden Studentinnen in Bezug auf das Arbeiten im Labor zur Vermeidung einer Gefährdung von Mutter und Kind wird berücksichtigt. Die Fakultät hilft diesen Studentinnen einen geeigneten individuellen Studienplan zu entwerfen, der organisatorische Spielräume der Lehrveranstaltungen einbezieht. In Absprache mit der Studiengangsleitung und der oder dem Prüfungsbeauftragten wird das Curriculum für die Studentinnen möglichst effizient gestaltet. Trotz der Einschränkungen bei Arbeiten im Labor soll eine möglichst kurze Studiengesamtdauer erreicht werden.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2020 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2020 beginnen.

Tabelle 2:

 Hochschule Reutlingen Reutlingen University		Studien- und Prüfungsplan Studiengang: Polymerchemie & Prozessanalytik Master of Sciences												 AC Angewandte Chemie							
Modulcode Module Code		1. Semester			2. Semester				3. Semester				Summe SWS ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module						
		Veranstaltungsart / Type of Course																			
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P				S					
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week				18	5	1	0	16	0	12				4	0	0	0	2	50
		Summe SWS / Sum				24				24						2				120	
Summe ECTS / Sum ECTS				30				30				30				120 *					
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																					
Pflichtmodule (PM) / Compulsory Modules (PM)																					
PPM01	Design of Experiments														5	K2, HA	1				
PM	Design of Experiments & Exercises	2	2												4						
PPM02	Data Mining and Statistics														5	K2, RE	1				
PM	Multivariate Data Analysis (MVA)	1	1												2						
	Machine Learning and Applications in Chemistry	1	1												2						
Wahlpflichtmodule (PM) / Elective Modules (PM)																					
PPM03	Process Engineering and Industrial (Bio) Chemistry *														5	K2, RE	1				
WPM	Process Engineering and Industrial (Bio)	4													4						
PPM04	Sensors Fundamentals and Applications														5	K2, L	1				
WPM	Sensors Fundamentals and Applications	2	1	1											4						
PPM05	Spezielle Polymeranalytik / Specialized Polymer Analytics														5	K2, RE	1				
WPM	Thermische Analyse und Prozesssicherheit / Thermal Analysis and Process Safety	2													2						
	Microscopy and Optics	2													2						
PPM06	Technology Management *														5	K2, RE	1				
WPM	Innovation Management / Quality Management / Project Management	4													4						
PPM07	Advanced Material Science														5	K2, RE	1				
WPM	Advanced Materials / Advanced Materials					2									2						
	Polymere & Flüssigkristalle / Selected Soft Materials					2									2						
PPM08	Polymerbasierte Materialien / Polymer Based Materials														5	K2, RE	1				
WPM	Hybridwerkstoffe / Hybrid Materials					2									2						
	Konstruktion und Produktdesign / Product Functionality Design					2									2						
PPM09	Industrielle Prozessanalytik / Industrial Process Analytics														5	K2, RE	1				
WPM	Process Analytical Chemistry					2									2						
	Sampling and sample preparation					2									2						
PPM10	Industry-Related Topics (Regulatory Affairs, IP Management)														5	K2, RE	1				
WPM	Regulatory Affairs					2									2						
	IP Management					2									2						
PPM11	Module from other schools or universities														5		1				
WPM	Modules from other schools or universities with at least 4 SWS and 5 ECTS-credits to be approved by examination commission																				

 Hochschule Reutlingen Reutlingen University		Studien- und Prüfungsplan Studiengang: Polymerchemie & Prozessanalytik Master of Sciences												 AC Angewandte Chemie					
Modulcode Module Code		1. Semester			2. Semester				3. Semester				Summe SWS	ECTS-Credits *	Prüfungsform / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module			
		Veranstaltungsart / Type of Course																	
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S						
		Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week															50	95	
		Summe SWS / Sum															24	24	2
Summe ECTS / Sum ECTS														30	30	30			
Modul / Lehrveranstaltung Module / Course title																			

Pflichtmodule (PM) / Compulsory Modules (PM)

PPM12	Projektorientiertes Lernen / Project Oriented Learning														20	PA, RE	4
PM	Information Retrieval and Evaluation								2						2		
	Research Seminar								2						2		
	Team Project							12							12		

PPM13	Master's Thesis														30	MT, RE	5
PM	Master's Thesis Project and Defense (internal/external)																
	Research Seminar to Master's Thesis											2	2				

**Zusätzliches Modul nur für Studierende mit 180 ECTS Bachelor-Abschluss /
Additional Module only for students with 180 ECTS Bachelor's degree ****

PPM14	Internship semester														30	PA, RE	0
	Internship semester																

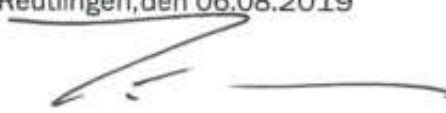
Legende:

V Vorlesung / Lecture	MT Master-Thesis / Master-Arbeit	MP Mündliche Prüfung / oral exam
Ü Übung / Exercise	CA Continuous Assessment	PR Praktikum / Internship
P Praktikum / Practical Work	HA Hausarbeit / Homework	RE Referat / Presentation
S Seminar / Seminar	KL Klausurarbeit / written exam	PM Pflichtmodul
	PA Projektarbeit / Project work	WPM Wahlpflichtmodul
	L Laborarbeit / Lab work	

* Mit * gekennzeichnete Module werden vollständig in englischer Sprache angeboten. Alle anderen in Deutsch mit einzelnen englischen Anteilen.

** Studierende mit einem 180 ECTS Bachelor-Abschluss müssen ein zusätzliches Modul "Internship semester" mit 30 ECTS ablegen und erhalten dann am Ende des Studiums 120 ECTS / students with 180 ECTS Bachelor's degree have to absolve an additional module "Internship semester" with 30 ECTS and gain 120 ECTS in total with their master's degree

Reutlingen, den 06.08.2019


Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Human-Centered Computing

Vom 20.11.2019

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 06.08.2019 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 25.10.2019 die nachstehende Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 20.11.2019 zugestimmt.

§ 1 Ziel

Der Master-Studiengang Human-Centered Computing ist ein interdisziplinärer Informatik-Studiengang. Er vertieft Informatik-Kompetenzen durch Anwendungsbeispiele aus den Bereichen Medien, Medizin und weiterer Domänen wie Assistenzsysteme, Internet of Things und Mixed Reality der Informatik. Studierende des Studiengangs lernen die Vorgänge der menschlichen Informationsverarbeitung zu verstehen, dieses Wissen für computerbasierte Systeme anzuwenden sowie computerbasierte Anwendungen als lernende Systeme zu gestalten und zu evaluieren. Darüber hinaus steht die Erlangung von Soft Skills für Projekt- und Leitungsaufgaben sowie das selbstständige wissenschaftliche und anwendungsorientierte Arbeiten im Vordergrund.

§ 2 Abschluss / Regelstudienzeit

- (1) Der konsekutive Studiengang Human-Centered Computing ist ein Master-Studiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die zu erreichenden ECTS-Punkte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Anzahl der Semesterwochenstunden beträgt 40 SWS.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Abschlussgrad	SWS	ECTS-Punkte
Master of Science	40	90

- (2) Das Curriculum (Modul- und Lehrveranstaltungsangebot) ist in den Tabellen 2 bis 4 geregelt.



§ 4 Angleichungsleistungen

- (1) Studierende, die mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten zugelassen wurden, müssen zusätzlich zu den in §3 beschriebenen Studienleistungen Angleichungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbringen. Die zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Bachelorabschluss und werden zu Beginn des Studiums in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan des Studiengangs festgelegt.
- (2) Werden die durch das Learning-Agreement festgelegten Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachgewiesen, so wird das Modul „Angleichungsleistungen“ als bestanden bewertet.

§ 5 Studiensemester im Ausland

Als Studiensemester im Ausland gilt ein Semester an einer ausländischen Hochschule. Im Learning Agreement werden die im Ausland zu absolvierenden Module festgelegt und deren Anrechenbarkeit auf Module im Studiengang Human-Centered Computing bestätigt.

§ 6 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.
- (2) Der 1. Prüfer ist immer ein Professor/eine Professorin der Fakultät Informatik.
- (3) Die Master-Thesis darf nur begonnen werden, wenn durch Pflichtmodule aus den ersten beiden Semestern oder Wahlpflichtmodule mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 45 ECTS-Punkten erbracht wurden.
- (4) Für Studierende, die mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten zugelassen wurden gilt, dass das Modul „Master-Thesis“ erst begonnen werden darf, wenn das Modul „Angleichungsleistungen“ erfolgreich absolviert wurde.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 2, sofern eine Note vorhanden ist.

§ 9 Wahlpflichtmodule


- (1) Für die Module Wahlpflicht 1 und Wahlpflicht 2 sind die zu wählenden Module in Tabelle 3 dargestellt. Für das Modul Wahlpflicht 3 können Module aus Tabelle 3 oder Tabelle 4 gewählt werden. Ein Anspruch auf das Angebot aller Wahlpflichtmodule in Tabelle 3 und 4 in jedem Semester besteht nicht.

- (2) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Prüfungsversuch in diesem Modul unternommen hat.
- (3) Weitere Module können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 3 und Tabelle 4 hinzugefügt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Master-Studiengang Human-Centered Computing der Hochschule Reutlingen nach ihrem Inkrafttreten beginnen.

Reutlingen, den 20.11.2019



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 2: Pflichtmodule

Code	Modul/LV Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester			Summe SWS	Prüfungs- form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
		1	2	3					

1. Semester									
HUCM101	Interaktive Systeme Interactive Systems	4			4	HA, PA, RE	b	5	3
HUCM102	Kognitive Systeme Cognitive Systems	4			4	HA, RE	b	5	3
HUCM103	Softwaresystemtechnik Software Systems Engineering	4			4	HA, RE	b	5	3
HUCM104	Formale Methoden des Human Centered Computing Formal Methods of Human Centered Computing	4			4	PR, RE	b	5	3
HUCM105	Wahlpflicht 1 Elective 1				s. Tab. 3	s. Tab. 3	b	5	3
	Masterprojekt * Master Project	2			2			5	
	Summe 1. Semester				22			30	

2. Semester									
HUCM201	IT-Management IT-Management		4		4	HA, PA, RE	b	5	3
HUCM202	Organisation und Führung Organisation and Management		2		2	PA	u	5	3
HUCM203	Wahlpflicht 2 Elective 2				s. Tab. 3	s. Tab. 3	b	5	3
HUCM204	Wahlpflicht 3 Elective 3				s. Tab. 3 oder 4	s. Tab. 3 oder 4	b	5	3
HUCM205	Masterprojekt * Master Project		2		2	PA	b	10	8
	Summe 2. Semester				16			30	

3. Semester									
HUCM301	Wissenschaftliche Vertiefung Advanced Scientific Studies		2		2	HA, PA, RE	b	10	5
HUCM302	Master-Thesis Master's Thesis					MT, RE	b	20	12
	Summe 3. Semester				2			30	

Legende: b=benotet / u=unbenotet

* 2-semestriges Modul, Prüfung im 2. Semester

Tabelle 3. Wahlpflichtmodule für Wahlpflicht 1-3

Code	Modul/LV Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Summe SWS	Prüfungs- form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulinote Weight of Module
HUCMW01	Medienproduktion Media Production	4	4	PA, RE	b	5	3
HUCMW02	Bildverarbeitung Image Processing	4	4	PA, RE	b	5	3
HUCMW03	Kollaborative Systeme Collaborative Systems	4	4	PA, RE	b	5	3
HUCMW04	Visuallsierung Visualisation	4	4	PA, RE	b	5	3
HUCMW05	Computerassistierte Chirurgie Computer Assisted Surgery	4	4	HA, RE	b	5	3
HUCMW06	Aktuelle Entwicklungen der Angewandten Informatik Current Trends in Applied Informatics	4	4	HA, RE	b	5	3
HUCMW07	Data Management and Analytics Data Management and Analytics	4	4	KL (60)	b	5	3
HUCMW08	Data Science / Statistical Learning Data Science / Statistical Learning	3	3	HA, RE	b	5	3
HUCMW09	Software Architecture Software Architecture	4	4	KL (60)	b	5	3
HUCMWA1	Auslandswahlfach 1 International elective 1				b	5	3
HUCMWA2	Auslandswahlfach 2 International elective 2				b	5	3

Legende: b=benotet / u=unbenotet

Tabelle 4. Wahlpflichtmodule für Wahlpflicht 3

Code	Modul/LV Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Summe SWS	Prüfungs- form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
HUCMW21	Product Management Product Management	4	4	RE	b	5	3
HUCMW22	Digital Innovation Digital Innovation	4	4	RE	b	5	3
HUCMW23	Dienstleistungsökonomie Service Science	3	3	HA, RE	b	5	3
HUCMW24	Unternehmerisches Denken Entrepreneurial Thinking	4	4	HA, RE	b	5	3
HUCMWA3	Auslandswahlfach 3 International elective 3				b	5	3

Legende: b=benotet / u=unbenotet

Tabelle 5: Angleichungsleistungen

Code	Modul/LV Module/ Courses	Semesterwochen- stunden im Studienplan Contact hours per week in semester	Summe SWS	Prüfungs- form	Prüfungs- art Kind of grading	ECTS- Punkte ECTS- Credits	Gewicht Modulnote Weight of Module
HUCM001	Angleichungsleistungen Alignment Module				U	30	

Legende: b=benotet / u=unbenotet
 KL (m) Klausurarbeit (Dauer m Minuten)
 RE Referat
 HA Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
 PA Projektarbeit
 PR Praktikum
 CA Continuous Assessment
 MP (m) mündliche Prüfung (Dauer m Minuten)
 MT Master-Thesis